

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

46. Jahrgang

13. März 2014

Nummer 11

Niederschrift
über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Donnerstag, dem 30.01.2014, um 18.00 Uhr,
in der Kantine, Stadthaus, Berliner Platz 2

Vor Eintritt in die Fragestunde bedankt sich der Alterspräsident des Bonner Rates, Herr Stv. Steffens -CDU-, namens sämtlicher Stadtverordneten, beim, aus dem Dienst ausscheidenden, verdienten Schriftführer des Rates, Herrn Schmitz, für das langjährige Engagement und die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bundesstadt Bonn
 Der Oberbürgermeister
 Amt 02

Zugestellt am 13.03.2014

| | | |
|--------------------|--|---|
| | Niederschrift | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nicht öffentlich |
| | Drucksachenummer | |
| | 1410751NO | |
| Sitzung | Rat | |
| | - Fragestunde - | IX/45 |
| Sitzungstag | 30.01.2014 | |
| Sitzungsort | Stadthaus Kantine | |
| Beginn | 18:17 | Uhr |
| Ende | 18:23 | Uhr |

Seite

Große Anfragen

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Drucksachen-Nr.: 1211731NV4 Große Anfrage: BBB-Fraktion vom 08.01.2014 Organisationsuntersuchung in den Bezirksverwaltungsstellen | 79 |
| 2. | Drucksachen-Nr.: 1410056 Große Anfrage: DIE LINKE. vom 08.01.2014 Haushaltsentwicklung, Haushaltssperre und Nachtragshaushalt | 80 |

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:17 Uhr die öffentliche Fragestunde des Rates. Auf seine Frage, ob Bedenken gegen eine Übertragung der Sitzung im Internet bestehen, werden keine Einwände erhoben.

1.

Drucksachen-Nr.: [1211731NV4](#)

Große Anfrage: BBB-Fraktion vom 08.01.2014

Organisationsuntersuchung in den Bezirksverwaltungsstellen

Der Rat nimmt die Große Anfrage und die Stellungnahme der Verwaltung ohne Aussprache zur Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Zu welchem Ergebnis ist die Evaluation der Erfahrungen mit der organisatorischen Umstrukturierung der Bezirksverwaltungsstellen nach Ablauf der Jahresfrist gekommen, die mit dem Beschluss des Rates vom 28.06.2012 festgelegt worden war?
2. Wann ist mit der Vorlage der Beratungsvorlage durch den Oberbürgermeister zu diesem Thema zu rechnen?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Die Große Anfrage zu den Ergebnissen der Neuorganisation der Bezirksverwaltungsstellen wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 28.06.2012 (DS1211731EB3) sollten in den Bezirksverwaltungsstellen zunächst 7 Stellen auf der Grundlage des Organisationsberichtes der Verwaltung reduziert werden. Als personelle Mindestausstattung sollten dabei je Bezirksverwaltungsstelle 5 Stellen vorgesehen werden.

Im Einzelnen wurden seitdem folgende Stelleneinsparungen realisiert:

a) Bezirksverwaltungsstelle Bonn

Hier wurde im Zuge der Nachbesetzung der Leitungsstelle 1 Stelle eingespart, so dass in Bonn nunmehr 5,58 Vollzeitstellen besetzt sind.

b) Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg

In der Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg sind derzeit 5,75 Vollzeitstellen besetzt(ursprünglich 8,75), so dass hier 3 Stellen reduziert wurden.

c) Bezirksverwaltungsstelle Beuel

In Beuel wurden seit Abschluss der Organisationsuntersuchung 1,6 Vollzeitstellen reduziert, so dass hier aktuell 5,4 Stellen besetzt sind.

d) Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg

In der Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg wurden 2 Stellen reduziert, so dass dort aktuell 6 Vollzeitstellen besetzt sind.

Insgesamt wurden daher seit Abschluss der Organisationsuntersuchung 7,6 Stellen in den Bezirksverwaltungsstellen reduziert.

In enger Abstimmung mit den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern hat die Verwaltung auf eine erneute Evaluation im Vorfeld der Kommunalwahlen 2014 verzichtet. Diese wird insofern nachgeholt, wenn sich die entsprechenden Gremien neu konstituiert haben.

Zu Frage 2:

Eine erneute Überprüfung des Personalbedarfs der Bezirksverwaltungsstellen erfolgt in Abstimmung mit den neu gewählten Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeistern nach der Kommunalwahl 2014.

2.

Drucksachen-Nr.: [1410056](#)

Große Anfrage: DIE LINKE. vom 08.01.2014

Haushaltsentwicklung, Haushaltssperre und Nachtragshaushalt

An der Aussprache über die Große Anfrage beteiligen sich Stv. Dr. Faber -DieLinke.-, Stv. Finger - Bündnis 90/Grüne- und Frau Stv. Richter -SPD-.

Der Rat nimmt die Große Anfrage und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

- 1) Mit welchen konkreten Effekten aus der erlassenen Haushaltssperrverordnung rechnet die Verwaltung nach den bisherigen Erfahrungen für das Haushaltsjahr a) 2013 sowie b) 2014?
- 2) Sieht die Verwaltung Anpassungsbedarf für die Haushaltssperrverordnung?
- 3) Wann legt die Verwaltung dem Rat die gem. § 9 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebene Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung vor und aus welchem Grund ist dies bisher entgegen der rechtlichen Vorgabe nicht erfolgt?
- 4) Mit welchem Defizit des Ergebnishaushaltes rechnet die Verwaltung nach aktuellem Stand für das Haushaltsjahr 2014?
- 5) Hält die Verwaltung daran fest, trotz der aktuellen Defizitprognose keinen Nachtragshaushalt aufzustellen? Wenn ja, mit welcher Begründung vertritt die Verwaltung die Rechtsauffassung, dass § 81 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW sie hierzu nicht verpflichtete?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung beantwortet im Folgenden die von der Fraktion DIE LINKE. in der Großen Anfrage ([DS 1410056](#)) gestellten Fragen.

1) *Mit welchen konkreten Effekten aus der erlassenen Haushaltssperrverordnung rechnet die Verwaltung nach den bisherigen Erfahrungen für das Haushaltsjahr a) 2013 sowie b) 2014?*

Die Verwaltung hat mit Mitteilungsvorlage ([DS 1313838](#)) zu den Sitzungen des Finanzausschusses am 05.12.2013 und Rates am 12.12.2013 ausführlich Stellung genommen. Für das Jahr 2013 wurde eine Verschlechterung von 28 Mio. EUR prognostiziert, wovon zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung (13.11.2013) rd. 8 Mio. EUR durch die Haushaltswirtschaftliche Sperre kompensiert werden könnten.

Über die momentan laufenden Arbeiten am Jahresabschluss 2013 werden aktuelle Werte erwartet. Belastbare Zahlen werden erst nach den bis Ende Februar vorgesehenen Jahresabschlussarbeiten vorliegen.

Präzisere Prognosen für 2014 werden erst mit der Analyse des Jahresabschlusses 2013 möglich werden.

2) *Sieht die Verwaltung Anpassungsbedarf für die Haushaltssperrverordnung?*

Die Verwaltung hält die vom Kämmerer in seiner Haushaltswirtschaftlichen Sperre am 30.10.2013 verfügten Maßnahmen momentan für geeignet, wobei der Rat diese Maßnahmen mit Beschluss vom 14.11.2013 teilweise gelockert hat.

3) *Wann legt die Verwaltung dem Rat die gem. § 9 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebene Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung vor und aus welchem Grund ist dies bisher entgegen der rechtlichen Vorgabe nicht erfolgt?*

Die Verwaltung wird die Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und dem Rat zu seinen Sitzungen am 13. bzw. 27.03.2014 vorlegen. Die hierzu gefertigte Mitteilungsvorlage ([DS 1410216](#)) wurde am 22.01.2014 ins BORIS eingestellt.

4) Mit welchem Defizit des Ergebnishaushaltes rechnet die Verwaltung nach aktuellem Stand für das Haushaltsjahr 2014?

In der in Antwort zu Frage 1 bereits angesprochenen Mitteilungsvorlage ([DS 1313838](#)) hat die Verwaltung auch eine Prognose für 2014 abgegeben. Diese Daten haben weiterhin Bestand. Sobald die Verwaltung über neue Erkenntnisse verfügt, wird sie die Gremien unverzüglich bzw. in ihren regelmäßigen Berichten über die Haushaltswirtschaftliche Lage unterrichten.

5) Hält die Verwaltung daran fest, trotz der aktuellen Defizitprognose keinen Nachtragshaushalt aufzustellen? Wenn ja, mit welcher Begründung vertritt die Verwaltung die Rechtsauffassung, dass § 81 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW sie hierzu nicht verpflichtet?

Ja. Nach intensiver Abwägung der mit den Instrumentarien der Haushaltswirtschaftlichen Sperre und der Haushaltsnachtragsatzung verbundenen Möglichkeiten hat die Verwaltung sich für die Sperre entschieden, da diese sofort greift und an aktuelle Entwicklungen jederzeit leicht angepasst werden kann.

Ein auch in einem verkürzten Beratungsverfahren in Kraft tretender Nachtragshaushalt wäre für den Rest des Haushaltsjahres statisch. Er müsste vorlaufend durch eine bis zum Inkrafttreten des Nachtrags wirkende (erste) Haushaltswirtschaftliche Sperre ergänzt werden. Sofern dann weitere Haushaltsverschlechterungen eintreten, müsste hierauf erneut mit einer weiteren (zweiten) Sperre reagiert werden.

Ein Haushaltsnachtrag wäre gegenüber der in Kraft befindlichen Haushaltswirtschaftlichen Sperre nur dann vorteilhaft, wenn mit ihm konkrete und sofort wirkende Konsolidierungsmaßnahmen vorgelegt und beschlossen werden könnten.

Die Aufstellung eines solchen Maßnahmenkataloges erfordert Zeit zur gründlichen fachlichen Vorbereitung und Abstimmung, so dass das vom Oberbürgermeister und Stadtkämmerer in den „Leitlinien für den Haushalt der Stadt Bonn“ angekündigte und mit dem nächsten Doppelhaushalt 2015/2016 den Gremien nach der Sommerpause 2014 zur Beratung vorzulegende Haushaltssicherungskonzept ein aufwendiges Vorhaben darstellt, an dem aus Sicht der Verwaltung jedoch kein Weg vorbeiführt.

Die Verwaltung hat sich daher nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln für das Instrumentarium der Haushaltswirtschaftlichen Sperre und gegen den Erlass einer Nachtragsatzung entschieden.

| | | |
|--------------------|--|---|
| | Niederschrift | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nicht öffentlich |
| | Drucksachenummer | |
| | 1410751NO | |
| Sitzung | Rat | |
| | | IX/45 |
| Sitzungstag | 30.01.2014 | |
| Sitzungsort | Stadthaus Kantine | |
| Beginn | 18:24 | Uhr |
| Ende | 20:26 | Uhr |

Seite

Tagesordnung

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Öffentliche Sitzung | 86 |
| 1.1 | Anerkennung der Tagesordnung | 86 |
| 1.2 | Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates vom 18.07.2013, 19.09.2013, 05.11.2013 und 14.11.2013 | 86 |
| | Drucksachen-Nr. (18.07.2013): 1410123NO2 | |
| | Drucksachen-Nr. (19.09.2013): 1410211NO2 | |
| | Drucksachen-Nr. (05.11.2013): 1410148NO2 | |
| | Drucksachen-Nr. (14.11.2013): 1410246NO2 | |
| 1.3 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen | 87 |
| 1.3.1 | Drucksachen-Nr.: 1313957 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Sicherung der Open-Air-Konzerte „Kunst!Rasen“ in der Gronau hier: Übernahmekosten für Nutzung der Beethovenhalle | |
| 1.3.2 | Drucksachen-Nr.: 1410264 Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses betr.: Teilnahme des Robert-Wetzlar-Berufskollegs am Schulversuch zur Errichtung des neuen dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsganges "Berufliches Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit" zum Schuljahr 2014/2015 am Robert-Wetzlar-Berufskolleg | 87 |
| 1.4 | Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse | 87 |
| 1.4.1 | Drucksachen-Nr.: 1012796NV2 | |

Weitere Teilnahme am European Energy Award

| | | |
|--------|---|----|
| 1.4.2 | Drucksachen-Nr.: 1213130NV15 Bürgerantrag: Perspektiven für zukünftige Nutzung des Hauses Rheinweg 48 | 88 |
| 1.4.3 | Drucksachen-Nr.: 1310534NV3 Beteiligung der Bundesstadt Bonn an der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis´ | 88 |
| 1.4.4 | Drucksachen-Nr.: 1311601NV8 Internationales Konzept | 88 |
| 1.4.5 | Drucksachen-Nr.: 1313521 Ausschreibung des Bauprojektes auf dem Nordfeld gegenüber dem Bonner Hauptbahnhof und an der Rabinstraße, Wahl einer Fachjury, Mitteilung zum Verfahrensstand | 89 |
| 1.4.6 | Drucksachen-Nr.: 1313585 Entfernung von sechs Pappeln auf einer in Privatbesitz befindlichen Fläche im Bereich der Mondorfer Fähre, Milchgasserweg in Graurheindorf sowie einer weiteren in städtischem Eigentum befindlichen Pappel unmittelbar angrenzend an diese Fläche Straßenbaum - | 90 |
| 1.4.7 | Drucksachen-Nr.: 1313627 Wirtschaftsplan SGB 2014 | 90 |
| 1.4.8 | Drucksachen-Nr.: 1313744 Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Flächen zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich 'Bundessiedlung Lotharstraße' | 90 |
| 1.4.9 | Drucksachen-Nr.: 1313809 Antrag auf Einleitung eines Planverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB für das Gebiet, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6724-1 'Am Ledenhof' | 91 |
| 1.4.10 | Drucksachen-Nr.: 1313811 Leitlinien Open Government Data | 91 |
| 1.4.11 | Drucksachen-Nr.: 1313917 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2012/2013 der T&C GmbH | 94 |
| 1.4.12 | Drucksachen-Nr.: 1313942 Haus der Natur - Städtebauförderung über den Masterplan Innere Stadt | 94 |
| 1.4.13 | Drucksachen-Nr.: 1313946 Aufstellung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7424-13, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf, Gewerbegebiet Buschdorf | 95 |
| 1.4.14 | Drucksachen-Nr.: 1313961 Landesentwicklungsplan (LEP), Entwurf 2013 | 95 |
| 1.4.15 | Drucksachen-Nr.: 1313962 Einleitungsbeschluss zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 6819-1, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, Petra-Kelly-Allee 'Festspielhaus' | 95 |
| 1.4.16 | Drucksachen-Nr.: 1313985 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste VIII/2013 | 97 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 1.4.17 | Drucksachen-Nr.: 1313989 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste II/2014 | 97 |
| 1.4.18 | Drucksachen-Nr.: 1313992 Vergnügungssteuer | 97 |
| 1.4.19 | Drucksachen-Nr.: 1314013 'Gallwitzkaserne' im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf Zweckerklärung für Erstzugriffsoption | 97 |
| 1.4.20 | Drucksachen-Nr.: 1314024 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der T&C GmbH - Änderung des Geschäftsjahres der T&C - | 98 |
| 1.4.21 | Drucksachen-Nr.: 1410069 Errichtung des neuen Bildungsgangs 'Staatlich geprüfte Servicefachkraft, Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft' zum Schuljahr 2014/2015 am Robert-Wetzlar-Berufskolleg der Stadt Bonn | 98 |
| 1.4.22 | Drucksachen-Nr.: 1410122 Austausch der Parkdeck- und Treppenhausbeleuchtung im Parkhaus Karl- Carstens-Straße durch die Betreibergesellschaft Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC) | 99 |
| 1.4.23 | Drucksachen-Nr.: 1410198 Begrenzung der Aufnahmekapazitäten in den fünften Klassen der weiterführenden städtischen Schulen zum Schuljahr 2014/2015 in Schulen mit Angeboten für Gemeinsames Lernen | 99 |
| 1.4.24 | Drucksachen-Nr.: 1410146NV4 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6319-1, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf; „Uhlgasse“ | 101 |
| 1.4.25 | Drucksachen-Nr.: 1410093 Ratsbeschlusses vom 19.09.2013 zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der SWB GmbH (DS-Nr. 1312875) - Rücknahme der Beanstandung | 102 |
| 1.5 | Anträge von Fraktionen | 103 |
| 1.5.1 | Drucksachen-Nr.: 1312710 Antrag: DIE LINKE. vom 03.09.2013 Einführung einer Bettensteuer, Kultur- und Sportförderung | |
| 1.5.2 | Drucksachen-Nr.: 1410051 Antrag: BBB-Fraktion vom 08.01.2014 Berliner Freiheit | 103 |
| 1.5.3 | Drucksachen-Nr.: 1313639NV10 Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis `90/DIE GRÜNEN betr. Fahrradhauptstadt 2020 | 104 |
| 1.6 | Vorlagen der Verwaltung | 105 |
| 1.6.1 | Drucksachen-Nr.: 1314012 Benennung von stimmberechtigten Abgeordneten der Bundesstadt Bonn für die Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen in Mülheim an der Ruhr am 03.04.2014 | |

| | | |
|------------|---|------------|
| 1.6.2 | Drucksachen-Nr.: 1410111 Benennung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der EGM GmbH | 105 |
| 1.6.3 | Drucksachen-Nr.: 1410112 Benennung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der EnW GmbH | 105 |
| 1.6.4 | Drucksachen-Nr.: 1410114 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien | 106 |
| 1.7 | Mitteilungen | 107 |
| 1.7.1 | Drucksachen-Nr.: 1311904NV9 Viktoriakarree - Sachstand zur Ausschreibung | |
| 1.7.2 | Drucksachen-Nr.: 1313952 Beteiligungsbericht 2013 der Bundesstadt Bonn | 107 |
| 1.7.3 | Drucksachen-Nr.: 1313981 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 9/2013 | 107 |
| 1.7.4 | Drucksachen-Nr.: 1313987 Soziale Stadt Neu-Tannenbusch: Weiteres Vorgehen im Rahmen der Förderanträge 2013 und 2014 | 107 |
| 1.7.5 | Drucksachen-Nr.: 1313988 Soziale Stadt Neu-Tannenbusch: Ergebnisse der Entwurfswerkstatt 'Gestaltung des Öffentlichen Raums' | 107 |
| 1.7.6 | Drucksachen-Nr.: 1313990 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 1/2014 | 107 |
| 1.7.7 | Drucksachen-Nr.: 1313991 Wirtschaftsplan 2014 der bonnorange AöR | 107 |
| 1.7.8 | Drucksachen-Nr.: 1313993 Verfassungsbeschwerde der Stadt Bonn in Sachen Wohngeldentlastung | 108 |
| 1.7.9 | Drucksachen-Nr.: 1410104 4. Fertigstellungsbericht des Bauherrn zur Budgetkontrolle der Fertigstellung des WCCB, Stichtag: 31.10.2013, 30.11.2013 und 31.12.2013 | 108 |
| 1.7.10 | Drucksachen-Nr.: 1410105 WCCB: Fertigstellung des World Conference Center Bonn, hier: Ausstattung | 108 |
| 1.7.11 | Drucksachen-Nr.: 1410088 Punkte der nichtöffentlichen Sitzung | 108 |
| 1.8 | Aktuelle Informationen der Verwaltung | 108 |

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:24 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 16.01.2014 zur 45. öffentlichen Sitzung des Rates am 30.01.2014 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses betr. Teilnahme des Robert-Wetzlar-Berufskollegs am Schulversuch zur Errichtung des neuen dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsganges „Berufliches Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit“ zum Schuljahr 2014/2015 am Robert-Wetzlar-Berufskolleg unter TOP 1.3.2,
- die Beschlussvorlage zur Begrenzung der Aufnahmekapazitäten in den fünften Klassen der weiterführenden städtischen Schulen zum Schuljahr 2014/2015 in Schulen mit Angeboten für Gemeinsames Lernen unter TOP 1.4.23,
- die Beschlussvorlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6319-1, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf; „Uhlgasse“ unter TOP 1.4.24,
- den Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU und Grüne zur Fahrradhauptstadt 2020 unter TOP 1.5.3

wird zugestimmt.

Nicht in die Tagesordnung aufgenommen wird der zur Tagesordnung nachgereichte Dringlichkeitsantrag der BBB-Fraktion betr. Theater- und Orchesterpakt NRW (DS-Nr. 1410293).

Aufgrund des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU und Bündnis `90/DIE GRÜNEN (1410093AA3), der mit Mehrheit der Fraktionen von CDU, Bündnis `90/DIE GRÜNEN und BBB gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE sowie der BIG-Gruppe bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion angenommen wurde, wird die ursprünglich als Mitteilung unter TOP 1.7.9 vorgelegte Vorlage zum ordentlichen Beschlusspunkt erhoben und unter TOP 1.4.25 umgruppiert. Die hinter dem ursprünglichen TOP 1.7.9 folgenden Mitteilungsvorlagen rutschen in der Nummerierung um jeweils eine Position nach oben.

Von der Tagesordnung abgesetzt wird der TOP 1.4.9, Antrag auf Einleitung eines Planverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB für das Gebiet Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6724-1 „Am Ledenhof“, da die Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.01.2014 in 1. Lesung behandelt wurde und in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 16.01.2014 vertagt wurde.

Aufgrund des zu erwartenden öffentlichen Interesses wird der TOP 1.4.23, Begrenzung der Aufnahmekapazitäten in den fünften Klassen der weiterführenden städtischen Schulen zum Schuljahr 2014/2015 in Schulen mit Angeboten für Gemeinsames Lernen, in der Beratung vorgezogen.

1.2 **Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates vom 18.07.2013 ([1410123NO2](#)), 19.09.2013 ([1410211NO2](#)), 05.11.2013 ([1410148NO2](#)) und 14.11.2013 ([1410246NO2](#))**

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates vom 18.07.2013, 19.09.2013, 05.11.2013 und 14.11.2013 werden genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.3.1 Drucksachen-Nr.: [1313957](#)

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters betr. Sicherung der Open-Air-Konzerte „Kunst!Rasen“ in der Gronau hier: Übernahmekosten für Nutzung der Beethovenhalle

Bgm. Joisten -CDU- übernimmt zu diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz.

Beschluss: (Mehrheit gegen Grüne, Linke und BBB)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

1. Die Kosten für die Nutzung der Beethovenhalle für die Veranstaltung des KunstRasens am 20.12.2013 werden von den Veranstaltern getragen.
2. Die Verwaltung prüft, in welcher Weise die Veranstaltungen des KunstRasens im Jahr 2014 im Rahmen der Projektförderung in einer Höhe von mindestens 10.000 € bezuschusst werden können.

1.3.2 Drucksachen-Nr.: [1410264](#)

Genehmigung einer Eilentscheidung des Hauptausschusses betr.: Teilnahme des Robert-Wetzlar-Berufskollegs am Schulversuch zur Errichtung des neuen dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsganges "Berufliches Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit" zum Schuljahr 2014/2015 am Robert-Wetzlar-Berufskolleg

Beschluss: (Mehrheit gegen BBB)

- 1) Die Stadt Bonn befürwortet gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW i.V.m. APO-BK (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs), Anlage D (Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13) den Antrag des Robert-Wetzlar-Berufskollegs, mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 den dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang „Berufliches Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit“ einzuführen.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, das Berufskolleg zu unterstützen, die schulaufsichtliche Genehmigung einzuholen mit dem Ziel, zum 01.08.2014 den oben genannten Bildungsgang am Robert-Wetzlar-Berufskolleg anzubieten.
- 3) Die Unterstützung des Schulträgers erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung des oben beschriebenen Bildungsganges – da die personellen und sächlichen Voraussetzungen laut Robert-Wetzlar-Berufskolleg dort vorhanden sind - für die Stadt Bonn kostenneutral erfolgt.

1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

1.4.1 Drucksachen-Nr.: [1012796NV2](#)

Weitere Teilnahme am European Energy Award

Beschluss: (einstimmig)

Die Stadt Bonn nimmt nach Ablauf der aktuellen Förderphase – vorbehaltlich einer Anschlussfinanzierung durch das Land NRW – für weitere drei Jahre am European Energy Award® teil.

1.4.2

Drucksachen-Nr.: [1213130NV15](#)

Bürgerantrag: Perspektiven für zukünftige Nutzung des Hauses Rheinweg 48

Beschluss: (ziffernweise Abstimmung: Ziffer 1.: Mehrheit gegen BBB bei Enth. Linke, Ziffer 2.: einstimmig)

1. Die Verwaltung wird erneut beauftragt, sich um die Vermarktung des Gebäudes Rheinweg 48 zu bemühen. Die in der BV Bonn gesetzte Frist für eine Vermarktung des Gebäudes wird bis September 2014 verlängert.
2. Die Verwaltung stellt in der nächsten Sitzung die Pläne für die städtebauliche Entwicklung des gesamten Geländes vor.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 16.01.2014 (DS-Nr.: [1213130EB17](#)).

Stv. Wimmer –BBB- beantragt namens seiner Fraktion ziffernweise Abstimmung; hiermit ist der Rat einverstanden.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1213130NV15](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„In Abänderung der Empfehlung der Bezirksvertretung Bonn wird das Gebäude Rheinweg 48 niedergelegt und das dann freie Grundstück mit den weiteren angrenzenden, vom Rheinweg erschlossenen unbebauten städtischen Grundstücken – unter Beachtung der planerischen Ziele für eine mögliche Bebauung längs der Bahn - vermarktet und einer Neubebauung zugeführt.“

1.4.3

Drucksachen-Nr.: [1310534NV3](#)

Beteiligung der Bundesstadt Bonn an der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis

Beschluss: (einstimmig)

Die Bundesstadt Bonn beteiligt sich 2014 zum dritten mal in Folge an der Kampagne „STADTRADELN – gemeinsam radeln fürs Klima“ des Klima-Bündnis.

1.4.4

Drucksachen-Nr.: [1311601NV8](#)

Internationales Konzept

Beschluss: (Mehrheit gegen Linke bei Enth. BIG)

1. Das „Zukunftskonzept internationaler Politikstandort Bonn“ wird in der beigefügten Fassung beschlossen.
2. Der Ausschuss für Internationales und Wissenschaft bittet die politisch zuständigen Gremien der kommenden Ratsperiode, die Umsetzung des Konzeptes weiter zu begleiten und zu konkretisieren.

Stv. Dr. Faber -Die Linke.- erläutert das ablehnende Abstimmungsverhalten seiner Fraktion. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Drucksachen-Nr.: [1313521](#)**Ausschreibung des Bauprojektes auf dem Nordfeld gegenüber dem Bonner Hauptbahnhof und an der Rabinstraße, Wahl einer Fachjury, Mitteilung zum Verfahrensstand****Beschluss: (einstimmig bei Enth. BBB)**

Es wird eine Fachjury zur Bewertung der verbindlichen Angebote der EU-weiten Ausschreibung „Bauprojekt auf dem Nordfeld gegenüber dem Bonner Hbf und an der Rabinstraße“ (vgl. Beschluss des Rates vom 05.03.2013, DS-Nr.: 1212780EB16) im Hinblick auf die qualitativen Zuschlagskriterien: 1. Nutzungskonzeption, 2. Städtebau und Gestaltung, darin: Städtebauliches Konzept inkl. Freiraumgestaltung und Architektur sowie 3. Energieeffizienz, gebildet.

Die Fachjury setzt sich zusammen aus 3 Vertretern der Stadtverwaltung und 5 Vertretern des Rates. Die Zusammensetzung der politischen Vertretung erfolgt nach Hare-Niemeyer-Berechnung: 2 CDU, 1 SPD, 1 GRÜNE, 1 FDP. Darüber hinaus können die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen je einen Vertreter als Gast entsenden. Die Verwaltung kann weitere Experten mit beratender Funktion hinzuziehen.

Nachfolgende Jurymitglieder werden benannt:

| | | |
|--------|---------------------------|---------------------|
| 1. | AM Dr. Asendorf –CDU- | Bzv Hospes –CDU- |
| 2. | Stv. Limbach –CDU- | Stv. Overmans –CDU- |
| 3. | Stv. Esser -SPD- | Stv. Harder –SPD - |
| 4. | Stv. Lohmeyer –Grüne- | Stv. Beu –Grüne- |
| 5. | Stv. Thomas –FDP- | AM Decker -FDP- |
| 6.Gast | AM Holger Schmidt –LINKE- | AM Wedde –LINKE- |
| 7.Gast | | |
| 8.Gast | AM Hanfland -BIG- | |

Zusätzlich werden nachfolgende Personen aus der Verwaltung als Jurymitglieder benannt:

| | | |
|----|---|--|
| 1. | Werner Wingefeld, Stadtbaurat | Willy Dormagen, Amtsleiter Bauordnungsamt |
| 2. | Michael Isselmann, Amtsleiter Stadtplanungsamt | Kerstin Hemminger, Abteilungsleiterin Amt 61-2 |
| 3. | Victoria Appelbe, Amtsleiterin Amt für Wirtschaftsförderung | Dr. Ulrich Ziegenhagen, stv. Amtsleiter, Abteilungsleiter Amt 03-1 |

Mit dem vorstehenden, modifizierten Beschluss folgt der Rat zum einen der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 11.12.2013 (DS-Nr.: [1313521EB3](#)) und zum anderen der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung aus dessen Sitzung vom 29.01.2014 (DS-Nr.: [1313521EB4](#)).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1313521](#)) hatte zum einem die namentliche Benennung der Jurymitglieder nicht zum Inhalt und zum anderen nachfolgenden Wortlaut:

„In die Fachjury zur Bewertung der verbindlichen Angebote der Eu-weiten Ausschreibung „Bauprojekt auf dem Nordfeld gegenüber dem Bonner Hbf und an der Rabinstraße“ (vgl. Beschluss des Rates vom 05.03.2013, DS-NR.: 1212780EB16) werden im Hinblick auf die qualitativen Zuschlagskriterien:

1. Nutzungskonzeption, 2. Städtebau und Gestaltung, darin: Städtebauliches Konzept inkl. Freiraumgestaltung und Architektur, sowie 3. Energieeffizienz, x (= Anzahl) Personen berufen.“

1.4.6

Drucksachen-Nr.: [1313585](#)

Entfernung von sechs Pappeln auf einer in Privatbesitz befindlichen Fläche im Bereich der Mondorfer Fähre, Milchgasserweg in Graurheindorf sowie einer weiteren in städtischem Eigentum befindlichen Pappel unmittelbar angrenzend an diese Fläche Straßenbaum -

Beschluss: (Mehrheit gegen Grüne bei Enth. Linke)

Der Entfernung von sechs Pappeln auf einer in Privatbesitz befindlichen Fläche im Bereich der Mondorfer Fähre, Milchgasserweg in Graurheindorf sowie einer weiteren in städtischem Eigentum befindlichen Pappel unmittelbar angrenzend an diese Fläche – Straßenbaum – wird zugestimmt.

- - -

Zu Beginn einer kurzen Aussprache beantragt Stv. Finger –Bündnis 90/Grüne- Vertagung der Angelegenheit, da seine Fraktion noch Klärungsbedarf habe.

Stv. Maiwaldt –CDU- spricht sich gegen eine Vertagung aus, mit Hinweis darauf, es handele sich um Gefahrenbäume, die sofort entfernt werden müssten.

Nach einer weiteren Wortmeldung von Frau Stv. Poppe –Bündnis 90/Grüne-, die das Abstimmungsverhalten ihrer Fraktion erläutert und die nachstehende Erklärung zu Protokoll gibt, lehnt zunächst der Rat mit Mehrheit gegen Grüne die Vertagung ab und fasst alsdann den vorstehenden Beschluss.

- - -

Frau Stv. Poppe –Bündnis 90/Grüne- gibt nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Bündnis 90/Die Grünen unterstützen die Verwaltung darin, bei der Aufforstung (Ersatzpflanzung) mit 12 Bäumen, diese so zu pflanzen, dass eine Nutzung als Parkplatz nicht möglich ist.“

1.4.7

Drucksachen-Nr.: [1313627](#)

Wirtschaftsplan SGB 2014

Beschluss: (Mehrheit gegen Linke und BBB bei Enth. SPD)

1. Der beigefügte Wirtschaftsplan des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Jahr 2014, bestehend aus Erfolgsplan (Anlage 1), Finanzplan (Anlage 2), Vermögensplan (Anlage 3), Stellenübersicht (Anlage 4) Erläuterungen (Anlage 5), Vorfinanzierungen (Anlage 6) wird beschlossen. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Für jahresübergreifende Großbaumaßnahmen werden im Wirtschaftsjahr 2014 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 25 Mio. EUR für das Wirtschaftsjahr 2015 eingestellt.
3. Mit Vorfinanzierungsmaßnahmen wird erst begonnen, wenn die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme im Haushalt gesichert ist.

- - -

Frau Stv. Götz –Die Linke.- erläutert das ablehnende Abstimmungsverhalten ihrer Fraktion. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.4.8

Drucksachen-Nr.: [1313744](#)

Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Flächen zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich 'Bundessiedlung Lotharstraße'

Beschluss: (ziffernweise Abstimmung: Ziffer 1.: Mehrheit gegen FDP und BBB, Ziffer 2.: Mehrheit gegen FDP und BBB, Ziffer 3.: Mehrheit gegen FDP bei Eh. Stv. Lohmeyer -Grüne-)

1. Die Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Flächen zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich „Bundessiedlung Lotharstraße“ wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung über deren Anwendung berichten.
3. Der Bereich Lotharstraße –bergseitig Richtung Venusberg- wird aus dem zukünftigen Geltungsbereich der Satzung herausgenommen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 16.01.2014 (DS-Nr.: [1313744EB5](#)).

Stv. Wimmer –BBB- beantragt namens seiner Fraktion ziffernweise Abstimmung; hiermit ist der Rat einverstanden.
Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage hatte die vorstehende Ziffer 3. nicht zum Inhalt, sh. DS-Nr.: [1313744](#).

1.4.9

Drucksachen-Nr.: [1313809](#)

Antrag auf Einleitung eines Planverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB für das Gebiet, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6724-1 'Am Ledenhof'

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Dem Antrag der Fa. NCC Deutschland GmbH vom 01.07.2013 auf Einleitung eines Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6724-1 - „Am Ledenhof“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, zwischen der Straße Am Ledenhof, der Stiftsstraße, dem Baudenkmal Ledenhof und dem Übergangsbereich zur Aue des Vilicher Bachs wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB entsprochen.
2. Für das Gebiet der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, Bebauungsplan Nr. 6724-1 –„Am Ledenhof“ ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchzuführen. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung sowie die Anhörung erfolgen in einem Zeitraum von zwei Wochen im Stadthaus und im Rathaus Beuel. Ort und Zeit sind öffentlich bekannt zu geben. Außerdem ist das Projekt in einer Bürgerversammlung vorzustellen.

1.4.10

Drucksachen-Nr.: [1313811](#)

Leitlinien Open Government Data

Beschluss: (einstimmig bei Enth. BBB)

1. Die „Leitlinien Open Government Data“ werden in der beigefügten Fassung beschlossen.
2. Durch Verabschiedung der „Leitlinien Open Government Data“ wird den in Ziff. 7.1. der Leitlinien vorgeschlagenen Basisbeschlüssen zugestimmt:

1 Politische Basisbeschlüsse

- 1.1 **Die Leitlinien OGD der Stadt Bonn gelten** als Prinzip und Leitlinie für eine transparente und offene Bonner Verwaltung. OGD gilt künftig, vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Normen, als öffentlich-rechtlicher Standard für alle öffentlich zugänglichen Datensätze der Stadtverwaltung Bonn.
- 1.2 **Die Leitlinien OGD der Stadt Bonn fließen** als Teilaspekt inhaltlich in eine künftige Bonner Open Government Weiterentwicklung ein. Unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Bürgerbeteiligung Bonn und der Open.NRW-Strategieumsetzung des Landes NRW ist eine Satzung „Open Government Bonn“ als rechtlicher Rahmen zu prüfen.
- 1.3 Zur dauerhaften Begleitung durch die Politik und der Öffentlichkeit wird die AG Open Data weitergeführt. Die Ergebnisse gehen durch eine Empfehlung der AG Open Data in Form einer Beschlussvorlage der Verwaltung an den Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda zur formellen politischen Beratung zu.
- 1.4 Die OGD-Umsetzung erfolgt mit verfügbaren Datensätzen in elektronischer Form. Die Datensätze der Bundesstadt Bonn werden generell unter der öffentlich-rechtlichen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -“, mit ergänzenden Nutzungsbestimmungen veröffentlicht und fortgeschrieben.

Die Fortschreibung der verwendeten Datenlizenzen und Nutzungsbestimmungen sind generell politisch zu beschließen.
- 1.5 Der Metadatenkatalog des Bundesministeriums des Inneren (Govdata.de) wird als Basis übernommen. Ergänzungen der Metadatenstruktur können aufgenommen werden.
- 1.6 Folgende bereits unter www.bonn.de abrufbare und öffentliche Datenbestände werden unter Beachtung des Datenschutzes und des Urheberrechtes mit OGD-Nutzungsbestimmungen versehen, durch diesen Ratsbeschluss politisch beschlossen und anschließend sobald wie möglich in einen Bonner OGD-Katalog aufgenommen:

- Bonner Rats- und Informationssystem
- Haushaltspläne, Beteiligungsberichte und Geschäftsberichte
- Alle Veröffentlichungen des Presseamtes und Veröffentlichungen der Fachbereiche
- Öffentlich abrufbare Statistikdaten
- Stadtplan der Bundesstadt Bonn mit den öffentlichen Kartenlayern
- Straßentabelle
- Anliegenmanagement Bürgeranliegen online (bereits als Open 311 Prototyp umgesetzt)

Weitere Datenbestände werden mit der AG Open Data inhaltlich und terminlich abgestimmt, durch Beschluss des Ausschusses für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda beschlossen und anschließend in den Bonner OGD-Katalog aufgenommen.

1.7 Datensatzfreigabe/Umsetzungsplan:

Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich zu den ersten Basisveröffentlichungen einen Umsetzungsplan von weiteren Geo- und Statistikdatensätzen bis Mitte 2014 vorzulegen.

Alle Dezernate werden bis Ende 2014 nach Open Data geeigneten Datensätzen abgefragt. Die Ergebnisse werden den politischen Gremien vorgelegt.

- 1.8 Die OGD-Geschäftsstelle, welche die OGD Aktivitäten vonseiten der Verwaltung koordiniert und inhaltlich weiterentwickelt, wird in der Stadtverwaltung Bonn in der bisherigen Form, ohne zusätzliche personelle Ausstattung, weitergeführt.
- 1.9 Zusätzliche Finanz- und Personalaufwendungen stehen generell unter dem Vorbehalt weiterer politische Beschlüsse.
- 1.10 OGD Veranstaltungen von Initiativen werden unterstützt.

2 Umsetzung

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Punkte umzusetzen und als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ weiter zu betreuen.

- 2.1 Anpassungen bzw. Änderung der vorhandenen IT-Dienstanweisungen:

Die vorhandenen Dienstanweisungen der Stadtverwaltung Bonn werden nach dem Ratsbeschluss sobald wie möglich um einen OGD-Inhalt ergänzt.

- 2.2 Beschaffungen von IT-Anwendungsverfahren erfolgen in der Stadtverwaltung Bonn künftig verpflichtend unter Berücksichtigung von OGD. Ausnahmen sind durch den Fachbereich zu begründen.

- 2.3 Umsetzung des Prototypen „OGD-Cockpit“ in einen Bonner Regelbetrieb:

Die Anwendung zu einem OGD-Datenmonitoring wird im Jahr 2014 durch die Bundesstadt Bonn mit den Projektpartnern weiter zu einem Einsatz im Regelbetrieb entwickelt. Die Finanzmittel sind hierfür bereits etatisiert.

- 2.4 Open Data Portal Prototypeinführung:

Die Bundesstadt Bonn setzt im Jahr 2014 einen Prototypen technisch auf Basis von Open Source Komponenten um. Als Datenkatalog wird die Open Source Plattform CKAN (Comprehensive Knowledge Archiv Network) oder die entsprechende Plattform auf Drupal-Basis (DKAN) verwendet. Der technische Ausbau hin zu einem Informationsregister wird angestrebt.

- 2.5 Die Verwaltung bringt das OGD-Cockpit und das Open Data Portal als Projektpartner in die Initiative „Erprobungsraum Rheinland“ ein.

- 2.6 Die Verwaltung unterstützt die interkommunale Gemeinschaft „Open Cities“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

- 2.7 Die Verwaltung unterstützt weiter die Initiative zur Standardisierung des offenen Zugriffs auf parlamentarische Informationssysteme in Deutschland (OParl).

- 2.8 Das künftige Content Management System der www.bonn.de wird im Zuge des geplanten Relaunches technisch als Open Data-Informationsbasis (Datenkern) ausgerichtet und mit Open Data-Standardschnittstellen versehen. Der Metadatenstandard der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird berücksichtigt.

- 2.9** Um Open Data wissenschaftlich zu begleiten, wird eine sofortige Zusammenarbeit mit Fraunhofer IAIS zu Linked Open Data sowie mit der Universität Bonn angestrebt.
- 2.10** Die Open Data-Aktivitäten werden jährlich evaluiert und fließen zusammen mit den Leitlinien zur Bürgerbeteiligung in eine Bonner Gesamtstrategie Open Government ein, welche inhaltlich auf Basis der vorgesehenen Open.NRW-Strategieentwicklung des Landes NRW aufsetzen soll.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda aus dessen Sitzung vom 23.01.2014 (DS-Nr.: [1313811EB6](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Faber –DIE LINKE-, der den Änderungsantrag seiner Fraktion begründet sowie Bg Fuchs, der die Begründung des Änderungsantrages für falsch hält.

Zunächst wird der Änderungsantrag der Fraktion DIE Linke (DS-Nr.: [1313811AA7](#)) mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage hatte den vorstehenden Fettdruck nicht zum Inhalt, sh. DS-Nr.: [1313811](#).

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr. [1313811AA7](#)) der Fraktion DIE LINKE hatte folgenden Inhalt:

„Die zur Umsetzung der Leitlinien Open Government Data im Haushalt etatisierten Mittel von 35.000 Euro in 2014 werden von der Haushaltssperrverfügung (DS-Nr. [1313838](#)) ausgenommen und für den geplanten Verwendungszweck freigegeben.“

1.4.11

Drucksachen-Nr.: [1313917](#)

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2012/2013 der T&C GmbH

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt die Empfehlung des Aufsichtsrates der T&C GmbH an die Gesellschafterversammlung zur Kenntnis und bestätigt den unter Vorbehalt gefassten Beschluss der Vertreterin der Bundesstadt Bonn in der Gesellschafterversammlung, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2012/2013 zu beauftragen.

1.4.12

Drucksachen-Nr.: [1313942](#)

Haus der Natur - Städtebauförderung über den Masterplan Innere Stadt

Beschluss: (Mehrheit gegen BBB bei Enth. Stv. Lohmeyer -Grüne-)

In Ergänzung der Ziffer 2., des Grundsatzbeschlusses des Rates vom 18.07.2013 zum Masterplan Innere Stadt (DS-Nr. 1311934), wird das Projekt „Neukonzeption Haus der Natur“ inhaltlich mit dem Projekt „Baumschulwäldchen“ im Rahmen des Masterplans Innere Stadt verknüpft. Die Städtebauförderung für die Neukonzeption des Hauses der Natur über den Masterplan Innere Stadt wird ergänzend zu den feststehenden Maßnahmen des Masterplans Innere Stadt bei der

Bezirksregierung Köln beantragt. Die Höhe der Gesamtinvestitionssumme für das haus der natur beträgt 1.470.000 Euro.

- 1.4.13 Drucksachen-Nr.: [1313946](#)
Aufstellung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7424-13, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf, Gewerbegebiet Buschdorf

Beschluss: (Mehrheit gegen FDP)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7424-13 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf, zwischen Schlesienstraße, Hans-Herter-Straße, In den Dauen und BAB 555 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Dabei soll auch geprüft werden, ob der Einzelhandel im maßgeblichen Gebiet vollständig ausgeschlossen werden kann.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 16.01.2014 (DS-Nr.: [1313946EB3](#)).

Die ursprüngliche Vorlage hatte fettgedruckte Passage nicht zum Inhalt, sh. DS-Nr.: [1313946](#).

- 1.4.14 Drucksachen-Nr.: [1313961](#)
Landesentwicklungsplan (LEP), Entwurf 2013

Beschluss: (Mehrheit gegen Grüne und Linke)

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Beteiligung gemäß § 10 Abs. 1 ROG die als Anlage beigefügte Stellungnahme zum Entwurf des LEP NRW 2013 bei der Landesplanungsbehörde abzugeben.
2. Der Rat der Stadt Bonn beauftragt Herrn Oberbürgermeister Nimptsch sowie Herrn Stadtbaurat Wingenfeld, die im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte des Rheinlands erarbeitete und als Anlage beigefügte Stellungnahme zu unterzeichnen.

Der vorstehende Beschluss entspricht dem modifizierten Beschlussvorschlag der Verwaltung, den diese mit einer ergänzenden Stellungnahme (DS-Nr.: [1313961ST3](#)) unterbreitet hat.

Frau Stv. Poppe –Bündnis 90/Grüne- erläutert das ablehnende Abstimmungsverhalten ihrer Fraktion.

Als dann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage hatte vorstehende Ziffer 2. nicht zum Inhalt.

- 1.4.15 Drucksachen-Nr.: [1313962](#)
Einleitungsbeschluss zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 6819-1, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, Petra-Kelly-Allee 'Festspielhaus'

Beschluss: (Mehrheit gegen Grüne, Linke und BIG wie EB4; EB4 erweitert um Zusatz: einstimmig bei Enth. Frau Stv. Poppe -Grüne-)

Der Beschluss erfolgt auf der Grundlage der bisherigen Ratsbeschlüsse:

Dem Antrag der Projektentwicklungsgesellschaft Beethoven Festspielhaus gGmbH vom 17.12.2013 auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn (Nr. 6819-1) für den an der Petra-Kelly-Allee gelegenen Bereich des Rheinauenparkes zwischen Charles-de-Gaulle-Straße, Sträßchensweg, Japanischem Garten und Auensee, im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen.

Die Verwaltung wird gebeten, bis zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung folgende Punkte zu klären und darzustellen:

- 1.1 Auswirkungen der Grundstücksübertragung auf den Städtischen Haushalt/Bilanz
- 1.2 Klärung der Beihilfeproblematik hinsichtlich der Grundstücksübertragung und der sonstigen städtischen Leistungen
- 1.3 Planungen der Umfeldgestaltung und der äußeren Erschließungsmaßnahmen
- 1.4 Kosten und Umfang der von der Verwaltung vorgesehenen Erschließung des Grundstücks
- 1.5 Städtebaufördermittel für Umfeldgestaltung und insbesondere für äußere Erschließungskosten
- 1.6 Haushaltsmittel für den Anteil der Fördergelder
- 1.7 Unterstützungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung

Der Rat begrüßt die Bereitschaft der Deutschen Post DHL eine Alternative unter Erhalt und Einbeziehung der Beethovenhalle für das Festspielhaus ins Auge zu fassen und nimmt das Angebot an, gemeinsam mit der „Beethovenfamilie“ und der Deutschen Post diese Option zu besprechen.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat hinsichtlich des einleitenden Satzes und der folgenden beiden Absätze der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 25.04.2013 (DS-Nr.: [1313962EB4](#)).

- - -

Die Ergänzung um den weiteren, fettgedruckten Absatz erfolgt auf Vorschlag von Oberbürgermeister Nimptsch, der zuvor die dort aufgezeigte Alternative als Ergebnis von Gesprächen, die in den letzten Tagen geführt wurden und die sich heute Mittag finalisiert hätten, erläutert. Während der Ausführungen von Oberbürgermeister Nimptsch übernimmt Bürgermeister Joisten – CDU- den Vorsitz.

Im Zuge der anschließenden Aussprache signalisiert Stv. Dr. Gilles –CDU- Zustimmung zu dem Ergänzungsvorschlag des Oberbürgermeisters; man müsse sich nun der Realität anpassen.

Auch Stv. Hümmrich –FDP- begrüßt den Zusatz als Ergänzung der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz.

Stv. Dr. Faber –Die Linke.- stimmt dem Zusatz ebenfalls namens seiner Fraktion zu, sieht damit aber das ursprüngliche Projekt „Festspielhaus“ als erledigt an.

Im gleichen Sinne äußert sich Stv. Lohmeyer –Bündnis 90/Grüne-, während die Stv. Frau Richter – SPD- und Stv. Wimmer –BBB- sich für die Ergänzung in Kombination mit der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aussprechen.

Alsdann fasst der Rat in getrennter Abstimmung zum Votum des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz (DS-Nr.: [1313962EB4](#)) und den von Oberbürgermeister Nimptsch vorgeschlagenen Zusatz den vorstehenden Beschluss.

- 1.4.16 Drucksachen-Nr.: [1313985](#)
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2)
GO NRW - Liste VIII/2013**

Beschluss: (einstimmig)

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste VIII/2013 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

- 1.4.17 Drucksachen-Nr.: [1313989](#)
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2)
GO NRW - Liste II/2014**

Beschluss: (einstimmig)

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste II/2014 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

- 1.4.18 Drucksachen-Nr.: [1313992](#)
Vergnügungssteuer

Beschluss: (einstimmig)

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2005 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

- 1.4.19 Drucksachen-Nr.: [1314013](#)
**'Gallwitzkaserne' im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf
Zweckerklärung für Erstzugriffsoption**

Stv. Déus –CDU- beteiligt sich unter Hinweis auf § 31 GO NRW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht.

**Beschluss: (zifferweise Abstimmung: Ziffer 1. und 2.: einstimmig bei Enth. Stv. Dogan -BIG-
Ziffer 3.: Mehrheit gegen BBB bei Enth. Stv. Dogan -BIG-)**

1. Die Bundesstadt Bonn erklärt im Rahmen des Erstzugriffs ihre grundsätzliche Bereitschaft gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Liegenschaft der Gallwitzkaserne zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert zum Zweck der Schaffung von Wohnraum inklusive der Bereitstellung einer Kindertageseinrichtung sowie eines Spielplatzes zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung sowie der innerstädtischen Stadtentwicklung des Ortsteils Duisdorfs – vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln - zu erwerben. Die Bundesstadt Bonn behält sich vor, für den Erwerb eine Gesellschaft / Unternehmen, Stiftung oder Anstalt, an denen die Bundesstadt Bonn mehrheitlich beteiligt ist, näher zu bestimmen.
2. Für die Ermittlung des Wertes der Immobilie wird in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben der unabhängige Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn beauftragt.
3. Auf der Grundlage des modifizierten Planungskonzeptes(Stand März 2011, DS-Nr. [1111073](#)) wird das Aufstellungsverfahren fortgeführt. Dabei lässt der B-Plan für das gesamte Plangebiet in

Parzellen und die Bewirtschaftung der Grundstücke durch die Stadt Bonn und andere Investoren ausgewogen Raum für verschiedene Wohntypen, wie z.B. Mehrgenerationskonzepte, sozial geförderten Wohnungsbaus (insgesamt ca. 30 %), größere und kleinere Wohneinheiten, Eigentumswohnungen und Reihenhäuser.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 16.01.2014 (DS-Nr.: [1314013EB4](#)).

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Götz –DieLinke.-, die den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1314013AA5](#)) ihrer Fraktion erläutert, Stv. Esser –SPD-, der die Eingriffsoption begrüßt und Stv. Schmitt –BBB-, der namens seiner Fraktion ziffernweise Abstimmung beantragt; hiermit ist der Rat einvernehmlich einverstanden.

Zunächst lehnt der Rat mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DieLinke. und der BIG-Gruppe den Änderungsantrag der Fraktion DieLinke. ab und fasst alsdann den vorstehenden Beschluss.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1314013](#)) hatte die vorstehende Ziffer 3. nicht zum Inhalt.

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (DS-Nr.: [1314013AA5](#)) hatte folgenden Inhalt:

1. Die Beschlussvorlage wird in Punkt 1 wie folgt ergänzt (fett):
„Die Bundesstadt Bonn erklärt im Rahmen des Erstzugriffs ihre grundsätzliche Bereitschaft gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die **gesamte** Liegenschaft der Gallwitzkaserne zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert zum Zweck der Schaffung von Wohnraum inklusive der Bereitstellung einer Kindertageseinrichtung sowie eines Spielplatzes zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung sowie der innerstädtischen Stadtentwicklung des Ortsteils Duisdorfs – vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln - zu erwerben. (...)“
2. Der anliegende Übersichtsplan sowie der Begründungstext werden entsprechend angepasst.

1.4.20 Drucksachen-Nr.: [1314024](#)
Anpassung des Gesellschaftsvertrages der T&C GmbH - Änderung des Geschäftsjahres der T&C -

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Bundesstadt Bonn stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der T&C GmbH zu. Mit der Änderung Gesellschaftsvertrages dauert das Geschäftsjahr der T&C ab dem 01.01.2015 vom 01.01. bis 31.12..

1.4.21 Drucksachen-Nr.: [1410069](#)
Errichtung des neuen Bildungsgangs 'Staatlich geprüfte Servicefachkraft, Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft' zum Schuljahr 2014/2015 am Robert-Wetzlar-Berufskolleg der Stadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

- 1) Die Stadt Bonn befürwortet gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW i.V.m. APO-BK (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs), Anlage B (Bildungsgänge,

die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss - Fachhochschulreife – oder zu beruflicher Grundbildung und zum mittleren Schulabschluss führen)den Antrag des Robert-Wetzlar-Berufskollegs, mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 den Bildungsgang „Staatlich geprüfte Servicekraft, Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft“ einzuführen.

- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Berufskolleg die notwendigen Verhandlungen mit dem Land zu führen und die schulaufsichtliche Genehmigung einzuholen mit dem Ziel, zum 01.08.2014 den oben genannten Bildungsgang am Robert-Wetzlar-Berufskolleg anzubieten.
- 3) Die Unterstützung des Schulträgers erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung des oben beschriebenen Bildungsganges – da die personellen und sächlichen Voraussetzungen laut Robert-Wetzlar-Berufskolleg dort vorhanden sind - für die Stadt Bonn kostenneutral erfolgt.
- 4) Von der regulären Beratungsfolge in den politischen Gremien wird ausnahmsweise abgewichen, da die Anmeldungen zu dem (neuen) Bildungsgang schon im Februar 2014 erfolgen müssen, der Rat der Stadt Bonn nach dem Schulausschuss aber erst wieder im März 2014 tagen wird.

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Schulausschuss hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 05.02.2014, dem vorstehenden Beschluss mit Mehrheit gegen BBB, Linke und BIG angeschlossen.

1.4.22

Drucksachen-Nr.: [1410122](#)

Austausch der Parkdeck- und Treppenhausbeleuchtung im Parkhaus Karl-Carstens-Straße durch die Betreibergesellschaft Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC)

Beschluss: (einstimmig bei Enth. BIG)

- I. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage der Beschaffungsrichtlinie der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC) der BonnCC für den Wirtschaftsplan 2014 EUR 155.000 netto für die Erneuerung der Parkdeck- und Treppenhausbeleuchtung im Parkhaus Karl-Carstens-Straße aus dem investiven Fertigstellungsbudget der Produktgruppe 1.15.07 (Konferenzzentrum/ Beethovenhalle) bei der Finanzstelle 590015071013, Finanzposition 785100 bereitzustellen.
- II. Diese Ausgabe wird aus in 2014 nicht ausgeschöpften investiven Auszahlungsansätzen der Produktgruppe 15.07 für die Fertigstellung des WCCB gedeckt. Diese Mittel sind ggf. im Doppelhaushalt 2015/2016 erneut bereitzustellen.

1.4.23

Drucksachen-Nr.: [1410198](#)

Begrenzung der Aufnahmekapazitäten in den fünften Klassen der weiterführenden städtischen Schulen zum Schuljahr 2014/2015 in Schulen mit Angeboten für Gemeinsames Lernen

Beschluss: (Mehrheit gegen BBB bei Enth. FDP)

Der Rat beschließt, vorbehaltlich der Empfehlung des Schulausschusses am 05.02.2014, dass die Bundesstadt Bonn als Schulträgerin im Rahmen ihres Steuerungsrechtes gemäß § 46 Abs. 4 SchulG NRW (neue Fassung) ihr Einverständnis erklärt, dass die Zahl der in Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2014/2015 auf den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen sog. Klassenfrequenzrichtwert begrenzt werden darf, „wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2 SchulG NRW) in der Regelschule eingerichtet wird,

2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG nicht unterschritten wird.“ (§ 46 Abs. 4 neu SchulG NRW)

Der künftige Klassenfrequenzrichtwert für die Schulformen Gesamtschule, Realschule und Gymnasium beträgt 27, für die Hauptschule 24 und für die Sekundarschule 25. Die o.g. Regelung gilt nur für das Schuljahr 2014/2015.

Nach bestehender Rechtslage gilt dies nicht für Schülerinnen und Schüler in Einzelintegration.

Die Schulaufsicht wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, die Kinder, die nicht auf die vorhandenen sonderpädagogischen Plätze verteilt werden können, vor allem auf die Schulen zu verteilen, die bisher die durchschnittliche Besetzung von 2 Kindern pro Klasse in der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht erfüllen.

- - -

Der Rat fasst den vorstehenden, modifizierten Beschluss auf Basis der ursprünglichen Beschlussvorlage (DS-Nr.: [1410198](#)) unter Berücksichtigung der zur Sitzung vorgelegten Ergänzungen aus DS-Nr.: [1410198ST2](#) und der durch den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: [1410198AA5](#)) eingebrachten Ergänzungen (Fettdruck); die Stellungnahme der Verwaltung (DS-Nr.: [1410198ST2](#)) war wie folgt begründet:

„Die Verwaltung hatte in ihrer Vorlage vom 20./ 21.01.2014 darauf hingewiesen, dass damit zu rechnen sei, dass das Land zeitnah weitere Regelungen für das Anmeldeverfahren für die Aufnahme von Kindern mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die allgemeine Schule erlassen würde.

In einem entsprechenden Übergangserlass vom 22.01.2014, der der Verwaltung am 24.01.2014 über den Städtetag zugeleitet worden ist, weist das Land unter Hinweis auf § 46 Absatz 4 SchulG darauf hin, dass im Schuljahr 2014/2015 gemäß Haushaltsgesetz 2014 der Klassenfrequenzrichtwert für die Klasse 5 an Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien 27 betragen wird. Damit hat das Land zugleich deutlich gemacht, dass bei Anwendung der Begrenzung der Aufnahmekapazität für die genannten Schulformen dieser künftige Klassenfrequenzrichtwert von 27 zugrunde zu legen ist.“

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: [1410198AA5](#)) hatte noch nachstehenden Passus zum Inhalt:

„Die Begründung der Verwaltung wird um folgenden Passus ergänzt:

Die Schulaufsicht soll in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Schulträger dafür Sorge tragen, dass Schulen, die die Zahl von 2 Kindern pro Klasse in der jeweiligen Jahrgangsstufe überschreiten, weitere Stellenanteile erhalten, um die zusätzlichen Aufwände auszugleichen. Diese Stellenanteile sollen von Schulen abgegeben werden, die den Anteil von 2 Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf pro Klasse in der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht aufnehmen.“

Hiermit ist der Rat mehrheitlich einverstanden.

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Paß-Weingartz –Bündnis 90/Grüne-, die den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1410198AA5](#)) der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Grüne erläutert, Frau Stv. Grenz –SPD-, die die Änderungsantrag (DS-Nr.: [1410198AA5](#)) begrüßt, Stv. Berg –CDU-, der namens seiner Fraktion die Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion DieLinke. (DS-Nr.: [1410198AA6](#)) erklärt, Stv. Dr. Stamp –FDP-, der darauf hinweist, der Inklusionsprozess solle mit Augenmaß geführt werden, um die Akzeptanz nicht zu gefährden und Stv. Dr. Faber –DieLinke.-, der den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1410198AA6](#)) seiner Fraktion erläutert.

Zunächst lehnt der Rat mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DieLinke., BBB und der BIG-Gruppe bei Enthaltung der FDP-Fraktion den Änderungsantrag der Fraktion DieLinke. ab und stimmt danach mit Mehrheit gegen BBB bei Enthaltung FDP dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: [1410198AA5](#)) zu.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden, um den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1410198AA5](#)) der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Grüne, modifizierten Beschluss.

Die ursprüngliche Beschlussvorlage (DS-Nr.: [1410198](#)) hatte vorstehenden Fettdruck nicht und zudem im Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„Der aktuell gültige Klassenfrequenzrichtwert für die Schulformen Gesamtschule, Realschule und Gymnasium beträgt 28, für die Hauptschule 24 und für die Sekundarschule 25. Die o.g. Regelung gilt nur für das Schuljahr 2014/2015.“

Der abgelehnte Änderungsantrag der Fraktion DieLinke. (DS-Nr.: [1410198AA6](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die mit Drs. [1410198ST2](#) abgewandelte Beschlussvorlage Drs. [1410198](#) wird in Absatz 1, Ziffer „2.“ wie folgt ergänzt:

Sollten für die Deckung der Anmeldungen nicht ausreichend Plätze im Gemeinsamen Lernen zur Verfügung stehen, so erfolgt die Verteilung des Anmeldeüberhangs zuerst auf die Schulen, die sich in Drs. [1111839ST2](#) bereit erklärt haben, inklusive Beschulung durchzuführen, bislang aber aus verschiedenen Gründen noch keine entsprechenden Angebote vorhalten können. Die Zuweisung von mehr als durchschnittlich 2 Kindern pro Klasse auf Schulen, die bereits Plätze im Gemeinsamen Unterricht / Gemeinsamen Lernen anbieten, erfolgt nur bis zu der von der Schulkonferenz beschlossenen Aufnahmekapazität, um bei bestehenden integrativen Konzepten ein Mindestmaß an Qualität in der inklusiven Beschulung sicherzustellen.“

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Schulausschuss hat sich inzwischen, in seiner Sitzung vom 05.02.2014, dem vorstehenden Beschluss mit Mehrheit gegen eine Stimme BBB angeschlossen.

1.4.24

Drucksachen-Nr.: [1410146NV4](#)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6319-1, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf; „Uhlgasse“

Beschluss: (einstimmig)

Der Bebauungsplan Nr. 6319-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf, für die Grundstücke Provinzialstraße Nr. 9 bis 21, die Grundstücke Uhlgasse Nr. 27 bis 3 und die Grundstücke Uhlgasse Nr. 14 bis 60 ist gemäß §§ 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schmitt –BBB-, der den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1410146AA6](#)) seiner Fraktion erläutert, Stv. Lohmeyer –Bündnis 90/Grüne-, der die Verwaltung um Stellungnahme hinsichtlich der rechtlichen Bewertung bittet und Stv. Dr. Redeker –SPD-, der namens seiner Fraktion den Änderungsantrag der BBB-Fraktion ablehnt.

Zunächst lehnt der Rat mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DieLinke. den Änderungsantrag der BBB-Fraktion ab und fasst alsdann den vorstehenden Beschluss.

Der ablehnte Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1410146AA6](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die Empfehlung des Planungsausschusses vom 16.01.2014 (DS-Nr. 1410146EB3) wird wie folgt ergänzt:

2. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den Bereich der Uhlgasse eine Veränderungssperre erlassen.
3. Bis zum Inkrafttreten der als Satzung zu verabschiedenden Veränderungssperre hat der Oberbürgermeister die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben in den in Ziffer 1. erfassten Bereichen gemäß § 15 BauGB auszusetzen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, binnen Jahresfrist den Entwurf eines Bebauungsplanes gemäß Ziffer 1 des Antrages der zuständigen Bezirksvertretung und dem Rat der Stadt Bonn vorzulegen. eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit einhergehender Bürgerversammlung ist vorzusehen.“

1.4.25

Drucksachen-Nr.: [1410093](#)

Ratsbeschlusses vom 19.09.2013 zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der SWB GmbH (DS-Nr. 1312875) - Rücknahme der Beanstandung

Beschluss: (Mehrheit von CDU, Grüne und BBB gegen SPD, Linke und BIG bei Enth. FDP und Nichtbeteiligung von Stv. Dr. Faber -Linke- gemäß § 31 GO NRW)

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, gegenüber der Regierungspräsidentin seine Beanstandung formal zurückzunehmen und dazu seine Rechtsgründe zu nennen, die ihn zu der Rücknahme veranlasst haben.
2. Die Verwaltung wird gebeten, bei der Regierungspräsidentin nachzufragen, welche Gründe vorliegen und dem OB angeblich vor Weihnachten fernmündlich mitgeteilt wurden, die zur Rücknahme der Beanstandung führten.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die SWB und den Aufsichtsrat über die Rücknahme der Beanstandung und damit die Wirksamkeit des Ratsbeschlusses zu informieren.

Der vorstehende Beschluss entspricht dem von der CDU-Fraktion und der Fraktion von Bündnis 90/Grüne eingebrachten Änderungsantrag (DS-Nr.: [1410093AA3](#)).

Beratungsgrundlage ist die von der Verwaltung zunächst unter Tagesordnungspunkt 1.7.9 eingebrachte Mitteilungsvorlage (DS-Nr.: [1410093](#)), die bei Anerkennung der Tagesordnung unter Tagesordnungspunkt 1.1 zum ordentlichen Beratungspunkt erhoben und unter 1.4.25 in die Tagesordnung eingruppiert wurde.

Die Mitteilungsvorlage (DS-Nr.: [1410093](#)), die der Beratung zugrunde lag, hatte folgenden Inhalt:

„Die Verwaltung teilt mit, dass der Oberbürgermeister die Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 19.09.2013 zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der SWB GmbH (DS-Nr. 1312875) zurückzieht und die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen mit dem als Anlage beigefügten Mail-Schreiben vom 23.12.2013 hierüber bereits in Kenntnis gesetzt hat.

Der Oberbürgermeister hatte den betreffenden Ratsbeschluss mit dem an den Rat gerichteten Ratsnewsletter Nr. 26 vom 04.10.2013 beanstandet, weil er nach pflichtgemäßer Prüfung zu dem Ergebnis gekommen war, dass der Beschluss mit geltendem Recht nicht in Einklang zu bringen sei. Nachdem der Rat den betreffenden Beschluss in seiner Sitzung vom 05.11.2013 bestätigt hatte, sah sich der Oberbürgermeister nach § 54 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW veranlasst, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Wie sich aus dem anliegenden Mail-Schreiben ergibt, hat eine Sachstandsnachfrage durch den Oberbürgermeister bei der Bezirksregierung Köln ergeben, dass der Ratsbeschluss wegen der nicht vorhandenen Dringlichkeit rechtswidrig und daher zu beanstanden war. Hinsichtlich der ebenfalls beanstandeten Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds Werner Esser wurde mitgeteilt, dass die Prüfung insoweit zwar noch nicht beendet, jedoch nicht auszuschließen sei, dass man hier zu einem

abweichenden Ergebnis komme. Damit geht die Bezirksregierung offensichtlich davon aus, dass der in Rede stehende Ratsbeschluss in diesem Punkt rechtmäßig sein könnte. Im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in der Sache zwischenzeitlich ein Konsens erzielt werden konnte, hat der Oberbürgermeister die Beanstandung zurückgenommen. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf den Inhalt des beigefügten Mail-Schreibens an die Fraktionsvorsitzenden verwiesen.

Mit der Rücknahme entfällt die aufschiebende Wirkung der Beanstandung; der beanstandete Ratsbeschluss vom 19.09.2013 ist daher vollziehbar.

Die Bezirksregierung Köln, die fernmündlich über die Rücknahme der Beanstandung unterrichtet wurde und hierüber auch noch einmal schriftlich durch Übersendung dieser Mitteilungsvorlage Kenntnis erhalten wird, hat bereits erklärt, dass das Beanstandungsverfahren für sie damit erledigt ist.“

1.5 Anträge von Fraktionen

1.5.1

Drucksachen-Nr.: [1312710](#)

Antrag: DIE LINKE. vom 03.09.2013

Einführung einer Bettensteuer, Kultur- und Sportförderung

Beschluss: (mit Mehrheit gegen DIE LINKE und BIG-Gruppe)

Der Antrag wird abgelehnt.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Bundesstadt Bonn führt mit Wirkung zum 01.01.2014 eine Steuer auf Beherbergungen (Bettensteuer) in Höhe von 5% auf den Übernachtungspreis als örtliche Aufwandsteuer (§ 3 Abs. 1 KAG) ein. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat eine entsprechende Satzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die einschlägige Rechtsprechung ist zu beachten, insbesondere der gebotene Ausschluss geschäftlich bedingter Übernachtungen von der Steuerpflicht.
2. Für die Organisation eines jährlichen eintrittsfreien und stadtweiten Musikfestivals am Sommeranfang analog zur "Fête de la Musique" erhält das Kulturamt 2014 außerplanmäßig 250.000 EUR zur Verfügung gestellt. Ggf. nicht benötigte Mittel kommen der Reihe "Konzerte im Stadtgarten" (Alter Zoll) zugute.
3. Die gem. Sportförderrichtlinie zu verteilenden Mittel werden für 2014 außerplanmäßig um 320.000 EUR aufgestockt.
4. Eine Gegendeckung der außerplanmäßigen Mehraufwendungen für Ziff. 2/3 erfolgt durch entsprechende außerplanmäßige Mehreinnahmen bzw. -erträge im Produktbereich Steuern (1.16.06). Die zukünftigen Haushaltsaufstellungen sollen mindestens dem durch diesen Beschluss bestimmten Fördervolumen für die Vorhaben gem. Ziff. 2/3 Rechnung tragen.

Die Ziff. 1. des vorstehenden Antrages wird mit dem oben wiedergegebenem Abstimmungsergebnis abgelehnt. Die Ziff. 2. – 4. wurden von den Antragstellern zurückgezogen.

1.5.2

Drucksachen-Nr.: [1410051](#)

Antrag: BBB-Fraktion vom 08.01.2014

Berliner Freiheit

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat betrachtet den Antrag der BBB-Fraktion durch die Stellungnahme (vgl.: [1410051ST2](#)) der Verwaltung als erledigt.

- - -

Vorstehendes Votum erfolgt nach einer kurzen Wortmeldung von Stv. Wimmer -BBB-, der darum bittet, der Hauptausschuss möge im Rahmen einer Mitteilungsvorlage über den Inhalt der, von der Verwaltung, vorgelegten Stellungnahme informiert werden.
Alsdann beschließt der Rat das vorstehende Ergebnis.

- - -

Der durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt betrachtete Antrag hatte folgenden Inhalt (DS-Nr.: [1410051](#)):

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Vorschläge zu entwickeln, wie im Bereich der Kreuzung Sandkaule / Berliner Freiheit in angemessener Weise, z. B. mit einer Stele wie auf dem Weg der Demokratie, daran erinnert werden kann, dass die Straße „Berliner Freiheit“ ihren Namen am 16. Juni 1954 zum Gedenken an den Arbeiteraufstand vom 17. Juni 1953 in der damaligen DDR erhalten hat.“

- - -

Die Stellungnahme DS-Nr.: [1410051ST2](#) hat nachstehenden Wortlaut:

„Es ist bereits vorgesehen, dem Straßenschild „Berliner Freiheit“ eine erläuternde Zusatztafel hinzuzufügen, die an die Ereignisse vom 17. Juni 1953 in angemessener Form erinnert.
Auf weitere Hinweise sollte aus Sicht der Verwaltung nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vom Rat beschlossenen Haushaltssperre verzichtet werden.“

1.5.3

Drucksachen-Nr.: [1313639NV10](#)

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN betr. Fahrradhauptstadt 2020

Beschluss: (ziffernweise Abstimmung: Ziffer 1.: Mehrheit gegen FDP bei Enth. BIG und Frau Stv. Jackel -CDU-, Ziffer 2.: Mehrheit gegen BBB Ziffer 3.: Mehrheit gegen SPD, FDP und BBB, Ziffer 4.: Mehrheit gegen SPD, FDP und BBB)

Sämtliche in der Stellungnahme Drucksache [1313639ST3](#) genannten Projekte

1. Vorlage „Einleitung des Vergabeverfahrens: Lieferung von Fahrrädern sowie Aufbau und Betrieb eines öffentlichen Fahrradmietsystems; **dabei ist kurzfristig eine Beteiligung der oder Integration bei den Stadtwerken Bonn zu untersuchen.** Die Einführung des Fahrradmietsystems war vom Hauptausschuss am 11.07.2013 beschlossen worden (DS-Nr. 1312122AA3).
2. Vorlage „Überdachter Radparkplatz in der Budapester Straße“: Kosten 36.000 €; Prüfauftrag der BV Bonn vom 23.10.2012 (DS-Nr. 1212368EB3)
3. Vorlage „Maßnahmen aus dem Radwege-Ausbauprogramm 2008 ff“: Kosten 40.000 € für Markierungsarbeiten
4. Vorlage „Konzept zu regelmäßigen Radverkehrserhebungen“: Kosten 67.500 €, 70 %ige Förderung ist in Aussicht gestellt; weitere Kosten für eine Dauerzählstelle und Fahrradbarometer auf der Kennedybrücke in Höhe von 20.000 €

werden entsprechend der aktuellen inhaltlichen Beschlusslage des Rates (DS-Nr. [1313357AA7](#)) durchgeführt, die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel freigegeben.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat in den Ziffern 1. bis 4. maßgeblich dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: [1313639AA8](#)); dieser beinhaltet noch einen 5. Absatz, mit nachstehendem Inhalt, über den nicht abgestimmt wurde:

„Dies gilt auch für die „Vergabe eines Ingenieurauftrages zur Erarbeitung eines Vorentwurfes für die Bornheimer Straße zwischen Lievelingsweg und Am Alten Friedhof“: Kosten 99.665,58 €, Masterplanprojekt mit voraussichtlicher 70 %iger Förderung.“

- - -

Der ursprüngliche Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: [1313639NV10](#)), dem hinsichtlich des 1. Satzes bei der Anerkennung der Tagesordnung entsprochen wurde, hatte folgenden Inhalt:

„Die nachfolgende Empfehlung des Planungsausschusses an den Rat wird in die TO des Rates vom 30.1.2014 aufgenommen:

1. Die Liste der in 2014 nicht umzusetzenden Investitionsmaßnahmen (sh. DS-Nr. [1313838](#)) wird dem Planungsausschuss in der nächsten Sitzung in der dann aktuellsten Fassung zur Verfügung gestellt.
2. Sämtliche in der Mitteilungsvorlage Drucksache [1313639ST3](#) genannten Projekte werden entsprechend der aktuellen inhaltlichen Beschlusslage des Rates (DS-Nr. [1313357AA7](#)) durchgeführt, die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel freigegeben.“

1.6 Vorlagen der Verwaltung

- 1.6.1 Drucksachen-Nr.: [1314012](#)
Benennung von stimmberechtigten Abgeordneten der Bundesstadt Bonn für die Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen in Mülheim an der Ruhr am 03.04.2014

Beschluss: (einstimmig)

Als Abgeordnete der Stadt Bonn in der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 03. April 2014 in Mülheim an der Ruhr werden benannt:

| | |
|------------------------------------|-------|
| 1. Stv. Christiane Overmans | CDU |
| 2. Stv. Wolfgang Maiwaldt | CDU |
| 3. Stv. Heinz-Helmich van Schewick | CDU |
| 4. Stv. Horst Geudtner | SPD |
| 5. Stv. Dr. Stephan Eickschen | SPD |
| 6. Stv. Dorothea Schmitz | Grüne |
| 7. Stv. Dr. Joachim Stamp | FDP |

- 1.6.2 Drucksachen-Nr.: [1410111](#)
Benennung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der EGM GmbH

Beschluss: (einstimmig bei Enth. Stv. Ernst -Pro NRW-)

Für den Aufsichtsrat der EGM GmbH wird Stv. Erika Coché -SPD- als Mitglied benannt.

- 1.6.3 Drucksachen-Nr.: [1410112](#)
Benennung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der EnW GmbH

Beschluss: (einstimmig bei Enth. Stv. Ernst -Pro NRW-)

Für den Aufsichtsrat der EnW GmbH wird Stv. Werner Esser -SPD- als Mitglied benannt.

1.6.4

Drucksachen-Nr.: [1410114](#)

Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig)

- auf Vorschlag der CDU-Fraktion

| Gremium | bisheriges Mitglied | neues Mitglied |
|--|----------------------|--|
| Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz | AM Horst Krämer | Philipp Prinz (stellv. Mitglied, 8. Stelle) |
| | | Die stellv. Mitglieder 7. und 8. Stelle rücken auf |
| Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg – Verbandsversammlung | Bzv. Wilhelm Breuers | Stv. Ludwig Burgsmüller (stellv. Mitglied) |

- auf Vorschlag der SPD-Fraktion

| Gremium | bisheriges Mitglied | neues Mitglied |
|--|---------------------|---|
| Bau- und Vergabeausschuss | AM Bernd Feuerstein | AM Binnaz Öztropak (stellv. Mitglied, 9. Stelle) |
| Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz | AM Ulrich Kelber | AM Wolfgang Groß (stellv. Mitglied, 12. Stelle) |
| Unterausschuss des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe | Stv. Peter Kox | AM Markus Laabs (stellv. Mitglied) |
| Stiftung 'Bonner Altenhilfe' - Kuratorium | Stv. Peter Kox | AM Michael Angenfort |
| Projektbeirat Sanierung Beethovenhalle | N.N. | Stv. Angelika Esch (ordentl. Mitglied, 4. Stelle) |
| | N.N. | Stv. Dr. Helmut Redeker (ordentl. Mitglied, 5. Stelle) |
| | N.N. | Bzv. Herbert Spoelgen (stellv. Mitglied, 4. Stelle) |
| | N.N. | Bzv. Hillevi Burmester (stellv. Mitglied, 5. Stelle) |

- auf Vorschlag der FDP-Fraktion

| Gremium | bisheriges Mitglied | neues Mitglied |
|--|-------------------------|--|
| Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda | AM Dr. Nicole Maldonado | Stv. Zehiye Dörtlemez (ordentl. Mitglied, 18. Stelle) |

- auf Vorschlag der Fraktion Die Linke

| Gremium | bisheriges Mitglied | neues Mitglied |
|--|---------------------|---|
| Ausschuss für Internationales und Wissenschaft | AM Feza Inan | AM Claudia Falk (stellv. Mitglied, 22. Stelle) |

- auf Vorschlag der BBB-Fraktion

| Gremium | bisheriges Mitglied | neues Mitglied |
|-----------------|---------------------|-------------------|
| Kulturausschuss | N.N. | AM Philipp Bender |

| | | |
|---|----------------------|---|
| | | (stellv. Mitglied, 21. Stelle) |
| Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz | Stv. Bernhard Wimmer | AM Christina Ervenich (stellv. Mitglied, 21. Stelle) |

- auf Vorschlag des Vorstands der Stadtschulpflegschaft

| | | |
|----------------|---------------------|--|
| Gremium | bisheriges Mitglied | neues Mitglied |
| Schulausschuss | N.N. | AM Klaus Lütkehaus (stellv. Mitglied, 27. Stelle) |

1.7 Mitteilungen

1.7.1 Drucksachen-Nr.: [1311904NV9](#) **Viktoriaallee - Sachstand zur Ausschreibung**

Der Rat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

1.7.2 Drucksachen-Nr.: [1313952](#) **Beteiligungsbericht 2013 der Bundesstadt Bonn**

Der Rat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

1.7.3 Drucksachen-Nr.: [1313981](#) **Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 9/2013**

Der Rat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

1.7.4 Drucksachen-Nr.: [1313987](#) **Soziale Stadt Neu-Tannenbusch: Weiteres Vorgehen im Rahmen der Förderanträge 2013 und 2014**

Der Rat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

1.7.5 Drucksachen-Nr.: [1313988](#) **Soziale Stadt Neu-Tannenbusch: Ergebnisse der Entwurfswerkstatt 'Gestaltung des Öffentlichen Raums'**

Der Rat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

1.7.6 Drucksachen-Nr.: [1313990](#) **Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 1/2014**

Der Rat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

1.7.7 Drucksachen-Nr.: [1313991](#) **Wirtschaftsplan 2014 der bonnorange AöR**

Der Rat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

- 1.7.8 Drucksachen-Nr.: [1313993](#)
Verfassungsbeschwerde der Stadt Bonn in Sachen Wohngeldentlastung

Der Rat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

- 1.7.9 Drucksachen-Nr.: [1410104](#)
4. Fertigstellungsbericht des Bauherrn zur Budgetkontrolle der Fertigstellung des WCCB, Stichtag: 31.10.2013, 30.11.2013 und 31.12.2013

Der Rat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

- 1.7.10 Drucksachen-Nr.: [1410105](#)
WCCB: Fertigstellung des World Conference Center Bonn, hier: Ausstattung

Der Rat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

- 1.7.11 Drucksachen-Nr.: [1410088](#)
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung
Der Rat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

- 1.8 Aktuelle Informationen der Verwaltung**

- entfällt –

gez. Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

gez. Helmut Joisten
Bürgermeister

gez. Dieter Zilm
Stellvertretender Schriftführer

Anwesenheitsliste

RAT:
OB Nimptsch

Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom
30.01.2014

CDU:

Stv. von Alten-Bockum ab 18.00 Uhr
Stv. Berg “
Stv. Burgsmüller “
Stv. Cziudaj “
Stv. Déus “
Stv. Fenninger “
Stv. Dr. Gilles “
Stv. Gold “
Stv. Großkurth “
Stv. Härling “
Stv. Hauser “
Stv. Jackel “
Bgm. Joisten “
Stv. Kaupert “
Stv. Klemmer “
Stv. Krämer-Breuer “
Stv. Lechner ab 19.27 Uhr
Stv. Limbach ab 18.00 Uhr
Stv. Maiwaldt “
Stv. Nelles “
Stv. Overmans “
Stv. Reischl “
Stv. van Schewick “
Stv. Schwolen-Flümann “
Stv. Steffens “
Stv. Thorand “
Stv. Weskamp “

SPD:

Stv. Coché ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Eickschen “
Stv. Esch “
Stv. Esser “
Stv. Ewald “
Stv. Geudtner “
Stv. Grenz “
Stv. Dr. Harder “
Stv. Hürter “
Stv. Klein “
Stv. Klingmüller “
Stv. Kox “
Bgm. Naaß “
Stv. Naß “
Stv. Dr. Redeker “
Stv. Richter “
Stv. Schaper “
Stv. Schmidt “

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Albert-Trappe ab 18.00 Uhr
Stv. Beu ab 19.30 Uhr
Stv. Finger ab 18.00 Uhr
Stv. Freitag “
Stv. Heinzel “
Stv. Dr. Jobst “
Bgm. Kappel “
Stv. Lohmeyer “
Stv. Mengelberg “
Stv. Paß-Weingartz “
Stv. Poppe “
Stv. Schmitz “
Stv. Smid “
Stv. Trützel “
Stv. Waßmann “

FDP:

Stv. Bruder ab 18.00 Uhr
Stv. Dörtlemez “
Stv. Hümmrich “
Stv. Juhr “
Stv. Kansy “
Stv. Prof. Dr. Löbach “
Stv. Obermann “
Stv. Schröder “
Stv. Dr. Stamp “
Stv. Thomas “

Bürger Bund Bonn:

Stv. Schmitt ab 18.00 Uhr
Stv. Schott “
Stv. Wimmer “

DIE LINKE:

Stv. Dr. Faber ab 18.00 Uhr
Stv. Götz “

BIG-Gruppe:

Stv. Dogan ab 18.00 Uhr
Stv. Yildiz “

Pro NRW:

Stv. Ernst ab 18.00 Uhr

Entschuldigt:

Stv. Buhse -SPD-
Stv. Repschläger -DIE LINKE-

Verwaltung:

StK Prof. Dr. Sander
Bg Fuchs
Bg Schumacher
Bg Wahrheit
StBR Wingenfeld
Bg Wagner
Stellv. BL Duisberg
CD Braun
AL Dr. Hörig
AL Kömpel
AL Neuhaus
AL van Vorst
AL Zelmanski
SSL Beißel
Herr Birkner
Herr Schmitz
Herr Worm
Herr Zilm

Ende der öffentlichen
Sitzung: 20:26 Uhr

Zukunftskonzept Internationaler Politikstandort Bonn

Inhalt

| | | |
|----|--|----------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |
| 6 | <i>Inhalt</i> | |
| 7 | <u>1.Einleitung.....</u> | <u>1</u> |
| 8 | <u>1.1.Zielsetzung.....</u> | <u>1</u> |
| 9 | <u>1.2.Handlungsfelder.....</u> | <u>2</u> |
| 10 | <u>1.2.1.Schaffung struktureller Voraussetzungen.....</u> | <u>2</u> |
| 11 | <u>1.2.2.Weiterentwicklung des internationalen Politikstandortes.....</u> | <u>2</u> |
| 12 | <u>1.2.3.Inhaltliche Profilierung Bonns als Stadt nachhaltiger Entwicklung und gerechter</u> | |
| 13 | <u>globaler Lösungen.....</u> | <u>2</u> |
| 14 | <u>1.2.4.Zusammenwirken innerhalb der Stadt und Vermittlung in die Stadt hinein.....</u> | <u>2</u> |
| 15 | <u>1.3.Zukunftsfelder.....</u> | <u>2</u> |
| 16 | <u>1.3.1.Internationale Stadtgesellschaft.....</u> | <u>3</u> |
| 17 | <u>1.3.2.Kulturstadt.....</u> | <u>3</u> |
| 18 | <u>1.3.3.Wissenschaftsstadt.....</u> | <u>3</u> |
| 19 | <u>1.3.4.Europapolitik.....</u> | <u>3</u> |
| 20 | <u>1.3.5.Innovative Wirtschaftsregion.....</u> | <u>3</u> |
| 21 | <u>1.3.6.Stadt der Nachhaltigkeit.....</u> | <u>3</u> |
| 22 | <u>2.Strukturelle Voraussetzungen für Bonn als Internationaler Standort.....</u> | <u>3</u> |
| 23 | <u>2.1.Bedeutung und Status Deutsche VN-Stadt und Bundesstadt.....</u> | <u>3</u> |
| 24 | <u>2.2.Außenwirkung der Bundesstadt und der deutschen Stadt der Vereinten Nationen.....</u> | <u>4</u> |
| 25 | <u>2.2.1.Aktionsfeld Präsenz auf internationaler Ebene.....</u> | <u>4</u> |
| 26 | <u>2.2.2.Aktionsfeld Präsenz und Bewusstseinsbildung auf nationaler Ebene.....</u> | <u>4</u> |
| 27 | <u>2.3.Arbeitsituation für internationale Organisationen.....</u> | <u>4</u> |
| 28 | <u>2.3.1.Aktionsfeld formelle Rahmenbedingungen.....</u> | <u>5</u> |
| 29 | <u>2.3.2.Aktionsfeld Infrastruktur.....</u> | <u>5</u> |
| 30 | <u>2.3.3.Aktionsfeld Service für Organisationen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....</u> | <u>5</u> |
| 31 | <u>2.4.Lebenssituation von Expats in Bonn.....</u> | <u>5</u> |
| 32 | <u>2.4.1.Aktionsfeld Stadtatmosphäre.....</u> | <u>5</u> |
| 33 | <u>2.4.2.Aktionsfeld Willkommenskultur.....</u> | <u>5</u> |
| 34 | <u>2.4.3.Aktionsfeld Familie.....</u> | <u>5</u> |
| 35 | <u>2.4.4.Aktionsfeld Freizeit.....</u> | <u>6</u> |
| 36 | <u>3.Ausbau des Internationalen Politikstandortes.....</u> | <u>6</u> |
| 37 | <u>3.1.Arrondierung des Standortes.....</u> | <u>6</u> |

| | | |
|----|---|---------------------------|
| 38 | <u>3.1.1. Aktionsfeld Ausbau und Ansiedlung internationaler und supranationaler Organisationen.....</u> | <u>6</u> |
| 39 | | |
| 40 | <u>3.1.2. Aktionsfeld Konferenz- und Standortmarketing.....</u> | <u>7</u> |
| 41 | <u>3.1.3. Aktionsfeld Verbände und Gesellschaften.....</u> | <u>7</u> |
| 42 | <u>4. Inhaltliche Profilierung als Standort für nachhaltige Entwicklung weltweit.....</u> | <u>7</u> |
| 43 | <u>4.1. Zentrum für (lokale) Entwicklungszusammenarbeit.....</u> | <u>7</u> |
| 44 | <u>4.1.1. Aktionsfeld berufliche Bildung und Weiterbildung.....</u> | <u>7</u> |
| 45 | <u>4.1.2. Aktionsfeld kommunale Partnerschaften und politische Zusammenarbeit</u> | <u>7</u> |
| 46 | <u>4.1.3. Aktionsfeld Freiwilliges Engagement.....</u> | <u>8</u> |
| 47 | <u>4.1.4. Überprüfbarkeit und Erfolgskontrolle.....</u> | <u>8</u> |
| 48 | <u>4.2. Entwicklung der lokalen Demokratie und kommunalen Stimme auf internationaler und supranationaler Ebene.....</u> | <u>8</u> |
| 49 | | |
| 50 | <u>4.2.1. Aktionsfeld Netzwerke.....</u> | <u>8</u> |
| 51 | <u>4.2.2. Aktionsfeld „gute Regierungsführung“ (good governance).....</u> | <u>9</u> |
| 52 | <u>4.3. Lösungen für eine menschwürdige Zukunft weltweit.....</u> | <u>9</u> |
| 53 | <u>4.3.1. Aktionsfeld Krisenprävention / Frieden und Sicherheit.....</u> | <u>9</u> |
| 54 | <u>4.3.2. Aktionsfeld Katastrophenprävention.....</u> | <u>9</u> |
| 55 | <u>4.4. Nachhaltiger Umgang mit globalen öffentlichen Gütern.....</u> | <u>9</u> |
| 56 | <u>4.4.1. Aktionsfeld Klima-, Ressourcenschutz und Erneuerbare Energien.....</u> | <u>10</u> |
| 57 | <u>4.4.2. Aktionsfeld Biodiversität.....</u> | <u>10</u> |
| 58 | <u>4.4.3. Aktionsfeld Nachhaltige Mobilität.....</u> | <u>10</u> |
| 59 | <u>4.5. Politikstandort faire und nachhaltige ökonomische Globalisierung.....</u> | <u>10</u> |
| 60 | <u>4.5.1. Aktionsfeld Fairer Handel und Beschaffung.....</u> | <u>10</u> |
| 61 | <u>4.5.2. Aktionsfeld faire und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung.....</u> | <u>10</u> |
| 62 | <u>4.5.3. Aktionsfeld Ernährung und ländliche Entwicklung</u> | <u>10</u> |
| 63 | <u>5. Zusammenwirken innerhalb der Stadt und Vermittlung in die Stadt hinein.....</u> | <u>11</u> |
| 64 | <u>5.1. Aktionsfeld Verwaltungsorganisation.....</u> | <u>11</u> |
| 65 | <u>5.2. Aktionsfeld Teilhabe und Wahrnehmung.....</u> | <u>11</u> |
| 66 | <u>6. Zusammenfassung.....</u> | <u>12</u> |
| 67 | | |

68 **1. Einleitung**

69 Die letzten zwei Jahrzehnte waren davon geprägt, Strukturen für den Internationalen
70 Politikstandort aufzubauen. Nur teilweise konnte dies auf der Basis von vorausschauenden
71 Handlungskonzepten erfolgen.

72 Ein solches, konkretes vorausschauendes Handlungskonzept soll nun helfen die Position und
73 die Aufgaben Bonns für die Zukunft weiter zu entwickeln und das angesichts zunehmender
74 Konkurrenz, begrenzter Ressourcen und sich wandelnder Rahmenbedingungen. Die
75 wichtigsten allgemeinen Zielsetzungen sind, das Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure
76 an spezifischen Themenfeldern zu intensivieren, die Wahrnehmung der internationalen Rolle

77 Bonns sowohl nach innen als auch nach außen zu verstärken und die strukturelle
78 Innovationsfähigkeit zu ermöglichen.
79 Das Konzept soll Handlungsanweisung für die nächsten Jahre sein. Die aufgeführten
80 Maßnahmen sind auf der Basis des bisherigen Erfolges des Internationalen Bonn entwickelt
81 und in den kurz-, -mittel und langfristig zu entwickelnden Beschlüssen zur Umsetzung zu
82 konkretisieren.

83 Unsere Botschaft lautet:

84 Bonn ist der **deutsche Standort zur Lösung globaler Herausforderungen**. Derzeit sind dies
85 insbesondere Fragen der Nachhaltigkeit. In Bonn ist es leichter, internationale Zukunftsfragen
86 auf kurzen Wegen und ohne protokollarische Hindernisse mit zahlreichen kompetenten
87 Partnern voranzutreiben. Dies dient auch der gewachsenen internationalen Verantwortung der
88 Bundesrepublik Deutschland.

- 89 - Bonn wird zunehmend geprägt von internationalen Themen und stellt sie entschlossen
90 in den Mittelpunkt seiner Überlegungen und Handlungen. Dazu gehören auch die
91 Einbindung und Förderung kommunalen und bürgerschaftlichen Handelns.
- 92 - Die Stadt nimmt ihre Rolle als Bundesstadt selbstbewusst an und trägt zu ihrer
93 Weiterentwicklung aktiv bei. Ohne das Engagement von Bund und Land werden aber
94 auch in Zukunft gesamtstaatliche Aufgaben nicht zu leisten sein.
- 95 - Wir wissen um die Bedeutung des Standortes für globale Herausforderungen für Bonn
96 und die Region, aber auch für die Zukunft der Bundesrepublik. Wir wissen um die
97 Risiken und die Lasten, die das mit sich bringen kann, aber auch um die Chancen. Wir
98 sind stolz auf diese Rolle Bonns und gewiss, von Bonn aus einen wichtigen Beitrag zur
99 internationalen Entwicklung leisten zu können.

100 Spannend an Bonn sind die hier verorteten Organisationen und Persönlichkeiten. Alle arbeiten
101 gemeinsam an dem übergeordneten Ziel, Lösungen zu suchen und zu entwickeln, die ein
102 nachhaltiges Leben auf unserem Planeten sichern.

103 **1.1.Zielsetzung**

104 So sehen wir Bonn heute:

105 Die Rolle Bonns als Internationaler Politikstandort ist erwachsen aus der Hauptstadtdebatte,
106 die u.a. zur offiziellen Anerkennung des zweiten politischen Zentrums der Bundesrepublik
107 geführt hat.

108 Bonn ist die Wiege der bundesdeutschen Demokratie und ist sich als Bundesstadt und damit
109 Hauptsitz von Bundesministerien seiner globalen Verantwortung in besonderem Maße
110 bewusst.

111 Bonn reagiert auf die wachsende Bedeutung von Partnern in Entwicklungs- und
112 Schwellenländern. Als internationaler Politikstandort ist Bonn ein Ort, an dem vorgedacht
113 wird. Die Vielzahl und die thematischen Schwerpunkte der möglichen Partner macht es für
114 viele Organisationen und Menschen interessant, in Bonn tätig zu sein. Die Weiterentwicklung
115 als der deutsche politische Standort für globale Herausforderungen erfordert, dass die
116 vorhandenen Qualitäten nicht nur vom Fachpublikum wahrgenommen werden. Dazu bedarf
117 es künftig koordinierter, intensiver Anstrengungen aller betroffenen Akteure und der breiten
118 Öffentlichkeit.

119 So kann Bonn einen Beitrag zu einer friedlichen, menschenwürdigen Zukunft leisten, weit
120 über Stadt und Region hinaus. Davon profitiert ganz Deutschland, denn das Zusammentreffen
121 so vieler Akteure an einem Ort ermöglicht das Entstehen eines Kreativraums und erhöht so
122 die Lösungskompetenz.

123

124 Das Konzept möchte:

- 125 - den Mehrwert für die Bundesrepublik und die Lösung globaler Probleme sichtbar
126 machen, der sich durch Bonn als internationalen Standort ergibt;

- 127 - Maßnahmen und Akteure für Zukunftsprojekte identifizieren und vorschlagen;
 128 - auffordern, die noch „weißen Flecken“ im Zukunfts- und Selbstbild der Bundesstadt
 129 Bonn, der Stadt globaler Herausforderungen, zu füllen;
 130 - alle am Internationalen Bonn Beteiligten, Betroffenen und Interessierten zu stärkerer
 131 und aktiverer Mitwirkung bei der Zukunftsentwicklung einladen.
 132 Das Konzept kann sich aber nicht allen Aspekten der Internationalen Stadt und ihrer
 133 Zukunftsfelder widmen, sondern beschreibt nur den Kernbereich des internationalen
 134 Politikstandortes.

135 **1.2.Handlungsfelder**

136 Bonn braucht ein klares Profil mit Strahlkraft nach innen und außen. Nur so wird es als Stadt
 137 in der Konkurrenz zu anderen europäischen Städten zukunftsfähig sein. Dazu muss die Stadt
 138 Bonn insbesondere in vier relevanten Handlungsfeldern aktiv sein bzw. initiativ werden.

139 **1.2.1. Schaffung struktureller Voraussetzungen**

140 Hierzu zählt an erster Stelle der Status als Bundesstadt und als deutsche Stadt der Vereinten
 141 Nationen (VN). Sie sind das Fundament für die positive Entwicklung der Stadt in den letzten
 142 15 Jahren gewesen und müssen als Grundlage für eine erfolgreiche Weiterentwicklung
 143 gefestigt werden.

144 Um Bonn für nationale wie internationale Organisationen und deren Mitarbeiterinnen und
 145 Mitarbeiter im Vergleich mit Städten wie New York, Genf, Wien, Nairobi, Rom, Kopenhagen
 146 oder Seoul attraktiv zu gestalten, müssen vergleichbare strukturelle Voraussetzungen
 147 geschaffen werden.

148 Neben der Erhaltung Bonns als Sitz wichtiger Bundesministerien und -behörden und der
 149 Ansiedlung weiterer Organisationen der Vereinten Nationen, internationale Regierungs- und
 150 Nichtregierungs-organisationen gehört zu diesem Handlungsfeld auch die Verbesserung der
 151 Arbeitssituation internationaler Organisationen und ihrer Mitarbeiter und eine bessere
 152 Integration in das Leben und das Selbstverständnis der Stadt.

153 **1.2.2. Weiterentwicklung des internationalen 154 Politikstandortes**

155 Um die Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten ist es wichtig, dass Bonn als eine Stadt
 156 wahrgenommen wird, in der relevante internationale Akteure ihren Sitz haben, von denen,
 157 internationale politische Prozesse konstruktiv gestaltet werden. Um diesem Anspruch gerecht
 158 zu werden, ist es von großer Bedeutung, weitere nichtstaatliche und zwischenstaatliche
 159 internationale Organisationen in Bonn anzusiedeln. Eine wichtige Voraussetzung dazu ist ein
 160 gezieltes Konferenz- und Standortmarketing sowie eine konsequente internationale
 161 Vernetzung der Stadt.

162 **1.2.3. Inhaltliche Profilierung Bonns als Stadt nachhaltiger Entwicklung 163 und gerechter globaler Lösungen**

164 Für eine deutliche inhaltliche Profilierung bietet sich der Bereich nachhaltige globale
 165 Entwicklung an, da hier schon eine Vielzahl von Organisationen vertreten ist, die sich mit
 166 relevanten Themen beschäftigen. Bonn muss im öffentlichen nationalen und internationalen
 167 Bewusstsein mit solchen Themen assoziiert werden, um so eine starke Anziehungskraft zu
 168 entwickeln. Dies erfordert aktives Engagement der Stadt und aller Bürgerinnen und Bürgern.

169 **1.2.4. Zusammenwirken innerhalb der Stadt und Vermittlung in die Stadt 170 hinein**

171 Bonn muss zu diesen Themen selbst engagierte Beiträge liefern. Die internationale
 172 Standortpolitik muss ein Schwerpunkt der Kommunalpolitik, des Verwaltungshandelns und

173 des Engagements der Zivilgesellschaft sein. In allen diesen Bereichen gibt es noch viele
 174 ungenutzte Potentiale.
 175 Es muss gelingen, für alle Handlungsfelder die Region und andere Kommunen, aber auch
 176 Akteure auf verschiedenen Ebenen der bundesdeutschen, europäischen und weltweiten Politik
 177 über Bonn hinaus zu gewinnen.

178 **1.3.Zukunftsfelder**

179 Für die künftige Entwicklung gibt es weitere Schwerpunkte, die ihre jeweils eigene
 180 Berechtigung haben, aber auch das internationale Profil Bonns untermauern und ergänzen.
 181 Dies sind insbesondere:

182 **1.3.1. Internationale Stadtgesellschaft**

183 Die Globalisierung führt zu einer weltweiten Verflechtung von Wirtschaft, Politik, Kultur,
 184 Umwelt und Kommunikation; sie hat große Auswirkungen auf die Städte des 21.
 185 Jahrhunderts. Diese stehen mehr denn je in einem globalen Wettbewerb. Die
 186 Standortattraktivität ist dabei zu einem entscheidenden Faktor geworden.
 187 Die Internationalität Bonns wird in hohem Maß getragen von einer großen Zahl Menschen
 188 verschiedener Herkunft, die in Bonn wohnen und arbeiten und unterschiedlichsten Kulturen
 189 und Religionen angehören. Bonn profitiert von seinen Bürgerinnen und Bürgern, ihren
 190 unterschiedlichen kulturellen Prägungen und Sichtweisen. Diese Internationalität ist ein
 191 wichtiger Standortfaktor für Bonn, sowohl für Wirtschaft und Politik als auch für die
 192 Menschen, die hier leben. Sie zu bewahren und auszubauen, ist eine wichtige
 193 Herausforderung, vor der Bonn im 21. Jahrhundert steht. Hierzu will das Internationale
 194 Konzept ein Baustein sein.
 195 Bürger unterschiedlichster Herkunft, die ihre Arbeitsplätze in international tätigen
 196 Unternehmen und Organisationen haben, sowie große internationale Konferenzen sorgen
 197 dafür, dass „die Welt in Bonn zu Hause“ ist. Bonn ist weltoffen, tritt gegen Diskriminierungen
 198 ein und ermöglicht dadurch ein Miteinander seiner Bürgerinnen und Bürger unabhängig von
 199 Herkunft, Religion und Lebensentwürfen.

200 **1.3.2. Kulturstadt**

201 Kultur ist eine wichtige Voraussetzung für politische und gesellschaftliche Entwicklung. So ist
 202 der Kulturbereich einerseits besonders gefordert, zur Weiterentwicklung Bonns als
 203 Drehscheibe internationaler Nachhaltigkeitspolitik beizutragen, und wird andererseits davon
 204 auch qualitativ profitieren.
 205 Bonn ist als Beethovenstadt seinem Erbe besonders verpflichtet. Das Jubiläumsjahr 2020
 206 bietet die besondere Chance die Wechselwirkung von kultureller Qualität und einem offenen,
 207 zukunftsgerichteten Geistesklima nachhaltig in ein breites Bewusstsein zu rücken. Dabei muss
 208 Bonn Beethoven besonders in seiner Rolle als Neuerer, über nationale Grenzen hinweg
 209 denkenden und agierenden Menschen begreifen.
 210 Ein international geprägtes Kulturangebot in allen Sparten ist wichtiger Bestandteil eines
 211 internationalen Standortkonzeptes.

212 **1.3.3. Wissenschaftsstadt**

213 Internationale Wissenschaftsbeziehungen sind eng verknüpft mit der Entwicklung
 214 internationaler politischer Lösungen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem
 215 Ausland forschen in Bonn und in den Regionen, an der Universität, an den Hochschulen und
 216 in den Forschungseinrichtungen an gemeinsamen Vorhaben und Projekten. Eine offene, die
 217 Internationalität fördernde Stadt bietet positive Voraussetzungen für die Zusammenarbeit von
 218 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus verschiedenen Nationen. Deshalb sind
 219 Maßnahmen nötig, welche die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aus dem
 220 Ausland stammender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum Ziel haben. Umgekehrt

221 fördert die Anwesenheit internationaler Wissenschaftseinrichtungen und ihrer
 222 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Internationalität der Stadt. Notwendig ist deshalb, die
 223 verstärkte Fortentwicklung Bonns zu einem internationalen Wissenschaftsstandort mit
 224 eigenem Profil.

225 Besondere Bezüge von Wissenschaftseinrichtungen zu den Zukunftsprofilen unserer Stadt
 226 müssten stärker herausgearbeitet werden. Ansätze, wie das internationale Forum der
 227 Universität, gilt es zu stärken und zu entwickeln

228 **1.3.4. Europapolitik**

229 Da deutsche Vorstellungen zu internationalen Lösungen häufig in eine abgestimmte
 230 europäische Position münden, ist eine aktive Rolle der Bundesstadt und deutschen VN-Stadt
 231 in europäischen politischen Prozessen und Netzwerken notwendig. Eine enge
 232 Zusammenarbeit mit den Institutionen der EU kann lokale, regionale und nationale Belange in
 233 den europäischen Einigungsprozess einbringen.

234 **1.3.5. Innovative Wirtschaftsregion**

235 Der Nutzen des Internationalen Politikstandortes für die Wirtschaftsregion und das
 236 Arbeitsplatzangebot der Region wird noch weitgehend unterschätzt. Die Chancen, welche der
 237 internationale Standort bietet, müssen hier aktiv verfolgt, aufgenommen und genutzt werden.
 238 Die Handlungsfelder des internationalen Standortes bieten eine zusätzliche Chance,
 239 international tätige Unternehmen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Bonn zu
 240 gewinnen. Zugleich erhöhen die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter internationaler
 241 Organisationen zu treffenden Maßnahmen auch die Mitarbeiterakzeptanz in internationalen
 242 Unternehmen für den Arbeitsplatzstandort Bonn.

243 **1.3.6. Stadt der Nachhaltigkeit**

244 Bonn kann sich als Standort für internationale Nachhaltigkeitspolitik nur glaubwürdig
 245 positionieren, wenn es selbst deren Ziele lokal vorantreibt und umsetzt. Lokale Projekte sind
 246 ein gutes Mittel, um sich auf internationaler Bühne als VN-Stadt zu präsentieren und so mit
 247 wenig Aufwand internationales Stadtmarketing und Imagebildung zu betreiben. Wirklich
 248 nachhaltige lokale Politik wird erhebliches Umdenken in vielen Bereichen erfordern. Bonn
 249 kann nur Stadt der Nachhaltigkeit sein, wenn dies ihre Bürgerinnen und Bürger mittragen.

250 **2. Strukturelle Voraussetzungen für Bonn als Internationaler Standort**

251 Bonn ist geprägt durch Bürgerinnen und Bürger auch internationaler Herkunft, hier ansässige
 252 internationale und nationale Organisationen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit,
 253 international agierende Wirtschaftsunternehmen, Kultureinrichtungen sowie durch ein
 254 traditionell weltoffenes Denken. Standorte internationaler Organisationen sind weltweit hart
 255 umkämpft. Deshalb muss Bonn seine infrastrukturellen und atmosphärischen Pluspunkte
 256 ausbauen. Bonn muss auch in Zukunft ein attraktives Umfeld bieten, in dem sich
 257 internationale Akteure gemeinsam den globalen Herausforderungen stellen können.

258 **2.1. Bedeutung und Status Deutsche VN-Stadt und Bundesstadt**

259 Bonn ist als Bundesstadt zweites politisches Zentrum der Bundesrepublik Deutschland und
 260 leistet damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Föderalismus. Die Einzigartigkeit der
 261 Internationalität Bonns besteht in der Verknüpfung von nationalem Engagement für
 262 internationale Zusammenarbeit mit der Präsenz international strukturierter und engagierter
 263 Organisationen, welche sich mit weltweiten Herausforderungen auseinandersetzen. Um auch
 264 in Zukunft zu gewährleisten, dass Bonn der Ort ist, von dem eine positive und innovative
 265 Schubkraft zur Bewältigung globaler Herausforderungen ausgeht, ist die Grundlage für die

266 Ansiedlungen und Erweiterungen internationaler Organisationen in Bonn vertraglich und
 267 gesetzlich fest zu verankern.

268

269 Zur Bedeutung und zum Status Deutsche VN-Stadt und Bundesstadt sollen beitragen:

Die Stadt Bonn Organisation jährlicher Runder Tische in Brüssel mit Vertretern der
 Entwicklungszusammenarbeit und der VN-Sekretariate
Die Stadt organisiert parlamentarische Abende in Berlin und Brüssel

Das Land NRW

Der Bund

den formellen Sonderstatus für die Funktionen Bundesstadt und Deutsche
 VN-Stadt zu gewährleisten;
 die im Ausgleichsvertrag zugesicherte repräsentative Rolle Bonns für die
 Bundesrepublik mit Leben füllen;
 Organisation eines jährlichen Tages der offenen Tür
 Ansiedlung eines etwaigen Europäischen Entwicklungsdienstes in Bonn.

270 Maßnahmen, bei denen die Zivilgesellschaft eine tragende Rolle hat :

271

- Stärkung von Bonn als Ort für politische Veranstaltungen

272

- Vorhandene Wissenschaftsnetzwerke, um internationale Komponenten ergänzen und

273

internationale Netzwerke für Bonn gewinnen

274 **2.2.Außenwirkung der Bundesstadt und der deutschen Stadt der** 275 **Vereinten Nationen**

276 Bonn wird weder als Bundesstadt noch als deutsche VN-Stadt bislang hinreichend
 277 wahrgenommen. Sich aus der Arbeitsteilung zwischen Bonn und Berlin ergebende
 278 Reibungsverluste werden häufiger hervorgehoben als die Chancen, die sich aus der
 279 Dezentralisierung und den guten Vernetzungsmöglichkeiten in Bonn ergeben. Die
 280 Bundesregierung, die Landesregierung und die Stadt müssen gemeinsam Informationsdefizite
 281 abbauen und die an die Institution Bundesstadt geknüpften, zentralen politischen Funktionen
 282 verdeutlichen. Die hier angesiedelten VN-Institutionen und deren globale Themen müssen
 283 genutzt werden, die Rolle Bonns als deutsches Zentrum für den Nord-Süd-Dialog und eine
 284 nachhaltige Entwicklung zu verdeutlichen. Die mediale Darstellung Bonns sollte optimiert
 285 werden. Bessere informelle Begegnungsmöglichkeiten zwischen den nationalen Institutionen
 286 in Bonn und dem Internationalen Campus würden die besonderen Qualitäten des
 287 Politikstandortes Bonn weiter stärken.

288 **2.2.1. Aktionsfeld Präsenz auf internationaler Ebene**

289 Für die Vorstellung Bonns als Bundes- und VN-Stadt müssen qualitätsvolle, wiederholbare
 290 Anlässe geschaffen sowie vorhandene Potentiale systematisch genutzt werden.

291 Die Stadt muss Präsenz überall dort zeigen, wo die Themen, für die Bonn steht, präsentiert
 292 und entwickelt werden. Die deutschen Botschaften und lokale Büros der Mittler- und
 293 Durchführungsorganisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit können bei der
 294 Präsentation Bonns als Bundes- und VN-Stadt eine hilfreiche Rolle spielen, etwa durch die
 295 Aufnahme Bonns in ihre Informationsprogramme

296 Bonns Rolle muss stärker erlebbar und in den Medien besser präsentiert werden. Dazu
 297 gehören

298 - die Feier des Gründungstages der VN in Bonn (in Ergänzung zum vorhandenen
 299 Veranstaltungskonzept VN-Tag im Oktober) z.B. mit einem Bürgerfest;

300 - die Begehung des Tages des Grundgesetzes in Bonn;

301 - die dauerhafte Etablierung einer Klima- oder Ressourcenschutzkonferenz (analog
 302 zu den Sicherheits- und Wirtschaftskonferenzen in München und Davos);

303 - Sicherung der internationalen Konferenzformate zu Nachhaltigkeitsthemen.

305 2.2.2. Aktionsfeld Präsenz und Bewusstseinsbildung auf 306 nationaler Ebene

307 Die bundespolitische Präsenz in Bonn sollte im Rahmen eines föderalen Staatswesens
308 ausgebaut werden. Es gilt, gemeinsam Schwerpunkte zu identifizieren, für die Bonn
309 selbstverständlich Veranstaltungsort ist und Bonn als entsprechenden Raum bei bundesweiten
310 Ereignissen einzuräumen. Dazu gehört an vorderster Stelle eine Priorität bei internationalen
311 Veranstaltungen des Landes und des Bundes in den Bereichen Umwelt, Klima und
312 Entwicklung.

313 Ohne eine kooperativ ausgestaltete Führungsrolle innerhalb der eigenen Region als Standort
314 für globale Herausforderungen kann Bonn seine Rolle nicht erfolgreich entwickeln. Eine
315 Intensivierung der Zusammenarbeit auf zivilgesellschaftlicher Ebene, eine Optimierung der
316 Aufgabenverteilung sowie die Unterstützung über den Rhein-Sieg-Kreis hinaus wären
317 zielführend.

318 Zur Außenwirkung Bundesstadt und Deutsche VN-Stadt sollen beitragen:
319

| | |
|----------------|--|
| Die Stadt Bonn | Aufnahme von Vertretern der Region und je nach Thema darüber hinaus in die Einladungsverteiler zu internationalen Anlässen; Hauptthemenfelder im Stadtzentrum visualisieren ; Erstinformationsmöglichkeit für Besucher des Bundesviertels in den Räumen T&C an der Heussallee (info-Point); bessere Vernetzung städtischer Marketing und Medienarbeit mit Int. Organisationen und hiesigen Medien, bspw. durch einen Thementisch zu Medien am internationalen Standort; Präsentationsstand der Stadt bei Int. Konferenzen in Bonn; Umgehende Realisierung des Konzeptes Bonn-Botschafter. |
| Das Land NRW | Sonderstand als Bundesstadt/VN-Stadt beim NRW-Tag; Fortführung der NRW-Entwicklungskonferenz; substantielle, langfristig ausgerichtete Imagekampagne für den Standort; Einsetzen für eine Vertretung des Europäischen Parlaments in Bonn. |
| der Bund | Veranstaltung eines Bürgerfestes; Sonderstand für Bonn und die hiesigen Bundesorganisationen beim Deutschlandtag; Konsequente Verortung internationaler Themen in Bonn (z.B. Petersberger Klimadialog); Durchführung staatlicher Jubiläen und Veranstaltungen des Bundes bei Nachhaltigkeitsthemen in Bonn; Anerkennungskultur für Entwicklungszusammenarbeit mit Bonn verknüpfen Fokussierung von internationalen Bereichen und Austauschprogrammen in Bonn. |

320 Maßnahmen, bei denen die Zivilgesellschaft eine tragende Rolle hat :

- 321
- NRO und Wirtschaft sollte die „Marke Bonn“ bei ihren Aktivitäten mitnehmen

322 2.3.Arbeitssituation für internationale Organisationen

323 Städte wie Rom, Wien und Genf verfügen über eine langjährige Tradition als Gastgeber für
324 internationale Organisationen und Konferenzen. Soll Bonn dieser Aufgabe gerecht werden,
325 müssen sich der Bund und die Stadt Bonn an den dort gesetzten Standards orientieren. Bonn
326 muss ein zuverlässiger und offener Gastgeber sein. Noch vorhandene Defizite bei den
327 Arbeits- und Lebensbedingungen müssen vorrangig abgearbeitet werden. Von solchen
328 verbesserten Rahmenbedingungen profitiert Bonn direkt.

329 2.3.1. Aktionsfeld formelle Rahmenbedingungen

330 Eine nicht unerhebliche Hürde für die Ansiedlung von internationalen Organisationen ist es,
331 dass jeweils im Einzelfall die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt werden müssen. Der

333 Bund ist aufgefordert, schnellstmöglich eine vorausschauende Rechtsgrundlage zu schaffen,
 334 indem er ein Gaststaatsgesetz (ähnlich der Schweiz) verabschiedet, das die
 335 Rahmenbedingungen für internationale Organisationen und deren Mitarbeiterinnen und
 336 Mitarbeiter grundsätzlich regelt und verbessert. Dabei sollte auch eine Bereitschaft,
 337 internationale Nichtregierungsorganisationen zu unterstützen, festgeschrieben werden. Die
 338 Verstetigung der Förderung vorhandener und künftiger Ansiedlungen durch eigene
 339 Haushaltstitel und die Erhöhung der bestehenden Mittel bei den jeweiligen Ressorts und/oder
 340 im AA wäre ein weiterer wesentlicher Schritt für eine nachhaltige und effiziente Entwicklung
 341 der deutschen internationalen Rolle.

342 **2.3.2. Aktionsfeld Infrastruktur**

343 Die lokale Anbindung an die überregionalen Verkehrsverbindungen muss beschleunigt
 344 werden. Die Stadt muss selbst einen Perspektivplan zur Verbesserung der
 345 schienengebundenen Anbindung entwickeln.
 346 Bonn muss bei den Verkehrsträgern konsequenter auf englischsprachige Ansagen drängen.
 347 Ein für temporär in Bonn lebende, fremdsprachige Mitarbeiter geeignetes Kinderbetreuungs-
 348 und Schulangebot ist ebenso wie fremdsprachige Dienstleistungen und Kulturangebote ein
 349 Teil einer international orientierten Infrastruktur.

350 **2.3.3. Aktionsfeld Service für Organisationen und ihre Mitarbeiterinnen** 351 **und Mitarbeiter**

352 Hier erwarten alle Akteure besonderes Engagement der Stadt. Bonn muss seine Leistungen
 353 unter dem Blickwinkel der Neuankömmlinge überprüfen. Dabei müssen eine kontinuierliche
 354 Information der Leitungsebene der internationalen Organisationen über Ansprechpartner und
 355 Serviceleistung der Stadt sowie die vorhandenen Rahmenbedingungen gewährleistet werden.
 356 Der Aufbau der Servicestelle für NRO ist dabei von besonderer Bedeutung.
 357 Die Stadt muss ihre Willkommenskultur durch professionelle Strukturen stärken und
 358 ergänzen. Es gilt, die Arbeit von NRO zu unterstützen, zum Beispiel durch die Verbesserung
 359 von Tagungsmöglichkeiten und der Etablierung eines NRO-Campus als Pendant zum VN-
 360 und Universtäts-campus. Von Seiten der Stadt sollten zudem Netzwerkbetreuer in den
 361 jeweiligen Fachämtern etabliert und über das vorhandene Maß hinaus von Seiten des
 362 Internationalen Ressorts auch eine kontinuierliche Vernetzung von Mitarbeiterinnen und
 363 Mitarbeitern der Bundesorganisationen ermöglicht werden. Dazu ist eine Zusammenarbeit
 364 aller Ämter bei klarer Federführung des Amtes für Internationales und Globale Nachhaltigkeit
 365 besonders wichtig.

367 Zur Arbeitssituation internationaler Organisationen sollen beitragen:

| | | |
|-----|----------------|---|
| 368 | Die Stadt Bonn | Internationales Amt als zentrale Anlauf- und Informationsstelle ; verstärkte Vernetzung und jährliche Runde Tische mit Politik für Organisationen mit int. Aufgabenstellung; Parlamentarischer Abend für NRO; |
| | Das Land NRW | Einrichtung einer Servicestelle für NRO; Ermöglichung eines NRO-Campus Konzeptes; Ausbau des Systems der ehrenamtlichen Berater; Verbesserung der Verkehrsanbindung zum ICE-Bahnhof und zum Flughafen; Einrichtung und Finanzierung eines Eine-Welt-Hauses in Bonn (z.B. in der ehemaligen Landesvertretung); |
| | Der Bund | Gaststaatsgesetz für VN und NRO; Ausbau der Vertretung bei den VN in Bonn zu einer echten „ständigen Vertretung“; Ermöglichung von Veranstaltungen von NRO in historischen Bundesbauten; |

weitere Befreiung der internationalen NRO von der
Arbeitsmarktvorprüfung bei der Einstellung von ausländischen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

369 Maßnahmen, bei denen die Zivilgesellschaft eine tragende Rolle hat :

370 • Gründung eines Initiativkreises von Freunden des Internationalen Standortes Bonn

371 **2.4. Lebenssituation von Expats in Bonn**

372 Das Profil vieler Mitarbeiter internationaler Organisationen unterscheidet sich von den
373 früheren Diplomatenzirkeln ebenso wie von dauerhaft hier lebenden Personen mit
374 Migrationshintergrund sowohl hinsichtlich der Perspektive als auch der Lebenssituation.
375 Expats (kurz für Expatriate, ausländische Mitarbeiter von Firmen und Organisationen) und
376 ihre Familien müssen das Gefühl bekommen, in der ihnen zunächst fremden Umgebung nicht
377 nur einen Arbeitsplatz zu haben, sondern als Bürger der Stadt Bonn willkommen zu sein, auch
378 wenn sie nicht beabsichtigen, auf Dauer hier zu leben. Voraussetzung dafür sind nicht nur
379 verwaltungsmäßige Erleichterungen durch Stadt, Land und Bund, sondern vor allem auch
380 Informationen über das gesellschaftliche, kulturelle und politische Angebot in der Stadt. Die
381 NRO, Partnerschaftsorganisationen, Kirchen und andere Basisorganisationen müssen diese
382 Kommunikationsstrukturen mit Offenheit und Engagement ausfüllen, um die Rolle der
383 Stadt bei den Bonnerinnen und Bonner deutlich zu machen und sie in diesen Prozess bewusst
384 integrieren.

385 **2.4.1. Aktionsfeld Stadtatmosphäre**

386 Eine tolerante, innovative, kreative und sichere Stadtatmosphäre ist eine wichtige
387 Voraussetzung für zukunftsfähige politische Lösungen. Es ist Aufgabe der Stadt, diese
388 Atmosphäre durch städtische Freiräume und Begegnungsmöglichkeiten, wie durch ein breites,
389 vielfältiges und internationales Kulturangebot zu befördern. Es fehlt an
390 Begegnungsmöglichkeiten, z.B. einem informellen Treffpunkt. Die kurzen Wege und die gute
391 soziale Durchmischung der meisten Bonner Stadtteile erleichtert auch die Einbeziehung von
392 Ausländern und Migranten in die Projekte der Entwicklungszusammenarbeit.

393 **2.4.2. Aktionsfeld Willkommenskultur**

394 Die Schaffung einer Willkommenskultur setzt voraus, dass die Stadtverwaltung, Bürgerinnen
395 und Bürger sowie die bestehenden Vereine, Organisationen, die Universität, Kirchen und
396 andere Basisorganisationen sich des von ihnen zu erwartenden wichtigen Beitrages bewusst
397 sind, sich damit identifizieren und sich gezielt engagieren. Der Ausbau von Initiativen, die
398 Hilfestellungen beim Einleben in Bonn bieten und sich für ein gezieltes Miteinander mit den
399 in Bonn lebenden ausländischen Bürgerinnen und Bürgern einsetzen, ist ein wichtiger
400 Bestandteil einer Willkommenskultur. Spezielle Angebote für Kinder in Kindergärten und
401 Schulen, regelmäßige Gesprächsrunden in und mit den bestehenden Partnerschaftsvereinen
402 und ähnliche Aktionen auf politischem, kulturellem und religiösem Gebiet müssen Grundlage
403 für die Schaffung einer lebendigen Willkommenskultur in Bonn werden. Die Übernahme von
404 organisationsbezogenen Partnerschaften ebenso wie die Übertragung des im universitären
405 Bereich vorhandenen Buddy-Programmes könnten mögliche Lösungsansätze sein.

406 **2.4.3. Aktionsfeld Familie**

407 Der Grund für die Annahme eines Jobangebots ist nicht mehr nur das Gehalt alleine, auch den
408 Möglichkeiten und dem Komfort für die Familie kommen eine besondere Bedeutung zu. Die
409 Angebote für mit einreisende Familien sind nicht ausreichend. Die Möglichkeit, internationale
410 Schulabschlüsse zu machen, muss ausgebaut werden. Das gilt auch für ein größeres Angebot
411 an Betreuungsmöglichkeiten sowohl U3 als auch Ü3. Diese sollten in bereits bestehende
412 Kindertagesstätten integriert werden, um die Begegnung von Expats und BürgerInnen zu
413 erleichtern. Die erleichterte Erteilung von Aufenthaltstiteln und Arbeitserlaubnissen für

415 Mitarbeiter, Praktikanten und enge Familienangehörige von Mitarbeiterinnen und
 416 Mitarbeitern internationaler Organisationen gehört zu den wichtigsten Maßnahmen.
 417 Initiativen und Vereine können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten, indem sie ihre
 418 Kontakte zu internationalen Organisationen ausbauen, soziale Kontakte ermöglichen und
 419 Mitglieder gewinnen.

420 **2.4.4. Aktionsfeld Freizeit**

421 Menschen, die hart arbeiten, erwarten ein Freizeitangebot, das ihnen und ihren Familien
 422 Erholung bietet, Bonn muss dafür ein vielfältiges Angebote in Kultur und Sport vorhalten.
 423 Chancen bestünden hier gerade im traditionellen „Bonner Sommer“, bei dem sich
 424 Bonnerinnen und Bonner verschiedenster Herkunft und Hintergründe treffen. Fremdsprachige
 425 Kulturangebote sollten ausgeweitet und spätere Anfangszeiten angeboten werden. Es muss
 426 den freien Kulturträgern ermöglicht werden, zumindest englischsprachige Internetseiten
 427 anzubieten. Foren sind notwendig, in denen in lockerer Atmosphäre die eigene Kultur
 428 gepflegt und für andere geöffnet werden kann

429

430 Zur Lebenssituation von Expats in Bonn sollen beitragen:

| | |
|----------------|--|
| Die Stadt Bonn | Erweiterung des öffentlichen internationalen Schulangebotes und Verstärkung von schulbegleitenden sprachlichen Förderangeboten; Fortführung und Ausbau des Webportals und insbesondere Ausbau und Pflege der englischsprachigen Webseite www.bonn-international.org ; Ausbau des Bonner Sommers; Erweiterung des auch ohne deutsche Sprachkenntnisse zugänglichen Kulturangebotes und Spätvorstellungen. |
| Das Land NRW | Modellfinanzierung öffentlicher internationaler Schule; Modellfinanzierung englischsprachiger Webauftritte. |
| Der Bund | Förderung eines für die Bundesrepublik repräsentativen Kulturangebotes. |

431 Maßnahmen, bei denen die Zivilgesellschaft eine tragende Rolle hat :

- 432 • Ausbau der Initiativen, die Hilfestellungen beim Einleben in Bonn bieten
- 433 • Patenschaften
- 434 • Freiwillige Buddys
- 435 • Potentiale von Migranten nutzen

436 **3. Ausbau des Internationalen Politikstandortes**

437 Die Förderung der Ansiedlung internationaler Organisationen bleibt Aufgabe des Bundes und
 438 des Landes. Sie liegt auch in deren wohlverstandenen politischem Interesse.

439 Allein die Addition vorhandener Organisationen und Traditionen kann aber den
 440 Internationalen Politikstandort Bonn nicht definieren. Thematische Schwerpunktsetzungen,
 441 die am Vorhandenen anknüpfen, aber auch strukturell passende Innovationen aufgreifen, gilt
 442 es weiterhin, aktiv zu identifizieren und das vorhandene Motto der Bonner VN-
 443 Organisationen „VN in Bonn: für nachhaltige Entwicklung weltweit“ zu konkretisieren.

444 Die Präsenz der Stadt an nationalen und internationalen Schaltstellen und in Netzwerken ist
 445 eine unverzichtbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Standortentwicklung. Bonn muss
 446 aktiv Lobbyarbeit bei internationalen Organisationen und internationalen Konferenzen
 447 betreiben und sich darüber hinaus verstärkt auf internationaler Ebene zeigen und engagieren.
 448 Aktivitäten der Forschungseinrichtungen der Region in Themenfeldern wie Klima,
 449 Biodiversität, Landdegradation, Krisenprävention, Erneuerbare Energien, Frieden, Sicherheit
 450 und Freiwilliges Engagement gilt es, intensiver mit den internationalen Organisationen zu
 451 vernetzen. Dabei soll auch das ausgeprägte Know-how von Bundesämtern und
 452 Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit mit eingebracht werden.

453 **3.1. Arrondierung des Standortes**

454 Die Konkurrenzsituation beim Wettbewerb um die Ansiedlung internationaler Organisationen
 455 hat sich verschärft. Daher wird es in Zukunft besonders darauf ankommen, flexibel sich
 456 bietende Gelegenheiten für Neuansiedlungen zu nutzen und vorhandene Organisationen
 457 auszubauen.

458 **3.1.1. Aktionsfeld Ausbau und Ansiedlung internationaler und** 459 **supranationaler Organisationen**

460 Neben der Akquise von Drittmitteln, die mit hohem administrativem Aufwand einhergeht, ist
 461 eine davon unabhängige Absicherung von Standortpräsentationen notwendig. Zudem müssen
 462 der Bund und auch das Land künftig internationale Nichtregierungsorganisationen in gleicher
 463 Weise fördern wie die auf Staatsvereinbarung beruhenden internationalen Organisationen und
 464 hierfür einen nachvollziehbaren Kriterienkatalog entwickeln. Wichtige Voraussetzung für
 465 erfolgreiche Ansiedlungen und einen reibungslosen Ausbau vorhandener Organisationen ist
 466 das Vorhalten von geeigneten Liegenschaften. Der Standortservice kann nicht allein Aufgabe
 467 der Stadt sein, Fazilitäten für NRO müssen von Land und Bund unterstützt werden.

468 **3.1.2. Aktionsfeld Konferenz- und Standortmarketing**

469 Bonn hat einen guten Anfang gemacht, um sich über Konferenzen als Stadt für globale
 470 Nachhaltigkeitsthemen zu etablieren (s.u.). Darüber hinaus hat sich Bonn auch bewährt als
 471 Ort für internationale diplomatische Verhandlungen bis hin zu großen Friedenskonferenzen
 472 (Afghanistan). Bonn bietet den Vorteil, informelle Begegnung zu erleichtern. Fern vom
 473 „großen Auftritt“ bieten sich hier viele Orte, die Hintergrundgespräche ermöglichen. Der
 474 Erweiterungsbau des WCCB schafft zudem die Voraussetzungen für die Durchführung großer
 475 Vertragsstaaten- und vieler weiterer internationaler Konferenzen am Standort Bonn.
 476 Konferenzen sind für sich genommen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Erforderlich ist eine
 477 klare Fixierung von Nachhaltigkeitskonferenzen des Bundes auf Bonn als Standort, um so die
 478 jeweiligen Einzelereignisse als Gesamtstrategie der Bundesrepublik erfahrbar zu machen und
 479 ihr Aufmerksamkeit zu verschaffen. Die Beteiligung von deutschen Spitzenpolitikern an
 480 Fachkonferenzen in Bonn ist ein wichtiger Beitrag der Förderung der in Bonn angesiedelten
 481 Themen von Land und Bund.

482 **3.1.3. Aktionsfeld Verbände und Gesellschaften**

483 Die Mitgliedschaft in internationalen Verbänden ermöglicht nicht nur, von neuen
 484 Entwicklungen zu erfahren und eigene Ideen einzubringen, sondern erlaubt es auch, Bonn als
 485 Konferenzstandort vorzuschlagen. Viele Entscheidungen über Austragungsorte von
 486 Konferenzen werden in gewählten Vorständen getroffen. Viele Standortentscheidungen von
 487 Organisationen fallen aufgrund bereits am erwählten Standort veranstalteter Konferenzen.
 488 Bonn muss stärker die bereits oder noch vorhandenen Potentiale auf nationaler Ebene nutzen.
 489 Zahlreiche Verbände und Nichtregierungsorganisationen haben nach wie vor einen Sitz in
 490 Bonn. Diese könnten etwa über einen „Verbändetag“ zusammengebracht und hierdurch das
 491 große Potential des Standorts Bonn sichtbar werden.

492
 493 Zum Internationalen Politikstandort sollen beitragen:

| | |
|----------------|--|
| Die Stadt Bonn | eine regelmäßige Veranstaltungspräsenz in Brüssel; Verbändetag, um internationales Potential zu identifizieren; Begleitveranstaltungen bei internationalen Konferenzen; Struktur für Bonn-Botschafter und systematische Netzwerkarbeit; Bereitstellung von Ressourcen für Kontaktpflege und Standortpräsentationen. |
| das Land NRW | Stiftungslehrstühle z.B. zu Nachhaltigkeitsthemen schaffen; Ausbau der Kooperationen mit der VN und dem internationalen Wissenschaftsnetzwerk; Nutzung des Poppelsdorfer Schlosses als Tagungsort und als Treffpunkt. |

| | |
|----------|---|
| Der Bund | Einrichtung eines Liegenschaftsfonds für NRO-Ansiedlungen ; Budgetlinie beim AA für VN-Konferenzen in Bonn und Vorhalten eines Bürogebäudes für nicht permanente Delegationen; Schaffung einer echten "Ständige Vertretung" des Bundes bei den VN in Bonn; Budgets für Ad hoc Ansiedlungen; Internationale Wissenschaftsnetzwerke in Bonn ausbauen. |
|----------|---|

494 Maßnahmen, bei denen die Zivilgesellschaft eine tragende Rolle hat:

- 495 • Informationen über Teilnahme an internationalen Veranstaltungen
496 • Informationen über Bonns Profil in den eigenen nationalen und internationalen Netzwerken

497 **4. Inhaltliche Profilierung als Standort für nachhaltige Entwicklung** 498 **weltweit**

499 Bonn muss sich aktiv in die europäische und internationale Zukunftsentwicklung einschalten
500 und als Stadt die Themenschwerpunkte des Internationalen Standortes mit vorantreiben. Dies
501 muss einerseits durch eigenes Handeln geschehen, andererseits durch Mitwirkung an
502 entsprechenden Vorhaben weltweit. Die Stadt wird im Bereich der inhaltlichen Profilierung
503 dabei immer auch auf die Entscheidungen von Europa-, Bundes- und Landespolitik reagieren
504 müssen. Nationale Netzwerke zu den Themenfeldern Bonns sind nach Möglichkeit am
505 Standort anzusiedeln. Die Formulierung der post2015-Ziele ist dabei eine Chance zur
506 Positionierung Bonns im internationalen Diskurs, die in allen Handlungsbereichen und von
507 allen Akteuren genutzt werden sollte.

508 **4.1.Zentrum für (lokale) Entwicklungszusammenarbeit**

509 Die Ballung entwicklungspolitischer Institutionen ist ein Alleinstellungsmerkmal Bonns, das
510 es weiter auszubauen gilt, indem aktiv um weitere nationale und internationale Akteure
511 geworben wird. Aktivitäten im Bereich Entwicklungszusammenarbeit können in Bonn
512 stärkere Synergieeffekte entfalten als an anderen deutschen Standorten. Insbesondere von
513 bundespolitischer Seite muss der entwicklungspolitische Fokus stärker auf Bonn gelenkt
514 werden. Dazu gehört nicht nur, dass mehr entwicklungspolitische Veranstaltungen in Bonn
515 ausgerichtet werden, sondern auch, dass relevante Aktivitäten von Entscheidungsträgern in
516 diesem Bereich von Bonn aus stattfinden.

517 Mit seinem Engagement im Bereich lokaler Entwicklungszusammenarbeit hat Bonn lange
518 eine Vorreiterrolle eingenommen und seiner Rolle als Deutsche VN-Stadt ein Fundament
519 gelegt. Nun gilt es, die Rolle zukunftsfähig zu gestalten und die strukturierte Zusammenarbeit
520 der Organisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit weiter auszubauen.

521 Die Stadt Bonn ist bereits in kommunalen Städtenetzwerken auf nationaler, europäischer und
522 internationaler Ebene aktiv. Diese Vernetzung Bonns gilt es auszubauen hin zu einem
523 Knotenpunkt für kommunale Partnerschaftsnetzwerke. Dabei sind die Netzwerke der
524 Partnerstädte von essentieller Bedeutung, sie sind bei der Entwicklung eines „Hubs“ für
525 kommunale Zusammenarbeit einzubeziehen.

526 **4.1.1. Aktionsfeld berufliche Bildung und Weiterbildung**

527 Das deutsche Berufsbildungsmodell findet aktuell weltweit zunehmendes Interesse. Daraus
528 ergibt sich ein wichtiger Schwerpunkt deutscher und kommunaler Zusammenarbeit. Eine
529 bessere Verknüpfung von staatlichen Organisationen mit Partnern auf lokaler Ebene in Bonn
530 in Form von Modellprojekten und Patenschaften könnte dem zusätzlichen Schub verleihen.
531 Bonn zu einer Drehscheibe für einen internationalen Verwaltungs- und Politikeraustausch und
532 für Wissenstransfer auszubauen, stünde nicht nur in der Tradition der Stadt, sondern würde
533 helfen, ein positives Deutschlandbild zu vermitteln.

4.1.2. Aktionsfeld kommunale Partnerschaften und politische Zusammenarbeit

534 Die kommunalen Partnerschaften sind ein wichtiges Erfahrungs- und Experimentierfeld für
 535 die lokale Entwicklungszusammenarbeit, ohne die Bonn nicht kompetent im Bereich globaler
 536 Zusammenarbeit agieren könnte.
 537 Dabei hat Bonn die Chance, die Entwicklung von der klassischen Städtepartnerschaft über
 538 Projektpartnerschaften zu moderner kommunaler Zusammenarbeit und politischer
 539 Zusammenarbeit (city policy) in besonderer Weise mit zu prägen. Dies bedeutet, dass die
 540 Stadt mit weiteren Partnerschaftsprojekten auf weltweite Entwicklung und die Schwerpunkte
 541 deutscher Außen- und Entwicklungspolitik reagieren muss und ebenso durch Einbeziehung
 542 der klassischen Städtepartnerschaften mittels themenbezogener Projektangebote besser den
 543 europäischen Zielen gerecht wird. Damit keine Beliebigkeit entsteht, gilt es, für die
 544 Partnerschaften Kriterien, Potentiale und Ressourcen zu definieren. Ebenso gilt es, die in
 545 Bonn relevanten Akteure in die Ausgestaltung der kommunalen Partnerschaften
 546 einzubeziehen. Die Thementische zu den kommunalen Partnerschaften haben sich dabei als
 547 Austauschplattformen bewährt und sind fortzuführen.

4.1.3. Aktionsfeld Freiwilliges Engagement

550 Freiwilliges Engagement ist wichtig für den Internationalen Standort Bonn. Über themen- und
 551 projektbezogene Angebote können auch ausländische Expats und jüngere Menschen dafür
 552 gewonnen werden. Mit Hilfe von Serviceclubs, aber auch von möglichen Alumni-Treffen von
 553 Teilnehmern an Austauschprogrammen können Kompetenzen und Engagement sowohl für die
 554 bundesrepublikanische Gesellschaft insgesamt als auch für eine weltweite nachhaltige
 555 Entwicklung genutzt werden. Wünschenswert ist auch das Engagement hier beheimateter
 556 Migranten aus Partner- und Projektregionen.

4.1.4. Überprüfbarkeit und Erfolgskontrolle

558 Effektivität wird in der internationalen Zusammenarbeit intensiv diskutiert und von allen
 559 Akteuren eingefordert. Diese internationale Diskussion muss sich auch in der kommunalen
 560 Zusammenarbeit der Stadt Bonn widerspiegeln. Daher ist eine kontinuierliche
 561 Erfolgskontrolle der kommunalen Zusammenarbeit einzuführen, welche zum Einen die
 562 Erfolge in der Zusammenarbeit belegbar darstellt, aber auch Verbesserungsmöglichkeiten
 563 aufzeigt.

564 Zum Zentrum für (lokale) Entwicklungszusammenarbeit sollen beitragen:

| | |
|--------------------|--|
| 565 Die Stadt Bonn | Nachhaltige Kommunalpolitik; Projektpartnerschaften, Projektförderung, Partnerschaftsjahre; Jährliches Planungstreffen aller Partnerschaftsvereine; Vernetzung der Projektpartnerstädte und Städtepartnerschaften mittels jährlicher Kulturprojekte Verwaltungsaustausch fortführen, ausweiten und qualitativ und ergebnisorientiert verbessern. |
| 566 Das Land NRW | Landespartnerschaften, Hochschulaustausch. |
| Der Bund | Qualifizierung von freiwilligem Engagement für KEZ mit Hilfe z.B. der GIZ-Akademie; Förderung von KEZ Stärkung der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW.) ICLEI-Weltsekretariat für Bonn sichern |

567 Maßnahmen, bei denen die Zivilgesellschaft eine tragende Rolle hat :

- 568 • Partnerschaftsvereine
- 569 • EZ-Scout
- 570 • Hochschulpartnerschaften beleben und ins lokale Handeln integrieren

- 571 • In Bonn ein Kompetenzzentrum der Wirtschaft für internationale lokale Zusammenarbeit
 572 schaffen
 573 • Bonn Sustainability Portal

574 **4.2. Entwicklung der lokalen Demokratie und kommunalen Stimme auf** 575 **internationaler und supranationaler Ebene**

576 Bonn ist sich des besonderen Auftrages als Bundesstadt und deutsche VN-Stadt im Rahmen
 577 der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik bewusst. Bonn muss eine Vorreiterrolle in der
 578 Weiterentwicklung lokaler Demokratie einnehmen. Hier kann Bonn Erfahrung und
 579 Glaubwürdigkeit in besonderem Maße einbringen. Über Projekte mit anderen Kommunen im
 580 internationalen Kontext kann die Stadt eine Vorbildfunktion einnehmen und gute Beispiele
 581 weiter transportieren. Globale Entwicklungen spiegeln sich auch in der kommunalen
 582 Zusammenarbeit wider. Hierauf muss die Bundesstadt über die bestehenden Projekt- und
 583 Städtepartnerschaften hinaus reagieren können.

584 **4.2.1. Aktionsfeld Netzwerke**

585 Über Netzwerke erfährt man von neuen Entwicklungen, kann eigene Erfahrungen
 586 weitergeben und die eigene Problemlösungskompetenz erhöhen. Daher muss Bonn breit in
 587 Netzwerke als Mitglied und als Gastgeber, beispielsweise für Bürgermeisterkonferenzen,
 588 investieren und darf dies nicht als repräsentative Aufgabe missverstehen.
 589 Netzwerke wie EUROCITIES, ICLEI, der Konvent der Bürgermeister, oder RGRE nehmen
 590 Einfluss auf politische Entwicklungen innerhalb Europas und sind wichtiger Teil
 591 internationaler Netzwerke. Eine aktive Teilhabe an diesen Netzwerken ermöglicht es, besser
 592 auf kommende Veränderungen vorbereitet zu sein, diese aktiv mit zu gestalten und rechtzeitig
 593 die Bürger darüber zu informieren. Netzwerke können zudem über die Zusammenarbeit z.B.
 594 mit Universität und Hochschulen oder der IHK gebildet werden und so externen Sachverstand
 595 mit einbinden. Eine Beteiligung von Migrantenvereinigungen kann den Zugang zu anderen
 596 Kulturräumen erleichtern.

597 **4.2.2. Aktionsfeld „gute Regierungsführung“ (good** 598 **governance)**

599 Good governance ist eines der wichtigsten Themenfelder deutscher Entwicklungspolitik.
 600 Anknüpfend an vorhandene Traditionen bietet sich Bonn die Chance, der lokalen Demokratie
 601 eine Stimme zu verleihen und glaubwürdig Fehlentwicklungen entgegen zu steuern. Dies
 602 bedeutet auch, dass Bonn sich aktiver an europaweiten und internationalen Anlässen wie der
 603 „Europäischen Woche der lokalen Demokratie“ beteiligen muss. Es ist zu prüfen, inwieweit
 604 Bonn sich zudem als Standort für internationale politische Weiterbildungsangebote auch im
 605 Bereich lokaler Politik anbieten würde.

606
 607 Zur Entwicklung der lokalen Demokratie und kommunalen Stimme auf internationaler und supranationaler
 608 Ebene sollen beitragen:

| | |
|----------------|---|
| Die Stadt Bonn | verstärkte Präsenz in kommunalen Netzwerken; Verwaltungsaustausch; |
| Das Land NRW | Internationale Akademie für Kommunalpolitik; Studienmöglichkeiten für good governance und lokale Verwaltung; |
| Der Bund | Förderung von Bürgermeisterkonferenzen in Bonn; Europäische Verwaltungsakademie in der Region ansiedeln. |

609 Maßnahmen bei denen die Zivilgesellschaft eine tragende Rolle hat :

- 610 • Politische Stiftungen als Akteure (z.B. in Form von Stipendienprogrammen)

611 **4.3. Lösungen für eine menschwürdige Zukunft weltweit**

612 Krisenprävention und Konfliktbearbeitung werden innerhalb der
 613 Entwicklungszusammenarbeit immer wichtiger. Nachhaltige Entwicklung braucht Frieden,

614 und insbesondere die Armutsminderung erfordert effektivere krisenpräventive Anstrengungen
 615 zur Stabilisierung fragiler Staaten. Ausgehend vom im Bonner Grundgesetz festgelegten
 616 Grundrecht „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ sind die
 617 Millenniumsentwicklungsziele (MEZ) ein Teil selbstverständlicher Prioritätensetzung von
 618 Bundesrepublik und Bundesstadt. Wenn die Bundesrepublik Bonn als Standort für globale
 619 Nachhaltigkeit ausgebaut werden soll, muss die Stadt der Ort in Deutschland sein, an dem
 620 sich die Akteure der „post2015-Ziele“ vorrangig austauschen.
 621 In Deutschland ebenso wie in anderen europäischen Staaten ist die Erinnerung an die
 622 Jahrhunderte voll kriegerischer Auseinandersetzungen und dem damit einhergehenden Leid
 623 und den Verletzungen der Menschenwürde im Bewusstsein noch weit verbreitet. Daher finden
 624 Anstrengungen zur Krisenprävention und zum Schutz der Menschenrechte hier besonderen
 625 Rückhalt.

626 **4.3.1. Aktionsfeld Krisenprävention / Frieden und Sicherheit**

627 Schon heute ist Bonn ein repräsentatives Zentrum für den fachlichen Austausch innerhalb der
 628 Friedensforschung. Zahlreiche Einrichtungen und Institutionen, die sich mit Krisen- und
 629 Friedensforschung beschäftigen, sind in Bonn ansässig und gestalten nicht nur den
 630 internationalen wissenschaftlichen Diskurs mit, sondern leisten auch praktische Arbeit.
 631 Als Ort wichtiger Friedenskonferenzen konnte Bonn in den vergangenen Jahren sein Profil
 632 schärfen. So haben die Afghanistan-Konferenzen den internationalen Ruf Bonns als Ort für
 633 schwierige diplomatische Verhandlungen nachhaltig gefestigt.

634 **4.3.2. Aktionsfeld Katastrophenprävention**

635 Im Themenfeld Katastrophenprävention ist eine intensive Vernetzung von Wissenschaft,
 636 Hilfsorganisationen und politischer Kompetenz notwendig. Zudem erfordert die Thematik
 637 sowohl internationales Handeln auf staatlicher Ebene als auch Lösungsansätze im
 638 interkommunalen Austausch. Bonn bietet als Standort alle Elemente eines solchen
 639 Netzwerkes und eine für Hilfsorganisationen optimale Infrastruktur. Andererseits ist
 640 Katastrophenprävention ein unabdingbares Element nachhaltiger Entwicklung und damit
 641 Thema des Standortes.

642
 643 Zu Bonn als Deutsche Plattform für Lösungen für eine menschenwürdige Zukunft weltweit sollen beitragen:
 Das Land NRW jährliche Veranstaltung zu den post2015-Zielen;
 Der Bund post2015-Dialog mit der Zivilgesellschaft konsequent in Bonn verorten.

644 Maßnahmen bei denen die Zivilgesellschaft eine tragende Rolle hat :

- 645 • Netzwerk für Entwicklung (Eine-Welt-Netzwerk)

646 **4.4. Nachhaltiger Umgang mit globalen öffentlichen Gütern**

647 Die Stadt Bonn und die Bundesrepublik sind sich ihrer Verantwortung gegenüber künftigen
 648 Generationen bewusst. Als Zentrum für Nachhaltigkeit werden in Bonn nicht nur
 649 Lösungsansätze für den Umgang mit globalen öffentlichen Gütern entwickelt, die Stadt muss
 650 auch selbst das Ziel verfolgen, nachhaltig zu handeln, um ihren ökologischen Fußabdruck zu
 651 minimieren. Der Schutz globaler öffentlicher Güter kann aber nur gemeinsam, mit Partnern
 652 aus Deutschland und der ganzen Welt, gelingen.

653 Die in Bonn vorhandene wissenschaftliche und praktische Expertise zu verschiedenen
 654 Themenfeldern der Nachhaltigkeit muss weiter unterstützt und gefördert werden. Bonn wird
 655 so als Standort für Nachhaltigkeit weiter ausgebaut und weltweit bekannt gemacht. Dies ist
 656 eine Querschnittsaufgabe innerhalb der Stadtverwaltung.

657 **4.4.1. Aktionsfeld Klima-, Ressourcenschutz und Erneuerbare**
 658 **Energien**

659 Der Klimawandel stellt eine zentrale globale Herausforderung dar. In den besonders stark
 660 betroffenen Entwicklungsländern droht er, bereits erreichte Fortschritte zunichte zu machen.
 661 Entscheidungen zum Klimasch[http://www.general-anzeiger-bonn.de/region/koeln/Eine-riesige-](http://www.general-anzeiger-bonn.de/region/koeln/Eine-riesige-Rauchwolke-ueber-Koeln-Godorf-article1238123.html)
 662 Rauchwolke-ueber-Koeln-Godorf-article1238123.html Aktionsfeld Nachhaltige Mobilität
 663 Nachhaltige Mobilität ist seit längerem ein Thema in Bonn. Der Erhalt und Ausbau des
 664 öffentlichen Nahverkehrs, sowie dessen Kombination mit anderen Verkehrsmitteln muss mit
 665 den neuen Möglichkeiten der Elektromobilität verbunden werden. Darüber hinaus soll von
 666 Seiten der Stadt bei Unternehmen und Bürgern für nachhaltige Mobilität geworben werden,
 667 da diese die Adressaten und die entscheidenden Akteure dieses Aktionsfeldes sind.

668
 669
 670 Zum Diskursort für Nachhaltigen Umgang mit globalen öffentlichen Gütern sollen beitragen:

| | |
|--------------|--|
| Das Land NRW | Schaffung von Postradierten-Studiengängen in den Themenfeldern der VN-Sekretariate; Bildung eines Wissenschaftsnetzwerk für Nachhaltigkeit . |
| Der Bund | Petersberg als Austragungsort internationaler Verhandlungen nutzen. |

672 Maßnahmen, bei denen die Zivilgesellschaft eine tragende Rolle hat :

- 673
 - Einbeziehung der Biologischen Station mit ihrem Projekt Know-how zum Erhalt lokaler Sorten

674 **4.5. Politikstandort faire und nachhaltige ökonomische Globalisierung**

675 Wichtigste Voraussetzung für eine künftige Welt in Frieden ist, dass die Menschen möglichst
 676 überall auskömmlich und selbst bestimmt leben können. Das Grundprinzip der frühen
 677 Bundesrepublik, sozialer Ausgleich bei kleinteiliger wirtschaftlicher Handlungsfreiheit, ist in
 678 jeweils angepasster Form vermutlich auch ein geeignetes Modell für weltweite Entwicklung.
 679 Als Gegenmodell zu wirtschaftlicher Konzentration, bedenkenloser Privatisierung und
 680 Ausbeutung bietet es genügend Flexibilität und bildet das Pendant zum föderalen
 681 demokratischen System und ist damit zugleich eine Säule des Bonner Profils.

682 **4.5.1. Aktionsfeld Fairer Handel und Beschaffung**

683 Bonn als Standort von Labeling-Organisationen muss eine Vorreiterrolle bei der Fairen
 684 Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen übernehmen. Darüber hinaus muss die
 685 wissenschaftliche und praktische Arbeit in diesem Themenbereich in Bonn gefördert werden.
 686 Dazu gehört die Stärkung und Vernetzung der in Bonn ansässigen Zertifizierungsbehörden
 687 und –organisationen und der zu diesem Thema arbeitenden NRO.

688 **4.5.2. Aktionsfeld faire und nachhaltige**
 689 **Wirtschaftsentwicklung**

690 Eine ortsnahe überlebensfähige Infrastruktur ist Voraussetzung für die Existenz von Klein-
 691 und mittelständischen Betrieben. Es ist Aufgabe deutscher Entwicklungspolitik, die
 692 Gestaltung solcher Strukturen zu unterstützen. Bonn weist hierfür erste Ansätze auf, die, um
 693 ein funktionsfähiges Gesamtangebot und -profil im Bereich fairer und nachhaltiger
 694 Entwicklung zu ermöglichen, weiterentwickelt und ergänzt werden müssten. Dies gilt
 695 insbesondere in Hinblick auf ein faires Finanz- und Versicherungswesen und den Zugang für
 696 alle zu Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. Dabei ist sowohl die Rolle von
 697 Großanlegern als auch von Privatpersonen wichtig.

698 **4.5.3. Aktionsfeld Ernährung und ländliche Entwicklung**

699 Die Qualität von Ernährung ist auch abhängig von der Überschaubarkeit der
 700 Produktionsbedingungen. Zudem hat sich u.a. im Energiesektor gezeigt, dass die völlige

701 Abkehr von kleinteiliger, ortsnahe Infrastruktur zur Sackgasse wird. Um zukünftig und auf
 702 Dauer die Ernährung der Menschen in den Entwicklungsländern zu sichern, müssen verstärkt
 703 Kleinbäuerinnen und -bauern von der Förderung landwirtschaftlicher Projekte profitieren.
 704 Durch gezielten Anbau können diese die lokale Versorgung gewährleisten und der
 705 mangelnden Ernährungsgrundlage entgegen wirken.

706
 707 Zum Politikstandort faire und nachhaltige ökonomische Globalisierung sollen beitragen:
 Die Stadt Bonn Vorreiterrolle bei der Fairen Beschaffung;
 gezielte Akquise von Fair Label-Organisationen.
 Das Land NRW Förderung der Ansiedlung.
 Der Bund Europäische Zertifizierungsbehörde für Einkaufssiegel.

708 Maßnahmen, bei denen die Zivilgesellschaft eine tragende Rolle hat :
 709 • Nachhaltige Investitionen fördern

710 **5. Zusammenwirken innerhalb der Stadt und Vermittlung in die Stadt** 711 **hinein**

712 Von der Identifikation der Stadt mit der Rolle als Internationaler Politikstandort hängt
 713 entscheidend die Akzeptanz des Standortes bei nationalen und internationalen Organisationen
 714 ab. Die Stadt muss durch eigenes Handeln verdeutlichen, dass ihr an diesen gelegen ist.

715 **5.1. Aktionsfeld Verwaltungsorganisation**

716 Immer noch greifen im Bereich internationaler Profilierung nicht alle Abteilungen koordiniert
 717 ineinander. Der Internationale Standortservice muss aus dem bisherigen Nischendasein heraus
 718 geführt und das vorhandene Amt wieder zur zentralen Ansprech- und Koordinationsstelle in
 719 Form einer „One-stop-Agency“ für den Internationalen Bereich entwickelt werden. Dabei
 720 wird eine entsprechende Dienstanweisung nützlich sein. Künftig sollen alle Ressorts mit ihren
 721 Mitteln dem Gesamtziel Bonn als Stadt globaler Herausforderungen zuarbeiten. Sprach- und
 722 interkulturelle Kompetenz ist in allen Teilen der Verwaltung konsequent zu fördern und die
 723 Identifikation mit dem Stadtziel nachhaltig zu stärken. Dazu kann eine Beteiligung der
 724 einzelnen Fachämter mit Projekten an internationalen Großereignissen ebenso dienen wie
 725 jährliche Informationstage für die Verwaltung. Die Bereitschaft zu internationalen Praktika
 726 und Expertenaustausch muss gefördert werden.

727 **5.2. Aktionsfeld Teilhabe und Wahrnehmung**

728 Bonn als Stadt globaler Herausforderungen ist für Bonnerinnen und Bonner bislang zu selten
 729 erlebbar. Darunter leidet ihre Identifikation mit der Internationalen Stadt. Daher ist eine
 730 Interaktion mit dem Stadtraum, in dem die Organisationen angesiedelt sind, unverzichtbar.
 731 Auch Initiativen wie das Bonn Sustainability Portal müssen weiter bekannt gemacht und von
 732 städtischer Seite unterstützt werden. Weitere Möglichkeiten wären der Ausbau des Tages der
 733 Vereinten Nationen z.B. in Kooperation mit Schulen, die Präsenz von VN- und NRO-
 734 Vertretern in Schulen und Vereinen und die verstärkte Einbeziehung der Nach-Hauptstadt-
 735 Generation in politische Veranstaltungen. Hierbei spielt die Kommunikation und
 736 Informationsvermittlung eine große Rolle, die in unterschiedlichen (auch modernen)
 737 Formaten erfolgen sollte.

738
 739 An der Weiterentwicklung des Zusammenwirkens innerhalb der Stadt und in die Stadt hinein sollen beitragen:
 Die Stadt Bonn Ämter nutzen ihre eigenen Mittel, zur Verstärkung des Internationalen
 Profils;
 Neubürgermappe zur Vermittlung des Internationalen Profils nutzen;
 jährlicher Informationstag für Verwaltungsressorts und Entwicklung der
 Sprachkompetenz städtischer Bediensteter;
 Fachämter mit eigenen Projektständen bei künftigen VN-Festen im

| | |
|--------------|--|
| | Sommer; |
| | Dienstanweisung mit klarer Schnittstellenzuständigkeit; |
| | Bürgerinnen und Bürgern Besuche von internationalen Konferenzen in Bonn ermöglichen (z.B. durch die VHS); |
| | einen Europe-Direct-Standort nach Bonn holen; |
| | jährliches Bürgerprojekt zur nachhaltigen Stadtentwicklung. |
| Das Land NRW | Begleitveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger zu Int. Ereignissen anbieten; |
| | internationale Akzente bei der Wissenschaftsnacht; |
| | Inwertsetzung historischer Gebäude der Universität; |
| | Bündelung von Universitäts-Einrichtungen in herausragenden Neubauten zur Stärkung der Identifizierbarkeit. |
| Der Bund | Tage der offenen Tür der Ministerien und Entwicklungsorganisationen in Bonn ausbauen |

740 Maßnahmen, bei denen die Zivilgesellschaft eine tragende Rolle hat :

- 741 • Ausbau der Begleitung internationaler Veranstaltungen durch lokale Medien
- 742 • Kontinuierliche Zusammenarbeit von NRO für lokale Initiativen und Schulen
- 743 • Bürgereinladung zu internationalen Konferenzen in Bonn
- 744 • Präsenz von Bonner Wirtschafts- und Wissenschaftskreisen bei internationalen Veranstaltungen

745 6. Zusammenfassung

746 Bonn muss seine neue politische Rolle mit eigenen Ideen füllen und die Ideen anderer hierfür
747 herausfordern und fördern. Sie muss die in der Stadt vorhandenen Potentiale aktiver nutzen
748 und bewusst machen. Dabei ist die traditionelle *selbstbewusste Bescheidenheit* die beste
749 Voraussetzung für internationale Zusammenarbeit.

750

751 Die wichtigsten Maßnahmen in nächster Zukunft sind:

- 753 • den **formellen Sonderstatus für die Funktionen Bundesstadt und Deutsche VN-**
754 **Stadt** zu gewährleisten
- 755 • ein **Gaststaatsgesetz für internationale Organisationen und die Vereinten**
756 **Nationen** in Bonn
- 757 • Einrichtung eines **Liegenschaftsfonds des Bundes und des Landes,**
758 **die Bevorratung von Büroimmobilien** (ggfls. inkl. des Ankaufs von Bürogebäuden)
759 **und die Gründung einer „Stiftung Bundeserbe Bonn“**
760 (die historischen Bundesbauten werden Stiftungseigentum und stehen teilweise für
761 internationale Organisationen zur Verfügung)
- 762 • die Unterstützung der **Ansiedlung von Nichtregierungsorganisationen** in den
763 Schwerpunktthemen des Internationalen Konzeptes
- 764 • die Schaffung eines **öffentlichen internationalen Schulangebotes** und Verstärkung
765 von schulbegleitenden sprachlichen Förderangeboten

766

767 Für die Wahrnehmung Bonns als Standort globaler Herausforderungen wären darüber hinaus
768 wesentliche Maßnahmen:

769

- 770 • **Bonner Klima- oder Ressourcenschutzkonferenz** (analog zu Sicherheitstagen,
771 Davos etc.)
- 772 • **Fest** in Bonn mit Straßenfestcharakter **im Bundesviertel**
- 773 • **Bürger-Bildungsreisen nach Bonn** (mit Programm: Haus der Geschichte der BRD,
774 Weg der Demokratie, VN-Campus)

775

776 Dabei will die Stadt ihre Rolle in den folgenden Feldern verstärken:

777

- 778 • Zentrum für Faire Beschaffung und Zertifizierung
- 779 • Internationale Plattform für gutes Regieren und Föderalismusentwicklung
- 780 • Deutscher Motor für Nachhaltigkeitspolitik weltweit
- 781 • Diskussions- und Verhandlungsort für Friedensstiftung und Krisenprävention
- 782 • Europäisches Zentrum für Entwicklungszusammenarbeit
- 783 • Europäisches Zentrum für lokale Demokratie

784

785 Land und Bund sind aufgefordert:

786

- 787 – sich zu einem zweiten politischen Zentrum nachhaltig zu bekennen
- 788 – die Chancen einer bipolaren Struktur als Innovationsmotor zu nutzen
- 789 – Bonn als Plattform für ihre eigenen Formate nutzen und die Bonner Potentiale zu
- 790 entwickeln

791

792 Mit der Realisierung dieses Konzeptes kann Bonn als deutsche VN-Stadt und Bundesstadt,
793 gemeinsam mit den hier angesiedelten Organisationen und Themenfeldern einen nachhaltigen
794 und herausragenden Beitrag zur Bewältigung künftiger nationaler, europäischer und
795 internationaler Herausforderungen leisten.

796

Erfolgsplan

| | 2013 EUR | 2014 EUR | 2015 EUR | 2016 EUR | 2017 EUR | 2018 EUR |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Andere aktivierte Eigenleistungen | 1.200.000 | 1.200.000 | 1.200.000 | 1.200.000 | 1.200.000 | 1.200.000 |
| Sonstige betriebliche Erträge | | | | | | |
| davon Ertrag aus der Auflösung Investitionsförderung | 7.053.000 | 7.040.000 | 7.014.000 | 6.964.000 | 6.961.000 | 6.960.000 |
| davon Betriebskostenzuschuss | 89.383.000 | 92.400.000 | 92.046.000 | 91.275.000 | 91.747.000 | 91.637.000 |
| davon Erträge aus Abrechnungen mit anderen Dienststellen (Vorforderungen) | 56.685.000 | 60.454.000 | 20.099.000 | 6.057.000 | 6.100.000 | 4.920.000 |
| davon sonstige betriebliche Erträge | 3.549.000 | 2.275.000 | 2.332.000 | 2.390.000 | 2.450.000 | 2.511.000 |
| Summe Ertrag | 157.870.000 | 163.369.000 | 122.691.000 | 107.886.000 | 108.458.000 | 107.228.000 |
| Materialaufwand | 108.665.000 | 116.390.365 | 77.494.000 | 64.795.000 | 66.280.000 | 66.616.000 |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 16.043.000 | 17.362.000 | 18.550.000 | 19.824.000 | 21.191.000 | 22.657.000 |
| davon Strom | 6.350.000 | 6.700.000 | 7.095.000 | 7.514.000 | 7.957.000 | 8.427.000 |
| davon Gas | 4.200.000 | 4.700.000 | 5.109.000 | 5.553.000 | 6.037.000 | 6.562.000 |
| davon Wasser | 903.000 | 912.000 | 940.000 | 969.000 | 999.000 | 1.030.000 |
| davon Fernwärme | 4.200.000 | 4.600.000 | 4.908.000 | 5.237.000 | 5.588.000 | 5.962.000 |
| davon Brennstoffe (Heizöl) | 390.000 | 450.000 | 498.000 | 551.000 | 610.000 | 676.000 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 92.622.000 | 99.028.365 | 58.944.000 | 44.971.000 | 45.089.000 | 43.959.000 |
| davon ungeplante Instandhaltung | 11.200.000 | 11.200.000 | 11.200.000 | 11.200.000 | 11.200.000 | 11.200.000 |
| davon Planbare Bauunterhaltung (SGB Gebäude) | 5.000.000 | 6.000.000 | 6.000.000 | 6.000.000 | 6.000.000 | 6.000.000 |
| davon Planbare Bauunterhaltung Vorforderungen (Gebäude anderer Ämter)* | 52.005.000 | 55.854.365 | 15.434.000 | 1.325.000 | 1.300.000 | 50.000 |
| davon Brandschutz / Schadstoffe / Sicherheit | 2.307.000 | 3.000.000 | 3.000.000 | 3.000.000 | 3.000.000 | 3.000.000 |
| davon Wartungen | 1.290.000 | 1.290.000 | 1.290.000 | 1.290.000 | 1.290.000 | 1.290.000 |
| davon Reinigungskosten | 8.007.000 | 8.305.000 | 8.346.000 | 8.388.000 | 8.430.000 | 8.472.000 |
| davon Kosten für Anmietungen | 5.423.000 | 5.592.000 | 5.798.000 | 5.798.000 | 5.798.000 | 5.798.000 |
| davon Grundbesitzabgaben | 4.050.000 | 4.100.000 | 4.100.000 | 4.100.000 | 4.100.000 | 4.100.000 |
| davon Gebäudeversicherung | 400.000 | 380.000 | 380.000 | 380.000 | 380.000 | 380.000 |
| davon Contracting (Fotovoltaik, Beleuchtung, Wärmelieferung) | 1.965.000 | 2.355.000 | 2.444.000 | 2.538.000 | 2.639.000 | 2.717.000 |
| davon sonstige Kosten (Gutachten, diverse Gebühren) | 975.000 | 952.000 | 952.000 | 952.000 | 952.000 | 952.000 |
| Personalaufwand | 16.380.000 | 16.815.000 | 17.159.000 | 17.510.000 | 17.869.000 | 17.899.000 |
| a) Löhne und Gehälter | 12.468.000 | 12.897.000 | 13.163.000 | 13.434.000 | 13.711.000 | 13.741.000 |
| b) soziale Abgaben und Unterstützung | 2.515.000 | 2.634.000 | 2.686.000 | 2.740.000 | 2.795.000 | 2.795.000 |
| c) Aufwendungen für Altersversorgung | 1.397.000 | 1.284.000 | 1.310.000 | 1.336.000 | 1.363.000 | 1.363.000 |
| Abschreibungen | 15.977.000 | 16.200.000 | 16.400.000 | 16.600.000 | 16.800.000 | 16.800.000 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | 1.692.200 | 1.736.500 | 1.735.875 | 1.743.848 | 1.760.422 | 1.768.596 |
| davon Aufwendungen für Projektsteuerer | 200.000 | 200.000 | 200.000 | 200.000 | 200.000 | 200.000 |
| davon EDV-Kosten | 584.200 | 793.500 | 792.875 | 800.848 | 817.422 | 825.596 |
| davon Bürobedarf, Porto und Telefonkosten | 220.000 | 220.000 | 220.000 | 220.000 | 220.000 | 220.000 |
| davon Aus- und Fortbildung | 100.000 | 100.000 | 100.000 | 100.000 | 100.000 | 100.000 |
| davon sonstige Aufwendungen (Reise-, KFZ-Kosten) | 588.000 | 423.000 | 423.000 | 423.000 | 423.000 | 423.000 |
| Summe Aufwand | 142.714.200 | 151.141.865 | 112.788.875 | 100.648.848 | 102.709.422 | 103.083.596 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 7.839.000 | 6.112.000 | 5.511.000 | 4.902.000 | 4.524.000 | 4.258.000 |
| Sonstige Steuern | 283.000 | 283.000 | 283.000 | 283.000 | 283.000 | 283.000 |
| Handelsrechtlicher Jahresüberschuss | 7.033.800 | 5.832.135 | 4.108.125 | 2.052.152 | 941.578 | -396.596 |

*Die Vorforderungen sind in Anlage 6 dargestellt.

Hinweis: Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind der Anlage 5 zu entnehmen!

Finanzplan des SGB für die Jahre 2014 - 2018

| Mittelherkunft | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Jahresergebnis | 5.830.000 | 4.110.000 | 2.050.000 | 940.000 | -400.000 |
| Abschreibungen | 16.200.000 | 16.400.000 | 16.600.000 | 16.800.000 | 16.800.000 |
| Zuführung Sopo für Investitionszuschüsse Land (Haus der Bildung) | 3.913.000 | 860.000 | | | |
| Zuführung Sopo für Investitionszuschüsse Land (Sportpark Nord - Beckensanierung) | 1.000.000 | | | | |
| Zuführung Sopo für Investitionszuschüsse Stadt | 35.077.000 | 52.290.000 | 36.230.000 | 24.240.000 | 21.330.000 |
| Summe: | 62.020.000 | 73.660.000 | 54.880.000 | 41.980.000 | 37.730.000 |
| Mittelverwendung | | | | | |
| Ausgaben Vermögensplan | 39.990.000 | 53.150.000 | 36.230.000 | 24.240.000 | 21.330.000 |
| Darlehensstilgung | 14.990.000 | 13.490.000 | 11.690.000 | 10.780.000 | 9.440.000 |
| Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse | 7.040.000 | 7.010.000 | 6.960.000 | 6.960.000 | 6.960.000 |
| Summe: | 62.020.000 | 73.660.000 | 54.880.000 | 41.980.000 | 37.730.000 |

Vermögensplan

| Aktiva | | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---------------|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Bezirk | Maßnahme | | | | | |
| Bonn | Sanierung 2. BA | | | | | 500.000 |
| Bonn | Sanierung der Dusch/WC-Anlagen, Brandschutz Turnhalle | 50.000 | | 250.000 | | |
| Bonn | Sanierung Fassade, Dach, Fenster | | 139.000 | 2.461.000 | 1.000.000 | |
| Bonn | Übergeordnete Maßnahmen (Architekten/Ing.-Leistungen) | 1.000.000 | 1.000.000 | 1.000.000 | 500.000 | |
| Bonn | Neubau NW-Fachräume, Mensa | 500.000 | 1.000.000 | 1.000.000 | 1.000.000 | |
| Bonn | Neubauten Klassenräume, Pädagogisches Zentrum | | | | 500.000 | |
| Bonn | Neubau Turnhalle, 5. Gesamtschule | | 2.000.000 | 2.000.000 | 500.000 | |
| Bonn | Grundsanierung/Energetische Sanierung | 15.000 | | | | |
| Bonn | Erneuerung Turnhalledecke in ballwurfsicherer Ausführung | | | 120.000 | | |
| Bonn | III. BA NW | | 350.000 | 150.000 | | |
| Bad Godesberg | Grundsanierung, Bauteil E + Anbau | 1.642.000 | | | | |
| Bad Godesberg | Grundsanierung II BA + Brandschutz, Schadstoffe, Bauteil G | | 139.000 | 1.061.000 | 1.160.000 | |
| Stadtbezirke | Verbesserung Einbruchschutz | | 100.000 | | | |
| Stadtbezirke | Umweltung auf elektronisches Schließsystem | | 45.000 | | | |
| Beuel | Schwarz-Weiß-Trennung/Lüftungsanlage | 100.000 | | | | |
| Bonn | Erweiterung der Fahrzeughalle | | 74.850 | | | |
| Bonn | Sanierung und Umbau der Waschhalle/Desinfektionshalle | 63.000 | 28.000 | | | |
| Beuel | Ersatz Übungshaus | | 150.000 | 470.000 | | |
| Bad Godesberg | Bau einer Fahrzeughalle mit 4 Einstellplätzen | | | | | 2.105.000 |
| Bonn | Umbau und Sanierung | 9.100.000 | 2.000.000 | | | |
| Hardtberg | Umbau/Anbau | 379.000 | 737.000 | 230.000 | | |
| Bonn | Neubau Gebäude A | 300.000 | 2.500.000 | 2.200.000 | | |
| Bonn | Planungskosten, Grundsanierung, Turnhalle, Gebäude L | 100.000 | | | | |
| Bonn | Planungskosten, Grundsanierung und Fotovoltaik (I BA) | | | | 150.000 | |
| Hardtberg | Umbau wegen Ganzttag | 1.943.000 | 2.873.000 | | | |
| Hardtberg | Dach- und Fassadensanierung Hauptgebäude | | | 750.000 | 2.250.000 | 625.000 |
| Bonn | Grundsanierung und Fotovoltaik + Brandschutz und Schadstoffe | | | 760.000 | 1.500.000 | 1.500.000 |
| Bonn | Aufstockung und Erweiterung | 100.000 | 1.380.000 | | | |
| Bad Godesberg | 3. BA + Brandschutzmaßnahmen | | | 379.000 | 167.000 | |
| Beuel | Neubau | 452.000 | 885.000 | | | |
| Bonn | Neubau | | | 17.000 | 233.000 | |
| Bonn | Grundsanierung und Fotovoltaik | | 210.000 | 800.000 | | |
| Bad Godesberg | Neubau 6 Gruppen, Sanierung | 300.000 | 2.000.000 | 1.900.000 | | |
| Bonn | Neubau | 1.500.000 | 1.007.000 | | | |
| Bonn | Neubau Kindergarten im Passivhausstandard | 1.617.719 | 1.500.000 | | | |
| Bonn | Energetische Sanierung | | | | 275.000 | |
| Hardtberg | Neubau 3 Gruppen | | | 200.000 | 1.900.000 | |
| Bonn | Umbau Sanierung Altbau, diverse kleinere Maßnahmen | | 500.000 | 270.776 | | |
| Hardtberg | Erweiterung 2 Gruppen | 800.000 | 672.000 | | | |
| Bad Godesberg | Neubau | 1.640.000 | 258.000 | | | |
| Hardtberg | Außenanlagen / Leuchten | 210.000 | | | | |
| Hardtberg | Erstausrüstung | 190.000 | | | | |
| Beuel | Neubau | 1.300.000 | 700.000 | | | |
| Bonn | Neubau 4-6 Gruppen | | 300.000 | 2.000.000 | 2.000.000 | 1.200.000 |

Vermögensplan

| Aktiva | | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Bezirk | Liegenschaft | | | | | |
| Bonn | Kiga - Mordkapellenpfad | | 100.000 | 1.300.000 | | |
| Bonn | Kiga - Mörkestraße | 500.000 | 1.500.000 | 800.000 | | |
| Beuel | Kiga - Ringstr. | | 700.000 | | | |
| Hardtberg | Kiga - TÜV Medinghoven | | | 300.000 | | |
| Bad Godesberg | Konrad-Adenauer-Gymnasium | 150.000 | | | | |
| Hardtberg | Kreuzbergschule | 100.000 | 317.000 | | | |
| Bonn | Ludwig-Erhard-Berufskolleg | 500.000 | 1.709.000 | 1.681.000 | | |
| Bonn | Ludwig-Erhard-Berufskolleg | | | 100.000 | 1.000.000 | |
| Bonn | Ludwig-Erhard-Berufskolleg | | | | 250.000 | |
| Bonn | Marie-Kahle-Gesamtschule / Nordschule | 5.252.000 | 10.848.000 | 2.160.000 | | |
| Bad Godesberg | Nordschule i.V. m. Marie-Kahle-Schule | 842.000 | 1.958.000 | 1.180.000 | | |
| Bonn | Pestalozzischule | 500.000 | | | | |
| Bonn | Rheinaue | 282.000 | 124.000 | | | |
| Bonn | Robert-Wetzlar-Berufskolleg | 749.000 | | | | |
| Bonn | Robert-Wetzlar-Berufskolleg | | 438.000 | 1.192.000 | 1.000.000 | |
| Bonn | Robert-Wetzlar-Berufskolleg | | | | 1.200.000 | |
| Bonn | Schlossbachschule | 79.000 | 35.000 | 3.750.000 | | |
| Bonn | Schulzentrum Tannenbusch | 300.000 | 4.000.000 | 4.000.000 | 4.000.000 | 4.000.000 |
| Bonn | Sportpark Nord | 1.300.000 | 1.250.000 | | | |
| Bonn | Stadthaus Bonn | | | | | 6.570.000 |
| Bonn | Stadthaus Bonn | | | | | 2.030.000 |
| Bonn | Stadthaus Bonn | | 231.000 | | | |
| Bonn | Tannenbusch - Gymnasium | | 200.000 | 260.000 | | |
| Stadtbezirke | Verschiedene Schulen | 188.000 | 182.000 | 100.000 | 100.000 | 100.000 |
| Bonn | Waldau, Haus der Natur | 300.000 | 1.100.000 | | | |
| Bonn | Waldau, Spielhaus | 141.000 | | | | |
| Summe: | | 34.484.719 | 46.939.850 | 33.141.776 | 21.285.000 | 18.630.000 |
| Brandschutzmaßnahmen | | | | | | |
| Bonn | Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium | 354.000 | 156.000 | | | |
| Bonn | Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium | 336.000 | 147.000 | | | |
| Bonn | Heinrich-Hertz-Europakolleg | 26.000 | 11.000 | | | |
| Beuel | Holzlar, KGS Abteilung Heideweg | 1.000.000 | 500.000 | | | |
| Beuel | Kiga - Siegburger Str. | 25.000 | | | | |
| Beuel | Om Berg, GGS | 750.000 | 3.250.000 | 500.000 | | |
| Bonn | Robert-Wetzlar-Berufskolleg | 655.000 | 287.704 | | | |
| Bad Godesberg | Schulzentrum Pennenfeld | 484.000 | 112.000 | | | |
| Stadtbezirke | Verschiedene Liegenschaften | | | 1.000.000 | 1.000.000 | 1.000.000 |
| Summe: | | 3.630.000 | 4.463.704 | 1.500.000 | 1.000.000 | 1.000.000 |
| Gesamt Sondermaßnahmen | | 38.114.719 | 51.403.554 | 34.641.776 | 22.285.000 | 19.630.000 |

Vermögensplan

| Aktiva | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | | | | |
| Bezirke | | | | | |
| Liegenschaft | | | | | |
| Aktivierte Eigenleistung | 1.200.000 | 1.200.000 | 1.200.000 | 1.200.000 | 1.200.000 |
| Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen | 672.370 | 548.753 | 391.000 | 756.575 | 500.000 |
| | | | | | |
| Summe Aktiva | 39.987.089 | 53.152.307 | 36.232.776 | 24.241.575 | 21.330.000 |
| | | | | | |
| Passiva | | | | | |
| Tilgung | 14.992.550 | 13.492.476 | 11.686.377 | 10.780.203 | 9.444.035 |
| | | | | | |
| Summe Passiva | 14.992.550 | 13.492.476 | 11.686.377 | 10.780.203 | 9.444.035 |

| Besoldung Entgeltgruppe | Betriebs- leitung | Auftrags- management | Projektteam Konferenz- zentrum | Energie- management | Kaufmännische Funktionen und Immobilienmanagement | Hochbau/ Technik | Insgesamt |
|----------------------------|----------------------|-------------------------|--------------------------------------|------------------------|---|---------------------|-----------|
| Beamte | | | | | | | |
| A 16 | 1 | | | | | | 1 |
| A 15 | | 1 | 1 | | 1 | | 3 |
| A 14 | | | | | | | 0 |
| A 13 h.D. | | | | | | | 0 |
| A 13 g.D. | | | | | 2 | | 2 |
| A 12 | | 1 | | | 1 | | 2 |
| A 11 | | | 1 | | 4 | | 5 |
| A 10 | | | | | 4 | | 4 |
| A 9 g.D. | | 1 | | | | | 1 |
| A 9 m.D. | | | | | 2 | 2 | 4 |
| A 8 | | | | | 3 | | 3 |
| A 7 | | | | | | | 0 |
| A 6 | | | | | | | 0 |
| Summe: | 1 | 3 | 2 | 0 | 17 | 2 | 25 |

| Besoldung Entgeltgruppe | Betriebs- leitung | Auftrags- management | Projektteam Konferenz- zentrum | Energie- management | Kaufmännische Funktionen und Immobilienmanagement | Hochbau/ Technik | Insgesamt |
|----------------------------|----------------------|-------------------------|--------------------------------------|------------------------|---|---------------------|------------|
| Beschäftigte | | | | | | | |
| SV | 1 | | | | | | 1 |
| E 15 | 1 | | | 1 | | 1 | 3 |
| E 14 | | 1 | 1 | | | 3 | 5 |
| E 13 | | | | | 1 | 4 | 5 |
| E 12 | | | | 1 | 1 | 10 | 12 |
| E 11 | | | | | 3 | 14 | 17 |
| E 10 | | 1 | | 2 | 3 | 22 | 28 |
| E 9 | 1 | | | 1 | 4 | 8 | 14 |
| E 8 | 1 | | 1 | 1 | 11 | 2 | 16 |
| E 7 | | | | | | 20 | 20 |
| E 6 | | | | | 61 | 4 | 65 |
| E 5 | | | | | 41 | 3 | 44 |
| E 4 | | | | | 1 | | 1 |
| E 3 | | | | | 50 | 0 | 50 |
| E 2 | | | | | 10 | | 10 |
| E 1 | | | | | | | |
| Summe: | 4 | 2 | 2 | 6 | 186 | 91 | 291 |

| | Betriebs- leitung | Auftrags- management | Projektteam Konferenz- zentrum | Energie- management | Kaufmännische Funktionen und Immobilienmanagement | Hochbau/ Technik | Insgesamt |
|--|----------------------|-------------------------|--------------------------------------|------------------------|---|---------------------|------------|
| Übersicht | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Beamte | 1 | 3 | 2 | | 17 | 2 | 25 |
| Die Stellen der Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Bundesstadt Bonn geführt. | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Beschäftigte | 4 | 2 | 2 | 6 | 186 | 91 | 291 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Summe: | 5 | 5 | 4 | 6 | 203 | 93 | 316 |

Erläuterungen zur Wirtschafts- und Finanzplanung 2014 ff.

1. Aktivierte Eigenleistungen

Hierbei handelt es sich um aktivierte Personalkostenanteile eigener Architekten und Ingenieure. In Abhängigkeit von der Höhe der aktivierungsfähigen Baukosten wird für das Jahr 2014 von einem Ertrag in Höhe von 1.200 TEUR ausgegangen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Unter dieser Position werden folgende größere Posten ausgewiesen:

| | |
|--|-------------|
| - Betriebskostenzuschuss der Bundesstadt Bonn | 92.400 TEUR |
| - Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse ¹⁾ | 7.040 TEUR |
| - Erträge aus Abrechnungen mit anderen Dienststellen ²⁾ | 60.454 TEUR |
| - Sonstige betriebliche Erträge | 2.275 TEUR |

¹⁾ Der Sonderposten beinhaltet die Zuschüsse von Land und Stadt für laufende Investitionsmaßnahmen im Anlagevermögen. Er wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst.

²⁾ Hierunter fallen u.a. die Erstattungen von Energie- und Bauunterhaltungskosten Dritter, die vom SGB vorfinanziert wurden. In 2014 fallen hier die Erstattungen für das WCCB an.

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Hierunter fallen im Wesentlichen die Aufwendungen für Strom, Gas, Fernwärme, Wasser und Brennstoffe der vom SGB betreuten städtischen Immobilien.

Darunter entfallen auf

den Strombezug 6.700 TEUR

Der Planansatz basiert auf der Berücksichtigung der Fortschreibung der witterungsbereinigten Ist-Kosten des Jahres 2013 sowie den Veröffentlichungen der Preissteigerungen des Statistischen Bundesamtes (Heiz- und Elektroenergie, seit 2010) bzw. des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (Wasser, seit 1992).

den Gasbezug 4.700 TEUR

Der Planansatz basiert auf der Berücksichtigung der Fortschreibung der witterungsbereinigten Ist-Kosten des Jahres 2013 sowie den Veröffentlichungen der Preissteigerungen des Statistischen Bundesamtes (Heiz- und Elektroenergie, seit 2010) bzw. des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (Wasser, seit 1992).

den Fernwärmebezug 4.600 TEUR

Der Planansatz basiert auf der Berücksichtigung der Fortschreibung der witterungsbereinigten Ist-Kosten des Jahres 2013 sowie den Veröffentlichungen der Preissteigerungen des Statistischen Bundesamtes (Heiz- und Elektroenergie, seit 2010) bzw. des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (Wasser, seit 1992).

den Wasserbezug 912 TEUR

Der Planansatz basiert auf der Berücksichtigung der Fortschreibung der witterungsbereinigten Ist-Kosten des Jahres 2013 sowie den Veröffentlichungen der Preissteigerungen des Statistischen Bundesamtes (Heiz- und Elektroenergie, seit 2010) bzw. des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (Wasser, seit 1992).

den Brennstoffbezug (Heizöl/Holz hackschnitzel) 450 TEUR

Der Planansatz basiert auf der Berücksichtigung der Fortschreibung der witterungsbereinigten Ist-Kosten des Jahres 2013 sowie den Veröffentlichungen der Preissteigerungen des Statistischen Bundesamtes (Heiz- und Elektroenergie, seit 2010) bzw. des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (Wasser, seit 1992).

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Einen großen Anteil an dieser Position haben in 2014 die Kosten für Bauunterhaltung in Höhe von 76.054 TEUR, die sich wie folgt zusammensetzen:

| | |
|---|-------------|
| - Nicht planbare, ereignisorientierte Bauunterhaltung | 11.200 TEUR |
| - Planbare Bauunterhaltung | 6.000 TEUR |
| - Planbare Bauunterhaltung Vorfinanzierungen | 55.854 TEUR |
| - Brandschutz / Schadstoffsanierung / Sicherheit | 3.000 TEUR |

Im Rahmen des Contracting (Fotovoltaik, Beleuchtung, Wärmelieferung) fallen in 2014 Kosten in Höhe von 2.355 TEUR an. Die zusätzlichen Anmietungskosten durch die Maßnahme „Haus der Bildung“ sind in den Kosten für „Anmietungen fremder Gebäude zur städtischen Nutzung“ berücksichtigt. Weitere Aufwendungen entfallen auf die Grundbesitzabgaben in Höhe von 4.100 TEUR, die Reinigungskosten in Höhe von 8.305 TEUR und die Gebäudeversicherungen in Höhe von 380 TEUR. In

den Ansätzen der planbaren Bauunterhaltung Vorfinanzierungen sind auch die Mittel für das WCCB enthalten.

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

Die Personalkosten werden auf Basis des Stellenplanes fortgeschrieben. Die tariflichen Entwicklungen, die abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen und die im Jahr 2014 vorgesehenen Einstellungen sind berücksichtigt worden.

Die Gesamtkosten in Höhe von 12.897 TEUR setzen sich wie folgt zusammen:

| | |
|---------------|-------------|
| Gehälter | 11.922 TEUR |
| Beamtenbezüge | 1.100 TEUR |

b) Soziale Abgaben und Unterstützung

Die Gesamtkosten in Höhe von 2.634 TEUR teilen sich wie folgt auf in:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Gesetzliche Sozialversicherung | 2.460 TEUR |
| Beiträge für Berufsgenossenschaften | 71 TEUR |
| Beihilfen | 102 TEUR |

c) Aufwendungen für Altersversorgung

Die Gesamtkosten in Höhe von 1.284 TEUR teilen sich wie folgt auf in:

| | |
|-----------------------------------|----------|
| Versorgungslasten der Beamten | 334 TEUR |
| Rheinische Zusatzversorgungskasse | 951 TEUR |

5. Abschreibungen

Die Ermittlung des Planansatzes erfolgt auf Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und der aktivierungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Baumaßnahmen.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In dieser Position sind folgende Kostenpositionen enthalten:

| | |
|-------------------------------------|----------|
| Aufwendungen für Projektsteuerer | 200 TEUR |
| EDV-Kosten | 794 TEUR |
| Bürobedarf, Porto und Telefonkosten | 220 TEUR |
| Kosten für Aus- und Fortbildung | 100 TEUR |

Die weiteren Ansätze basieren auf den Ist-Zahlen der Vorjahre unter Berücksichtigung von aktuellen Entwicklungen.

7. Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern in Höhe von 283 TEUR beinhalten ausschließlich zu zahlende Grundsteuern und Kraftfahrzeugsteuern.

Stellenübersicht

Aus der als Anlage beigefügten Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2014 ergeben sich für den Bereich der Beschäftigten folgende Anpassungen

| Stellenplannummer | beabsichtigte Maßnahmen in 2014 |
|--------------------------|--|
| 110035 | Neueinrichtung einer Stelle nach E 8 TVöD |
| 110120 | Stellenwertsenkung von E 6 TVöD nach E 5 TVöD |
| 110195 | Stellenwertsenkung von E 6 TVöD nach E 5 TVöD |
| 110200 | Stellenwertsenkung von E 6 TVöD nach E 5 TVöD |
| 110465 | Stellenwertsenkung von E 5 TVöD nach E 3 TVöD |
| 330040 | Stellenwertsenkung von E 9 TVöD nach E 6 TVöD |
| 330050 | Stellenwertsenkung von E 7 TVöD nach E 6 TVöD |
| 110676 | Stellenwertanhebung von E 3 TVöD nach E 6 TVöD |
| 110750 | Stellenwertanhebung von E 5 TVöD nach E 6 TVöD |
| 110975 | Stellenwertanhebung von E 3 TVöD nach E 5 TVöD |
| 130075 | Stellenwertanhebung von E 8 TVöD nach E 9 TVöD |
| 300020 | Stellenwertanhebung von E 3 TVöD nach E 5 TVöD |
| 320135 | Stellenwertanhebung von E 10 TVöD nach E 11 TVöD |
| 320150 | Stellenwertanhebung von E 10 TVöD nach E 11 TVöD |
| 330325 | Stellenwertanhebung von E 10 TVöD nach E 11 TVöD |

Begründung:

Die Einrichtung der Stelle 110035 ist im Hinblick auf die erforderliche Aufgabenwahrnehmung in der Abteilung Gebäudereinigung und Hausmeisterdienste zur Beauftragung von Sonderreinigungen und damit in Verbindung stehender weiterer Aufgaben dringend notwendig.

Bei der vorgenannten Stelle wurden und werden die entsprechenden Personen aufgrund der bereits in der Vergangenheit notwendigen Aufgabenerledigung bereits eingesetzt und überplanmäßig geführt. Insofern erhöhen sich die Personalaufwendungen durch die Einrichtung dieser Stelle nicht.

Bei den Stellen 110120, 110195, 110200, 110465, 330040, 330050, 130075, 300020, 320135, 320150 und 330325 ist eine Anpassung der Stellenwerte in Angleichung an Stellen mit vergleichbarer Aufgabenstellung vorgesehen.

Die bisher zur Unterstützung von schwerbehinderten Hausmeistern verwendete Stelle 110676 wird dort nicht mehr benötigt und soll künftig als Vertretungsstelle zur hausmeisterlichen Betreuung der Verwaltungsgebäude verwendet werden. Gleichzeitig ist eine Anpassung des Stellenwertes in Angleichung an Stellen mit vergleichbarer Aufgabenstellung vorgesehen.

Eine bisher als Hausmeister in der Musikschule Beuel verwendete Stelle mit der Stellenplannummer 110750 wird dort nicht mehr benötigt und soll künftig als Springerstelle im Bereich der Verwaltungshausmeister verwendet werden. Gleichzeitig ist eine Anpassung des Stellenwertes in Angleichung an Stellen mit vergleichbarer Aufgabenstellung vorgesehen.

Eine bisher als Hilfshausmeister im Schulzentrum Tannenbusch verwendete Stelle mit der Stellenplannummer 110975 wird dort nicht mehr benötigt und soll künftig als Hallenwartstelle verwendet werden. Gleichzeitig ist eine Anpassung des Stellenwertes in Angleichung an Stellen mit vergleichbarer Aufgabenstellung vorgesehen.

Vorfinanzierungen (Finanzierung muss im Haushalt erfolgen)

| Maßnahme | Liegenschaft | 2014 | | 2015 | | 2016 | | 2017 | | 2018 | |
|--|--|------|-------------------|-------------------|------------------|------------------|--------|--------|--------|---------------|--------|
| | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| AWO - Kirchplatz 8 | | | | 74.000 | | | | | | | |
| Beethovenhalle | Sanierung | | 385.000 | 270.000 | 400.000 | 250.000 | | | | | |
| Beethovenhalle | Umbau zur Multifunktionshalle | | 1.500.000 | 10.000.000 | 3.500.000 | | | | | | |
| Bürogebäude - Charles-De-Gaulles-Str. 5 | Instandsetzung Treppenlauf und Fensteranlage | | 22.000 | | | | | | | | |
| Franz-Elbern-Stadion | Planungsmittel für die Sanierung des Umkleidegebäude | | 100.000 | | | | | | | | |
| Frauenhaus - Graurheindorfer Str. 60 | Teilsanierung (Bäder, Fenster) | | 70.000 | | | | | | | | |
| Friedhof - Nordfriedhof | Unterkunft/ Dienstwohnung Büro | | 110.000 | | | | | | | | |
| Friedhof Alter Friedhof - Thomastraße | Sicherung von Grabmalen | | 10.000 | 10.000 | 10.000 | 10.000 | 10.000 | 10.000 | 10.000 | 10.000 | 10.000 |
| Friedhof Südfriedhof | Neubau von Garagen | | 160.405 | | | | | | | | |
| Friedhöfe Kapellensanierung | Sanierung von Kapellen auf Bonner Friedhöfen | | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| Friedhofskapelle Mehlem | Sanierung | | 70.000 | | | | | | | | |
| Hansa Haus | Brandschutzmaßnahmen | | | 620.000 | | | | | | | |
| Kiga - Estermannstr. 204 | Instandsetzung Fassade | | 36.000 | | | | | | | | |
| Kiga - Moltkestr. 3 | Sanierung Dachflächen Planungskosten | | 100.000 | | | | | | | | |
| Koblenzer Str. 76 - Gemischt genutztes Gebäude | Grundsanierung Planungskosten | | 150.000 | | | | | | | | |
| Oper Bonn | Sanierung + Brandschutz | | 557.000 | 421.000 | 475.000 | 1.000.000 | | | | | |
| OTZ Dottendorf | Erneuerung der Heizzentrale | | 318.000 | | | | | | | | |
| Pavillon Stadtmarketing | Sanierung Pavillon | | 328.000 | | | | | | | | |
| Rathaus Bad Godesberg | Sanierung Kurfürstenallee | | 3.000.000 | 3.420.000 | | | | | | | |
| Redoute | Sanierung der Terrassenanlage im Gartensaal | | 101.500 | | | | | | | | |
| Redoute | Sanierung der WC-Anlagen | | 145.000 | | | | | | | | |
| Redoute | Planungsmittel für die Erneuerung der Küchenlüftungsanlage | | 46.000 | | | | | | | | |
| Rheinaue - Parkrestaurant | Sanierung von Brandschutzmängel der Lüftungsanlage | | 100.000 | | | | | | | | |
| Römerbad | Dachsanieierung | | 314.000 | | | | | | | | |
| Schauspielhalle Beuel | Neubau Umgang, Verbindungsgang zwischen Garderobenflur und Halle | | 30.000 | | | | | | | | |
| Spielhaus KBE-Dreieck | Neubau, Neugestaltung Spiel- und Grünfläche | | 585.000 | | | | | | | | |
| Sportzentrum Buschdorf | Kanalanschluss für das Sportzentrum | | 110.000 | | | | | | | | |
| Stadthalle Bad Godesberg | Beseitigung von TÜV-Mängel an der Lüftungsanlage | | 79.960 | | | | | | | | |
| Stimson Memorial Chapel - Kennedyallee 150 | Sanierung Dachflächen Planungskosten | | 100.000 | | | | | | | | |
| Theaterwerkstätten | Dach- und Fassadensanierung Wäschefundus | | 500.000 | | | | | | | | |
| Theaterwerkstätten | Dach Verwaltung | | | 232.000 | 200.000 | | | | | | |
| Theaterwerkstätten | Dach Kostümfundus | | | 347.000 | 200.000 | | | | | | |
| Theaterwerkstätten | Brandschutzsanierung 1. BA und 2. BA | | 1.070.000 | | | | | | | | |
| WC-Anlage Remigiusplatz | Neubau | | 150.000 | | | | | | | | |
| WCCB - Abgeordnetenhäuser Heussallee 7 | WCCB - Abgeordnetenhäuser Heussallee 7 | | 1.850.000 | | | | | | | | |
| 11 | | | | | | | | | | | |
| WCCB - Hotel | Fertigstellung | | 216.500 | | | | | | | | |
| WCCB - Konferenzgebäude | Fertigstellung | | 40.000.000 | | | | | | | | |
| Summe: | | | 52.354.365 | 15.434.000 | 4.825.000 | 1.300.000 | | | | 50.000 | |

**Satzung
der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Flächen zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich**

Vom xxxxxxxx

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung vom xxx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564) und des § 86 Abs. 1 Zif. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV.NRW. S.142) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ein Charakteristikum des frühen Bonner Siedlungsbaus ab 1949, welcher der Deckung des erheblichen Wohnraumbedarfs für Bundesbedienstete nach der Wahl Bonns zur provisorischen Bundeshauptstadt dienen sollte, ist eine aufgelockerte und durchgrünte Bebauung in der Tradition der Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelten Idee der „Gartenstadt“, einer Baustruktur, die sich als qualitätvolle Alternative zum hoch verdichteten Geschosswohnungsbau oder Siedlungen mit hoher Blockrandbebauung versteht. Die Bebauung der Siedlung wird von der für die Entstehungszeit typischen, schlichten Architektursprache geprägt. Die Siedlungseinheiten wurden von geschwungenen und schmalen Wohnstraßen ruhig erschlossen und schirmten von den Hauptstraßen ab.

Das Erscheinungsbild der Siedlung wird von der Gestaltung der Freiräume wesentlich mitbestimmt. Öffentlich zugängliche Grünflächen und privat genutzte Freibereiche fügen sich sowohl in Bezug auf die gesamte Siedlung als auch in den einzelnen Nachbarschaften zu einem erleb- baren, offenen und großzügigen System zusammen. Der gegenwärtige Zustand der Siedlung ist nicht nur wegen seiner städtebaulich-ästhetischen Qualität erhaltenswert, sondern auch wegen dem vorhandenen Wohnumfeld, das den Wohn- und Nutzwert jeder einzelnen Wohnung bestimmt.

Das Bild der im Sinne der „Gartenstadt“ errichteten einheitlichen Siedlung wird von einigen wesentlichen Gestaltungselementen getragen. Das einheitliche Erscheinungsbild insgesamt bildet dabei einen entscheidenden Faktor für den Wohnwert. Mit nicht abgestimmten Veränderungen an einzelnen Gebäuden bzw. Baublöcken geht die ursprüngliche Gestaltidee der Siedlung verloren. Die entsprechenden Gestaltungselemente werden im Satzungstext einzeln benannt und Maßnahmen für deren Schutz bzw. Fortentwicklung beschrieben.

§ 1 Zielsetzung

(1.)

Ziel der Satzung ist es, für den im Geltungsbereich erfassten Gebäudebestand und den Frei- flächen das einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung und dessen Charakter möglichst zu bewahren und unerwünschte gestalterische Entwicklungen zu verhindern.

(2.)

Bauliche Veränderungen zur Verbesserung der Bausubstanz und des Wohnwertes sollen in dem nachstehend definierten Gestaltungsrahmen ermöglicht werden.

(3.)

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene bauliche Anlagen und deren Gestaltung in Bezug auf Material, Form und Farbe besteht ein Bestandsschutz. Im Rahmen des Bestandsschutzes können Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung in gleicher Art und Weise vorgenommen werden, auch wenn dies den Inhalten der Satzung widerspricht.

§ 2 örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1.)

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich und umfasst die Grundstücke Lotharstraße 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28 (Gemarkung Kessenich, Flur 3, Flurstück 1/6), Lotharstraße 17, 19 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 635), Lotharstraße 21, 23, 25 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 731), Lotharstraße 27 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 637), Lotharstraße 59, 61 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstücke 30/5, 30/4, 30/2), Johannes-von-Hanstein-Straße 1, 3, 5 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 625), Julius-Plücker-Straße 2, 4 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 8/35), Julius-Plücker-Straße 6, 8, 10 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 632), Julius-Plücker-Straße 12, 14, 16 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 633), Julius-Plücker-Straße 7, 9, 11 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 626), Julius-Plücker-Straße 13, 15 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 627), Julius-Plücker-Straße 17, 19 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 628), Julius-Plücker-Straße 21, 23 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 629), Garagenanlage (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 634), Geißlerstraße 1, 3, 5 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 9/504), Geißlerstraße 2, 4, 6 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 630), Luisenstraße 38, 40 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 498), Luisenstraße 60 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 1/11), Luisenstraße 78 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 1/18), Luisenstraße 80, 82 (Gemarkung Kessenich, Flur 9, Flurstück 581).

Der Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Plan (Anlage 1) dargestellt.

(2.)

Die Satzung findet Anwendung bei Vorhaben aller Art, welche die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 2 Abs.1 BauO NRW) und deren Freiflächen verändern.

§ 3 Anforderungen an die Gestaltung der Fassaden und Außenwände

(1.)

Gestaltung

Die Gestaltung der Fassaden und Außenwände ist wohnblockweise einheitlich auszuführen. Unterschiede zwischen den verschiedenen Wohnblöcken sind zulässig, soweit die in den nachfolgenden Regelungen formulierten Vorgaben eingehalten werden.

Als jeweiliger „Wohnblock“ ist zu verstehen:

Geißlerstraße 1+3+5; Geißlerstraße 2+4+6;

Johannes-von-Hanstein-Straße 1+3+5;

Julius-Plücker-Straße 2+4; Julius-Plücker-Straße 6+8+10; Julius-Plücker-Straße 12+14+16;

Julius-Plücker-Straße 7+9+11; Julius-Plücker-Straße 13+15; Julius-Plücker-Straße 17+19;

Julius-Plücker-Straße 21+23;

Lotharstraße 12; Lotharstraße 14+16; Lotharstraße 18+20; Lotharstraße 22+24; Lotharstraße

26+28; Lotharstraße 17+19; Lotharstraße 21+23+25; Lotharstraße 27; Lotharstraße

59+61;

Luisenstraße 38+40; Luisenstraße 60; Luisenstraße 78; Luisenstraße 80+82;

(2.)

Außenputz, Wärmedämmverbundsysteme und Anstrich

Für die Außenfassade eines Wohnblocks ist im Rahmen der energetischen Sanierung mit Isolierputz und/oder Wärmedämmverbundsystem ein feiner, gleichmäßiger Kratzputz zu verwenden.

Bei Anstrichen ist eine farbliche Differenzierung in den einzelnen Wohnblöcken zulässig. Es sind helle beige Farbtöne, die vergleichsweise nicht heller als RAL 1013 und nicht dunkler als RAL 1014 der Farbreihe Gelb und Beige sind, oder hellgraue Farbtöne bis ´gebrochenem´ Weiß, die vergleichsweise zwischen RAL 9001 und RAL 9003 der Farbreihe Weiß und Schwarz liegen, zu verwenden. Alle Farbangaben sind bezogen auf das Farbbregister RAL 840 HR für matte Oberflächen.

Traufgesimse sind mit dem Dämmsystem nachzubilden, Dachüberstände anzupassen und Fensterfaschen farblich (weiß) wiederherzustellen.

(3.)

Sockel

Die Sockelzone ist strukturell (z.B. senkrechte Rillenstruktur) und farblich von der übrigen Wandfläche abzusetzen.

Die Farbgebung ist harmonisch, ohne starke Farbkontraste in Bezug auf § 3 (2) auszuführen.

(4.)

Hauseingänge, Haustüren und Vordächer

Die Hauseingänge und Haustüren mit ihren Gewänden und Dekorationen sind in ihrer Lage, Größe und Form grundsätzlich zu erhalten oder entsprechend zu erneuern.

Die vorhandenen Vordächer sind in ihrer Gestaltung grundsätzlich zu erhalten oder entsprechend zu erneuern.

Neue Vordächer in Hauseingangsbereichen müssen sich an den vorhandenen Eingangsgestaltungen orientieren und dürfen vorhandene Architekturdetails diese nicht verdecken.

(5.)

Fenster und Fenstertüren

Die bestehenden Fensteröffnungen und die weißen Sprossenfenster sind in ihrer Lage und Größe zu erhalten.

Die Vergrößerung von Fenstern zu Türöffnungen entsprechend den vorhandenen Türen im Zusammenhang mit Austritten in den Garten bzw. auf den Balkon sind zulässig.

Die Erweiterung von Fenstern zu Fenstertüren in den Obergeschossen ist nur im Bereich der für Balkone vorgesehenen vertikalen Fensterachsen und im Obergeschoss der Giebel mit 2 Fenstern möglich, wenn diese paarweise realisiert werden. In den Giebeln mit einer Fenstertüre und 2 weiteren Fensteröffnungen, also insgesamt 3 Fensteröffnungen, sowie an den Giebeln der Lotharstraße sind keine Fensterveränderungen zulässig. Vorhandene Gitter an Fenstertüren mit senkrechten Gitterstäben sind unverändert zu belassen bzw. bei neuen Fenstertüren analog anzubringen.

(6.)

Klappläden

Die Klappläden sind grundsätzlich zu erhalten bzw. gegebenenfalls einheitlich je Wohnblock zu erneuern.

(7.)

Rollläden

Vorbaurolläden sind nicht zulässig.

§ 4 Anforderungen an die Gestaltung der Dächer

(1.)

Dachform

Veränderungen an den Dachformen (Satteldächer) sind nicht zulässig.

(2.)

Dachdeckung

Die einzelnen Wohnblöcke sind bei einer Sanierung einheitlich mit der gleichen Dachdeckung in der gleichen Farbe zu versehen.

Es sind schwarz-graue Farbtöne, die vergleichsweise nicht heller als RAL 7021 der Farbreihe Grau sind, oder dunkelrote bis schwarzrote Pfannen, die vergleichsweise nicht heller als RAL 3004 der Farbreihe Rot sind, zu verwenden.

Die Farbangaben sind bezogen auf das Farbbregister RAL 840 HR.

Glasierte Pfannen sind nicht zulässig.

(3.)

Treppenhilfskonstruktionen

Treppenhilfskonstruktionen mit Geländern auf den Dachflächen zur Sicherstellung eines 2. Rettungsweges im Dachbereich sind nicht zulässig.

(4.)

Parabolantennen und Antennenanlagen

Mehrere Parabolantennen- / Antennenanlagen pro Wohnblock sind nicht zulässig.

Die Anlagen sind auf den Dächern zu montieren und dürfen nicht über die Firstlinie hinausragen.

Die Parabolantennen / Antennenanlagen sind farblich auf die Dachdeckung abzustimmen.

(5.)

Solaranlagen

Flächige Solaranlagen (Fotovoltaik und Warmwasser) sind zulässig, wenn sie sich in die Dachhaut einfügen.

(6.)

Dachfenster

Dachfenster sind zulässig, wenn sie flächig in der Dachebene liegen.

Sie sind auf die Fensterachsen der Fassade auszurichten.

Die Oberkante der Dachfenster darf eine Höhe von 2,75 m über dem Fußboden des Dachgeschosses nicht überschreiten.

Die Einzelgröße darf 1,00 m (lichte Breite) x 1,40 m (lichte Höhe) nicht übersteigen.

In den vertikalen Balkonachsen sind Dachfenster mit einer lichten Höhe von mehr als 1,40 m zulässig.

Im Dachbereich oberhalb 2,75 m über dem Fußboden des Dachgeschosses sind nur Dachfenster zulässig, die sich in ihrer Größe deutlich den unteren Dachfenstern unterordnen.

(7.)

Dachgauben

Dachgauben sind zulässig, sofern sie gleichmäßig über den gesamten Wohnblock verteilt und einheitlich geplant werden.

Die Gesamtbreite aller Gauben darf nicht mehr als 50% der Trauflänge eines Wohnblocks betragen (siehe Anlage 2 / 'Beispielstraße'; Anlage 4).

Die Dachgauben sind auf die Fassadengliederung auszurichten.

Dies bedeutet im Einzelnen:

Der seitliche Abstand der Gauben vom Ortgang darf 1,50 m nicht unterschreiten.

Die Fenster in den Gauben dürfen nicht größer als die Fenster in der darunterliegenden Fassade mit etwa 1,0 m (lichte Breite) x 1,4 m (lichte Höhe) sein.

Die Gauben dürfen maximal 2 nebeneinander liegende Sprossenfenster haben. Die Außenmaße dürfen 3,0 m Breite und 2,00 m Höhe nicht überschreiten.

Die Front der Gauben ist mindestens 50 cm von der Außenfassade zurückzusetzen.

Die Gaubenverkleidungen sind an die Dachfläche farblich anzupassen.

Glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

(8.)

Dacheinschnitte, Dachterrassen und Dachloggien

Dacheinschnitte, Dachterrassen und Dachloggien sind ausgeschlossen.

(9.)

Schornsteine

Oberflächen der Schornsteinköpfe sind farblich der Dachfläche anzupassen.

Glänzende Oberflächen sind unzulässig.

§ 5 Balkone, Pergolen, Wintergärten

(1.)

Balkone

Es ist zulässig, dass jede Wohnung einen Balkon in den Obergeschossen auf der dem Eingang abgewandten Seite erhält.

Aus Gründen der Proportionierung darf die Tiefe der Balkone 1,50 m und die Breite 3,50 m nicht überschreiten.

Übereinanderliegende Balkone sind möglichst gemeinschaftlich zu errichten.

Balkongeländer sind mit senkrechten Gitterstäben zu versehen. Sichtblenden in der Höhe der Geländer sind auf der Innenseite der Geländer anzubringen, farblich heller als die Fassade zu halten und harmonisch in Bezug auf § 3 (2) „farbliche Differenzierung“ auf den Wohnblock abzustimmen.

Fest eingebaute, seitliche Sichtblenden, die über die Höhe der Geländer hinausgehen, sind nicht zulässig.

Transparente Glasüberdachungen über den obersten Balkonen sind zulässig.

Das Anbringen von beweglichen Markisen als Sonnen- bzw. Regenschutz ist zulässig, wenn sie in Bezug auf § 3 (2) „farbliche Differenzierung“ auf den Wohnblock abgestimmt werden.

(2.)

Pergolen

In den Achsen der Balkone sowie an den Hof- bzw. Giebelseiten der Lotharstraße sind Pergolen in Holzbauweise in einer Breite von bis zu 5 m und einer Tiefe von bis zu 3 m zulässig (Anlage 3/ Anlage 5 historische Fotos).

Eine obere und seitliche Verglasung der Pergolen ist zulässig, sofern die Verglasung nicht auf der Holzkonstruktion, sondern in der Zwischenebene liegt (Anlage 3).

(3.)

Wintergärten

In den Achsen der Balkone sind an Stelle der Terrassen Wintergärten in Stahl-/ Alubauweise in einer Breite von bis zu 5 m und einer Tiefe von bis zu 3 m zulässig.

Die Wintergärten sind gestalterisch und konstruktiv mit den darüber liegenden Balkonen abzustimmen (Anlage 3).

§ 6 Anforderungen an die Gestaltung der Freiflächen

(1.)

Vorgärten und Terrassen

Es ist zulässig, dass jede Wohnung im Erdgeschoss eine Terrasse mit Türaustritt erhält.

Terrassen sind in den Achsen der Balkone zulässig.

Die Einzäunung der Terrassen zum Gemeinschaftseigentum hin ist nicht zulässig.

Die Errichtung eines Nutzgartens ist nicht zulässig.

Die Bepflanzung der Grundstücks- / Gartenfläche mit abgrenzenden Gehölzen, die eine tatsächliche Höhe von mehr als 1,60 m erreichen, ist nicht zulässig.

(2.)

Freiräume zwischen den Häuserblocks

Die Freiräume zwischen den Wohnblocks sind unverändert in ihrer Struktur und Beschaffenheit zu belassen.

Einzäunungen der Freiflächen an den Grundstücksgrenzen sind nicht zulässig.

Der Baumbestand ist durch die jeweiligen Eigentümergemeinschaften zu pflegen, zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorhandenen Wegeführungen sind zu erhalten. Dies schließt die Erhaltung der Natursteinmauern und des Natursteinplattenbelags ein, soweit die Sicherheit dies ermöglicht. Baulichen Maßnahmen wie zusätzliche Wegeführungen, die Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen und Gartenhäusern sind nicht zulässig. Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit sind hiervon ausgenommen.

Die Errichtung von geschlossenen Fahrradabstellanlagen auf den Eingangsseiten der Wohnblocks ist zulässig.

(3.)

Abfallbehälter, Wertstoffbehälter

Die Stellplätze für Abfallbehälter, Wertstoffbehälter sind mit zu begrünenden Einhausungen und/oder Heckenpflanzungen zu versehen (Beispiele Anlage 6).

§ 7 Ausnahmen

Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes bzw. der Siedlung dies zulassen oder sonstige wichtige Gründe (z.B. eine offensichtlich nicht beabsichtigte Härte) vorliegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über

1. die Gestaltung der Fassaden und Außenwände nach § 3 Abs. 1
2. die Verwendung eines feinen, gleichmäßigen Kratzputzes gem. § 3 Abs. 2
3. die Verwendung von hellen beige Farbtönen bei Anstrichen nach § 3 Abs. 2
4. die Nachbildung von Traufgesimsen, die Anpassung von Dachüberständen oder die Wiederherstellung von Fensterfaschen nach § 3 Abs. 2
5. die farbliche Absetzung der Sockelzone nach § 3 Abs. 3
6. die Erhaltung oder Erneuerung der Hauseingänge oder Haustüren nach § 3 Abs. 4
7. die Erhaltung der vorhandenen Vordächer nach § 3 Abs. 4
8. die Orientierung neuer Vordächer an den vorhandenen Eingangsgestaltungen nach § 3 Abs. 4
9. die Erhaltung von Fensteröffnungen oder weißen Sprossenfenstern nach § 3 Abs. 5
10. die Veränderungen an Türen und Fenstern nach § 3 Abs. 5
11. die Erneuerung von Klappläden nach § 3 Abs. 6
12. das Verbot von Vorbaurolläden nach § 3 Abs. 7
13. Veränderungen an den Dachformen nach § 4 Abs. 1
14. die farbliche Ausgestaltung der Dachdeckung nach § 4 Abs. 2
15. die Verwendung glasierter Pfannen nach § 4 Abs. 2
16. die Errichtung von Treppenhilfskonstruktionen mit Geländern nach § 4 Abs. 3
17. die Verwendung, Platzierung und Gestaltung von Parabolantennen und Antennenanlagen nach § 4 Abs. 4
18. die Einführung von Solaranlagen nach § 4 Abs. 5
19. den Einbau und die Platzierung von Dachfenstern nach § 4 Abs. 6
20. die Verteilung von Dachgauben über den gesamten Wohnblock sowie ihre Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung nach § 4 Abs. 7
21. das Verbot von Dacheinschnitten, Dachterrassen und Dachloggien nach § 4 Abs. 8
22. die Gestaltung der Oberfläche von Schornsteinköpfen nach § 4 Abs. 9
23. die Proportionierung und Ausrichtung von Balkonen nach § 5 Abs. 1
24. die Ausgestaltung von Balkongeländern sowie die Anbringung und Ausgestaltung von Sichtblenden nach § 5 Abs. 1
25. das Verbot der Anbringung nicht-transparenter Glasüberdachungen sowie das Anbringen beweglicher Markisen nach § 5 Abs. 1
26. die Errichtung und Verglasung von Pergolen nach § 5 Abs. 2

27. die Errichtung und Dimensionierung sowie die Gestaltung von Wintergärten nach § 5 Abs. 3
28. den Bau einer Terrasse mit Türaustritt und die Platzierung der Terrasse nach § 6 Abs. 1
29. die Einzäunung der Terrasse, die Errichtung eines Nutzgartens und die Bepflanzung des Grundstücks nach § 6 Abs. 1
30. den Erhalt der Freiräume zwischen den Wohnblocks und das Verbot von Einzäunungen nach § 6 Abs. 2
31. die Erhaltung vorhandener Wegeführungen einschl. der Natursteinmauern und des Natursteinplattenbelags nach § 6 Abs. 2
32. das Verbot zusätzlicher Wegeführungen der Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen und Gartenhäusern nach § 6 Abs. 2
33. die Gestaltung der Stellplätze für Abfallbehälter und Wertstoffbehälter nach § 6 Abs. 2

verstößt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Abs.3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen zur Satzung:

Nr. 1

Abgrenzungsplan örtlicher Geltungsbereich

Nr. 2

´Beispielstraße´

Nr. 3

Pergolen und Wintergärten

Nr. 4

Gauben - Dachfenster

Nr. 5

Historische Fotos Pergolen

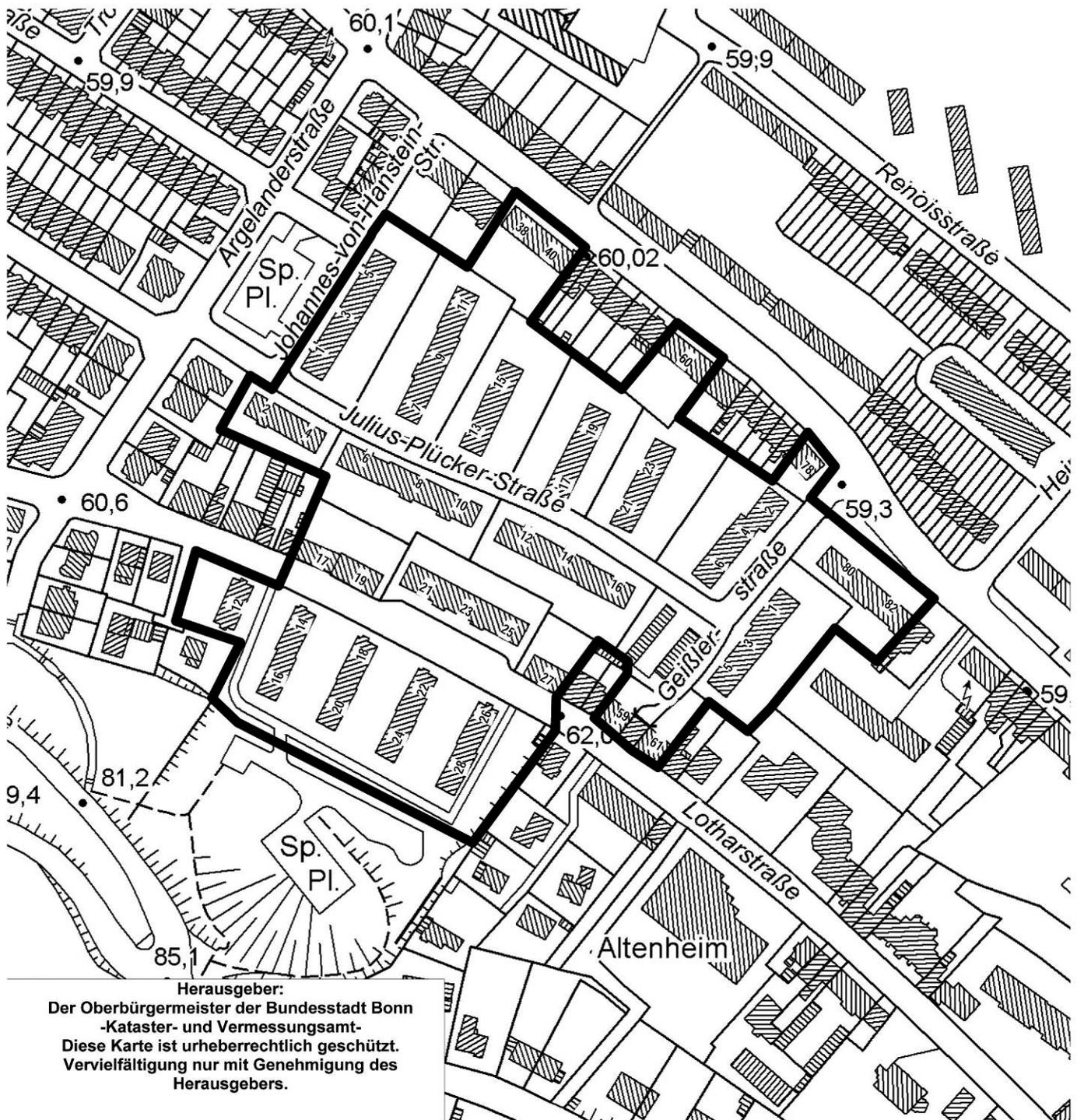
Nr. 6

Begrünung Standorte Abfallbehälter, Wertstoffbehälter

Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1

Geltungsbereich



Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich

Anlage 2 zu § 4 Abs. 7

Beispielstraße



**Eingangsseite
(beispielhaft mit Flachdachgauben)**



**Gartenseite
(beispielhaft mit Schleppgauben)**



**Schleppgaube
Pergola/Wintergarten - Holzkonstruktion**



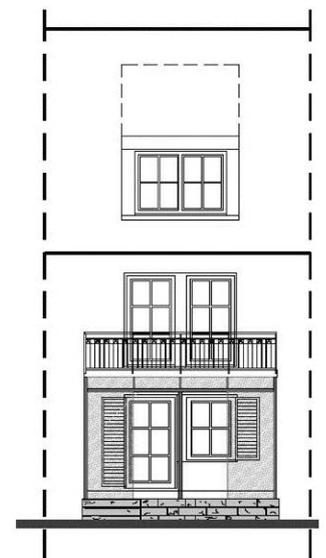
**Gaube mit geradem Dachanschluss
Pergola/Wintergarten - Stahlkonstruktion**

Anlage 3 zu § 5 Abs. 2 und 3

Pergola - Wintergarten



Pergola/Wintergarten - Holzkonstruktion

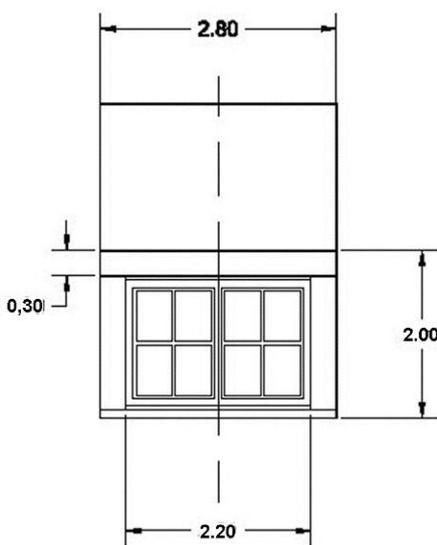
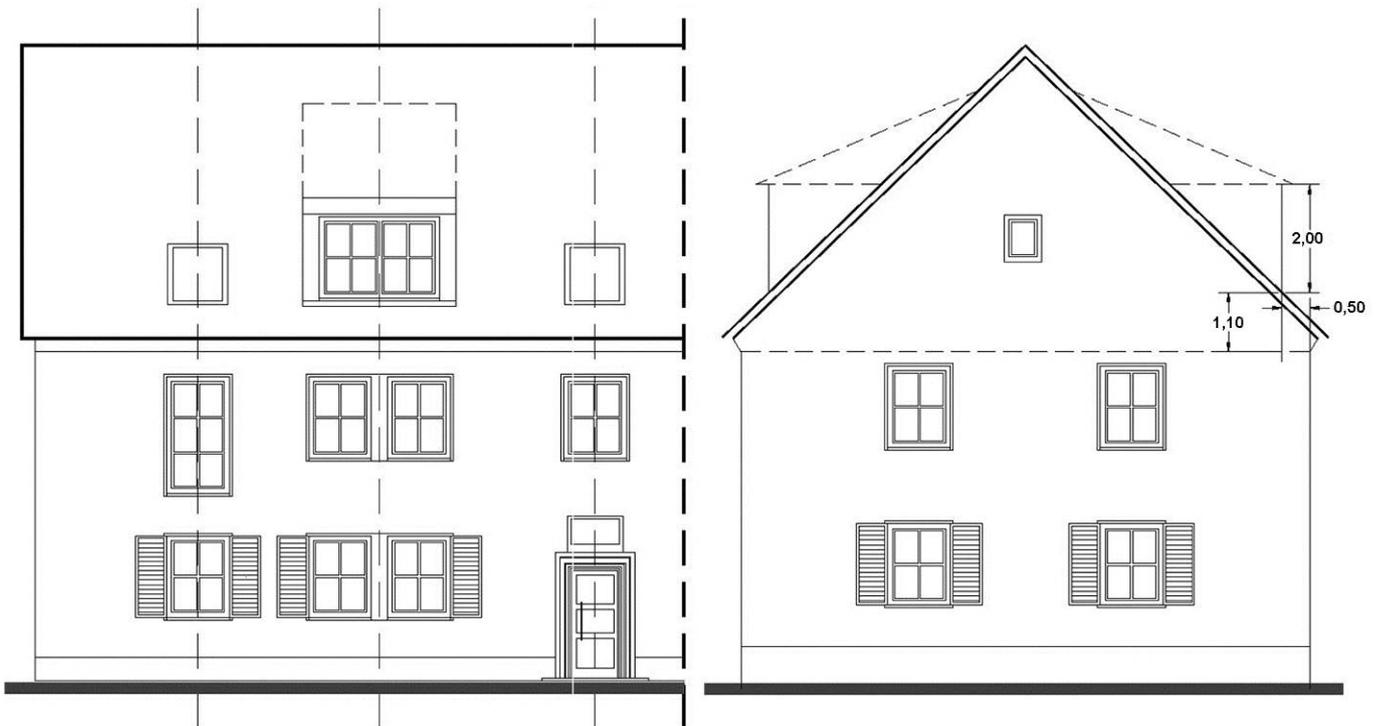


Pergola/Wintergarten - Stahlkonstruktion

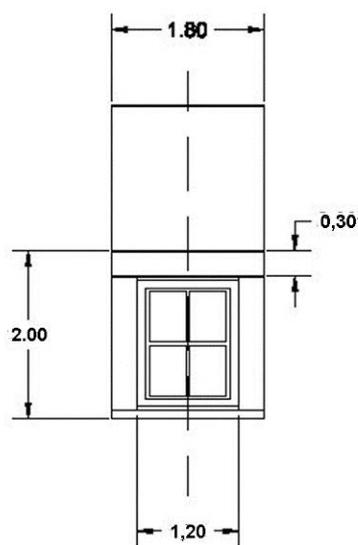
Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich

Anlage 4 zu § 4 Abs. 7

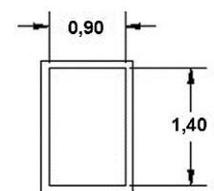
Gauben - Dachfenster



Dachgauben
mit zwei Fenstern



mit einem Fenster



Dachfenster

Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich

Anlage 5 zu § 5 Abs. 2

Historische Fotos Pergolen



Lotharstraße



Julius-Plücker-Straße

Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich

Anlage 6 zu § 6 Abs. 3

Abfallbehälter, Wertstoffbehälter



Bürgerbeteiligung zum Entwurf „Gestaltungssatzung Bundessiedlung Lotharstraße

| Meinungäußerung | Stellungnahme |
|---|--|
| <p>1. Dietmar u. Maria Voß (13.07.2013)</p> <p>Wir sind mit dem vorliegenden Entwurf zum Bestandsschutz der „Bundessiedlung Lotharstraße“ einverstanden und haben keinerlei Einwände. Einen Beschluss dazu würden wir begrüßen.</p> <p>Bitte beachten bzw. korrigieren Sie auf Blatt 17, Anlage 3 (Lotharstraße 26) die Gartenfront, denn die Wohnung, die zur Straße liegt, hat zur Terrasse 2 Türelemente (davon eins zum Öffnen) und 2 Fenster rechts daneben. Daher ist die Abgrenzung der Wohneinheit aktuell nicht korrekt.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass laut unserer Teilungserklärung eine zusätzliche Maßnahme (roter Rahmen) für das Dachgeschoss nicht vorgesehen ist.</p> <p>Wir bedanken uns für Ihren Einsatz und hoffen auf Erfolg.</p> | <p>In den in der Bürgerbeteiligung gezeigten 19 Plänen der Anlage 3 waren alle Fassadenabwicklungen der Wohnblöcke dargestellt. Sie wurden aufgrund von Bauakten, Ortsbesichtigungen und Fotos erstellt. In einigen Plänen gab es Abweichungen oder Fehler auf die in der Bürgerbeteiligung aufmerksam gemacht wurde. Eine Fehlerkorrektur wurde soweit möglich vorgenommen. Die Pläne sollten in der Bürgerbeteiligung zur Veranschaulichung und Diskussionsgrundlage dienen. Diesen Zweck haben sie erfüllt.</p> <p>In der Satzung sind sie nicht mehr enthalten, weil eine dauernde Aktualisierung nicht erfolgen kann. Sie werden aber bei Bauvorhaben weiterhin eine gute Beurteilungsgrundlage sein.</p> |
| <p>2. Frank Burmeister (15.07.2013)</p> <p>Insgesamt finde ich die Satzung gelungen.</p> <p>Was mich wundert ist die Tatsache, dass das Thema Terrassenüberdachung nicht behandelt worden ist. Und falls es unter das Thema Pergolen mitgefasst ist. Warum dann nur auf die Lotharstraße beschränkt ist? Es wird sicherlich Bewohner geben, die an einer Terrassenüberdachung außerhalb der Lotharstraße interessiert sind.</p> | <p>Pergolen mit Verglasungen sind in der ganzen Siedlung zulässig. Der § 5 (2) Pergolen wurde deutlicher formuliert.</p> |
| <p>3. S. Schniotalle (18.07.2013)</p> <p>Zu 6 (1) Heckenhöhe 1,6 m muss neu überdacht werden, weil es unrealistisch ist, denn es wird fast nirgends eingehalten. Teilweise sind Gehölze über 4m hoch. Entweder müssen alle zurückschneiden oder jeder behält seine individuelle Höhe.</p> <p>Zu 6 (2) Ziel der Beschlusslage ist ja die prägenden Grünflächen mit Baumbestand zu erhalten</p> | <p>Bei diesen Einwendungen wird der Bestandsschutz nach § 1 (3) zum Tragen kommen. Eingeretene Entwicklungen können mit der Satzung nicht zurückgenommen werden.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>ten. Dass sich die jeweilige Eigentümergeinschaft darum kümmert, ist nicht weit genug gedacht, denn dadurch ist der Baumbestand <u>nicht gesichert</u> (sh. Lotharstraße 22/24 – Eibenrückschnitt). Daher muss die Eigentümergeinschaft explizit als gesamte WEG in Kenntnis gesetzt werden, weil es sich bei den Grünflächen samt Baum-Inventar um Gemeinschaftseigentum handelt. Baumfällungen oder Rückschnitte sind nur aus Verkehrssicherungsgründen zulässig und jeweils der gesamten WEG mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Errichtung nicht überdachter Fahrradabstellungen, weil diese auch i. d. R. auf Gemeinschaftsflächen errichtet werden.</p> <p><u>Zu 5</u> Es muss klar hervorgehen, dass alle baulichen Veränderungen einstimmig von der gesamten WEG genehmigt werden. Die Verwaltung ist nicht alleinig entscheidungsbehaftet (wie geschehen beim Bau eines Gartenhäuschens – Lotharstr. 24 -).</p> <p>Generell die Grün- und Freiflächen betreffend: Alle Veränderungen der Grün- und Freiflächen (ausgenommen Vorgärten und Sonderreitungsflächen) sind der gesamten WEG zur Abstimmung vorzulegen (einstimmig). 4. Vor dem Hintergrund der letzten Praxis bzgl. Der Grünflächen (s.o.) sehe ich den Antrag von Herrn Esser, die Lotharstraße aus der Satzung rauszunehmen, kritisch, weil der Bestand der Bäume nicht gewährleistet wäre.</p> <p>4. Frank Seidler (26.07.2013)</p> | <p>Die WEG's regeln im Innenverhältnis die Anwendung der in den Teilungserklärungen enthaltenen Festsetzungen und können nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes auch die Teilungserklärungen ändern.</p> <p>Vor Baumfällungen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Bonn einzusehen. Pflegemaßnahmen werden unter Einhaltung der dafür geltenden Richtlinien von Fachfirmen durchgeführt.</p> |
| <p>Zunächst möchte ich Ihnen für die Bereitstellung des Entwurfs der Gestaltungssatzung danken!</p> <p>Folgende Anregungen möchte ich „dringend“ mit auf den Weg geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Anlage 4, untere Darstellung zeigt die Musterstraße von der Hauseingangsseite. Links und rechts sind an den äußeren Enden keine Gauben bisher vorgesehen, die ich aber wie beigefügt skizziert empfehle. Zum einen wirken somit Eingangs- u. Gartenseite des Objekts symmetrischer. Zum anderen spielt der Hausschnitt konkret die innere Wohnraumaufteilung hier eine Rolle: Ein Dachausbau darf mit bis zu 50% mit Dachgauben erfolgen. In der beiliegenden Anlage 4 habe ich Whg. A und Whg. B markiert. Whg. A mit 38qm darf 2 Gauben errichten, Whg. B mit 62 qm auch nur 2 Gauben, alle anderen 62qm-Wohnungen aber 3 Gauben. Whg. B wird somit benachteiligt. Dies kann umgangen werden, in dem hier ebenfalls 3 Gauben zulässig sind. 2. Ebenfalls Bezugnehmend auf Anlage 4: Es sind über den Treppen Häusern keine Gauben vorgesehen. Wäre es nicht sinnvoll, diese hier ebenfalls zuzulassen? In den WEG's wurden oftmals die Dachböden oberhalb des Treppenhauses aufgeteilt oder einer Wohnung zugeordnet, sodass hier ein schöner Wohnraum entsteht. | <p>Die angesprochene Situation betrifft den Wohnblock, in dem Gauben bereits realisiert wurden. Bei weiteren Vorhaben wird es darum gehen, einen für den Wohnblock einvernehmliche Lösung zu schaffen, die die Interessen der Antragsteller, der Wohnungseigentümergemeinschaft und der Öffentlichkeit unter Anwendung der Satzung Rechnung trägt.</p> <p>Sollten Lösungen nicht in Einklang mit den §§ 6, 7 und 8 zu bringen sein, wird hier evt. eine Anwendung des § 7 „Ausnahmen“ in Betracht kommen.</p> |

hen kann.

3. Dies betrifft die Eigentümer (inklusive mich) in der Julius-Plücker-Straße 7, 9, 11: Vor ca. 3 Jahren haben wir in der Teilungserklärung festgelegt, dass Gauben erlaubt sind. Ist im Objekt die erste Gaube errichtet, müssen alle weiteren Gaubenbauer dem Design der ersten Gaube folgen. Der vorliegende Gestaltungssatz definiert nun, dass alle Gauben im Objekt einheitlich geplant sein müssen und keine glänzenden Oberflächen verwendet werden dürfen. Nun sind bei uns in der WEG bereits zwei Gauben errichtet worden. Diese sind im Design gleich, haben aber unterschiedliche und von der Anlage 4 abweichende Maße. Auch wird die Traufe und Seite der vorhandenen Gauben durch Zink verkleidet.

Betrachtet man nun die Teilungserklärung der WEG Julius-Plücker-Straße 7, 9, 11 und die Gestaltungssatzung, dürfen die Eigentümer der Dachwohnungen ohne Gauben keine Gauben mehr erstellen. Teilungserklärung und Gestaltungssatzung schließen sich gegenseitig aus. Somit werden einige Eigentümer, die bisher noch nicht ausgebaut hatten, benachteiligt. M.E. würde es aber in unserem Objekt weniger gut aussehen, wenn hier nun ein zweiter veränderter Gaubentyp installiert wird.

Daher empfehle ich, entweder die WEG Julius-Plücker-Straße 7, 9, 11 betreffend der Gauben aus der Gestaltungssatzung zu entnehmen, oder hier eine modifizierte Regelung mit folgenden Eckpunkten zu definieren:

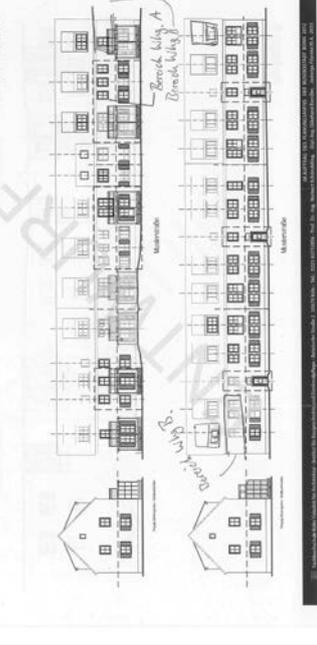
- Neue Gauben im Objekt sind wie in Anlage 4 am Gebäude zu orientieren
- Maße der Gauben sind wie in Anlage 4 vorzusehen.
- Die optische Gestaltung in dieser WEG hat zu erfolgen wie die zuerst genehmigte und errichtete Gaube.

Mir ist diese WEG optisch einheitlich aufgestellt.

Ich danke Ihnen vielmals für Ihre Mühen!

Wahrscheinlich sind die oberen Punkte von mir nicht bestens dargelegt. Gerne können Sie mich kontaktieren. Auch komme ich gerne bei Ihnen vorbei.

Anlage 4
Musterstraße



5. Gesine Grau & Daniel Kowalewski (28.07.2013)

§2 (1) Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich
Der **Spielplatz Lotharstraße** ist in den Gestaltungsbereich der Satzung unbedingt einzubeziehen. Der Spielplatz weist in seiner Anlage eine hohe Gestaltungsqualität auf. Diese wurde leider durch mangelnde Pflege in den vergangenen Jahren zunehmend vernichtet. Hier hat die Stadt selbst nachzusteuern.

§ 3 (4) Hauseingänge, Haustüren und Vordächer
Haustüren: Auch hier sollte betont werden, dass nur eine wohnblockweise, einheitliche Veränderung der Gestaltung zulässig ist. Auf die Art der Gestaltung und Materialität sollte näher eingegangen werden.

Vordächer: Eine nachträgliche Montage von Vordächern oberhalb der Hauseingangstüren sollte grundsätzlich unzulässig sein. Ein nennenswerter funktionaler Nutzen ist nicht gegeben. Die Gefahr eines erheblichen gestalterischen Fehlgriffes in das Baumarktsortiment ist umso höher.

§ 4 (3) Treppenhilfskonstruktionen sofern dies bauordnungsrechtlich korrekt ist.

§ 4 (5) Solaranlagen
kann und darf nicht ausgeschlossen werden.

§ 4 (6) Dach(flächen)fenster
Zu Satz 2: Eine zwingende Ausrichtung auf die Fensterachsen der Fassade ergibt wenig gestalterischen Vorteil, weil:

Siehe Stellungnahme zu C)

Unter § 3 (1) ist eine wohnblockweise einheitliche Gestaltung der Fassaden und Außenwände gefordert.

Für zweite Rettungswege im Dachbereich gibt es Lösungen, die eine Treppenhilfskonstruktion überflüssig machen.

Solaranlagen sind grundsätzlich zulässig.

Grundsätzlich sind Dachflächenfenster

- a) Die perspektivische Wahrnehmung der Achsausrichtung zwischen senkrechten und geneigten Flächen von keinem Standort aus realistisch vorhanden ist.
- b) Die Forderung die ohnehin schwierige Grundrissgestaltung im Dachraum unverhältnismäßig einschränkt.
Bei Anordnung mehrerer Dachflächenfenster sollte der Rhythmus (Abstand) und Größe der Fenster regelmäßig sein.

Zu Satz 3: als Festlegung der Oberkante über OKFF Dachgeschoss i.O.

Zu Satz 4: Die angenommene Dachneigung von 45 ° ist nicht korrekt. Die tatsächliche Dachneigung beträgt knapp 40°. Bei korrekter Montage eines OFF mit einer Höhe von 1,40 m ergibt sich bei einer Kopfhöhe von +2,00m ü. OKFF eine Brüstungshöhe von 1,10 m ü. OKFF. Das ist zu hoch und konstruktiv nicht sinnvoll.
Wir halten ein maximales Fenstermaß von (Blendrahmen) Breite max. 1,14 m und (Blendrahmen) Höhe max. 1,60m für sinnvoll.
(Hinweis: Im Satzungsentwurf beträgt das zulässige Maß 1,00 x 1,40 m, in der Anlage 6 sind lediglich 0,90 x 1,40 m dargestellt.)

Zu Satz 5: Ein Bezug der Achsen auf das darunterliegende Geschoss ist von geringem gestalterischem Gewinn (s.a. Anmerkungen zu Satz 2). Eine zulässige Abweichung von der sonstigen Größenbegrenzung ist wenig konsequent und nicht nachvollziehbar. Satz 5 sollte vollständig entfallen.

Zu Satz 6: Satz 6 widerspricht Satz 3 und sollte somit entfallen. Die Formulierung "Spitzdachbereich" ist nicht eindeutig. Die vorhandene Zangenkonstruktion kann und muss im Zuge eines Ausbaus in Dimension und Lage verändert oder entfernt werden. Die Höhenlage ist also nicht einheitlich und gleichbleibend.

§ 4 (7) Dachgauben

Dachgauben sollten insgesamt unzulässig sein, weil:

- Dachgauben eine erhebliche Veränderung der Gebäudegeometrie und damit der gesamten Siedlungsgestaltung darstellen.
 - Dachgauben die ruhige Ausstrahlung der durchgehenden Dachflächen vernichten.
 - Eine einheitliche Gestaltung niemals gewährleistet werden kann. Geometrie, Höhe, Farbe und Materialwahl können nicht zufriedenstellend in Vorgaben gefasst werden.
 - Dachgauben den sozialen Frieden stören.
- Eine Zulässigkeit von Dachgauben weicht den in den Teilungserklärungen formulierten Willen, auf Gauben zu verzichten, unnötigerweise auf.

auf die Fensterachsen zu beziehen. Ein geringfügiges Abweichen wird von der Größe und dem Format und von konstruktiven Gegebenheiten abhängig sein.

Die Dachneigung von 45° wurde herausgenommen.

Die Darstellungen in den Anlagen sind als Rahmen zu verstehen und stellen nicht unbedingt die Ober- oder Untergrenzen dar.

Der Begriff Spitzdachbereich wurde durch oberer Dachbereich ersetzt, so dass hier ein größerer Spielraum bezogen auf die Höhenlage eingeräumt wird.

Dachgauben stören das Erscheinungsbild der Siedlung nicht, wenn sie den aufgestellten Regeln folgen.

| | |
|---|---|
| <p>§ 5 (1) Balkone</p> <p>Die Montage von feststehenden Balkonüberdachungen sollte ausdrücklich untersucht werden.</p> <p>Für "transparente Glasüberdachungen" werden z.B. abstützende Maßnahmen notwendig, die wiederum eine Wintergartenähnliche Wirkung nach sich ziehen. Auch die Dachlandschaft wird hierdurch beeinträchtigt. Bewegliche Markisen als Sonnen- Regenschutz sind vollkommen ausreichend.</p> <p>§ 5 (3) Wintergärten</p> <p>Die Errichtung von Wintergärten sollte grundsätzlich unzulässig sein.</p> <p>An Wintergärten werden durch die überwiegende Anzahl der Nutzer die Anforderungen an einen Wohnraum gestellt. Der in der Anlage 5 skizzierte Gestaltungsentwurf wird mit Sicherheit nur äußerst selten in dieser Qualität umgesetzt (vor allem in Bezug auf die Abmessungen der verwendeten Profile). Darüber hinaus werden Belichtung und Belüftung der Keller über die vorhandenen Lichtschächte sowie die Entwässerung und darüber liegenden Balkone ein erhebliches Konfliktpotential darstellen.</p> <p>Darüber hinaus weicht eine Zulässigkeit von Wintergärten den in den Teilungserklärungen formulierten Willen, auf Wintergärten zu verzichten, unnötigerweise auf.</p> <p>6. Werner Eskes (29.07.2013)</p> | <p>Transparente Glasüberdachungen stören das Erscheinungsbild der Siedlung nicht, wenn sie auf filigranen Stützen errichtet werden.</p> <p>In Teilungserklärungen sind die Möglichkeiten einer Überdachung bereits enthalten.</p> <p>Wintergärten dürfen nicht als Wohnraumerweiterung genutzt werden. Vor der Errichtung sind vorhersehbare Konflikte Lösungen zu lösen.</p> |
| <p>Nachdem ich meine Wohnung im Jahre 2006 gekauft habe, schaute ich mich um, in wie weit andere Eigentümer Umbaumaßnahmen vollzogen hatten. Ich stellte fest, dass verschiedeneartige und verschiedenengroße Balkone angebaut worden waren.</p> <p>Die Terrassen waren umgestaltet und auch hier war Breite wie Länge beliebig gewählt worden.</p> <p>Dachfenster waren ebenfalls in Größe, Länge und Lage verschiedentlich in die großen Dachflächen eingearbeitet worden.</p> <p>In einer Friesdorfer Annington Siedlung, baugleich mit unserer, waren einige Dachgauben eingebaut.</p> <p>Im Jahre 2009 entschloss ich mich, mein Dachgeschoss über meinem Appartement auszubauen. Das Appartement, das ich bewohne, hat einen Grundriss in Länge und Breite von ca. 10,00 x 4,5 Meter. Das darüberliegende Dachgeschoss ebenfalls. Durch die Dachschräge ergab sich, bei einer Standhöhe in der Dachschräge von 1,80 m, ein 10,00 m langer Schlauch mit einer Breite von 1,50 m.</p> <p>Damit ich den Dachgeschossraum bewohnbar machen und nutzen konnte, benötigte ich mehr Stand- und Lauffläche, wie sie durch die vorgegebene Dachschräge gegeben war. Ansonsten hätte der Dachbereich nur als zusätzlicher Stauraum dienen können und der aufwendige Ausbau hätte in keinem Verhältnis zu den Kosten gestanden. Auf Anfrage, stimmten die freundlichen Miteigentümer meinem Antrag zur Genehmigung einer Dachgaube zu.</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>Kurze Zeit nachdem ich meine Dachgaube gebaut hatte, baute der Immobilienmakler und Großinvestor Andreas Weidner, der viele Mietwohnungen in der Lotharsiedlung gekauft hat, drei Gauben, neben meinem Dachgeschoss.</p> <p>Sein Interesse bestand darin, die vorhandene Wohnungsgröße ertragreich zu erweitern. Das spiegelt sich auch in dem neuen qm Mietpreis wieder.</p> <p>(Von vormals 6,34 € pro qm setzte Herr Weidner die Miete nach seinem Umbau auf 12,50 € pro qm hoch)</p> <p>Laut Teilungserklärung sollten sich seine Dachgauben meiner anpassen. Diese Vorgabe erfüllen die Gauben nur bedingt, (die Gaube ist deutlich höher und er baute in den Seitenflächen Fenster ein). Daraufhin rührte sich Unmut in der Siedlung.</p> <p>Einige Nachbarn entwickelten den Begriff "Siedlungscharakter" und jeder interpretierte diesen auf seine Weise. Ein Nachbar wandte sich an Herrn Esser, der im Stadtrat Bonn Mitglied ist.</p> <p>Daraufhin entstand die Idee einer Gestaltungssatzung für die Lotharstr. Siedlung.</p> <p>Mir persönlich wäre es sehr hilfreich gewesen, wenn vor Planung der Dachgaube, eine (nicht zu kleinlich formulierte) Vorlage gegeben hätte, an der ich mich hätte orientieren können.</p> <p>Aus diesem Ansatz heraus, <u>befürworte</u> ich eine Gestaltungssatzung, die genügend Freiraum für Umbauten zulässt, jedoch in einem verständnisvollen und sinnvollen Rahmen der mit den Eigentümern abgesprochen werden sollte.</p> <p>Einige Punkte die ich folgend anführen möchte, sollten evtl. als Kammbestimmung umgesetzt werden, von einer Sollbestimmung sollte man Abstand nehmen.</p> <p><u>§ 3. Abs. 7 Dachgauben:</u> die von mir verwandte Alublech-Außen-Verschalung der Dachgaube wurde von einigen Bewohner ausdrücklich gewünscht. Mir persönlich war dieses gleich. Preislich ist eine Schieferverschalung gleich teuer.</p> <p>Da in der Friesdorfer Siedlungsanlage ebenfalls die modernere Aluverschalung angebracht wurde, war ich guter Dinge, die richtige Wahl getroffen zu haben!</p> <p><u>§ 6. Abs. 1 Vorgärten und Terrassen:</u> Eine Grünbepflanzung bis max. Höhe von 1,50 m hat den Nachteil, dass man direkt auf den Nachbarnfrühstückstisch schaut und das möchte doch wirklich jeder vermeiden. Man hört sich, aber man muss sich nicht den ganzen Sommertag gegenseitig auf die Terrasse schauen ..</p> <p>Hier würde ich eine Grünbepflanzung von 2,00 bis 2,20 m als Sichtschutz empfehlen. Zudem sollte es erlaubt sein einzelne Gehölze größer wachsen zu lassen. Die Terrassenbesitzer werden es Ihnen danken!</p> <p><u>§ 6. Abs. 2 Freiräume:</u> Fahrradabstellanlagen die eine kleine Überdachung haben sollten genehmigt werden, (evtl. begrünt) ansonsten würden sie nicht genutzt.</p> | <p><i>Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 1,60 m sind zulässig. Diese Höhe bietet eine genügende Schutzwirkung.</i></p> <p><i>Fahrradabstellanlagen mit Überdachungen sollen zulässig sein. Sie sind ge-</i></p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>Ein Fahrrad das zwei Winter- wie Sommerperioden mit Dachschutz durchlebt hat, wird einen anderen und höheren Gebrauchtwert und -zustand haben, als ein Fahrrad das den gleichen Zeitraum ohne Dachschutz verbracht hat.</p> <p>Die Dachausstiegstritte vor den Dachfenstern sind unansehnlich. Mein Architekt erklarte mir, dass sie aus brandschutztechnischen Grunden Vorschrift seien.</p> <p>Bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung wunsche ich den Verantwortlichen, feine formulierte Ausdrucksweisen, ein gutes Gespur fur die Menschen die in der Siedlung wohnen und das notige Quantchen Gluck, um sich gegen die „Scharfmacher“ in der Siedlung durchzusetzen. Den bei genauerem Hinsehen entdeckt man, dass hinter dem Deckmantelchen des „Gutmenschens der sich einsetzt fur die Interessen der Menschen in der Siedlung“ nur das ureigene Interesse von Kapitalanlegern steckt, die maximale Gewinne erwirtschaften mochten.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfugung.</p> | <p>stalterisch und von der Positionierung innerhalb der WEG's abzustimmen. Fur die zunehmende Zahl von Elektromotor angetriebenen Fahrradern konnen geschlossene, abschließbare Abstellanlagen errichtet werden.</p> <p>Dachausstiege sind zulassig. Treppenhilfskonstruktionen, die auf dem Dach liegen, sind ausgeschlossen.</p> |
| <p>7. Gabriele Langerhans (29.07.2013)</p> <p>Im Nachgang zur Informationsveranstaltung am 12./13. Juli 2013 zu o.g. Entwurf habe ich folgende Bemerkungen.</p> <p>Die mit diesem Entwurf einer Gestaltungssatzung verbundene Zielsetzung, einheitliche Rahmenbedingungen fur den Erhalt des Gartensiedlungscharakters u.a. im Bereich der Lotharstr. zu erreichen, kann ich grundsatzlich zwar begrußen, frage mich aber, ob einzelne Regelungsvorgaben noch "verhaltnismaßig" sind. Wobei Sie ja wahrend der Veranstaltung z.B. auf die noch ausstehende rechtsformliche Prufung verwiesen hatten, da mir Ihre Abgrenzung der "Wohnblocke" nicht klar war.</p> <p>Einerseits werden Vorgaben fur bauliche Elemente wie Balkone, Gauben, - aus meiner Sicht - nicht immer durchgangig hinreichend verbindlich formuliert (Bsp. etwa § 5 ((2.)) - Satzungstext scheint sich nur auf die Lotharstraße zu beziehen; die Begrundung dagegen auf alle benannten Wohnblocke - warum diese Spezifizierung im Regelungsteil?).</p> <p>Aber auch bzgl. Inhalt und Tragweite scheinen die Normgehalte nicht immer verstandlich formuliert zu sein. So wird zwar in der Begrundung zur Zielsetzung der Gestaltungsvorgaben und -empfehlungen zu §§1/2 ausdrucklich auf "energetische und okologische Verbesserungen" verwiesen, dabei geben konkrete Normierungen m.E. aus Energie-effizienz-Sicht eine "Nicht-Zulassigkeit" sachgerechter Manahmen vor (Bsp. keine Auenrollladen).</p> <p>Nach wie vor finde ich es uberaus bemerkenswert, dass etwa auch Manahmen, mit</p> | <p>Die Anregungen und Anmerkungen haben zu redaktionellen anderungen gefuhrt.</p> <p>Fur eine Verbesserung der des energetischen Einsatzes sind weitreichende Manahmen notwendig. Gestalterisch problematische Vorbaurollladen sind keine adaquaten Manahmen.</p> <p>Manahmen zur Barrierefreiheit in den Auenraumen konnen von den</p> |

| | |
|---|--|
| <p>denen ggf. einzelne Eigentümer einen barrierefreien Zugang zu einzelnen Hauszugängen der Wohnblöcke, immer nur über den "Ausnahmeparagraphen" geregelt werden könnten.</p> <p>Sie und Ihre Kollegen im Bauamt haben sicherlich einen besseren Überblick über die "lokal wichtigen Handlungsfelder"; auf Bundes- und auch auf Landesebene sind Fragen der Barrierefreiheit, des altersgerechten Wohnens, der Inklusion u.ä. keine Themen, die man nur zwischen den Zeilen wiederfindet oder nur mit einem "Nachweis des berechtigten Interesses im Rahmen einer Ausnahmeregelung" absichert.</p> <p>Ich rege daher an, eine Satzung im Jahr 2013, die auf den ersten Blick den Schwerpunkt einzig auf die Wahrung bestehender baulicher Gegebenheiten aus den 50-er Jahren legt und diese (so interessant das auch historisch ist) mit Originalfotos untermauert, aber im Text den Fortschritt und die Herausforderungen der sich älter werdenden Gesellschaft kaum andenkt bzw. noch nicht einmal anspricht, dahingehend zu prüfen.</p> | <p>WEG's durchgeführt werden. In § 6 (2) werden bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit zugelassen.</p> |
| <p>8. Ruth Merwald (29.07.2013)</p> <p>Nachdem im November 2012 die 1. Bürgerbeteiligung zu diesem Thema stattfand, an der ich jedoch nicht teilnehmen konnte, verfolge ich seit der 2. Versammlung im März 2013 das Voranschreiten der Ereignisse und wehre mich vehement gegen diese Maßnahme, die sehr detailliert gesetzlich vorschreiben will, was durch unsere Teilerklärung geregelt ist.</p> <p>Inbesondere wird m.E. das Ziel, nämlich „...das einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung und dessen Charakter möglichst zu bewahren...“ durch die vorgeschlagenen neuen Gestaltungsmöglichkeiten konterkariert.</p> <p>War nicht „Stein des Anstoßes“, der Gaubenbau, den wohl ein paar Bewohner durch die Einschaltung des Ratsmitgliedes Werner Esser für die Zukunft zu verhindern hofften?</p> <p>Sind doch nun ausdrücklich Möglichkeiten baulicher Natur gegeben, wie z.B. der Bau von Gauben und sogar Wintergärten, die doch massiv das Erscheinungsbild verändern.</p> <p>In unserer Teilerklärung lautet es z.B.</p> <p>im § 9 (4)</p> <p>„Das Anbringen von künftigen Markisen, Sichtblenden oder Sonnenschutz ist nur zulässig...wenn ein einheitliches Erscheinungsbild der Wohnanlage gewährleistet ist...“</p> <p>§ 9 (6d)</p> <p>Veränderungen „...an Terrasse oder Gartenfläche...wenn Farbe und Ausführung der</p> | |

Einrichtungen so gehalten werden dass sie sich unauffällig einpassen und **ein einheitliches Erscheinungsbild der Wohnanlage gewährleisten...**

§ 9 (7)

„Instandhaltungsarbeiten an der Außenseite der Gebäude...**zur Wahrung einer einheitlichen Gestaltung..** Die Außenwirkung darf sich nicht verändern.“

Und deckt damit doch das Ziel genauestens ab.

Nicht nur, dass es in unserer Teilungserklärung so genannt ist, nein, Herr Esser als Stadtverordneter für Kessenich, hat sich mit einigen Eigentümern auf dem Areal unserer Eigentümergeinschaft getroffen und sich persönlich davon überzeugt, dass hier in keinster Weise der Verlust des Siedlungscharakters in Gefahr ist!

Genauso wenig wie man - bekanntermaßen - Äpfel mit Birnen vergleichen kann, haben wir in dem für die Gestaltungssatzung betroffenen Gebiet, unterschiedliche Bauweisen und Teilungserklärungen. So haben wir im Bereich Lotharstraße im Vergleich zur Julius-Plücker-Straße, drei Vollgeschosse und somit keinen Eigentümer im Obergeschoss, der den entsprechenden Anteil im Dachgeschoß miterworben hat! Ein Gaubenaubau ist somit quasi ausgeschlossen.

Ein weiteres Beispiel bilden die Balkone, die bei uns auch im Vergleich zu anderen Straßen des Gestaltungsbereiches ihre ursprüngliche Größe nach wie vor behalten haben.

Ebenso wird es bei uns in der Lotharstraße keine Sorgen um die Grünflächen zugunsten möglicher Parkflächen geben, da hier aufgrund der baulichen Gegebenheiten, Mauern zur Straße (da das Grundstück rund 0,4-0,5 m höher als die Straße liegt), vorhanden sind.

Außerdem werden die Grünflächen gehegt und gepflegt - wie es auch in der Teilungserklärung bestimmt ist.

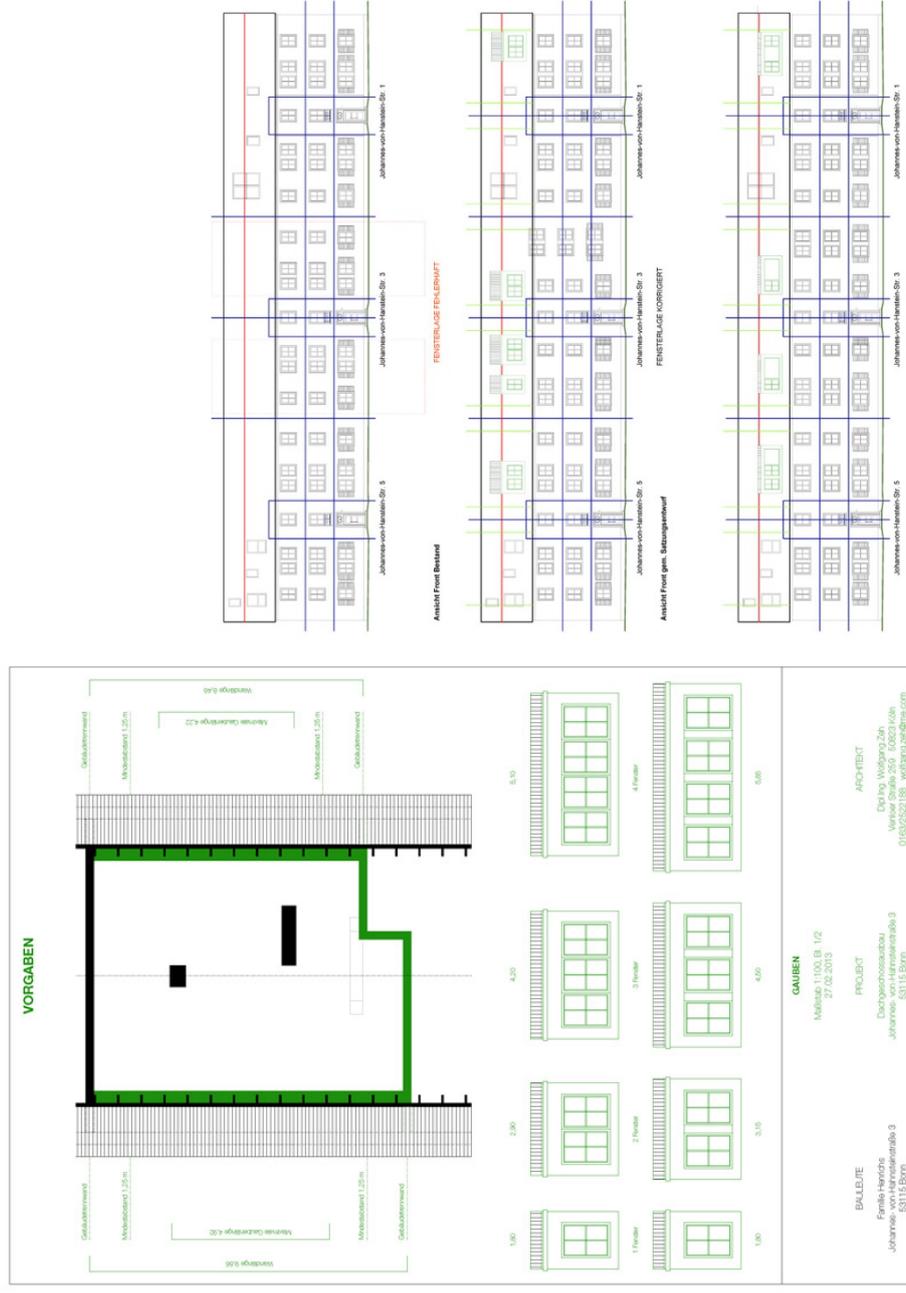
Inbesondere habe ich die Wohnung in 2009 im Wissen auf DIESE Teilungserklärung erworben und befinde den gesetzlichen Entwurf im Detail zu einengend und im Allgemeinen als zielverfehlend.

Ist es in Bonn denn nicht eine politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Maxime, nach dem Subsidiaritätsprinzip zu handeln und die Entfaltung der individuellen Fähigkeiten, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von der kleinsten Gruppe, vom Privaten zu ermöglichen bzw. bestehen zu lassen? Insbesondere da wir in der Lotharstraße im Sinne der Erhaltung des Siedlungscharakters ein vorbildliches Beispiel sind.

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;"><i>Siehe Stellungnahme zu B) und C)</i></p> | <p>Wie auch von Herrn Esser schon einmal vorgeschlagen, plädiere ich dafür, dass man unsere Eigentümergeinschaft mit unseren Häusern aus dieser Planung herausnimmt.</p> <p>Als weitere Anmerkung sei mir gestattet, dass einerseits, die Eigentümer im Rahmen der Gestaltungssatzung verpflichtet werden sollen, die Grünanlagen zu erhalten und pflegen, hingegen die Stadt Bonn in 2012 auf dem Spielplatz hinter unseren Häusern, Lotharstraße 12-28 großflächig Bäume abholt und nicht wieder aufforstet, da offensichtlich einige besondere Anwohner (die nicht von der Gestaltungssatzung betroffen sind) mehr Licht wollten.</p> <p>Durch diese Maßnahme ist der natürliche Schallschutz von der Straße zum Venusberg massiv geschrumpft und lässt Autolärm sowie das Martinshorn um ein vielfaches lauter hier „erklingen“.</p> <p>Weiterhin ist unsere Wohnanlage durch die Nutzung vieler Spielplatzbesucher frequentiert, die leider Gottes auch gerne mit Ihrem Auto kommen und auf unserem Privatgelände parken und z.T. auch gerne den Platz zum Grillen und zum entfachen von Lagerfeuer missbrauchen.</p> <p>Hier ist die Stadt Bonn gefordert!</p> <p>9. Wolfgang Zeh (30.07.2013)</p> |
| <p><i>Die abgebildeten verschiedenen Gaubenbreiten mit unterschiedlichen Fensteranzahlen belegen deutlich die Notwendigkeit Regeln aufzustellen.</i></p> <p><i>Bei Anwendung der Satzung werden Anforderungen für den jeweiligen Wohnblock zu erfüllen sein, die aber auch genügend gestalterischen als auch funktionalen Spielraum lassen.</i></p> | <p>vielen Dank für die schnelle Sendung der Ansichten von der Johannes-von-Hahnstein-Straße 1-5.</p> <p>Unabhängig von meinen Bauherren möchte ich Ihnen die folgenden Punkte vor Aufstellung der Gestaltsatzung noch mitgeben:</p> <p>Im Anhang erhalten Sie ein im Rahmen meiner Planung entstandenes Schema zur möglichen Gaubenlage unter Berücksichtigung folgender Aspekte abseits der Fensterachsen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand zur Nachbarbrandwand 1,25 Meter - Gesamtgaubenbreite 50% der Breite des Teileigentums - Annahme von verschiedenen Fensterbreiten mit 1-4 Sprossenfenstern und mögliche Lagen, wobei die einachsige Gaube keinerlei innenräumliche Qualität besitzt. <p>Es zeigt sich, dass die Gaubenlage mit Bezug zu den untenliegenden Fensterachsen sehr beschränkt ist, von den Konsequenzen für den Innenraum ganz zu Schweigen. In Anbetracht der munteren Dachfensterverteilungen der Nachbarn befürchte ich, dass selbst Gauben über den Fensterachsen hier nicht wirklich ein einheitliches Bild erzeugen werden (siehe Darstellung Fassadenabwicklung) (Leider sind die Fenster in Hausnummer 3 nicht korrekt dargestellt. (Ich dachte schon, es sei ja doch ganz einfach, die Gauben zu platzieren...)). Deshalb nochmals ein alternativer Vorschlag zum Umgang mit den Fensterachsen, ähnlich dem erstmals eingereichten Bauantrag.</p> |

Das sind keine mit den Eigentümern abgestimmten Entwürfe, sondern lediglich eine kleiner Versuch auf Praxistauglichkeit...

Für ein Gespräch stehe ich gerne unter u.g. Nummer zur Verfügung.



10. Kai Schlegelmilch (31.07.2013)

Mit Unterschiedenheit lehne ich nach wie vor die Gestaltungssatzung grundsätzlich ab, da sie sehr detailliert gesetzlich - also öffentlich-rechtlich - vorschreiben will, was durch Teilungserklärungen - also privatrechtlich - geregelt ist. Hier geht es nicht nur um die lapidare Frage, dass es doch relativ ähnliche Regelungen

Siehe Stellungnahme zu B)

sein und man es daher auch in öffentliches Recht überführen könne. Hier geht es um die Grundsatzfrage, ob die öffentliche Hand etwas meint regeln zu müssen, obwohl dies bereits die BürgerInnen untereinander regeln.

Die fundamentalen Gründe sind u.a. ein unnötiger, undemokratischer und daher unangemessen und gegen den Willen ausgerechnet vieler Betroffener (Minderheiten-schutz!) falls wir nicht sogar eine Mehrheit bilden) erfolgreicher Eingriff in meine persönlichen Freiheiten und die Unangemessenheit der Entscheidungsebene (Subsidiaritätsprinzip).

Die Eigentümer können bisher selber über Maßnahmen bestimmen. Das wird allenfalls eingeschränkt möglich sein, wenn erst einmal das öffentliche Recht mittels Gestaltungssatzung über das private Recht gestellt wird. Dies zeigen auch zahlreiche u.g. Beispiele. Umso unverständlicher ist das Vorhaben, wenn öffentliches über privates Recht gestellt werden soll, obwohl gerade der südwestliche Teil der zu regulierenden Siedlung so vorbildlich genau die angestrebte Erhaltung des Siedlungscharakters im Sinne des Satzungsentwurfs verwirklicht.

Es kann nicht über einen Entwurf angemessen diskutiert und beschlossen werden, wenn nicht klar ist, welche Konsequenzen ein Verstoß nach sich zieht. Insofern ist es ganz zentral, dass z.B. der Text zu möglichen Ordnungswidrigkeiten publiziert wird. Es ist nicht verständlich, akzeptabel und in keiner Weise transparent und dem Gedanken einer offenen Bürgerbeteiligung entsprechend wie hier vorgegangen wird.

Paradoerweise wird gerade das bisher ausgegebene Ziel, nämlich „...das einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung und dessen Charakter möglichst zu bewahren...“ durch den Entwurf der o.g. Gestaltungssatzung und die darin vorgeschlagenen zusätzlichen Gestaltungsoptionen unterlaufen, ja es wird ihm sogar direkt entgegengewirkt.

Daher möchte ich Ihnen im Folgenden u.a. Argumente liefern, um den Prüfauftrag von Herrn Esser an die Stadtverwaltung positiv zu beantworten und möchte Sie zugleich dringend bitten, die Gebäude, die sich südwestlich der Lotharstraße befinden, aus diesem Regulierungsbereich der Gestaltungssatzung herauszunehmen. Das ist definitiv das Mindeste, was erfolgen muss, um die Interessen vieler Betroffener zu berücksichtigen.

Ursprünglich war der Anlass, dass im nordöstlichen Teil der Siedlung (Julius-Plücker-Straße) ein großer Gaubenbau umgesetzt worden ist, den die Stadt ja sogar gebilligt hatte, sich damit aber auch den Protest und Ärger einiger BewohnerInnen eingehandelt hat. Diese versuchten dann mittels des Ratsmitgliedes Werner Esser den Bau zu verhindern oder zumindest solche Entwicklungen künftig zu verhindern. Dieser hat daraufhin - ohne weitere Befragung der insgesamt Betroffenen - einen

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird mit dem Beschluss im § 8 der Satzung festgelegt.

Siehe Stellungnahme zu B)

entsprechenden Antrag mit Auftrag an die Stadtverwaltung gestellt, die daraufhin viel Geld ausgegeben und externe Berater beauftragt hat - noch lange bevor überhaupt erst mal die Betroffenen befragt wurden.

Es ist nicht nachvollziehbar, genauer gesagt ist es unverantwortliches Handeln, wie hier verschwenderisch mit den so sehr knappen Steuergeldern, gerade in Bonn, umgegangen wird, obwohl viele Betroffene so eine Gestaltungssatzung ablehnen. Bevor hier externe beauftragt werden und dafür viel Geld ausgegeben wird, hätte man die Betroffenen befragen und mit Ihnen ggf. weitere Schritte abstimmen sollen.

Die Zielverfehlung sollen die folgenden Beispiele illustrieren, ohne dabei abschließend zu sein und den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. So sind im jetzigen Entwurf ausdrücklich Ausbaumöglichkeiten, wie z.B. der Bau von Gauben und sogar von Wintergärten, zulässig die das Erscheinungsbild sehr deutlich verändern würden, die in dieser Form noch nicht einmal in den Teilungserklärungen vorgesehen sind. Daher zitiere ich im Folgenden aus der Teilungserklärung der Lotharstraße:

§ 9 (4)

„Das Anbringen von künftigen Markisen, Sichtblenden oder Sonnenschutz ist nur zulässig (...), wenn ein einheitliches Erscheinungsbild der Wohnanlage gewährleistet ist...“

§ 9 (6d)

Veränderungen „ (...) an Terrasse oder Gartenfläche (...), wenn Farbe und Ausführung der Einrichtungen so gehalten werden, dass sie sich unauffällig einpassen und ein einheitliches Erscheinungsbild der Wohnanlage gewährleisten...“

§ 9 (7)

„Instandhaltungsarbeiten an der Außenseite der Gebäude...zur Wahrung einer einheitlichen Gestaltung... Die Außenwirkung darf sich nicht verändern.“

Fazit: Die Teilungserklärung deckt das Ziel des Entwurfs der Gestaltungssatzung bestens. Warum will die Stadt hier noch mehr regeln und sich anmaßen, das besser regeln zu können als die EigentümerInnen und BewohnerInnen?

Hinzu kommt, dass der Initiator des Antrags, Herr Werner Esser, in seiner Funktion als Stadtverordneter für Bonn-Kessenich sich mit mehreren EigentümerInnen bei uns in der Siedlung getroffen hat und sich dabei selbst davon überzeugen konnte, dass hier überhaupt keine Zielverfehlung vorliegt oder absehbar ist.

In dem vorgesehenen Regulierungsgebiet gibt es verschiedene Bauarten und auch Teilungserklärungen. Die Besonderheit der Lotharstraße sind die drei Vollgeschosse und die fehlenden Privat-/Einzel-Eigentümer im Dachgeschoss. Hier wurde mit dem

Kauf damals der entsprechende Anteil als Gemeinschaftseigentum miterworben. Damit ist es faktisch nicht möglich, dass Entwicklungen wie in der Julius-Plücker-Straße eintreten.

Es gibt noch mehr Beispiele wie die Balkone: Sie haben in meinem Siedlungsbereich ihre ursprüngliche Größe behalten – ganz im Gegensatz zu anderen beabsichtigten Regulierungsbereichen.

Parkflächen sind keinerlei Thema bei uns, schon gar nicht die Umwidmung von Grünfläche zugunsten von Parkflächen. Hierbei kommen uns die Bebauungen durch Mauern zur Straße, aber auch die zahlreichen großen und dichten Hecken entgegen. Der Abstand zwischen den Häusern dürfte zudem geringer sein, so dass hier auch keiner auf den Gedanken kommt, hier noch Parkplätze hineinzusetzen.

Grünflächen werden intensiv gepflegt, genauso wie es auch die Teilungserklärung vorsieht.

Einerseits sollen die Eigentümer im Rahmen der Gestaltungssatzung verpflichtet werden, die Grünanlagen zu erhalten und pflegen. Andererseits holzt (oder lässt holzen) die Stadt Bonn als Eigentümerin der dahinter beim Spielplatz liegenden Fläche der Lotharstraße 12-28 großflächig Bäume ab und forstet sie nicht wieder auf. Wo ist hier ein konsistentes Handeln? Vermutlich stecken hinter der Abholzung einige wenige Anwohner, die mehr Licht erhalten wollten. Paradoxerweise werden also in unmittelbarer Nähe zur erhaltenswerten Siedlung drastische Abholzungen vorgenommen. Es wird mit zweierlei Maß gemessen, wenn für private Eigentümer enge Maßstäbe festzurrt werden sollen, andererseits die Stadt als öffentlicher Eigentümer hier „frei“ ist oder sich zumindest frei fühlt und entsprechend naturzerstörend agiert. Damit ist übrigens nicht nur eine Grünanlage zerstört worden, sondern insbesondere die natürliche Schallschutzfunktion ging verloren. Seitdem dringt der Autolärm von der Graf-Stauffenberg-Straße, die zum Venusberg hinaufführt, wesentlich ungestörter bis in die Wohnungsanlagen der Gartenstadtsiedlung.

Ich bitte Sie dringend, meine o.g. Aspekte umfassend zu berücksichtigen.

Anlage

Stellungnahme zum Satzungsentwurf „Bundessiedlung Lotharstraße“ vom Mai 2013

Ich lehne nach wie vor die Gestaltungssatzung grundsätzlich ab. Die Gründe sind u.a. ein unnötiger, undemokratischer und daher unangemessen erfolgreicher Eingriff in meine persönlichen Freiheiten und die Unangemessenheit der Entscheidungsebene (Subsidiaritätsprinzip). Die Eigentümer können bisher selber über Maßnahmen bestimmen. Das wird allenfalls eingeschränkt möglich sein, wenn erst einmal das öf-

Siehe Stellungnahme zu C)

fentliche Recht mittels Gestaltungssatzung über das private Recht gestellt wird. Dies zeigen auch zahlreiche u.g. Beispiele. Umso unverständlicher ist das Vorhaben, wenn öffentliches über privates Recht gestellt werden soll, obwohl gerade der südwestliche Teil der zu regulierenden Siedlung so vorbildlich genau die angestrebte Erhaltung des Siedlungscharakters im Sinne des Satzungsentwurfs verwirklicht.

Wenn es das Ziel - so wird ja im Entwurf angeführt - ist, das einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung zu bewahren, dann ist dies besser durch den jetzigen Zustand und die Regelungen (u.a. mittels der Teilungserklärungen) erreichbar als durch die auch stellenweise Aufweichung dieser Regelungen durch die Inhalte des Entwurfs der Gestaltungssatzung.

Dies vorausgeschickt und sofern dennoch seitens der Stadt gegen den Willen vieler Bürger eine Satzung verabschiedet werden soll, so halte ich an folgenden konkreten Punkten des Entwurfs eine Änderung für erforderlich:

- § 3 (2., 2. Absatz) Außenputz und Wärmedämmverbundsysteme

Hier wurde gegenüber dem ersten Entwurf im 2. Satz die Wahl der Farbtöne sogar noch restriktiver gewählt, indem jetzt nicht mehr „sollten“, sondern „sind“ geschrieben steht.

Die im letzten Satz geforderte Nachbildung der Traufgesimse, Dachüberstände und Fensterlaschen verteuern eine grundsätzlich erforderlich energieeffiziente Saniierung unnötig und können damit abschreckend wirken, diese überhaupt durchzuführen. Damit aber stellt die Satzung ein zudem noch vollkommen unnötiges Hemmnis für die parteipolitisch übergreifend als erforderlich angesehene Energiewende dar. Es gibt bereits genug Herausforderungen für die Umsetzung der Energiewende, daher ist es völlig inakzeptabel, wenn hier noch weitere hinzukommen.

- § 4 Anforderungen an die Gestaltung der Dächer

(3.) Treppenhilfskonstruktionen

Dieses Verbot der Anforderungen geht zulasten der möglichen Sicherheit, die im Zweifel Priorität vor anderen Aspekten haben sollte. Dies sollten die Eigentümer/Bewohner selber entscheiden können. Vielmehr könnte man auch die Auffassung vertreten, dass es erste Pflicht der Stadt ist, die Sicherheit der BürgerInnen sicherzustellen und daher solche Maßnahmen sogar vorzuschreiben, aber keinesfalls auszuschließen.

(5.) Solaranlagen

In Zeiten der Energiewende müssen auch z.B. aufgeständerte Solaranlagen zulässig sein. Die Überlebensfähigkeit unseres Planeten und auch kleine Schritte

Der bisherige Verlauf zur Aufstellung der Satzung und der Notwendigkeit wird in der Begründung hinreichend dargestellt. Auch auf die nachfolgenden einzelnen Anmerkungen wurde teilweise durch Anpassung der Satzung reagiert.

Eine Bestimmtheit ist notwendig.

Die Festsetzung ist notwendig um ein gestalterisch wichtiges Detail auch in Zukunft zu erhalten.

Dachausstiege sind zulässig. Treppenhilfskonstruktionen, die auf dem Dach liegen, bleiben aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen.

Auf den Satteldächern wären aufgeständerte Solaranlagen gestalterisch nicht hinnehmbar. Flächige Solaranlagen, die

hierzu, sind höher zu werten als z.B. ästhetische Aspekte. Zumindest ist dies in der Entscheidungsfreiheit der Eigentümer/Bewohner zu belassen. Was soll im Übrigen eine "flächige Solaranlage" sein? Das sind doch letztlich alle. Die bisher geplanten Beschränkungen stellen ein weiteres unnötiges Hemmnis für die o.g. Energiewende dar.

(6.) Dachfenster und (7.) Dachgauben

Die genauen Maßvorgaben schränken unnötig ein. Die Eigentümergemeinschaften werden schon darauf achten, dass hier keine unproportionierten Maße verwendet werden. Das ist erneut eine Missachtung des Subsidiaritätsprinzips. Im Übrigen obliegt es dann ohnehin auch noch der Hürde einer konkreten Baugenehmigung, auf die die Stadt mehr als maßgeblichen Einfluss hat. Hier hat es in der Vergangenheit ggf. Versäumnisse bei dieser Genehmigungspraxis in der Julius-Plücker-Straße gegeben - hierüber kann ich nicht urteilen, aber verschiedene Indizien sprechen dafür. Aber sie rechtfertigen nicht, dass mit einer Pauschalregelung eingeschränkt wird. Hier ist echte Ursachenbeseitigung erforderlich.

(8.) Dacheinschnitte, Dachterrassen und Dachloggien sind aufgrund des gemeinschaftlichen Eigentums am Dachstockwerk im südwestlichen Teil der Lotharstraße ohnehin nicht ohne weiteres möglich. Gleichwohl sollte den Eigentümern die Entscheidungsfreiheit verbleiben, ob sie ggf. eine solche Maßnahme ergreifen.

- § 5 Balkone, Pergolen, Wintergärten

Es ist eine unangemessene Beschränkung, wenn so detaillierte Vorgaben zu Pergolen gemacht werden.

Es ist nicht konsistent und zielführend (Bewahren des einheitlichen Erscheinungsbildes in § 1), wenn hier bisher grundsätzlich nicht übliche Wintergärten zulässig werden.

- § 6 Anforderungen an die Gestaltung der Freiflächen

(1.) Vorgärten und Terrassen

Dass die Errichtung eines Nutzgartens nicht zulässig sein soll, ist gerade im Zeitalter von "Urban Gardening" und stärkerer Selbstversorgung nicht angemessen. Es sollte weiterhin im Regelungsbereich der Eigentümer bleiben, aber nicht in öffentliches Recht überführt werden.

(2.) Freiräume zwischen den Häuserblocks

Der Baumbestand ist durch die Formulierungen im Entwurf leider nicht ausreichend geschützt, weil die Prioritäten nicht klar sind. Hier sollte entsprechend umformuliert werden, z.B. "Der Baumbestand ist durch die jeweiligen Eigentümergemeinschaften prioritär zu erhalten. Dazu ist die umsichtige Pflege und auch eine Weiterentwicklung im Sinne eines angemessenen Ersatzes im Falle

sich in die Dachhaut einfügen sind zulässig. Damit sind zusammenhängende Anlagen gemeint, die einen großen Teil der Dachfläche einnehmen. Eine Einschränkung stellen die Festsetzungen nicht dar.

Die Festlegung von Maßen ist notwendig, um eine gestalterischen Rahmen abzustecken.

Bei Antragsstellung werden die geplanten Maßnahmen anhand der Satzung beurteilt.

Dacheinschnitte, Dachterrassen und

Dachloggien sind wegen der besonderen gestalterischen Wirkung in der gesamten Siedlung ausgeschlossen.

Es verbleibt ein genügend großer Planungsspielraum.

Wintergärten schaffen ein zusätzliches Angebot und sind vertretbar, wenn sie den Satzungsregeln folgen.

Nutzgärten benötigen in der Regel eine größere Fläche, wenn sie sinnvoll betreiben werden sollen. Aufgrund der zusammenhängenden Grünflächen und den eng abgegrenzten, den Erdgeschosswohnungen zugeordneten Freiflächen würden Nutzgärten die Struktur empfindlich stören.

Der Baumbestand ist sowohl durch die Festsetzung „Der Baumbestand ist durch die jeweiligen Eigentümergemeinschaften zu pflegen, zu erhalten und zu

| | |
|--|--|
| <p>von - nur aus ernsthaften Sicherheitsgründen zulässigen und vom Beirat der Eigentümergemeinschaften vorab zu billigenden - Rückschneide- oder gar Fällmaßnahmen geeignet.</p> <p>Warum ausgerechnet das umweltfreundliche Verkehrsmittel Fahrrad durch das Verbot überdachter Fahrradabstellanlagen diskriminiert werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Entscheidungsfreiheit sollte im Regelungsbereich der Eigentümer/Bewohner bleiben. Sonst wäre dies ein weiteres Hemmnis auf dem Weg zur Umsetzung der auch den Verkehrssektor umfassenden o.g. Energiewende.</p> <p>(3.) Müllbehälter</p> <p>Es handelt sich hier nicht nur um Müllbehälter, sondern vielmehr um Wertstofftonnen und Abfallbehälter. Diese Begrifflichkeiten sind auch im EU- und deutschen Recht entsprechend üblich und Müll ist eine unangemessene Herabstufung der Wertstoffe. Allenfalls wäre eine gleichzeitige Begriffsverwendung akzeptabel.</p> <p>- (§8 Ordnungswidrigkeiten)</p> <p>Es kann nicht über einen Entwurf angemessen diskutiert und beschlossen werden, wenn nicht klar ist, welche Konsequenzen ein Verstoß nach sich zieht. Insofern ist dieser Absatz ganz zentral und es ist nicht akzeptabel und in keinster Weise transparent und dem Gedanken einer offenen Bürgerbeteiligung entsprechend.</p> <p>Er ist daher entweder ganz zu streichen und keine Konsequenzen bei einem Verstoß folgen zu lassen (damit die Satzung aber faktisch ad absurdum zu führen, denn dann hätte man sich sehr viel Zeit, Arbeit und Steuergelder sparen können). Alternativ dazu müsste umgehend, bevor eine weitere Diskussion hierzu Sinn macht, zumindest eine Konkretisierung erfolgen und eine neue Textfassung des Entwurfs der Gestaltungssatzung kurzfristig veröffentlicht und auch per Internet und Emailverteiler bekannt gegeben werden, um so eine ausreichend Beteiligung sicherzustellen.</p> | <p>entwickeln" als auch durch die Baum- schutzsatzung der Stadt Bonn ausreichend geschützt.</p> <p>Überdachte Fahrradabstellanlagen werden zugelassen.</p> <p>Defintionen wurden angepasst.</p> <p>Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird mit dem Beschluss zur Satzung festgelegt.</p> |
| <p>11. Andreas Weidner (31.07.2013)</p> <p>Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, die Eigentümer der WEG s Lotharstr, Johannes v-Hansteinstr und Ju-Plückerstr sind akut bedroht durch einen Regelungswahn einiger Mitarbeiter der der Stadt Bonn. Dagegen wende ich mich als Eigentümer von 21 Wohnungen. Ich bin in Bonn aufgewachsen, habe hier studiert und nahe der Siedlung gewohnt. Ich wollte mit Freunden Verantwortung übernehmen für ein schönes Quartier in der Stadt. Wir haben viele Diskussionen mit Miteigentümern und diese von ökologischen und Gestalterischen Dingen überzeugt.</p> <p>Nun muss ich Sie darauf hinweisen, dass offenbar Amtspersonen und SPD- Politiker wie Herr Esser vermutlich aus Persönlichkeitsstörungen heraus jegliche demokrati-</p> | <p>Der Oberbürgermeister antwortet persönlich zu den generellen Aussagen.</p> |

sche Willensbildung in den Eigentümergemeinschaften dominieren möchten.

Fritz Riemann (1965) benennt bereits den Persönlichkeitstyp, für den jede Veränderung seines Umfeldes die Angst vor der eigenen Vergänglichkeit und Tod massiv werden lässt.

Schulz von Thun (1989) nennt diesen Typus den Zwanghaften, der ebenfalls mit aller Macht jeglichen sinnvollen Wandel zu verhindern und darin Halt sucht.

In den Gesprächen mit dem maßgeblich für die mit unglaublich überflüssigen Kosten verbundenen Studien und Planungen verantwortlichen, insbesondere Herrn Haep und den mit Herrn Esser freundschaftlich verbundenen Bewohner und Mitinitiator der ganzen Satzung musste ich den Eindruck gewinnen, dass jegliche maßvolle Umgestaltung und Aufwertung Bonner Wohnquartiere (u.a. wurde auch Venusberg genannt) bei diesen Personen irrationale Emotionen und Abwehrreaktionen hervorruft, die eine verantwortungsvolle Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung im Grunde verbietet.

Die Stadt Bonn will eine Gestaltungssatzung aufstellen, die viele Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten unserer WEG s bedroht, viele Sanierungs- und Verbesserungsmöglichkeiten und somit auch individuelle Entwicklungen einzelner Häuser ausschließt.

Dass Häuser durch Umgestaltungen auch ästhetisch schöner Körper und zeitgemäßere Funktionalität vereinen können zeigen viele Beispiele im Umland. Es sollten nicht alle Häuser in Bonn vorzugsweise in dem vorher verkommenen Zustand erhalten bleiben.....

Alle Miteigentümer machen die Stadt darauf aufmerksam , dass wir

- ebenfalls Wert auf Erhalt der Grünflächen (auch die 2 der Stadt !!! legen)
- die vorgeschlagenen Regelungen in Bezug auf die Häuser jedoch z.T. unsinnig, unsozial und unökologisch und wissenschaftlich unbegründet sind
- dies nicht dem Ratsbeschluss entspricht, der Schwerpunkt auf Grün- und Freiflächen legt und nicht auf architektonische Details
- die Arbeit der externen Gutachter eine sinnlose Verschwendung von Steuergeldern ist.

Als Eigentümer von 21 Whg wende ich mich gegen die unsinnigen geplanten Regelungen aufgrund des Wunsches von 1 Eigentümer:

- **Stadt Entwurf: "Die weit außen liegenden Fensterenebenen sollen - wird eine Wärmedämmung aufgebracht - nach außen versetzt werden."**

Dies bedeutet: Nur weil der Architekturberater der Stadt Bonn dies schön findet, wird uns eine Fassadendämmung verunmöglicht, weil dann alle Fenster gleichzeitig ausgetauscht und nach außen versetzt werden müssten (Sache der

Bezieht sich auf einen älteren Verfahrensstand.

einzelnen Eigentümer).

Es gibt genügend Beispiele gelungener Architektur, die zeigen, dass weiter innen liegende Fenster schöner sind und traditionell bevorzugt wurden.

Stadt: Entwurf " Bel den Eingangsbereichen ohne Vordach sind auch künftig keine Vordächer zulässig.

Dies bedeutet: Die Stadt Bonn lässt uns im Regen stehen. Jede Möglichkeit.- auch von architektonisch angepassten Lösungen wird verboten.

Stadt: "Solaranlagen (Fotovoltaik und Warmwasser) sind möglich, soweit sie sich an die Struktur der Dachpfannen anpassen (Solarpfannen), Flächige Solaranlagen sind ausgeschlossen"

Das ist wirklich die größte Unverschämtheit und Umweltsauerei. Dass sich jemand dies im 21 Jhd. traut, vorzuschlagen, zeigt u.E. die volle Inkompetenz, Arroganz und Lebensferne der Sachbearbeiter und beauftragten Mitarbeiter des Architekturinstitutes. Solarpfannen sind gänzlich unwirtschaftliches „Spielzeug“. Solarpaneele sind für 95% der Bevölkerung positives Sinnbild des ökologischen Wandels. Von vielen Externen werden wir gefragt, ob die Häuser der Siedlung zum baldigen Abriss geplant seien, oder warum hier keine Solaranlagen zu sehen seien?

Stadt: Terrassen und neue Terrassen sind immer in den Achsen der Balkone zulässig.
In welcher Tiefe - wird hier nicht festgelegt, dh. bis zu 10m?? . Im Entscheiden den Punkt der Beschränkung der Versiegelung versagt die Regelungsflut ..

Stadt: Außen liegende Rollläden sind nicht zulässig
Stadt_ Es dürfen z.T Pergolen errichtet werden. Eine obere Verglasung der Pergolen ist zulässig, sofern die Verglasung nicht auf der Holzkonstruktion, sondern in einer Zwischenebene liegt.

Was soll das? Es sollen Pergolen errichtet werden, ein konstruktiver Holzschutz wird jedoch verwehrt. Die Hölzer sollen immer nasseregnet werden, die Chemiekeule ruft als Lösung. Die Stadt würde wohl gerne noch die Dachziegel unter die Balken setzen??

Es geht nicht an, dass die Stadt Bonn fleißig Vorschriften über das Eigentum Dritter ausheckt, aber ihre beiden Grünflächen (an Argelanderstr. und Richtung Venusberg davon ausnimmt. Wir alle fordern die Stadt Bonn auf, die beiden Grünflächen der Siedlung aufzunehmen und hierfür ebenfalls den Erhalt von Baumbestand und Grünflächen verbindlich festzulegen.

Die Tiefe wird durch die Teilungserklärung geregelt. Eine besondere Definition wurde hier als nicht notwendig erachtet.

Ein konstruktiver Holzschutz ist nicht ausgeschlossen.

Hier will man aber gerne uns das "Grüne Herz" errichten und unterhalten lassen, um dann womöglich klammheimlich die Grünflächen der Stadt als Filetstücke zu Höchstpreisen an Investoren zu verkaufen. So nicht!

Bitte nehmen Sie dies als offiziellen Widerspruch und Grundlage für einen anschließenden Rechtsweg zur Kenntnis.

Sollte die Stadt die genannten unsinnigen Regelungen nicht herausnehmen, werde ich einen Anwalt beauftragen müssen.

Zum Glück besteht eine Rechtsschutzversicherung....

Dies vorausgeschickt und sofern dennoch seitens der Stadt gegen den Willen vieler Bürger eine Satzung verabschiedet werden soll, so halte ich an folgenden konkreten Punkten des Entwurfs eine Änderung für erforderlich:

- § 3 (2., 2. Absatz) Außenputz und Wärmedämmverbundsysteme

Hier wurde gegenüber dem ersten Entwurf im 2. Satz die Wahl der Farbtöne sogar noch restriktiver gewählt, indem jetzt nicht mehr „sollten“, sondern „sind“ geschrieben steht.

Die im letzten Satz geforderte Nachbildung der Traufgesimse, Dachüberstände und Fensterlaschen verteuern eine grundsätzlich erforderlich energetische Sanierung unnötig und können damit abschreckend wirken, diese überhaupt durchzuführen.

- § 4 Anforderungen an die Gestaltung der Dächer

(3.) Treppenhilfskonstruktionen

Dieses Verbot der Anforderungen geht zulasten der möglichen Sicherheit, die im Zweifel Priorität vor anderen Aspekten haben sollte. Dies sollten die Eigentümer/Bewohner selber entscheiden können.

(5.) Solaranlagen

In Zeiten der Energiewende müssen auch z.B. aufgeständerte Solaranlagen zulässig sein. Die Überlebensfähigkeit unseres Planeten und auch kleine Schritte hierzu, sind höher zu werten als z.B. ästhetische Aspekte. Zumindest ist dies in der Entscheidungsfreiheit der Eigentümer/Bewohner zu belassen. Was soll im Übrigen eine „flächige Solaranlage“ sein? Das sind doch letztlich alle.

(6.) Dachfenster und (7.) Dachgauben

Die genauen Maßvorgaben schränken unnötig ein.

(8.) Dacheinschnitte, Dachterrassen und Dachloggien

sind aufgrund des gemeinschaftlichen Eigentums am Dachstockwerk im südwestlichen Teil der Lotharstraße ohnehin nicht ohne weiteres möglich. Gleichwohl sollte den Eigentümern die Entscheidungsfreiheit verbleiben, ob sie ggf. eine solche Maß-

Siehe Stellungnahmen zu Meinungsäußerung 10

-
nahme ergreifen.

§ 5 Balkone, Pergolen, Wintergärten

- Es ist eine unangemessene Beschränkung, wenn so detaillierte Vorgaben zu Pergolen gemacht werden.

Es ist nicht konsistent und zielführend (Bewahren des einheitlichen Erscheinungsbildes in § 1), wenn hier bisher grundsätzlich nicht übliche Wintergärten zulässig werden.

- § 6 Anforderungen an die Gestaltung der Freiflächen

(1.) Vorgärten und Terrassen

Dass die Errichtung eines Nutzgartens nicht zulässig sein soll, ist gerade im Zeitalter von „Urban Gardening“ und stärkerer Selbstversorgung nicht angemessen. Es sollte weiterhin im Regelungsbereich der Eigentümer bleiben, aber nicht in öffentliches Recht überführt werden.

(2.) Freiräume zwischen den Häuserblocks

Der Baumbestand ist hierdurch leider nicht ausreichend geschützt, weil die Prioritäten nicht klar sind. Hier sollte entsprechend umformuliert werden, z.B. „Der Baumbestand ist durch die jeweiligen Eigentümergemeinschaften prioritär zu erhalten. Dazu ist die umsichtige Pflege und auch eine Weiterentwicklung im Sinne eines angemessenen Ersatzes im Falle von - nur aus ernsthaften Sicherheitsgründen zulässigen und vom Beirat der Eigentümergemeinschaften vorab zu billigenden - Rückschneide- oder gar Fällmaßnahmen geeignet.“

Warum ausgerechnet das umweltfreundliche Verkehrsmittel Fahrrad durch das Verbot überdachter Fahrradabstellanlagen diskriminiert werden soll, ist nicht ersichtlich. Die Entscheidungsfreiheit sollte im Regelungsbereich der Eigentümer/Bewohner bleiben.

(3.) Müllbehälter

- Es handelt sich hier nicht nur um Müllbehälter, sondern vielmehr um Wertstofftonnen und Abfallbehälter.

(§8 Ordnungswidrigkeiten)

- Es kann nicht über einen Entwurf angemessen diskutiert und beschlossen werden, wenn nicht klar ist, welche Konsequenzen ein Verstoß nach sich zieht. Insofern ist dieser Absatz entweder ganz zu streichen und keine Konsequenzen bei einem Verstoß erfolgen zu lassen oder zumindest eine Konkretisierung festzulegen.

Bitte beachten Sie auch meine bereits früher eingereichte Stellungnahme im Anhang.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen!

ET in Lotharstr 12-28, JuPlücker 7-11, JuPlücker 21-23, Johannes-vHansteinstr 1-5:

Anhang:

In Blau: Text der Stadt

Rot durchgestrichen: Text der Stadt, der u.E. unsinnig ist und unbedingt gestrichen werden sollte

Rot: Kommentare bzw. u.E. Ergänzungen

Gelb: zu diskutieren....

1. Anforderungen an die Gestaltung der Fassaden und Außenwände

1.1 Gestaltung

Die Gestaltung der Fassaden und Außenwände je Wohnblockweise einheitlich auszuführen, wobei die Häuser einem einheitlichen Farbmuster unterliegen sollten, jedoch hausweise unterschiedliche Farben tragen können. Unterschiede zwischen den verschiedenen Wohnblöcken sind möglich, soweit die formulierten Vorgaben eingehalten werden. Als jeweiliger „Wohnblock“ ist zu verstehen:

Lotharstraße 12, Lotharstraße 14+16, Lotharstraße 18+20, Lotharstraße 22+24,

Lotharstraße 26+28, Lotharstraße 17+19, Lotharstraße 21+23+25, Lotharstraße 27,

Lotharstraße 59+61

Johannes-von-Hanstein-Straße 1+3+5

Julius-Plücker-Straße 2+4, Julius-Plücker-Straße 6+8+10, Julius-Plücker-Straße

12+14+16, Julius-Plücker-Straße 7+9+11, Julius-Plücker-Straße 13+15 Julius-Plücker-

Straße 17+19, Julius-Plücker-Straße 21+23

Geißlerstraße 1+3+5, Geißlerstraße 2+4+6

Luisenstraße 38-1-40, Luisenstraße 60, Luisenstraße 78, Luisenstraße 80+82

1.2

Außenputz

Die derzeitig vorhandenen Putze sind in der Regel ca. 20 Jahre alt und auf eine dünne, leicht dämmfähige Trägerplatte aufgebracht.

Die Außenfassade eines Wohnblocks ist im Rahmen der energetischen Sanierung mit Isolierputz und/oder Wärmedämmverbundsystem ein feiner, gleichmäßiger Kratzputz entsprechend dem ursprünglichen Bestand zu verwenden.

Eine farbliche Differenzierung in den einzelnen Wohnblöcken ist möglich. Es sollen helle beige, gelbe (rote) Farbtöne, die vergleichsweise nicht heller als RAL 1013 und nicht dunkler als RAL 1014 der Farbreihe Gelb und Beige oder hellgraue Farbtöne bis 'gebrochenem' Weiß, die vergleichsweise zwischen RAL 9001 und RAL 9003 der Farbreihe Weiß und Schwarz liegen, verwandt werden. Alle Farbangaben sind bezogen auf das Farbregister RAL 840 HR für matte Oberflächen.

Feine Fassadenabsätze, wie beispielsweise der Sockelabsatz, das Traufgesims oder die plastisch vorspringende Einrahmung der Eingangstüren sowie die Fensterfaschen und Fensterbänke werden durch das Aufbringen zusätzlicher Dämmung stark reduziert

Eine Stellungnahme zu diesen in einem anderen Verfahrensschritt geäußerten Meinungen ist nicht nötig, weil sie bereits mitbetrachtet und teilweise übernommen wurden.

werden bzw. nicht mehr vorhanden sein. Zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes sind Traufgesimse mit dem Dämmssystem nachzubilden, Dachüberstände anzupassen und Fensterfaschen farblich (~~weiß~~) wiederherzustellen. ~~Die weit außen liegenden Fensterebenen sollten bei einer außen liegenden Wärmedämmung entsprechend nach außen versetzt werden.~~

1.3

Sockel

~~Die Sockelzone ist farblich und strukturell von der übrigen Wandfläche abzusetzen. Die Farbe ist harmonisch in Bezug auf § 3 (2) auszuführen.~~

~~Die durch eine gleichmäßige senkrechte Rillenstruktur gekennzeichnete Putzoberfläche, die eine Natursteinoberfläche imitieren soll, ist bei einer Sanierung wie-
derherzustellen.~~

1.4

Hauseingänge, Haustüren und Vordächer

Die Haustüren, ihre Gewände und Dekorationen sind in ihrer Lage, Größe und Form zu erhalten und nicht zu verändern.

Werden Türen erneuert, so sind sie den ursprünglichen gestalterisch anzupassen.

Metallfarbene Oberflächen sind ausgeschlössen.

Die Vordächer der Wohnblöcke in der Geißlerstraße sind zu erhalten. Gestalterische Veränderungen an den Vordächern sind auch bei eventuellen Erneuerungen nicht zulässig.

~~Bei den übrigen Eingangsbereichen ohne Vordach sind auch künftig keine Vordächer zulässig.~~

1.5

Fenster und Fenstertüren

Die bestehenden Fensteröffnungen mit den weißen, sprossenteilten Fenstern sind in ihrer Lage und Größe zu erhalten.

Die Möglichkeiten der Vergrößerung von Fenstern zu Türöffnungen entsprechend den vorhandenen Türen im Zusammenhang mit Austritten in den Garten bzw. auf den Balkon sind in Anlage dargestellt.

Die Erweiterung von Fenstern zu Fenstertüren in den Obergeschossen ist nur im Bereich der definierten „Balkonachsen“ und im Obergeschoss der Giebel mit 2 Fenstern möglich und dort nur paarweise zulässig. In den Giebeln mit einem Fenstertüren und 2 weiteren Fensteröffnungen, also insgesamt 3 Fensteröffnungen, sind keine Veränderungen zulässig. Vorhandene Gitter an Fenstertüren sind unverändert zu belassen bzw. bei neuen Fenstertüren anzubringen.

1.6

Klappläden

~~Die Klappladen im Erdgeschoss, sowie in Giebelbereichen teilweise auch im ersten Obergeschoss, sind zu erhalten bzw. gegebenenfalls einheitlich zu erneuern (Anlage).~~ 2.2

1.7

Rollläden

Außen liegende Rollläden sind nicht zulässig.

2. Anforderungen an die Gestaltung der Dächer

2.1

Dachform

Die Dächer sind einheitlich als Satteldächer mit 45 ° Dachneigung ausgeführt. Veränderungen dieser Dachform sind nicht zulässig.

2.2

Dachsteine

~~Die Wohnblöcke sind bei einer Sanierung einheitlich mit den gleichen Dachsteinen in der gleichen Farbe zu decken.~~

~~Es sollen schwarz-graue Farbtonen, die vergleichsweise nicht heller als RAL 7021 der Farbreihe Grau oder dunkelrote bis schwarze rote Pfannen, die vergleichsweise nicht heller als RAL 3004 der Farbreihe Rot verwandt werden. Glasierte Pfannen sind nicht zulässig.~~

Alle Farbangaben sind bezogen auf das Farbregister RAL 840 HR.

2.3

Treppenhilfskonstruktionen

Außen liegende Treppenhilfskonstruktionen zur Sicherstellung eines 2. Rettungswegs im Dachbereich sind nicht zulässig.

2.4

Parabolantennen und Antennenanlagen

Mehrere Parabolantennen / Antennenanlagen pro Wohnblock sind nicht zulässig.

Die Anlagen sind auf den Dächern zu montieren und dürfen nicht über die Firstlinie hinausragen.

2.5

Solaranlagen

**~~Solaranlagen (Photovoltaik und Warmwasser) sind möglich, soweit sie sich an die Struktur der Dachpfannen anpassen (Solarpfannen).
Flächige Solaranlagen sind ausgeschlossen.~~**

2.6

Dachfenster

Im Rahmen eines Dachausbaus zu Wohnzwecken ist der Einbau von Dachfenstern möglich. Es soll eine Fensterart gewählt werden, die flächig in der Dachebene liegt und nicht oder kaum über diese heraussteht.

Die Größe darf $0,90 \times 1,20$ ~~m~~ $1,3 \times 1,60$ nicht übersteigen. In den vertikalen Achsen der Balkone sind größere bis zum Fußboden reichende Fenster zulässig. ~~Die Ausrichtung der Dachfenster auf die Fensterachsen der Fassade ist soweit wie möglich zu beachten.~~

~~Im oberen Spitzdachbereich sind nur vereinzelt Kleinstfenster möglich, die sich in Art und Weise deutlich den unteren Dachfenstern unterordnen müssen.~~

2.7

Dachgauben

Dachgauben sind zulässig, sofern sie gleichmäßig über den gesamten Wohnblock verteilt einheitlich geplant und zeitgleich ausgeführt werden und folgende Vorgaben einhalten:

Der seitliche Abstand der Gauben vom Ortgang darf 1,50 m nicht unterschreiten.

Die Fenster in den Gauben dürfen nicht größer als die Fenster in der darunterliegenden Fassade mit etwa $1 \text{ m} \times 1,4 \text{ m}$ sein.

Die Gauben dürfen maximal 2 nebeneinander liegende Fenster mit Sprossenteilungen haben. Somit sind die maximalen Außenmaße für die Gauben etwa $b=3,0 \text{ m}$ und $h=2,00 \text{ m}$.

Die Front der Gauben ist mindestens 50 cm von der Außenfassade zurückzusetzen.

Die Gesamtbreite aller Gauben darf nicht mehr als 50% der Trauflänge eines Wohnblocks einnehmen.

Die Dachgauben sind auf die Fassadengliederung auszurichten.

Die Gauben Verkleidungen sind an die Dachfläche farblich anzupassen. Glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

Es steht den Eigentümergemeinschaften eines Wohnblocks frei, eine überzeugende, einheitliche Dachgestaltung zu entwickeln und dessen Umsetzung zu beantragen. Im Zusammenhang damit wird auf § 7 der Satzung verwiesen.

2.8

~~Dacheinschnitte, Dachterrassen und Dachloggien~~

~~Dacheinschnitte, Dachterrassen und Dachloggien sind ausgeschlossen.~~ ?

2.9

Schornsteine

~~Schornsteinköpfe sind traditionell gemauert auszuführen. Eine eventuelle Verkleidung ist farblich der Dachfläche anzupassen. Z.T fordert der Schornsteinfeger etwas anderes (Edelstahltüte...)~~.....

3. Balkone, Pergolen, Wintergärten

3.1

Balkone

Es ist zulässig, dass jede Wohnung einen Balkon in den Obergeschossen bzw. im Erdgeschoss eine Terrasse mit Türaustritt erhält.

Neben den vorhandenen Balkonen, die auch erneuert werden können, werden bestimmte Bereiche für die Möglichkeit der Errichtung von zusätzlichen Balkonen festgelegt (Anlage_).

Die Tiefe der Balkone darf aus Gründen der Proportionierung 1,50 m nicht überschreiten, die Breite ist auf maximal 3,50 4,0 m zu beschränken. Übereinanderliegende Balkone sind gemeinschaftlich zu errichten. Balkongeländer sind mit senkrechten Gitterstäben zu versehen. Eventuelle Verblendungen sind hinter den Geländern auf der Innenseite anzubringen und farblich heller als die Fassade zu halten und harmonisch in Bezug auf § 3 (2) auf den Wohnblock abzustimmen.

Fest eingebaute, seitliche Sichtblenden oder Überdachungen an Balkonen sind nicht zulässig.

Das Anbringen von Markisen als Sichtblende oder Sonnen- bzw. Regenschutz ist zulässig, solange sie bei Nichtnutzung zusammenrollbar sind und in Größe der Einrichtung so gehalten werden, dass sie sich unauffällig einpassen und ein einheitliches Erscheinungsbild des Wohnblocks gewährleistet ist.

32

Pergolen, Wintergärten

Ursprünglich in den Achsen der Balkone aus Holz errichtete Pergolen in einer Breite von bis zu 5 m und einer Tiefe von bis zu 3 m sind in gleicher Art und Weise zulässig.

Die Errichtung von Pergolen in Holzbauweise in gleicher Art und Weise ist auch in den vorhandenen und neuen Balkonachsen zulässig (Anlage Abb.).

Eine obere Verglasung der Pergolen ist zulässig, ~~sofern die Verglasung nicht auf der Holzkonstruktion, sondern in einer Zwischenebene liegt.~~

4. Anforderungen an die Gestaltung der Freiflächen

4.1

Öffentlicher Raum

Der Verlauf der Straßen sowie die Abmessungen von Straßen und Fußwegen sind Bestandteil der Siedlung und nicht zu verändern.

4.2

Vorgärten und Terrassen

Einzelnen Wohnungen im Erdgeschoss sind Terrassen bzw. Garten im Rahmen eines Son-

| | |
|--|---|
| <p>dernutzungsrechts zugeordnet. Terrassen sind immer in den Achsen der Balkone zulässig (in welcher Tiefe?? 10m?? Begrenzung auf Tiefe: 4 m . Die Ausführung sollte sich an den bewährten Beispielen in der Siedlung orientieren (Anlage). Die Errichtung von Zäunen zum Gemeinschaftseigentum hin ist nicht zulässig. Die Errichtung eines Nutzgartens oder die Bepflanzung der Grundstücks- / Gartenfläche Die Begrenzung oder Abpflanzung der Sondernutzungsflächen mit Gehölzen und Bäumen, die eine tatsächliche Höhe von mehr als 1,50 Metern erreichen, ist nicht zulässig. Einzelne Gehölze sollen parkartig diese Höhe überschreiten</p> <p>4.3 Freiräume zwischen den Häuserblocks Die den Gartenstadtcharakter bestimmenden Freiräume zwischen den Wohnblocks sind unverändert in ihrer Struktur und Beschaffenheit zu belassen. Einzäunungen der Freiflächen an den Grundstücksgrenzen sind nicht zulässig. Der Baubestand ist durch die jeweiligen Eigentümergeinschaften zu pflegen, zu erhalten und zu entwickeln. Die vorhandenen Wegeführungen sind zu erhalten. Dies schließt die Erhaltung der Natursteinmauern und des Natursteinplattenbelags ein, soweit die Sicherheit dies ermöglicht. Baulichen Maßnahmen wie zusätzliche Wegeführungen, Stellplätze, Carports, Garagen und Gartenhäuser sind nicht zulässig.</p> <p>4.4 Müllbehälter Die Stellplätze für Müll sind mit zu begrünenden Einhausungen und/oder Heckenpflanzungen mit einer Höhe von max. 1,50 m zu versehen (Beispiele Anlage)</p> | <p>12. Bettina Oehmen (31.07.2013)</p> <p>Hier ist meine Stellungnahme zu Ihrem Entwurf der Gestaltungssatzung. Ich gehe davon aus, dass Sie meine Einwände berücksichtigen. Auf unserer kommenden Eigentümersammlung werde ich dies alles vorstellen und präsentieren. Diese Mail wurde auch an den GA weitergeleitet mit der Erlaubnis, alles zu verwenden. Auch möchte ich an die Zusagen von Herrn Esser erinnern, dass Sie sich vor der nächsten Sitzung des Planungsausschusses mit mir in Verbindung setzen und die Lotharstr. 12-28 aus der Gestaltungssatzung heraus genommen wird. Argumente finden Sie ausreichend in den beiden Anlagen.</p> <p>Anlage: Mit Unterschiedenheit lehne ich nach wie vor die Gestaltungssatzung grundsätzlich ab, da sie sehr detailliert gesetzlich - also öffentlich-rechtlich - vorschreiben will, was durch unsere Teilungserklärung - also privatrechtlich - geregelt ist.</p> |
| | <p>Siehe Stellungnahme zu B)</p> |

Hier geht es nicht nur um die lapidare Frage, dass es doch relativ ähnliche Regelungen seien und man es daher auch in öffentliches Recht überführen könne. Hier geht es um die Grundsatzfrage, ob die öffentliche Hand etwas meint regeln zu müssen, obwohl dies bereits die BürgerInnen untereinander regeln.

Die fundamentalen Gründe sind u.a. ein unnötiger, undemokratischer und daher unangemessen und gegen den Willen ausgerechnet vieler Betroffener erfolgreicher Eingriff in meine persönlichen Freiheiten und die Unangemessenheit der Entscheidungsebene (Subsidiaritätsprinzip).

Die Eigentümer können bisher selber über Maßnahmen bestimmen. Das wird allenfalls eingeschränkt möglich sein, wenn erst einmal das öffentliche Recht mittels Gestaltungssatzung über das private Recht gestellt wird. Dies zeigen auch zahlreiche u.g. Beispiele. Umso unverständlicher ist das Vorhaben, wenn öffentliches über privates Recht gestellt werden soll, obwohl gerade der südwestliche Teil (Lotharstr. 12-28) der zu regulierenden Siedlung so vorbildlich genau die angestrebte Erhaltung des Siedlungscharakters im Sinne des Satzungsentwurfs verwirklicht.

Es kann nicht über einen Entwurf angemessen diskutiert und beschlossen werden, wenn nicht klar ist, welche Konsequenzen ein Verstoß nach sich zieht. Insofern ist es ganz zentral, dass z.B. der Text zu möglichen Ordnungswidrigkeiten publiziert wird. Es ist nicht verständlich, akzeptabel und in keiner Weise transparent und dem Gedanken einer offenen Bürgerbeteiligung entsprechend wie hier vorgegangen wird.

Paradoxerweise wird gerade das bisher ausgegebene Ziel, nämlich „...das einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung und dessen Charakter möglichst zu bewahren...“ durch den Entwurf der o.g. Gestaltungssatzung und die darin vorgeschlagenen zusätzlichen Gestaltungsoptionen unterlaufen, ja es wird ihm sogar direkt entgegengewirkt.

Daher möchte ich Ihnen im Folgenden u.a. Argumente liefern, um den Prüfauftrag von Herrn Esser an die Stadtverwaltung positiv zu beantworten und möchte Sie zugleich dringend bitten, die Gebäude, die sich südwestlich der Lotharstraße befinden (Lotharstr. 12-28), aus diesem Regulierungsbereich der Gestaltungssatzung herauszunehmen. Das ist definitiv das Mindeste, was erfolgen muss, um die Interessen vieler Betroffener zu berücksichtigen.

Ursprünglich war der Anlass, dass im nordöstlichen Teil der Siedlung (Julius-Plücker-Straße) ein großer Gaubebau umgesetzt worden ist, den die Stadt ja sogar gebilligt hatte, sich damit aber auch den Protest und Ärger einiger BewohnerInnen eingehandelt hat. Diese versuchten dann mittels des Ratsmitgliedes Werner Esser den Bau zu verhindern oder zumindest solche Entwicklungen künftig zu verhindern. Dieser hat daraufhin - ohne weitere Befragung der insgesamt Betroffenen - einen

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird mit dem Beschluss zur Satzung der Satzung festgelegt.

Siehe Stellungnahme zu B)

entsprechenden Antrag mit Auftrag an die Stadtverwaltung gestellt, die daraufhin viel Geld ausgegeben und externe Berater beauftragt hat - noch lange bevor überhaupt erst mal die Betroffenen befragt wurden.

Es ist nicht nachvollziehbar, genauer gesagt ist es unverantwortliches Handeln, wie hier verschwenderisch mit den so sehr knappen Steuergeldern, gerade in Bonn, umgegangen wird, obwohl viele Betroffene so eine Gestaltungssatzung ablehnen. Bevor hier Externe beauftragt werden und dafür viel Geld ausgegeben wird, hätte man die Betroffenen befragen und mit Ihnen ggf. weitere Schritte abstimmen sollen.

Die Zielverfehlung sollen die folgenden Beispiele illustrieren, ohne dabei abschließend zu sein und den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. So sind im jetzigen Entwurf ausdrücklich Ausbaumöglichkeiten, wie z.B. der Bau von Gauben und sogar von Wintergärten zulässig, die das Erscheinungsbild sehr deutlich verändern würden, die in dieser Form noch nicht einmal in den Teilungserklärungen vorgesehen sind. Daher zitiere ich im Folgenden aus unserer Teilungserklärung:

§ 9 (4)

„Das Anbringen von künftigen Markisen, Sichtblenden oder Sonnenschutz ist nur zulässig (...), wenn ein einheitliches Erscheinungsbild der Wohnanlage gewährleistet ist...“

§ 9 (6d)

Veränderungen „ (...) an Terrasse oder Gartenfläche (...), wenn Farbe und Ausführung der Einrichtungen so gehalten werden, dass sie sich unauffällig einpassen und ein einheitliches Erscheinungsbild der Wohnanlage gewährleisten...“

§ 9 (7)

„Instandhaltungsarbeiten an der Außenseite der Gebäude...zur Wahrung einer einheitlichen Gestaltung... Die Außenwirkung darf sich nicht verändern.“

Fazit: Die Teilungserklärung deckt das Ziel des Entwurfs der Gestaltungssatzung bestens. Warum will die Stadt hier noch mehr regeln und sich anmaßen, das besser regeln zu können als wir EigentümerInnen und BewohnerInnen?

Hinzu kommt, dass der Initiator des Antrags, Herr Werner Esser, in seiner Funktion als Stadtverordneter für Bonn-Kessenich sich mit mehreren EigentümerInnen bei uns in der Siedlung getroffen hat und sich dabei selbst davon überzeugen konnte, dass hier überhaupt keine Zielverfehlung vorliegt oder absehbar ist.

In dem vorgesehenen Regulierungsgebiet gibt es verschiedene Bauarten und auch Teilungserklärungen. Die Besonderheit der Lotharstraße sind die drei Vollgeschosse und die fehlenden Privat-/Einzel-Eigentümer im Dachgeschoss. Hier wurde mit dem

Kauf damals der entsprechende Anteil als Gemeinschaftseigentum miterworben. Damit ist es faktisch nicht möglich, dass Entwicklungen wie in der Julius-Plücker-Straße eintreten.

Es gibt noch mehr Beispiele wie die Balkone: Sie haben in unserem Siedlungsbereich (Lotharstr. 12-28) ihre ursprüngliche Größe behalten – ganz im Gegensatz zu anderen beabsichtigten Regulierungsbereichen.

Parkflächen sind keinerlei Thema bei uns, schon gar nicht die Umwidmung von Grünfläche zugunsten von Parkflächen. Hierbei kommen uns die Bebauungen durch Mauern zur Straße, aber auch die zahlreichen großen und dichten Hecken entgegen. Der Abstand zwischen den Häusern dürfte zudem geringer sein, so dass hier auch keiner auf den Gedanken kommt, hier noch Parkplätze hineinzusetzen.

Grünflächen werden intensiv gepflegt, genauso wie es auch die Teilungserklärung vorsieht.

Einerseits sollen die Eigentümer im Rahmen der Gestaltungssatzung verpflichtet werden, die Grünanlagen zu erhalten und pflegen. Andererseits holzt (oder lässt holzen) die Stadt Bonn als Eigentümerin der dahinter beim Spielplatz liegenden Fläche der Lotharstraße 12-28 großflächig Bäume ab und forstet sie nicht wieder auf. Wo ist hier ein konsistentes Handeln? Vermutlich stecken hinter der Abholzung einige wenige Anwohner, die mehr Licht erhalten wollten. Paradoxe Weise werden also in unmittelbarer Nähe zur erhaltenswerten Siedlung drastische Abholzungen vorgenommen. Es wird mit zweierlei Maß gemessen, wenn für private Eigentümer enge Maßstäbe festgesetzt werden sollen, andererseits die Stadt als öffentlicher Eigentümer hier „frei“ ist oder sich zumindest frei fühlt und entsprechend naturzerstörend agiert. Damit ist übrigens nicht nur eine Grünanlage zerstört worden, sondern insbesondere die natürliche Schallschutzfunktion ging verloren. Seitdem dringt der Autolärm von der Graf-Stauffenberg-Straße, die zum Venusberg hinaufführt, wesentlich ungestörter bis in die Wohnanlagen der Gartenstadtsiedlung.

Bereits im Jahre 2002 hatte ich die Wohnung gekauft und dabei natürlich auch die Teilungserklärung so akzeptiert und auf ihren dauerhaften Bestand vertraut. Eine Gestaltungssatzung würde diesen Vertrauensschutz durchbrechen und mein Eigentum abwerten, was sich finanziell in einem niedrigeren Wiederverkaufserlös niederschlagen wird.

Ich bitte Sie wiederholt, meine Aspekte umfassend zu berücksichtigen.

Anlage

Stellungnahme zum Satzungsentwurf „Bundessiedlung Lotharstraße“ vom Mai 2013

Siehe Stellungnahme zu C)

Ich lehne nach wie vor die Gestaltungssatzung grundsätzlich ab. Die Gründe sind u.a. ein unnötiger, undemokratischer und daher unangemessen erfolgrender Eingriff in meine persönlichen Freiheiten und die Unangemessenheit der Entscheidungsebene (Subsidiaritätsprinzip). Die Eigentümer können bisher selber über Maßnahmen bestimmen. Das wird allenfalls eingeschränkt möglich sein, wenn erst einmal das öffentliche Recht mittels Gestaltungssatzung über das private Recht gestellt wird. Dies zeigen auch zahlreiche u.g. Beispiele. Umso unverständlich ist das Vorhaben, wenn öffentliches über privates Recht gestellt werden soll, obwohl gerade der südwestliche Teil der zu regulierenden Siedlung (Lotharstr. 12-28) so vorbildlich genau die angestrebte Erhaltung des Siedlungscharakters im Sinne des Satzungsentwurfs verwirklicht.

Wenn es das Ziel - so wird ja im Entwurf angeführt - ist, das einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung zu bewahren, dann ist dies besser durch den jetzigen Zustand und die Regelungen (u.a. mittels der Teilungserklärung) erreichbar als durch die auch stellenweise Aufweichung dieser Regelungen durch die Inhalte des Entwurfs der Gestaltungssatzung. Bauliche Veränderungen am Gemeinschaftseigentum sind in der Lotharstr. 12-28 nur einstimmig möglich (Balkonerweiterung, Gauben etc.). Untereinheiten dürfen dies auch nicht anders entscheiden. So wird eine Einstimmigkeit nie erreicht werden können. Deshalb wird sich die Siedlung in der Lotharstr. 12-28 auch nicht im Erscheinungsbild ändern. Somit ist Ihr Vorhaben absolut unnötig und unsinnig.

Dies vorausgeschickt und sofern dennoch seitens der Stadt gegen den Willen vieler Bürger eine Satzung verabschiedet werden soll, so halte ich an folgenden konkreten Punkten des Entwurfs eine Änderung für erforderlich:

- Es muss die Lotharstr. 12-28 ausgenommen werden, da die Teilungserklärung so strikt ist, dass es keinerlei Möglichkeiten geben wird, bauliche Veränderungen durchzuführen, die das einheitliche Erscheinungsbild abändern würden.
- Für jegliche Änderungsmaßnahme dieser Gestaltungssatzung muss unbedingt Einstimmigkeit erzielt werden, da sonst Schlupflöcher und individuelle Absprachen Alleingänge möglich machen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Sonst wirkt die Gestaltungssatzung sogar dem Erhalt des einheitlichen Erscheinungsbild entgegen, d.h. dass sonst sogar mehr Möglichkeiten für bauliche Veränderungen bestehen als ohne Gestaltungssatzung für die Lotharstr. 12-28.

- § 2 (1.): unbedingt die Lotharstr. 12-28 herausnehmen!

- § 3 (2., 2. Absatz) Außenputz und Wärmedämmverbundsysteme

Weicht die Teilungserklärung der Lotharstr. 12-28 auf, da eine blockweise unterschiedliche Gestaltung nicht erlaubt ist. Wir streichen alle Häuser gleich und

Siehe Stellungnahme zu 10)

entscheiden über die Farbe auf der EV.

Hier wurde gegenüber dem ersten Entwurf im 2. Satz die Wahl der Farbtöne sogar noch restriktiver gewählt, indem jetzt nicht mehr „sollten“, sondern „sind“ geschrieben steht.

Die im letzten Satz geforderte Nachbildung der Traufgesimse, Dachüberstände und Fensterlaschen verteuern eine grundsätzlich erforderlich energietische Sanierung unnötig und können damit abschreckend wirken, diese überhaupt durchzuführen. Damit aber stellt die Satzung ein zudem noch vollkommen unnötiges Hemmnis für die parteipolitisch übergreifend als erforderlich angesehenen Energiewende dar. Es gibt bereits genug Herausforderungen für die Umsetzung der Energiewende, daher ist es völlig inakzeptabel, wenn hier noch weitere hinzukommen.

(4) Vordächer sind nicht zu erlauben, da sie ja das einheitliche Bild verändern. IN der Lotharstr. 12-28 sind Anträge bereits abgelehnt worden. Es sorgt nur für totales Durcheinander, wenn dies hier nun aufgeweicht würde.

- § 4 Anforderungen an die Gestaltung der Dächer

(3.) Treppenhilfskonstruktionen

Dieses Verbot der Anforderungen geht zulasten der möglichen Sicherheit, die im Zweifel Priorität vor anderen Aspekten haben sollte. Dies sollten die Eigentümer/Bewohner selber entscheiden können. Vielmehr könnte man auch die Auffassung vertreten, dass es erste Pflicht der Stadt ist, die Sicherheit der BürgerInnen sicherzustellen und daher solche Maßnahmen sogar vorzuschreiben, aber keinesfalls auszuschließen.

(5.) Solaranlagen

In Zeiten der Energiewende müssen auch z.B. aufgeständerte Solaranlagen zulässig sein. Die Überlebensfähigkeit unseres Planeten und auch kleine Schritte hierzu, sind höher zu werten als z.B. ästhetische Aspekte. Zumindest ist dies in der Entscheidungsfreiheit der Eigentümer/Bewohner zu belassen. Was soll im Übrigen eine „flächige Solaranlage“ sein? Das sind doch letztlich alle. Die bisher geplanten Beschränkungen stellen ein weiteres unnötiges Hemmnis für die o.g. Energiewende dar.

(6.) Dachfenster und (7.) Dachgauben

- In der Lotharstr. 12-28 hat niemand Gauben ausgebaut und es ist absolut unmöglich für die Eigentümer, dies durchzusetzen. Deshalb braucht die Lotharstr. 12-28 diese Regelung gar nicht.

Die genauen Maßvorgaben schränken unnötig ein. Die Eigentümergemeinschaften werden schon darauf achten, dass hier keine unproportionierten Maße verwendet werden. Das ist erneut eine Missachtung des Subsidiaritätsprinzips. Im Übrigen obliegt es dann ohnehin auch noch der Hürde einer konkreten Baugenehmigung, auf die die Stadt mehr als maßgeblichen Einfluss hat. Hier hat es in der Vergangenheit

ggf. Versäumnisse bei dieser Genehmigungspraxis in der Julius-Plücker-Straße geben. Aber sie rechtfertigen nicht, dass mit einer Pauschalregelung eingeschränkt wird. Hier ist echte Ursachenbeseitigung erforderlich.

(8.) Dacheinschnitte, Dachterrassen und Dachloggien sind aufgrund des gemeinschaftlichen Eigentums am Dachstockwerk im südwestlichen Teil der Lotharstraße ohnehin nicht ohne weiteres möglich. Hier müssten alle Eigentümer zustimmen und die Teilungserklärung müsste dazu in der Lotharstr. 12-28 geändert werden, d.h. alle müssen einzeln zum Notar gehen. Das ist unmöglich für die Lotharstr. 12-28. Deshalb ist eine Gestaltungsatzung völlig überflüssig. Die Speicher werden von den Eigentümern zum Wäschetrocknen genutzt, die darauf auch nicht verzichten werden.

- § 5 Balkone, Pergolen, Wintergärten

(1) Balkone dürfen in der Lotharstr. 12-28 nur einstimmig vergrößert werden und müssen alle einheitlich gestaltet werden, auch bzgl. Der Plattenabdeckung, als auch der Größe. Seitliche Sichtblenden sind erlaubt -auch wenn sie über die Höhe der Geländer hinausgehen.

(3) Das geht gar nicht! Wintergärten verändern das äußere Erscheinungsbild massiv und sind in der Lotharstr. 12-28 nicht zulässig. Dies unbedingt herausnehmen! Es ist nicht konsistent und zielführend (Bewahren des einheitlichen Erscheinungsbildes in § 1), wenn hier bisher grundsätzlich nicht übliche Wintergärten zulässig werden.

- § 6 Anforderungen an die Gestaltung der Freiflächen

(1.) Vorgärten und Terrassen

In der Teilungserklärung ist eine Bepflanzung mit Gehölzen die eine tatsächliche Höhe von mehr als 1,50 m erreichen nicht zulässig. Hier weichen Sie bestehende Regelungen auf.

(2.) Freiräume zwischen den Häuserblocks

Der Baumbestand ist durch die Formulierungen im Entwurf leider nicht ausreichend geschützt, weil die Prioritäten nicht klar sind bzw. alles und nichts erlauben. Zu schwammig formuliert, so dass der vorhandene Baumbestand auch aus fadenscheinigen Gründen gefällt werden kann. Persönliche Interessen haben hier sehr viel interpretatioesspielraum. Hier sollte entsprechend umformuliert werden, z.B. „Der Baumbestand ist durch die jeweiligen Eigentümergemeinschaften prioritär zu erhalten. Dazu ist die umsichtige Pflege und auch eine Weiterentwicklung im Sinne eines angemessenen Ersatzes im Falle von - nur aus ernsthaften und nachweisbaren Sicherheitsgründen zulässigen und vom Beirat der Eigentümergemeinschaften vorab zu billigenden - Rückschneide- oder gar Fällmaßnahmen geeignet. Dieser Passus war

| | |
|---|----------------------------------|
| <p>doch die ursprünglich prioritäre Motivation für Ihre Gestaltungssatzung – die Freiflächen als typisches Merkmal einer Gartenstadt zu erhalten. Dann sollten Sie dies auch strikter vorgeben.</p> <p>(3.) Müllbehälter</p> <p>Es handelt sich hier nicht nur um Müllbehälter, sondern vielmehr um Wertstofftonnen und Abfallbehälter. Diese Begrifflichkeiten sind auch im EU- und deutschen Recht entsprechend üblich und Müll ist eine unangemessene Herabstufung der Wertstoffe. Allenfalls wäre eine gleichzeitige Begriffsverwendung akzeptabel.</p> <p>§ 7 Ausnahmen</p> <p>Diese allgemeine Öffnungsklausel öffnet Tor und Tür für alles! Was soll denn dann der Sinn dieser Gestaltungssatzung sein, wenn doch alles wieder durch Ausnahmen, die nicht klar definiert sind, möglich macht. Sorry – völlig unsinnig und hebelt das Ansinnen Ihrer Gestaltungssatzung völlig aus. Wenn schon eine Gestaltungssatzung dann muss dies hier gestrichen werden. Oder Sie nutzen hier die Möglichkeit und nehmen aufgrund der genannten Gründe die Lotharstr. 12-28 heraus. Hier könnten Sie das wunder einbauen.</p> <p>-§8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Es kann nicht über einen Entwurf angemessen diskutiert und beschlossen werden, wenn nicht klar ist, welche Konsequenzen ein Verstoß nach sich zieht. Insofern ist dieser Absatz ganz zentral und es ist nicht akzeptabel und in keinster Weise transparent und dem Gedanken einer offenen Bürgerbeteiligung entsprechend. Er ist daher entweder ganz zu streichen und keine Konsequenzen bei einem Verstoß folgen zu lassen (damit die Satzung aber faktisch ad absurdum zu führen, denn dann hätte man sich sehr viel Zeit, Arbeit und Steuergelder sparen können). Alternativ dazu müsste umgehend, bevor eine weitere Diskussion hierzu Sinn macht, zumindest eine Konkretisierung erfolgen und eine neue Textfassung des Entwurfs der Gestaltungssatzung kurzfristig veröffentlicht und auch per Internet und Emailverteiler bekannt gegeben werden, um so eine ausreichende Beteiligung sicherzustellen.</p> | <p>Siehe Stellungnahme zu B)</p> |
| <p>13. Michaela Herff (06.09.2013)</p> <p>mein Mann und ich sind Eigentümer einer Wohnung in der Lotharstraße (Seite zum Venusberg).</p> <p>Ich möchte noch einmal betonen, dass ich die geplante Gestaltungssatzung der Stadt Bonn ablehne.</p> <p>Wir sind schon durch unsere Teilungserklärung dermaßen eingeschränkt, dass wir nicht auch noch von der Stadt bevormundet werden wollen.</p> | |

14. SYMA GmbH (20.09.2013)

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der WEG - Verwaltung der vorbezeichneten Liegenschaft / Wohnungseigentümergeinschaft beauftragt sind.

Unter Bezugnahme auf die geplante bzw. bereits zur Verabschiedung aufgestellte Gestaltungssatzung für die Bundessiedlung Lotharstraße legen wir namens und im Auftrag der Wohnungseigentümergeinschaft Lotharstraße 12-28 (54 Wohneinheiten) Ein-/Widerspruch gegen die geplante Gestaltungssatzung ein.

Als Anlage fügen wir Ihnen auszugsweise den Beschluss der Wohnungseigentümersammlung aus der am 05.09.2013 stattgefundenen Eigentümersammlung bei.

Auszug aus dem Protokoll zur ordentlichen Wohnungseigentümersammlung vom 05.09.2013, 17.30 Uhr

TOP 7 Untergemeinschaft 1 bis 5 (WEG - Lotharstraße 12-28):

Bericht und Diskussion zu der von der Stadt Bonn geplanten Gestaltungssatzung

In der Bundessiedlung „Lotharstraße“, sh. Anlage 2, und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen der WEG - Lotharstraße 12-28

Nach Besprechung und Diskussion wurde der nachstehende Beschlussantrag gestellt.

Beschlussantrag:

Die Gemeinschaft möchte sich nicht von der Stadt bevormunden lassen und beschließt daher, über die Verwaltung Ein-/Widerspruch gegen die geplante Gestaltungssatzung der Stadt Bonn in der Bundessiedlung „Lotharstraße“ im Namen der Wohnungseigentümergeinschaft Lotharstraße 12-28 einlegen zu lassen.

| | | |
|------------------------|---------------|-------|
| Abstimmungsergebnis | Gegenstimmen: | 4/35 |
| (nach dem Kopfprinzip) | Enthaltungen: | 3/35 |
| | Ja-Stimmen: | 28/35 |

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Beschlussantrag damit mehrheitlich angenommen wurde.

Die Verwaltung wird dem zuständigen Planungsamt der Bundesstadt Bonn den Beschluss der Eigentümergeinschaft auszugsweise weiterleiten und in diesem Sinne Ein-/Widerspruch gegen die geplante Satzung einlegen.

Siehe Stellungnahme zu B)

Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich

Begründung und Erläuterungen zu den Gestaltungsvorgaben und den Gestaltungsempfehlungen

Zu §§ 1 und 2 Zielsetzung sowie örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Mit der Wahl Bonns zur provisorischen Bundeshauptstadt nach dem 2. Weltkrieg ergab sich erheblicher Wohnraumbedarf für Bundesbedienstete. So rechnete die Bundesregierung Ende 1949 mit rund 5000 zuziehenden Bundesangestellten. Folglich wurde der Wohnungsbau mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln durch die Bundesregierung gefördert.

Ein Charakteristikum dieses frühen Bonner Siedlungsbaus ab 1949 ist eine aufgelockerte und durchgrünte Bebauung in der Tradition der Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelten Idee der „Gartenstadt“, einer Baustruktur, die sich als qualitätvolle Alternative zum hoch verdichteten Geschosswohnungsbau oder Siedlungen mit hoher Blockrandbebauung versteht. Die Bebauung der Siedlung wird von der für die Entstehungszeit typischen, schlichten Architektursprache geprägt. Obwohl ein hoher Wohnraumbedarf bestand, achtete man darauf, dass diese Siedlungseinheiten von geschwungenen und schmalen Wohnstraßen ruhig erschlossen wurden und von den Hauptstraßen abgeschirmt blieben.

Eine solche Siedlungseinheit ist die ‚Bundessiedlung Lotharstraße‘. Die Bauarbeiten begannen mit dem ersten Bauabschnitt südlich der Lotharstraße. Es folgten im zweiten und dritten Bauabschnitt die Lückenschließungen entlang der Lotharstraße sowie als Neubebauung die Wohnhäuser entlang der neu geplanten Julius-Plücker-Straße und Geißlerstraße. Die Schließung der kriegsbedingten Baulücken entlang der Luisenstraße bildete bis 1952 den letzten und vierten Bauabschnitt.

Das Erscheinungsbild der Siedlung wird von der Gestaltung der Freiräume wesentlich mitbestimmt. Öffentlich zugängliche Grünflächen und die private genutzten Freibereiche fügen sich sowohl in Bezug auf die gesamte Siedlung als auch in den einzelnen Nachbarschaften zu einem erlebbaren, offenen und großzügigen System zusammen. Die seit der Bauphase herangewachsene Bepflanzung erhöht den Wert der Freiflächen erheblich. Der gegenwärtige Zustand der Siedlung ist nicht nur wegen seiner städtebaulich-ästhetischen Qualität erhaltenswert, sondern auch wegen dem vorhandenen Wohnumfeld, das den Wohn- und Nutzwert jeder einzelnen Wohnung bestimmt.

Das Bild der im Sinne der „Gartenstadt“ errichteten einheitlichen Siedlung wird von einigen wesentlichen Gestaltungselementen getragen. Das einheitliche Erscheinungsbild insgesamt bildet dabei einen entscheidenden Faktor für den Wohnwert. Mit nicht abgestimmten Veränderungen an einzelnen Gebäuden bzw. Baublöcken geht die ursprüngliche Gestaltidee der Siedlung verloren. Die entsprechenden Gestaltungselemente werden im Satzungstext einzeln benannt und Maßnahmen für deren Schutz bzw. Fortentwicklung beschrieben.

Für die Erhaltung des Wohnwertes durch die Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes stand bis 2004 die Eigentümerin Frankfurter Siedlungsgesellschaft (FSG) Immobilien GmbH & Co.KG. Ab 2004 erfolgte eine Privatisierung der einzelnen Wohnungen, denen eine Abgeschlossenheitsbescheinigung vorausging. Damit verbunden war die Bildung von Sondereigentum. In den Notarverträgen sind die Prämissen zur äußeren Gestaltung des Sondereigentums geregelt, woraus ersichtlich wird, dass das einheitliche Erscheinungsbild vom ehemaligen Eigentümer als Wertgegenstand erkannt und als schützenswert angesehen wurde. Die jeweiligen Erwerber der Wohnungen hatten diesen Prämissen notariell zugestimmt.

Die Gestaltungssatzung übernimmt diese Regelungen, konkretisiert sie und überführt diese privatrechtlichen Absprachen in öffentliches Recht, um ein sich andeutendes Aufgeben der Vereinbarungen zu verhindern. Gleichzeitig soll diese Gestaltungssatzung Regelungen zur behutsamen Fortentwicklung ermöglichen, die insbesondere auch Wohnwerterhöhungen und energetische wie ökologische Verbesserungen berücksichtigt. Die Regelungen berücksichtigen die Ergebnisse einer Befragung der Bewohner bzw. Eigentümer der Siedlung. Diese ergab unter anderen, dass der vorhandene Siedlungscharakter mit seinen besonderen Gestaltungsmerkmalen als hoher Wohnwert bewusst wahrgenommen wird und erhalten werden soll.

Die Satzung ermöglicht darüber hinaus, soweit dem privatrechtliche Belange nicht entgegen stehen, eine Weiterentwicklung der einzelnen Wohneinheiten, die über die Festlegungen der notariellen Festlegungen zur Bildung des Sondereigentums hinausreichen. Die Weiterentwicklung steht jedoch auch hier grundsätzlich unter dem Leitgedanken der Wahrung des einheitlichen Siedlungsbildes im Sinne des Gartenstadtcharakters.

Zu § 3 Anforderungen an die Gestaltung der Fassaden und Außenwände

a.

Als „Wohnblock“ ist immer eine zusammenhängende Bauzeile zu verstehen.

b.

Die zum Zeitpunkt der Satzungserstellung vorhandenen Putze sind in der Regel ca. 20 Jahre alt und auf eine dünne, leicht dämmende Trägerplatte aufgebracht. Entsprechend den privatrechtlichen Regelungen können die Wohnungseigentümer eines Wohnblocks die Außenfassade des gesamten Wohnblocks einheitlich durch Isolierputz oder/ und Wärmeverbundsystem erneuern.

Durch das Aufbringen zusätzlicher Dämmung werden feine Fassadenabsätze, wie beispielsweise der Sockelabsatz, das Traufgesims oder die plastisch vorspringende Einrahmung der Eingangstüren sowie die Fensterfaschen und Fensterbänke verdeckt, bzw. stark reduziert, was zu einer erheblichen optischen Veränderung führt. Um den Charakter bzw. die ursprüngliche Gestaltidee zu bewahren, sollen diese Detailpunkte, wie das Traufgesims, mit dem Dämmsystem nachgebildet und Dachüberstände entsprechend vorheriger Situation angepasst werden. Fensterfaschen müssen farblich (weiß) wiederhergestellt werden.

c.

Die Einheitlichkeit der Bebauung entsteht in besonderem Maße durch die einheitliche Gestaltung der Fenster (s.u.). Ein entscheidendes Gestaltungsdetail ist die sehr weit außen liegende Fensterebene. Sollte eine außen liegende Wärmedämmung aufgebracht werden, wird daher insbesondere auch aus bauphysikalischen Gründen empfohlen, die Fenster entsprechend nach außen zu versetzen, um Wärmebrücken zu verringern.

d.

Der Sockel verfügte vor dem Aufbringung von Dämmplatten ursprünglich über einen deutlichen Absatz und bildete als ´Natursteinimitat´ eine optisch wirksame Basis. Dieses für den Gesamteindruck wichtige Detail kann durch farbliche Behandlung entsprechend der Vorgabe wirksam erhalten werden.

e.

Die Haustüren verfügen über kräftige Natursteingewände, die deutlich plastisch aus der Fassadenebene heraustreten. In einigen Fällen befindet sich über dem Eingang ein Wappenstein. Die giebelständigen Blöcke in der Lotharstraße verfügen über ein gefasstes rechteckiges Oberlicht mit schmiedeeisernen Gittern und integrierter Laternenbeleuchtung. Durch die Gestaltungssatzung soll die Anbringung von leichten und transparenten Vordächern nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, es ist jedoch zu bedenken, dass sich dadurch das Erscheinungsbild des Eingangsbereichs deutlich verändert. Eine alternative Eingangsgestaltung ist bei den Blöcken in der Geißlerstraße festzustellen. Hier existieren einfache auskragende Vordächer, die der Eingangssituation eine schlichte Betonung geben und daher nicht beseitigt werden dürfen.

f.

In Fassadenachsen, die für Balkone vorgesehen sind, können in den Obergeschossen auch dann Fenstertüren („französische Fenster“) eingesetzt werden, wenn keine Balkone errichtet werden.

g.

Klappläden gehören zu den ganz entscheidenden Gestaltungsdetails, die den Gartenstadtcharakter beschreiben. Zur Erhaltung der Fassadenproportionen wird die Erhaltung der Klappläden vorgegeben.

Zu § 4 Anforderungen an die Gestaltung der Dächer

Sämtliche Gebäude der Siedlung verfügen über Satteldächer. Dachaufbauten beschränkten sich ursprünglich auf Schornsteine und einige wenige Dachfenster als Lüftungsöffnungen für den Dachboden. Diese Zurückhaltung, verbunden mit einer farblich und strukturell unauffälligen Dacheindeckung, bewirkt ein ruhiges Gesamterscheinungsbild, das den Gartenstadtcharakter der Siedlung entscheidend prägt.

Die Gestaltungsanforderungen ordnen sich diesem Leitgedanken unter, wobei eine Weiterentwicklung durch Dachausbau und Modernisierung mit Solaranlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden soll. Ziel der Festsetzungen ist jedoch, die vorhandene hohe Qualität durch die einheitliche Planung je Wohnblock zu bewahren, da anderenfalls das ruhige Gesamterscheinungsbild als wesentliches Merkmal der Siedlung und Grundlage für den hohen Wohnwert verloren geht.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Gauben wird auf § 7 „Ausnahmen“ verwiesen. Es steht den Wohnungseigentümern frei, für den jeweiligen Baublock eine überzeugende (auch moderne) einheitliche Gestaltung der Dächer zu entwickeln und dessen Umsetzung zu beantragen.

Durch die einheitliche Planung soll die Gestaltqualität des Baublocks bewahrt bleiben, auch wenn nicht alle Einzelmaßnahmen (Dachfenster, Gauben) sofort von allen Wohnungsbesitzern realisiert werden.

Zu § 5 Balkone, Pergolen, Wintergärten

Für die Errichtung der Balkone und Wintergärten wird analog auf § 7 „Ausnahmen“ der Satzung verwiesen. Es steht den Wohnungseigentümern des jeweiligen Blocks frei, eine überzeugende einheitliche Gestaltung von Balkonen und Wintergärten zu entwickeln und dessen Umsetzung zu beantragen. Privatrechtliche Fragen, wie beispielsweise die Stellung der Balkonstützen, sind in der Gemeinschaft zu regeln.

Pergolen in Holzbauweise in der beschriebenen Art waren in der ursprünglichen Siedlung weit verbreitet und sind weiterhin zulässig.

Zu § 6 Anforderungen an die Gestaltung der Freiflächen

a.

Einzelnen Wohnungen im Erdgeschoss sind Terrassen bzw. Gärten im Rahmen eines Sondernutzungsrechts zugewiesen. Terrassen sind jeweils in den Achsen der Balkone möglich. Für die Ausführung gibt es gelungene Beispiele in der Siedlung, an denen sich orientiert werden soll (Foto Anlage). Um den offenen Charakter der Gartenstadtsiedlung zu bewahren, ist die Errichtung von Zäunen zum Gemeinschaftseigentum hin nicht zulässig. Zäune sind nur zwischen Freiraum und Straßenraum vorhanden.

Die Errichtung größerer Nutzgärten im Sinne einer kleingärtnerischen Anbaufläche für Obst und Gemüse ist nicht zulässig. Einzelstehende Obstbäume und kleinere, in die Gartengestaltung integrierte Beetflächen, sind allerdings möglich.

Die Bepflanzung von abgrenzenden Gehölzen soll auf eine Höhe von 1,60 m begrenzt werden. Ziel dieser Regelung ist, den Zeilencharakter der Bebauung auch weiterhin erlebbar zu erhalten. Durch höhere Bepflanzungen (Sträucher und Hecken) werden die Sichtbeziehungen unterbrochen.

b.

Die Freiräume zwischen den Häuserblocks definieren in besonderem Maße den Gartenstadtcharakter und sind daher unverändert in ihrer Struktur zu belassen. Insbesondere zeichnet sich der Freiraum durch eine teilweise leicht hügelige Wiesenfläche aus, die durch vereinzelt Baumbewuchs belebt wird. Dieser Baumbestand ist durch die jeweiligen Eigentümergemeinschaften zu pflegen und aktiv zu entwickeln.

Der Ausschluss von zusätzlichen baulichen Anlagen in den Freiräumen gilt neben zusätzlichen Wegeführungen insbesondere auch für PKW- Stellplätze. Für geschlossene Fahrradabstellanlagen (z.B. sicheres Unterstellen von elektromotorgetriebenen Fahrrädern) und ähnliche Anlagen (z.B. Unterstellen von Krafträdern) kann eine einvernehmliche Lösung zwischen den jeweils betroffenen Gebäudezeilen entwickelt werden.

c.

Die Abfallbehälter und Wertstoffbehälter sind nicht zuletzt durch ihre kräftige Farbgebung immer ein störendes Element, so dass eine Einhausung mit Umgrünung anzustreben ist. Entsprechend der Regelungen für § 6 (3) ist dabei die Integration in die Gartenanlage zu berücksichtigen. (Foto)

Zu § 7 Ausnahmen

Die Beurteilung von Abweichungen erfolgt auf der Grundlage der generellen Ziele der Satzung. Wenn im Einzelfall aufgrund der örtlichen Situation diese Ziele nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird die Ausnahmeregelung insoweit angewendet.

Leitlinien Open Government Data



Leitlinien

Open Government Data

Stadtverwaltung Bonn

Titelbild: Foto Bundesstadt Bonn; Abbildung Triangulation zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit, Martin Kaltenböck, Thomas Thurner, Open Government Data Weissbuch, Kapitel 1.2, <http://open.semantic-web.at>

Stand: 18. November 2013

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Open Government Data – Eine begriffliche Einordnung..... | 3 |
| 2.1 | Offenheit von Daten | 4 |
| 2.2 | Bonner Ziele und Spannungsfelder | 6 |
| 2.3 | Leitlinienbetrachtungen..... | 8 |
| 2.4 | Bundesweite OGD-Entwicklung..... | 9 |
| 3 | Gesellschaftliche Herausforderung und politisches Bekenntnis zu Open Government Data | 10 |
| 3.1 | Transparenz..... | 10 |
| 3.2 | Politisches Bekenntnis zu OGD..... | 13 |
| 3.2.1 | Basisbeschluss des Stadtrates | 13 |
| 3.2.2 | Gremienarbeit | 13 |
| 4 | Recht..... | 14 |
| 4.1 | Rechtliche Grundlagen von OGD | 15 |
| 4.1.1 | Keine Pflicht, aber Recht zu OGD | 15 |
| 4.1.2 | Rechtsform..... | 16 |
| 4.2 | Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)..... | 16 |
| 4.3 | Lizenz- oder Nutzungsbestimmungen – Die Leistungsbedingungen | 17 |
| 4.3.1 | Kostenlizenz – Finanzielle Teilhabe an kommerziellen Nutzungen..... | 19 |
| 4.3.2 | Öffentlich rechtliche Datennutzungsbestimmung Deutschland | 21 |
| 4.3.3 | Zivilrechtliche Lizenzen | 22 |
| 4.3.4 | Erweiterte Nutzungsbestimmungen | 22 |
| 4.3.5 | Haftung..... | 23 |
| 4.4 | Einschränkungen von OGD | 25 |
| 4.4.1 | Datenschutz | 26 |
| 4.4.2 | Urheberrechte | 27 |
| 4.4.3 | Vertragliche Ausgestaltungen | 27 |
| 4.4.4 | Öffentliche Sicherheitsinteressen | 27 |
| 5 | Nutzen und Finanzen | 27 |
| 5.1 | Kosten | 28 |
| 5.2 | Nutzen..... | 28 |
| 5.2.1 | OGD hilft bei der Datenvisualisierung..... | 29 |
| 5.2.2 | OGD ist interner Nutzen für Behörden..... | 29 |
| 5.2.3 | OGD als Chance für ein gemeinsames Verständnis | 31 |
| 5.3 | Finanzierung | 31 |
| 6 | Open Data Portal | 32 |
| 6.1 | Metadaten | 32 |
| 6.1.1 | Metadaten – Basisstruktur nach GovData.de | 32 |
| 6.1.2 | Metadaten – Initiative OParl/Bo-RIS..... | 32 |
| 6.2 | Datenmonitoring OGD-Cockpit | 33 |
| 6.3 | Portaltechnik | 35 |
| 6.3.1 | Technischer Aufbau eines Datenkataloges | 35 |
| 6.3.2 | Das Redaktionssystem | 36 |
| 6.3.3 | Technische Entwicklung eines Bonner OGD-Portals | 36 |
| 7 | Fazit und Empfehlungen für ein Bonner OGD-Vorgehensmodell..... | 37 |
| 7.1 | Empfehlungen für politische Basisbeschlüsse..... | 37 |
| 7.2 | Umsetzungsempfehlungen | 39 |
| Anhang: | Glossar und AG Open Data | 40 |

1 Einleitung

Die AG Open Data legt als Empfehlung Bonner Leitlinien zum Themenbereich Open Government Data (nachfolgend OGD abgekürzt) vor, welche eine stufenweise Bereitstellung von öffentlichen Daten der Stadtverwaltung Bonn zur freien externen Drittnutzung vorsieht. Die Leitlinien umfassen inhaltlich einen thematischen Einstieg als Orientierung, eine Einschätzung zu den Chancen und Risiken sowie praktische Empfehlungen für einen ersten Umsetzungsschritt. Zur wissenschaftlichen Betrachtung wird auf weitere Fachveröffentlichungen verwiesen.

OGD bedeutet für Behörden, bundesweit auf allen föderalen Ebenen neue Wege zu beschreiten. Zu der hiermit verbundenen umfangreichen Bandbreite von Einzelthemen existiert bislang kein rechtlicher OGD-Rahmen und bundesweit nur wenige „Best Practices“ auf kommunaler Ebene.

OGD ist eine Herausforderung auf dem Weg zu Open Government. Im interkommunalen Vergleich und den aktuellen Bestrebungen der Länder bis hin zur EU-Ebene wird OGD ein Gradmesser für die kommunalpolitische Innovationsfähigkeit sein. Es gilt hierzu einen ersten Einstieg in die Thematik vorzunehmen, welcher von einer breiten politischen Basis getragen und für die Zukunft nachhaltig verstetigt werden muss.

2 Open Government Data - Eine begriffliche Einordnung

Der Sammelbegriff Open Government umfasst als Kernziel Transparenz mit einer Vielzahl von Ansätzen zur Öffnung von Regierung/Politik und der Verwaltung. Hierzu zählt eine intensivere Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Wissenschaft. „Open Government Data“ (übersetzt „Offene Verwaltungsdaten oder auch freie Verwaltungsdaten“) bildet hiervon eine Schnittmenge und ist als eigenständiges Open Governmentmodul zu betrachten.

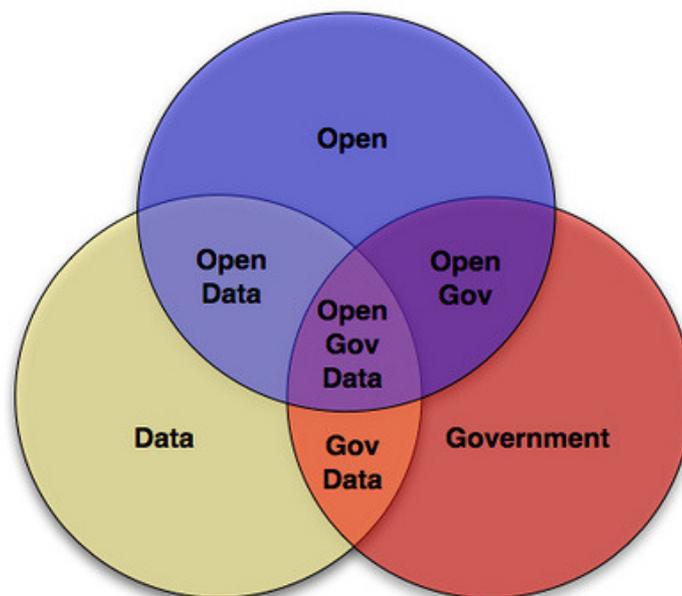


Abbildung:¹

¹ vgl. [Open Government Data Venn Diagram](#), Quelle Flickr.com, [justgrimes](#)

Der Begriff OGD beschreibt in erster Linie Datenbestände des öffentlichen Sektors, die von Politik und Verwaltung im Interesse der Allgemeinheit ohne jedwede Einschränkung zur freien Nutzung, zur Weiterverbreitung und zur Weiterverwendung für externe Dritte zugänglich gemacht werden².

Diese häufig verwendete OGD-Standarddefinition ist eine begriffliche Skizze und beinhaltet sehr allgemein gehaltene Kriterien. Für die praktische Umsetzung ist es problematisch, dass sich die einzelnen Kriterien wie „Interesse der Allgemeinheit“, „zur freien Nutzung“, „zur Weiterverbreitung zugänglich“ unterschiedlich interpretieren lassen und inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet werden können. Zudem sind Begriffe wie „Nutzung“ und „Weiterverwendung“ auch untereinander nicht trennscharf. Es fehlen bundesweit vordefinierte und verbindliche Umsetzungsempfehlungen sowie ein verbindlicher OGD-Rechtsrahmen für Behörden. OGD ist aber ein elementar wichtiger Baustein, um die Leistungen und Handlungen öffentlicher Verwaltungen transparenter darzustellen und um die Open-Government-Aktivitäten voranzubringen. OGD kann alleine betrachtet keine Transparenzgarantie übernehmen. Hierfür ist eine verbindliche inhaltliche Ausgestaltung von Open Government auf lokaler Ebene, erforderlich.

OGD ist nicht primär eine Frage der IT-Technik, sondern zieht in Folge immer rechtliche Aspekte nach sich. Datenveröffentlichungen im Internet sind nicht automatisch offene Daten. Zu berücksichtigen sind rechtliche Bedingungen, die eine Verarbeitung einschränken, nicht gestatten bzw. durch ein spezielles Datenformat in der Nutzung erschweren oder sogar verhindern können. Entscheidend für die Weiternutzung ist außerdem die rechtliche und technische Kompatibilität der Daten mit anderen Datenquellen³. Als weiterer zentraler OGD-Aspekt kommt hinzu, dass der Zugang, die Weiterverarbeitung und die Weiterverbreitung im Sinne von OGD für jedermann und zu jeglichem Zweck, auch kommerziellem, ohne Einschränkungen, Diskriminierung und ohne Zahlung von Gebühren möglich sein soll. Im Ergebnis umfasst OGD neben Technik, Organisation und Recht auch finanzielle Aspekte.

2.1 Offenheit von Daten

Die Open Knowledge Foundation ist der Fragestellung nachgegangen, ab welchem Grad Datenbestände als „Offen“ gelten und hat hierfür zehn Prinzipien⁴ herausgearbeitet:

1. Vollständigkeit

Von der Regierung veröffentlichte Datensätze sollten so vollständig wie möglich sein, sie sollten den ganzen Umfang dessen abbilden, was zu einem bestimmten Thema dokumentiert ist. Sämtliche Rohdaten eines Datensatzes sollten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme dessen, was Gesetze zum Schutz der Privatsphäre bei der Veröffentlichung persönlich zuordnungsfähiger Informationen vorgeben. Metadaten, die die Rohdaten definieren und erklären, sollten ebenfalls mitgeliefert werden, zusammen mit Formeln und Erklärungen darüber, wie die Daten berechnet wurden. Dies wird den Benutzerinnen und Benutzern erlauben, die Ausrichtung der verfügbaren Information zu verstehen und jedes Daten-Item mit dem größtmöglichen Detailreichtum zu untersuchen.

2. Primärquellen

Von der Regierung veröffentlichte Datensätze sollten Primärquellen sein. Dies schließt die ursprünglichen Informationen ein, die die Regierung erhoben hat, Details darüber, wie die

² vgl. Open Government Data Studie Deutschland, Bundesinnenministerium 2012, Seite 511, <http://www.bmi.bund.de>

³ vgl. Open Knowledge Foundation, <http://wiki.okfn.de>

⁴ vgl. 10-Prinzipien für offene-Daten, <http://wiki.okfn.de/10-Prinzipien-fuer-offene-Daten>

Daten gesammelt wurden und die ursprünglichen Quelldokumente, die das Erheben der Daten belegen. Die öffentliche Verbreitung ermöglicht es Benutzerinnen und Benutzern zu überprüfen, dass die Informationen korrekt erhoben und genau aufgezeichnet wurden.

3. Zeitliche Nähe

Von der Regierung veröffentlichte Datensätze sollten der Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung stehen. Wann immer es machbar ist, sollten von der Regierung erhobene Informationen veröffentlicht werden, sobald sie erhoben und zusammengestellt sind. Vorrang sollten solche Daten erhalten, deren Nützlichkeit zeitabhängig ist. Echtzeit-Updates würden den Nutzen maximieren, den die Öffentlichkeit aus diesen Informationen ziehen kann.

4. Leichter Zugang

Von der Regierung veröffentlichte Datensätze sollten so zugänglich wie möglich sein. Dabei ist Zugänglichkeit definiert als die Leichtigkeit, mit der Informationen eingeholt werden können, sei es auf dem elektronischen oder auf dem physischen Weg. Hürden zum physischen Zugang beinhaltet die Anforderung, persönlich ein bestimmtes Büro aufzusuchen oder die Anforderung, bestimmte Abläufe zu erfüllen (wie das Ausfüllen von Formularen oder Informationsfreiheits-Anfragen einzureichen). Hürden zum automatisierten elektronischen Zugang beinhalten den Zugang zu Daten nur über ausgefüllte Eingabemasken oder Systeme, die browserorientierte Technologien erfordern (z.B. Flash, Javascript, Cookies oder Java Applets). Im Gegensatz dazu ist der Zugang für Anwendungsentwickler mittels Programmierschnittstellen (API) viel einfacher.

5. Maschinenlesbarkeit

Maschinen können mit bestimmten Arten von Eingaben viel besser umgehen als mit anderen. Zum Beispiel sind handschriftliche Notizen auf Papier sehr schwer für Maschinen zu verarbeiten. Einscannen von Text über Texterkennungsprogramme (Optical Character Recognition, OCR) produziert viele Zuordnungs- und Formatierungsfehler. Informationen, die über das weitverbreitete PDF-Format ausgetauscht werden, sind für Maschinen sehr schwer analysierbar. Deswegen sollten Informationen in weitverbreiteten Dateiformaten abgespeichert werden, die leicht maschinenverarbeitbar sind. (Wenn andere Faktoren den Einsatz schwer maschinenlesbarer Formate erfordern, sollten die Daten zusätzlich in maschinenfreundlichen Formaten verfügbar sein.) Diese Dateien sollten begleitet werden von einer Dokumentation, die sich auf das Format bezieht und darauf, wie man es in Bezug auf die Daten verwendet.

6. Diskriminierungsfreiheit

Diskriminierungsfreiheit bezieht sich darauf, wer auf Daten zugreifen kann und wie man dies tun muss. Hürden bei der Datennutzung können eine Registrierung oder Mitgliedschaftsvoraussetzungen einschließen. Eine weitere Hürde ist die Verwendung von "umzäunten Gärten", wenn also nur bestimmte Anwendungen auf die Daten zugreifen dürfen. In seinem weitesten Sinn bedeutet diskriminierungsfreier Zugang, dass jede Person zu jeder Zeit auf die Daten zugreifen kann, ohne sich identifizieren zu müssen oder eine Rechtfertigung für ihr Handeln abgeben zu müssen.

7. Die Verwendung offener Standards

Im Besitz der Allgemeinheit befindliche „Offene“ Standards beziehen sich darauf, wem das Format gehört, in dem die Daten gespeichert werden. Wenn zum Beispiel nur eine einzige Firma das Programm herstellt, mit dem man eine Datei lesen kann, in der Daten gespeichert sind, ist der Zugang zu diesen Informationen abhängig von der Nutzung des Verarbeitungsprogramms dieser Firma. Manchmal ist dieses Programm für die Allgemeinheit entgeltfrei oder es gegen eine Gebühr erhältlich. Zum Beispiel ist Microsoft Excel ein recht weit verbreitetes Tabellenkalkulationsprogramm, dessen Benutzung Geld kostet. Kostenlos

verfügbare Formate existieren häufig ebenso, dadurch kann auf die Daten zugegriffen werden, ohne eine Software-Lizenz zu benötigen. Wenn diese Kosten-Hürden beseitigt werden, sind die Daten für einen größeren Pool potenzieller Nutzer verfügbar.

8. Lizenzierung

Das Auferlegen von "Nutzungsbedingungen", Pflicht zur Namensnennung, Einschränkungen in der Verbreitung etc. wirken als Hürden für die öffentliche Verwendung von Daten. Maximale Offenheit schließt ein, öffentliche Informationen klar als Werk der Regierung auszuweisen und sie ohne Nutzungsbeschränkungen als Teil des öffentlichen Eigentums verfügbar zu machen.

9. Dauerhaftigkeit

Die Möglichkeit, Informationen über lange Zeit hinweg zu finden, wird als Dauerhaftigkeit bezeichnet. Von der Regierung online veröffentlichte Informationen sollten "klebrig" sein: Sie sollten in Archiven dauerhaft online verfügbar sein. Häufig werden Informationen aktualisiert, verändert oder entfernt, ohne einen Hinweis darauf zu geben, dass sich etwas geändert hat. Oder die Informationen werden als Datenstrom verfügbar gemacht, aber nirgends archiviert. Für die beste Verwendung durch die Öffentlichkeit sollten einmal online gestellte Informationen online bleiben, mit angemessener Dokumentation der Versionen und mit einer langfristigen Archivierung.

10. Nutzungskosten

Eine der größten Hürden beim Zugriff auf vorgeblich öffentlich verfügbare Informationen sind die Kosten, die der Öffentlichkeit für den Zugriff auferlegt werden, selbst wenn diese minimal sind. Regierungen haben zahlreiche Grundlagen, um der Öffentlichkeit den Zugang zu ihren eigenen Dokumenten zu berechnen: Die Kosten für das Erzeugen der Informationen; eine Kostendeckungs-Grundlage (die Kosten für das Produzieren der Informationen geteilt durch die erwartete Zahl der Käuferinnen und Käufer); die Kosten für das Abrufen der Informationen; eine Pauschale pro Seite oder Anfrage; Bearbeitungsgebühren; die Kosten für die Vervielfältigung etc..

Diese 10 Kriterien spiegeln eine 100 %-Marke wider, in der Datenbestände als „Offen“ klassifiziert werden können. So wichtig eine solche Einstufung als Orientierung ist, können die Kriterien gerade in der Anfangsphase zu hohen Hürden führen. Ein Anspruch auf „Vollständigkeit“ oder „Zeitliche Nähe“ kann beispielsweise vorhandene Datenbestände ausschließen oder kann eine Öffnung erschweren, da diese erst noch in einem weiteren Schritt zunächst aktualisiert bzw. ergänzt werden müssen.

Die AG Open Data spricht sich dafür aus, in eine erste praktische Umsetzung einzusteigen. So könnten die bereits veröffentlichten Datenbestände der Stadtverwaltung Bonn ohne weiteren großen finanziellen und personellen Aufwand durch IT-Schnittstellen und einer Lizenzvereinbarung für externe Dritte verfügbar gemacht werden. Weitere Umsetzungsschritte sollen OGD verstetigen und Datensätze ohne Zusatzaufwendungen möglichst in automatisierter Form verfügbar machen.

2.2 Bonner Ziele und Spannungsfelder

OGD ist als Daten- und Informationsbasis eine wesentliche Grundlage und ein Teilaspekt für die Open Government Bestrebungen. Als OGD-Zielsetzung für die Leitlinienentwicklung wurde durch einstimmigen Beschluss im Hauptausschuss (siehe Drucksachenummer 1113431NV5) folgender Originalwortlaut beschlossen:

„Open DATA gilt als Prinzip und Leitlinie für eine transparente, offene und demokratische Verwaltung

- OpenData wird als Standard für alle öffentlichen Informationen der Stadt Bonn eingeführt
- Die Stadt Bonn erarbeitet sich Leitlinien zur Umsetzung eines eigenen OPEN DATA Standards für alle, von ihr geführten öffentlichen Informationen
- Die Stadtverwaltung initiiert den Aufbau einer OpenData Arbeitsgruppe aus Politik, Initiativen und Verwaltung zur Definition und Erarbeitung der OpenDATA Leitlinien, zur Konzeption eines OpenData Fahrplanes Bonn und zur Erstellung einer Road Map zur Umsetzung“

Ziel für eine OGD-Umsetzung ist:

OGD wird als Standard für alle öffentlichen Datensätze der Stadtverwaltung Bonn eingeführt.

Prämissen sind hierbei:

- 1. Öffentliche Daten für externe Dritte zur offenen/freien weiteren Nutzung bereitzustellen.**
- 2. Verzicht auf eine Einflussnahme der Politik und der Verwaltung bei der weiteren Verwendung der bereitgestellten Daten durch externe Dritte.**

Wie und in welcher Art die Daten für die Entwicklung von Anwendungen durch externe Dritte weiter verwendet werden, soll in Folge generell ohne jegliche Einflussnahme durch den Datenbereitsteller unterliegen.

Im Rahmen einer durchgeführten Kompaktanalyse⁵ zu frei verfügbaren Daten der öffentlichen Verwaltung ergeben sich folgende Einzelziele und Spannungsfelder, die eine OGD-Umsetzung bedeuten kann:

Einsatzfelder

- Generierung von Fakten und Informationen
- Information der breiten Öffentlichkeit
- Visualisierung kompletter Datenbestände
- Gemeinsames Programmieren von neuartigen Anwendungen und Diensten auf Basis von Daten und Schnittstellen

Nutzen

- Stärkung der Gesellschaft durch eine behutsame Öffnung von Staat und Verwaltung
- Wiederverwendung und Wiederverwertung
- Transparenz, Partizipation, Kollaboration
- Innovationsimpulse von außen
- Einbindung der kollektiven Intelligenz

Stärken

- Intensivere Nutzung und Veredelung der Datenbestände der Behörden
- Öffnung und Vernetzung der Daten
- Meinungs- und Interessenvielfalt
- Vertrauensbildende Maßnahmen
- Beitrag zur Wirtschaftsförderung

⁵ vgl. Gutachten von Lucke/ Geiger „Frei verfügbare Daten des öffentlichen Sektors“ T-City Friedrichshafen, 2010, Seite 15 ff

Chancen

- Stärkung der aktiven Bürgerbeteiligung
- Paradigmenwechsel bedingt einen kulturellen Wandel in Staat und Verwaltung
- Modernisierung der Verwaltung in einer sich zunehmend öffnenden Welt
- Erhöhung der politischen Legitimation
- Innovationen für Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung

Zu berücksichtigen sind auch mögliche Nachteile:

Schwächen

- Herausforderung eines kulturellen Wandels für die öffentliche Verwaltung
- Bedrohung bewährter Geschäftsmodelle
- Unsicherheiten beim Umgang mit Urheberrechten und Haftungspflichten
- Langwierige Standardisierungsprozesse
- Vorhandene digitale Spaltung

Risiken

- Angriffsflächen durch eine Öffnung
- Verlust der behördlichen Deutungshoheit
- Missdeutungen und Fehlinterpretationen
- Populistische Mobilisierung der Massen
- Bereitschaft zu einer stärkeren Öffnung
- Ignoranz von Kritik und offenen Plattformen

2.3 Leitlinienbetrachtungen

Die vorgenannten Abschnitte zeigen die Herausforderungen auf, die bei der Öffnung von Datenbeständen zu konkretisieren sind und auf die in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen wird.

Bei Ausführungen zu OGD wird vielfach von der Bereitstellung von elektronischen Rohdaten gesprochen. Eine inhaltliche Unterscheidung der Datensätze zwischen Rohdaten und bearbeiteten Daten wird allerdings nicht für sinnvoll erachtet, da die Merkmale in der Praxis inhaltlich schwer definierbar sind sowie eine Verwendung unnötig einschränken können. Daher wird vorgeschlagen, in der Regel die möglichst unveränderten Daten nach Maßgabe der Fachbereiche zu veröffentlichen. Dies hält den Arbeitsaufwand überschaubar und ist gleichzeitig die bestmögliche Annäherung an Rohdaten.

Neben Rohdatensätzen und bearbeiteten Datenbeständen sollen in Bonn auch Einzeldokumente wie beispielsweise Amtsblätter und Studien veröffentlicht werden. Dieses Ziel geht über den ursprünglichen OGD-Ansatz hinaus in Richtung eines sogenannten "Informationsregisters", in der alle öffentlichen kommunalen Daten und Dokumente zentral gesucht und gefunden werden können. Für die zukünftige Herausforderung, eine Verwaltung horizontal und vertikal zu vernetzen und Informationsstrukturen, Prozesse und Dienstleistungen transparenter darzustellen, ist eine zentrale Informationsplattform ein wichtiger Bestandteil, der schon frühzeitig in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen werden sollte.

Gegenstand dieser OGD-Leitlinien sind die bereits elektronisch vorhandenen und die für die Öffentlichkeit zugängliche Datenbestände der Stadtverwaltung Bonn. Hierzu zählen ausdrücklich nicht die Datenbestände, die von der Papierakte erst in elektronische Form gebracht sowie inhaltlich aktualisiert, ergänzt oder neu erfasst werden müssen oder eine

weitgehende Anpassung von bestehenden Anwendungen erfordern. Sollte ein Bedarf nach solchen Datensätzen bestehen, wird in solchen Fällen aufgrund des zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwandes eine weitere gesonderte politische Beschlussfassung empfohlen. Wegen der rechtlichen Eigenständigkeit sind Datenbestände weiter Bonner Institutionen nicht Betrachtungsgegenstand.

2.4 Bundesweite OGD-Entwicklung

Bei den OGD-Bestrebungen handelt es sich um eine junge Entwicklung und ist zunächst beispielsweise auf Stadtstaatenebene in Berlin, Bremen, Hamburg und in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz umgesetzt worden. Auf kommunaler Ebene gibt es ebenfalls einige wenige erste Veröffentlichungen (Städte Köln, Münster, Moers, Rostock, Ulm und die Gemeinde Wennigsen).

Das Land NRW arbeitet derzeit an einem Eckpunktepapier und einer Open-Government-Strategie. Anfang April 2013 wurde eine erste Strategieskizze veröffentlicht, welche sich eng an den Entwicklungen des Bundes orientiert. Dem Landeskabinett soll das ausgearbeitete Strategiepapier Anfang 2014 zur weiteren Beratung zugehen. Es ist davon auszugehen, dass die Bestrebungen sich ausschließlich auf die Landesbehörden konzentrieren. Finanzielle Unterstützungs- und Förderangebote zu OGD für Kommunen werden aktuell nicht in Aussicht gestellt.

Die Entwicklungen auf der Bundesebene blieben im Jahr 2013 hinter den Ankündigungen zurück. Mit den Erwartungen, dass der Bund ein Open Data Portal veröffentlicht, hat sich die Bundesstadt Bonn mit Datensätzen zum Veranstaltungskalender, Pressemitteilung und Open311-Anliegen zur Erprobung beteiligt. Im Rahmen einer Public-Beta-Phase wurde zu Jahresbeginn 2013 dann lediglich ein Datenkatalog als Prototyp (www.govdata.de) veröffentlicht, dessen Regelbetrieb nun für den Jahresanfang 2015 in Aussicht gestellt wird. Das Bundesministerium des Inneren hatte sich kurz vor Portalstart gegen ein uneingeschränktes OGD-Portal ausgesprochen. Die inhaltlich geänderte Ausrichtung wurde dahingehend begründet, um auch eingeschränkt nutzbare Daten in den Katalog aufzunehmen, welche den OGD-Anforderungen nicht entsprechen. Diese Vorgehensweise wurde in Folge bundesweit von den OGD-Befürwortern scharf kritisiert. Einerseits ist die Entwicklung bedauerlich, da ein OGD-Portal des Bundes eine wichtige Leuchtturmfunktion hätte übernehmen können. Auf der Basis wäre es bundesweit für die Länder und Kommunen sicherlich einfacher gewesen, entsprechende eigene Entwicklungen voranbringen zu können. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sich der Bund zu OGD selbst in einer Pionierrolle befindet. Das Datenportal des Bundes befindet sich nach dem Start nun in einer laufenden Evaluation. Der Regelbetrieb wird für das Jahr 2015 in Aussicht gestellt.

Auf EU-Ebene wurde bereits Ende 2011 eine OGD-Richtlinie⁶ angekündigt, die aber erst im April 2013 vom EU-Parlament beschlossen wurde. Die Richtlinie schafft einen konkreten Rechtsanspruch zur Weiterverwendung von öffentlichen Daten, der allerdings erst in nationales Recht umgesetzt werden muss. Es ist derzeit nicht abschätzbar, wann und in welcher Form eine Umsetzung und damit bindende Wirkung für öffentliche Stellen durch den Bund erfolgt.

Ein Zuwarten auf Ergebnisse der Bundes- oder Landesinitiative ist für OGD-bereite Kommunen daher keine Option. Außer einem erhofften Leuchtturmeffekt ist bei diesen Projekten ohnehin aktuell keine konkrete Hilfestellung bei den kommunalspezifischen Herausforderungen intendiert.

⁶ vgl. PSI-Richtlinie, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-555_en.htm?locale=de

3 Gesellschaftliche Herausforderung und politisches Bekenntnis zu Open Government Data

Die eingangs genannten Spannungsfelder beschreiben mögliche Folgewirkungen, die eine OGD-Umsetzung mit sich bringen kann. Für eine erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung ist es notwendig, sich der Folgewirkungen bewusst zu sein und den Risiken entgegenzuwirken.

Eine Umsetzung kann nur gelingen, wenn Transparenz als Kerngedanke von Open Government von allen Beteiligten befürwortet wird und die Bereitschaft besteht, in den kommenden Jahren die erforderlichen Schritte gemeinsam umzusetzen.

3.1 Transparenz

Transparenz steht als zentraler Leitbegriff für ein offenes Verwaltungshandeln und betrifft nicht nur die Verwaltung alleinig, sondern alle gesellschaftlichen Akteure wie Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit meint hierbei die Gruppen der Anwendungsentwickler und die Nutznießer von Anwendungen wie Bürgerinnen und Bürger, Bildungseinrichtungen, Medien, Wirtschaft und Wissenschaft.

In der Praxis bedeutet der Transparenzgedanke einen erheblichen Paradigmenwechsel hin zu einem neuen öffentlichen, politischen und administrativen Handeln, welcher sich in drei Kategorien⁷ aufteilen lässt:

Erstes Paradigma: Konzept von Öffentlichkeit und Geheimhaltung in Bezug auf Daten

Altes Paradigma: Alles ist geheim, was nicht ausdrücklich als öffentlich gekennzeichnet ist.

Neues Paradigma: Alles ist öffentlich, was nicht ausdrücklich als geheim gekennzeichnet ist.

Zweites Paradigma: Umfang, Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung von Daten

Altes Paradigma: Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichung werden von den einzelnen Behörden selbst bestimmt.

Neues Paradigma: Alle Daten, die keiner berechtigten Datenschutz- oder Sicherheitsbeschränkung unterliegen, werden proaktiv, im vollen Umfang und zeitnah veröffentlicht.

Drittes Paradigma: Nutzungsrechte an den veröffentlichten Daten

Altes Paradigma: Veröffentlichte Daten sind für den privaten Gebrauch zur Einsicht freigegeben. Alle weiteren Nutzungsrechte sind vorbehalten und können von Fall zu Fall gewährt werden.

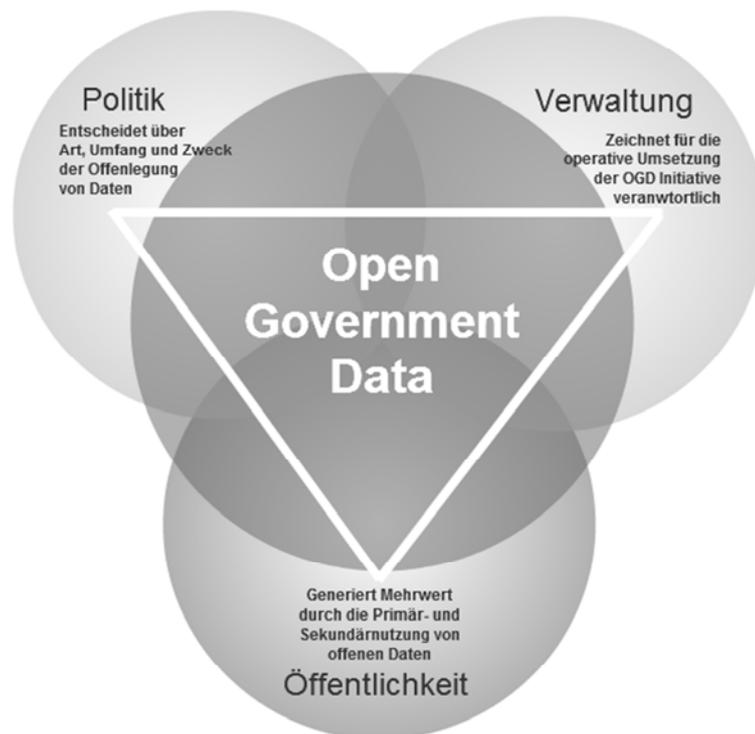
Neues Paradigma: Veröffentlichte Daten sind grundsätzlich von jedermann für jegliche Zwecke, auch kommerzielle, ohne Einschränkungen kostenfrei nutzbar. Das umfasst ausdrücklich das Recht der Weiterverarbeitung und Weiterverbreitung der Daten.

Die neuen Paradigmen sind hier sehr weit gefasst und beschreiben den Idealzustand von Open Government. In der Praxis wird es sicherlich nicht möglich sein, einen solchen

⁷ vgl. Offene Staatskunst - Bessere Politik durch Open Government - Abschlussbericht 2010, Seite 54, http://dl.collaboratory.de/reports/Ini2_OffeneStaatskunst.pdf

sehr weitgehenden Paradigmenwechsel direkt von Beginn an vollständig umzusetzen. Wie bei allen Open Governmentaktivitäten wird es in der Praxis vielmehr auf einen dauerhaften Prozess ankommen, der künftig über mehrere Jahre hinweg fortlaufend weiter entwickelt und verstetigt wird. Der Weg einer kontinuierlichen Entwicklung steht im Einklang mit einem festzustellenden Wandel des gesellschaftlichen Verständnisses einer der Gesellschaft dienenden und rechenschaftspflichtigen Verwaltung. Die zunehmend steigende Erwartungshaltung an die Verwaltung ist in der Gremienarbeit bereits feststellbar. Reichte in den letzten Jahren die bloße Informationsbereitstellung von allgemeinen öffentlichen Informationen aus, werden heute Leistungen der Verwaltung im Detail immer mehr hinterfragt. OGD könnte als „Werkzeug“ helfen, auf diese gesellschaftlichen Bedürfnisse, auch zum Nutzen der Verwaltung, einzugehen. Dies allerdings nur unter der Bedingung, dass sich entsprechende IT-Standards und öffentliches Recht einhergehend entwickeln und sich die drei Gruppenakteure, also Politik, Verwaltung und die Öffentlichkeit, auf ein gemeinsames und konstruktives Grundverständnis zu OGD einigen.

Wie eng die gesellschaftliche Verzahnung ist und welche Abhängigkeiten untereinander bestehen, zeigt sich deutlich anhand dieser Abbildung:



Abbildung⁸

In der Gesamtbetrachtung ist die Eigenschaft „Open“, also „offen“ bzw. „frei“, als eine **bürgergesellschaftliche Grundhaltung zu mehr Transparenz** zu verstehen. OGD wird dabei künftig die Rolle einer IT-Basisserviceleistung für Bürgerinnen und Bürger zukommen und das städtische Informationsangebot www.bonn.de als zentrale Datenquelle ergänzen.

⁸ vgl. Martin Kaltenböck, Thomas Thurner, Open Government Data Weissbuch, Kapitel 1.2, Triangulation zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit, <http://open.semantic-web.at>

Die transparente Darstellung von Informationen wirkt sich neben der Darstellung naturgemäß auch auf das Handeln der Akteure aus. Hier stehen Chancen und Risiken nebeneinander, die in der abstrakten Form der vorgenannten Kompaktanalyse schwer greifbar sind. Was bedeuten die Risiken in der Praxis? Zunächst ist bei der Betrachtung wichtig zu wissen, dass die Akteure Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit unterschiedlich profitieren und in den Folgewirkungen betroffen sein können. Die Thematik OGD bringt ein Ungleichgewicht mit, welches in Folge zu falschen Erwartungen führen kann. Während die Öffentlichkeit als Nutznießer uneingeschränkt von OGD profitieren wird, sehen sich in der Anfangsphase sowohl die Verwaltung als auch die Politik primär vom Bereitstellungsaufwand und den Auswirkungen betroffen.

Datensätze bzw. Leistungsinformationen offen zu legen, wird zu einer Einmischung in die Inhalte und Themen führen, die bislang primär von Verwaltung und Politik alleinig besetzt waren. Dabei geht es weniger um die Frage von einzelnen und zeitlich befristeten Bürgerbeteiligungsverfahren, sondern um die Wertung und Interpretation des alltäglichen Handelns der Verwaltung und Politik durch die Öffentlichkeit.

In der Praxis sind auf Basis von OGD-Datenquellen künftig Anfragen denkbar, die mangels verfügbarer Informationen bislang nicht gestellt werden konnten. Das Internetangebot zum Thema Luftschadstoffe „Und was atmest Du so?“ (siehe <http://www.sendung.de/was-atmest-du>) ist ein gutes Beispiel dafür, dass aus bislang schwer zugänglichen Informationen schon heute aktuelle Informationen über die Messergebnisse leicht abrufbar sind. Hieraus kann in einem weiteren Schritt eine themenbezogene Auswertung oder ein dauerhaftes Monitoring entstehen.

Die sich aus einem Monitoring ergebenden Fragestellungen oder Diskussionen werden durch private Personen und Initiativen oder Journalisten zunächst über die üblichen Internetangebote wie <http://www.abgeordnetenwatch.de>, <https://fragdenstaat.de>, www.facebook.de, www.twitter.com bzw. von den öffentlichen Blogs an die Datenbereitsteller bzw. die verantwortlichen Personen wieder zurückfließen. Das Beispiel zu den Luftschadstoffen lässt sich auf andere Themengebiete übertragen. Bezogen auf kommunale Datenbestände stehen dabei in erster Linie Informationen aus den Ratsinformationssystemen, Haushalts- und Geodaten im Fokus.

In dem Zusammenhang gibt es Kritik, dass die Veröffentlichung von Datensätzen automatisch einen Verlust der Deutungshoheit nach sich zieht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es Datenbestände gibt, die zwingend einer zusätzlichen Erläuterung bzw. Erklärung bedürfen. Die Deutungshoheit selbst bleibt aber auch künftig hiervon unberührt. Vielmehr zeigen die ersten Erfahrungen, dass in der gemeinsamen Diskussion unterschiedliche, falsche oder veraltete Datengrundlagen Diskussionen erschweren können (siehe hierzu auch Punkt 5.2.3 Chancen für ein gemeinsames Verständnis).

Der in Anfängen gelebte gesellschaftliche Wandel hin zu Open Government, also mehr Transparenz, bedeutet neben der proaktiven Datenverfügbarkeit auch die Teilhabe und den Austausch von Meinungen. Teilhabe an Informationen zu ermöglichen, impliziert in der Folge auch die Bereitschaft, sich den Fragen und Diskussionen zu stellen. Die Verwaltung und Politik kommen zunehmend in die Situation, über die erbrachten Leistungen oder Entscheidungen Stellung beziehen zu müssen und eigenes Handeln zu begründen. Der Trend dorthin ist, beispielsweise in der Ratsarbeit zwischen Politik und Verwaltung, schon heute feststellbar.

Für die Öffentlichkeits- oder Ratsarbeit muss dabei abgewogen werden, wie Anfragen künftig beantwortet werden sollen. Eigene Handlungspositionen und Leistungen öffentlich zu

vertreten, ist letztlich eine Frage, die nicht OGD selbst betrifft, sondern in erster Linie Gegenstand der täglichen Öffentlichkeits- und Gremienarbeit ist. Ein solches allgemeines Basisverständnis im Umgang mit dem gesellschaftlichen Wandel und speziell zu Open Government ist noch nicht weit verbreitet und wird noch zu wenig Bedeutung beigemessen. Letztlich ist OGD, neben den aktuell verfügbaren städtischen Informationsangeboten, zunächst lediglich eine weitere Informationsquelle.

3.2 Politisches Bekenntnis zu OGD

OGD ist eine Grundhaltung zur Transparenz, welche als Kulturwandel spürbar ist und gleichermaßen alle stadtgesellschaftlichen Akteure wie Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit betrifft. Informationsbereitstellung durch die Verwaltung auf der einen Seite, der gesellschaftspolitische Umgang mit der OGD-Umsetzung und den Ergebnissen auf der anderen Seite, werden Veränderungen von Sichtweisen und staatliche Entscheidungen bewirken. OGD kann als Instrument Einfluss auf alltägliche Geschäftsprozesse, strategische Überlegungen und Bürgerbeteiligungsverfahren nehmen.

3.2.1 Basisbeschluss des Stadtrates

OGD ist eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung und bedarf einer politischen Legitimation, um die erforderlichen weiteren Entwicklungsschritte hin zu Open Government anzustoßen.

Chancen und Risiken stehen nebeneinander und müssen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Akteure gemeinsam beachtet werden. Es ist letztlich in einem politischen Verfahren mit einem Ratsbeschluss zu entscheiden, ob sich Bonn zu OGD bekennt und diesen gesellschaftlichen Ansatz mit einem Paradigmenwechsel befürwortet. Umsetzungsziel für den Paradigmenwechsel ist:

„Open Government Data wird - vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Normen - als Standard für alle für die Öffentlichkeit bestimmten Datensätze der Stadtverwaltung Bonn eingeführt.“

3.2.2 Gremienarbeit

Die künftigen OGD-Aktivitäten werden weitere politische Entscheidungen zur Detailumsetzung und Finanzierung erfordern. Es wird daher empfohlen, die AG Open Data inhaltlich auszubauen und künftig folgende Themenbereiche zu behandeln:

- a) Strategische und dauerhafte inhaltliche Begleitung von OGD
- b) OGD-Haushaltsfinanzierung
- c) Personelle und finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang OGD
- d) Ausgestaltung des Datenkataloges
- e) Lizenz- und Nutzungsbestimmungen OGD
- f) Freigabe von Datensätzen
- g) Rücknahme/Löschung von Quellvermerken

Eine Einbindung der Öffentlichkeit (Stakeholder) mit Ausstattung von Beschlussrechten ist in einem Ratsgremium nach der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn bzw. der Gemeindeordnung NRW rechtlich nicht möglich. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erscheint aber notwendig, um den erforderlichen Informationsaustausch sicherzustellen und wichtige OGD-Impulse (Anwendungsentwicklung und Nutzung durch die Öffentlichkeit) gemeinsam zu beraten und auf den Weg zu bringen.

Es wird aus diesem Grund vorgeschlagen, dass die AG Open Data künftig als informelles Gremium vorbereitend für den Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda tagt und Empfehlungen ausspricht. Die Beratungsergebnisse werden analog der Handhabung in den Ratsgremien protokolliert und veröffentlicht.

Die Ergebnisse sollen als Empfehlung der AG Open Data in Form einer Beschlussvorlage der Verwaltung an den Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda zur Beratung zugehen. Der Ausschuss entscheidet dann formell im Rahmen der geltenden Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse und Unterausschüsse des Rates der Bundesstadt Bonn.

Zur Besetzung der AG Open Data wird vorgeschlagen, gleiche Stimmenanteile der drei Gruppenakteure wie folgt zu bilden:

- 6 Stimmen - Vertreter der Bonner Stadtratsfraktionen inkl. Vorsitz und Stellvertretung (CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, BBB und Die Linke)
- 6 beratende Stimmen - Verwaltung
- 6 beratende Stimmen - Sachverständige Bürgerinnen und Bürger/Institutionen

Die Stimmenanteile können bei Abwesenheit übertragen werden. Die Koordination der Gremienarbeit erfolgt durch die Verwaltung.

4 Recht

Bislang existiert für Kommunen in Nordrhein-Westfalen keine gesetzliche Verpflichtung, maschinenlesbare Datenbestände im Sinne von OGD öffentlich bereitzustellen. Bei OGD handelt es sich also um eine freiwillige Verwaltungsleistung, deren Organisation und IT-Betrieb durch die Bundesstadt Bonn selbst betrieben und finanziert werden muss.

OGD als verhältnismäßig neues Konzept führt zwangsläufig zu Fragen rechtlicher Natur. Die Beantwortung dieser Fragen ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, da die Materie neue juristische Aspekte umfasst. Bislang existieren in diesem Bereich weder Gerichtsentscheidungen noch vertiefende juristische Literatur. Die in dem Jahr 2012 veröffentlichte Studie⁹ des Bundesinnenministeriums hat die rechtliche Dimension von Open Data zwar umfangreich beleuchtet, leider eignet sich die Studie aber nicht als Anleitung bzw. Musterlösung für die Umsetzung von OGD auf kommunaler Ebene. Dies liegt daran, dass die Studie OGD primär die Bundesebene betrachtet. Die Folge ist, dass zwar die rechtlichen Aspekte ganz allgemein diskutiert werden, im Ergebnis wird aber offengelassen, wie insbesondere Nutzungsbestimmungen und Haftungsbeschränkungen konkret in einem öffentlich-rechtlichem Betriebsmodell formuliert werden sollten. Es ist festzustellen, dass derzeit noch ungeklärt ist, wie sich OGD auf kommunaler Ebene in der existierenden rechtlichen Umgebung sinnvoll einfügen kann.

OGD ist Ausdruck des Willens zur Bereitstellung von Verwaltungsinformationen. Der fehlende Rechtsrahmen bietet hier einen Gestaltungsspielraum mit relativ weiten Grenzen. Das bedeutet, dass der Rat der Bundesstadt Bonn in einigen Fragen Leitentscheidungen treffen muss.

Nachfolgend soll thematisiert werden, wie auf kommunaler Ebene eine grobe Vorgehensweise mit einem ersten Einstieg aussehen könnte. Ansonsten wird auf die Inhalte der Studie des

⁹ Open Government Data Deutschland, Studie im Auftrag des Bundesministerium des Inneren 2012

Bundesinnenministeriums verwiesen. Eine detaillierte Betrachtung rechtlicher Aspekte wird noch weitere juristische Prüfungen erfordern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung diese Aufgabe aufgrund der Spezialität und Komplexität des Themas nicht alleine mit der nötigen Rechtssicherheit beurteilen kann. Um Haftungsrisiken weitgehend zu vermeiden, wäre aus Sicht der Verwaltung vielmehr ein Rückgriff auf eine kostenverursachende, externe Beratung notwendig, etwa durch die Beauftragung einer Kanzlei mit Spezialkenntnissen.

4.1 Rechtliche Grundlagen von OGD

OGD ist eine besondere Art der öffentlichen Hand, mit ihren Verwaltungsinformationen umzugehen. OGD ist die nächste Stufe einer sich wandelnden Haltung des Gesetzgebers zum Umgang mit Verwaltungsdaten:

Über Jahrzehnte hinweg war es Rechtswirklichkeit, dass jegliche Informationen, die in der öffentlichen Verwaltung anfielen, grundsätzlich dem strikten Amtsgeheimnis unterlagen und Dritten, wenn überhaupt, nur im Ausnahmefall zugänglich sein durften.

Aus der Annahme, dass der Zugang zu amtlichen Informationen die Betätigung in der Gesellschaft, die Meinungsbildung und letztlich die Demokratie fördere, hielt etwa seit der Jahrtausendwende die Informationsfreiheit als reaktives Konzept Einzug in die Gesetzgebung. Auf Antrag hat jedermann das Recht, bei Behörden vorhandene Informationen einzusehen, sofern nicht bestimmte Sperrtatbestände vorliegen. Daraus resultieren u.a. die verschiedenen Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und einiger Länder. In Nordrhein-Westfalen sieht § 12 IFG NRW bestimmte Veröffentlichungspflichten für öffentliche Verwaltungen vor, stellt allerdings derzeit keine umfassende und proaktive „verpflichtende Rechtsgrundlage“ im Sinne von OGD dar.

Die OGD-Idee geht einen wesentlichen Schritt weiter und beinhaltet die proaktive Veröffentlichung von Verwaltungsinformationen durch die öffentliche Hand, möglichst auch in maschinenlesbarer Form. Diese Weiterentwicklung der reaktiven Informationsfreiheit zu einer proaktiven Öffnung der Datenbestände wird auf Bundesebene derzeit mit ersten Soll-Vorschriften, z.B. durch § 12 Absatz 1 EGovernment-Gesetz (EGovG) und dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), gesetzlich begleitet. Das am 7. Juni 2013 im Bundesrat verabschiedete EGovernment-Gesetz (EGovG) entfaltet seinen Wirkungsbereich allein auf Bundesgesetze und wäre zur Umsetzung für Kommunen durch das Land NRW in einem eigenen Gesetz zu übernehmen. Die rechtlich relevanten Punkte zu OGD werden in dem EGovG nur am Rande gestreift und regeln nicht, wie vielleicht anzunehmen wäre, den Umgang mit OGD selbst. Die Ausführungen nach § 12 (1) EGovG beziehen sich allein auf das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) und besagen zu OGD lediglich:

„Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes, zu erwarten ist, so sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.“

4.1.1 Keine Pflicht, aber Recht zu OGD

Eine ausdrückliche Pflicht der öffentlichen Verwaltung zur Datenbereitstellung im Sinne von OGD besteht in Deutschland derzeit nur in Hamburg (Transparenzgesetz HH). Die Bundesstadt Bonn ist folglich nicht zu OGD verpflichtet.

Die Bundesstadt Bonn ist aber zu OGD berechtigt. Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz statuiert das Recht der Gemeinden, "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln." Diese Vorschrift ist Grundlage der freiwilligen kommunalen Leistungen und sie erlaubt es den Gemeinden, bei ihr vorhandene Informationen als freiwillige Leistung öffentlich nutzbar zu machen. Die Bundesstadt Bonn muss also nicht OGD betreiben, sie darf es aber.

4.1.2 Rechtsform

Für die Portalumsetzung ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, ob der Betrieb nach Privatrecht oder öffentlichem Recht erfolgen soll. Zwei Ansätze sprechen für einen OGD-Portalbetrieb nach öffentlichem Recht:

a) Daseinsvorsorge

Fasst man OGD als eine IT-Basisleistung von allgemeinem öffentlichen Interesse auf, mit der Transparenz und Meinungsfreiheit als wichtige Grundlage der Demokratie gefördert und gewährleistet werden sollen, so spricht dies dafür, OGD genauso öffentlich-rechtlich auszugestalten, wie die meisten anderen Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge auch. Das hätte zudem den Vorteil, dass die Bundesstadt Bonn die Rahmenbedingungen für OGD in einem ersten Einstieg mit dem ihr vertrauten Instrumentarium gestalten kann, insbesondere solange übergeordnete Normen des Landes und des Bundes fehlen.

OGD als öffentlich-rechtliche Aufgabe der Daseinsvorsorge¹⁰ fest zu definieren, trägt dazu bei, eine höhere Akzeptanz für etwaige einhergehende Kosten zu schaffen und Datenbestände proaktiv bereitzustellen. Ein weiterer Aspekt wäre ein erleichterter spätere Einstieg in eine denkbare lokale Open Government Satzung bzw. Umsetzung von künftigen gesetzlichen Regelungen des Landes und des Bundes.

b) Betriebsform nach öffentlichem Recht

Alle bisherigen Veröffentlichungen der Bundesstadt Bonn und der Betrieb des städtischen Internetangebotes www.bonn.de erfolgen nach öffentlichem Recht als Aufgabe der freiwilligen Selbstverwaltung. Als eine Ausbaustufe des vorhandenen Informationsangebotes wäre es künftig technisch möglich, die Informationsinhalte aus der www.bonn.de heraus zusätzlich in ein OGD-Portal automatisiert zu übertragen und somit ein integriertes Informationsregister zu realisieren. Aus diesem Grund bietet sich eine rechtlich einheitliche Handhabung für alle Veröffentlichungsplattformen der Bundesstadt Bonn an.

Die AG Open Data empfiehlt eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung von OGD in Bonn als dauerhafte öffentliche Aufgabe.

4.2 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)

Das Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie). Es wird im Zusammenhang mit OGD oft als Rechtsgrundlage genannt. Tatsächlich regelt es vor allem, dass einmal veröffentlichte Verwaltungsdaten diskriminierungsfrei zugänglich gemacht werden müssen. Insoweit steht es mit den OGD-Prinzipien nicht in Widerspruch. Das IWG enthält aber keine Regelung dazu, ob und welche Verwaltungsdaten veröffentlicht werden dürfen oder müssen. Das IWG betrifft

¹⁰ vgl. Open Government Data Deutschland, Studie BMI 2012, Handlungsempfehlung 20

also nur die Folgen der Veröffentlichung, nicht die Voraussetzungen. Darum spielt das IWG für OGD-willige Kommunen nur eine nachgeordnete Rolle. Das IWG hat jedenfalls nicht die Bedeutung, die ihm gemeinhin zugesprochen wird. Im Kern geht es um die Berechtigung zur kommerziellen Nutzung von staatlichen Informationen und der Möglichkeit, verfügbare Daten weiteren Anwendungen zugänglich zu machen. Allerdings besteht kein Anspruch auf Zugang zu Informationen, da die Europäische Union keine Kompetenz zur Regelung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts besitzt¹¹. Das IWG ist mithin nicht geeignet, einen ersten Einstieg in OGD rechtlich zu begründen, zeigt aber im Zusammenhang mit dem EGovG auf, wie Datensätze in einem bestehenden Portal zur Verfügung gestellt werden sollen.

4.3 Lizenz- oder Nutzungsbestimmungen - Die Leistungsbedingungen

Für die Bereitstellung von Datenbeständen ist durch Kommunen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Daten weiter durch externe Dritte verwendet werden dürfen. Hierbei berücksichtigt werden müssen die Rechtsnormen der Landesverfassung, das Datenschutzgesetz (DSG NRW), die Gesetze zur Zugangsregelung für die Datenbestände (IFG, UIG und VIG) sowie das Urheberrecht, die im nachfolgenden Kapitel gesondert betrachtet werden.

Neben der Frage, welche Verwaltungsinformationen als Open Data bereitgestellt werden sollen, ist festzulegen, welche Verwendungsbefugnisse die Nutzerinnen und Nutzer bezüglich dieser Daten haben sollen. Die Begriffe „Lizenzen“ und „Nutzungsbestimmungen“ werden dabei weitgehend synonym gebraucht.

Eine Entscheidung muss zwingend erfolgen, denn die aus dem Portal übernommenen Datensätze und Dokumente sollen nach der OGD-Definition von den Nutzerinnen und Nutzern eigenständig weiterverwendbar sein. Werden Daten ohne weitere rechtliche Bedingung ins Internet gestellt, so berechtigt dies die Nutzer nach allgemeiner Auffassung nur zum bloßen Anzeigen der Information auf dem Bildschirm, nicht aber zu weitergehenden und eigenständigen Nutzungen durch externe Dritte. Dies ist zwar ein Beitrag zur Transparenzsteigerung, es handelt sich dabei aber nicht um OGD.

Für die kommunale Umsetzung eines OGD-Portals besteht hierbei das Dilemma, dass auf Bundesebene das Bundesinnenministerium und Bundesjustizministerium nach dem Ressortprinzip sowohl zivil- als auch öffentlich-rechtliche Bestimmungen für die Veröffentlichungen von Datensätzen verwenden. Diese Handhabung kann bei weiteren Veröffentlichungen über alle föderalen Ebenen hinweg bundesweit zu einem Flickenteppich führen, nach denen thematisch gleich gelagerte Datensätze unterschiedlichen Lizenzmodellen unterliegen können. Eine solche Fehlentwicklung wird wegen unsicherer Lizenzkompatibilität die Kombination aus verschiedenen OGD-Datenquellen erschweren und die Anwenderakzeptanz reduzieren. Diese Situation ist mit heutigem Stand durch eine einzelne Kommune alleine nicht auflösbar, weshalb eine föderal übergreifende Regelung bzw. ein gemeinsames Verständnis zu wünschen ist. Der Bund hat mit dem Govdata-Portal einen ersten Anfang gestartet. Es spricht für die Bundesstadt Bonn daher nichts dagegen, ebenfalls in einen ersten Umsetzungsschritt einzusteigen und OGD inhaltlich interkommunal zu entwickeln. Konkret sind hierzu die Inhalte einer OGD-Lizenz festzulegen.

Folgende Lizenzinhalte sind aus Sicht der AG Open Data weitgehend unstrittig:

- Die Daten sind mit einer Herkunftsbezeichnung (z.B. Bundesstadt Bonn) zu versehen.
- Die Daten dürfen beliebig vervielfältigt werden (nicht ausschließliches Recht).
- Die Daten dürfen beliebig verbreitet werden (nicht ausschließliches Recht).

¹¹ vgl. Open Government Data Deutschland, Studie BMI 2012, Seite 107

Folgende Lizenzinhalte sind zwischen den Akteuren der AG Open Data kontrovers diskutiert worden:

- a) Soll die Bearbeitung der Daten erlaubt werden?
- b) Wenn ja, wie sollen dann die bearbeiteten Daten bezeichnet werden?
- c) Soll die Nutzung nur unter der Bedingung erlaubt werden, dass die von der Bundesstadt Bonn an den Daten eingeräumten Nutzungsrechte von den Datenanwenderinnen und Datenanwendern auch für die Folgenutzung gewährt werden (copy left/share alike)?
- d) Soll eine kommerzielle Nutzung erlaubt werden?
- e) Sollen die Daten von der Bundesstadt Bonn unentgeltlich bereitgestellt werden?
- f) Muss eine Haftungsbeschränkung zugunsten der Bundesstadt Bonn angebracht werden?

Die AG Open Data empfiehlt folgende Basisausrichtung:

zu a) Soll die Bearbeitung der Daten erlaubt werden?

Die Bearbeitung der Daten wird schon aus dem Grund erlaubt, da eine Bearbeitung meist aus technischen Gründen (Darstellung, Verknüpfung, Selektion etc.) für eine Weiterverwendung der Daten nötig sein wird. Erst dadurch ist von dritter Seite das Potential von OGD für die Gesellschaft nutzbar.

zu b) Wenn ja, wie sollen dann die bearbeiteten Daten bezeichnet werden?

Eine Bearbeitung der Daten sollte aus Transparenzgründen kenntlich gemacht werden. Denn die Quellen der Daten sind ja nicht für das (durchaus sinnvolle) Ergebnis der Verknüpfung verantwortlich und wollen dies unter Umständen auch gar nicht sein, weil das Ergebnis der Verknüpfung auch außerhalb der eigenen Zuständigkeit und Qualitätskontrolle liegen kann. Dabei sollte die Herkunftsbezeichnung der zugrunde liegenden Quellen erhalten bleiben (z.B.: *“Datenquelle: Bundesstadt Bonn–OpenData.Bonn.de”*).

zu c) Soll die Nutzung nur unter der Bedingung erlaubt werden, dass die von der Bundesstadt Bonn an den Daten eingeräumten Nutzungsrechte von den Datenanwenderinnen und Datenanwendern auch den Folgenutzern gewährt werden (copy left/share alike)?

Eine Nutzung nur unter der Bedingung, dass die gleichen Nutzungsrechte auch den Folgenutzern gewährt werden (copy left/share alike), sollte nicht vorgesehen werden. Zweck von OGD ist es ja, Dienst Anbietern auf Grundlage der offenen Daten die Entwicklung neuer, bürgerfreundlicher Dienste zu ermöglichen. Soweit dabei durch Bearbeitung neue Werte entstehen, sollen die Entwickler diese auch verwerten können. Dies ist angemessen, weil anderen Dienst Anbietern der Zugang zu den städtischen Ausgangsdaten ebenfalls möglich ist. Damit ist sowohl die Chancengleichheit zwischen den Wettbewerbern, als auch die Sicherung desjenigen Mehrwerts gewährleistet, den die öffentliche Hand gerade nicht selbst anbietet.

zu d) Soll eine kommerzielle Nutzung erlaubt werden?

Das Recht zur kommerziellen Nutzung sollte unbedingt eingeräumt werden. In verwandten Rechtsfragen, wie z.B. Impressumspflicht für Websites, haben Gerichte den Begriff "kommerziell" bzw. „geschäftlich“ sehr weit ausgelegt (ein Werbebanner in einem Blog kann diesen "kommerziell" machen, selbst dann, wenn der Blogger selbst davon nachweisbar keine Einnahmen erhält, sondern diese beim Plattformbetreiber verbleiben), so dass der Ausschluss kommerzieller Nutzung eine große Rechtsunsicherheit schafft. Zudem erfordert die anwenderfreundliche Aufbereitung "nackter" Verwaltungsdaten durch Dritte Investitionen, welche die bereitstellende öffentliche Hand gerade nicht übernimmt und die von den Diensteanbietern erwirtschaftet werden sollen. Dabei zeigen niederschwellige, aber sehr populäre Angebote, wie Smartphone-Anwendungen, dass der Markt für niedrige Preise sorgt, die je nach Nachfrage aber durchaus auskömmlich und einträglich sein können.

zu e) Sollen die Daten von der Bundesstadt Bonn unentgeltlich bereitgestellt werden?

Bei dem Großteil der diskutierten Datensätze ist kein unmittelbarer kommerzieller Wert zu erkennen oder zu erwarten. Insofern besteht bei einem kostenpflichtigen Angebot das Risiko, potenzielle Nutzerinnen und Nutzer abzuschrecken, welche zunächst mehr Aufwand bei der Entwicklung von Anwendungen haben. Zudem ist eine Kostenpflicht nur dann durchsetzbar, wenn diesem anderenfalls das Recht zur Weiterverbreitung verwehrt wird. Das schließt wiederum die meisten gesellschaftlich interessanten Nutzungen aus, da beim Aggregieren von Daten aus verschiedenen Quellen das Gesamtergebnis ja weitergereicht werden soll. Vor dem Hintergrund, dass nur Daten bereitgestellt werden, die bereits existieren (und folglich bereits öffentlich finanziert sind) und deren OGD-mäßige Aufbereitung auch verwaltungsintern nützlich ist (Sowieso-Kosten), sollten OGD für Dritte in der Regel entgeltfrei sein. Eine Ausnahme mag für Daten gelten, die bereits jetzt gegen Entgelt vertrieben werden. Hier kann auch zwischen unterschiedlichen Datenqualitäten differenziert werden.

zu f) Muss eine Haftungsbeschränkung zugunsten der Bundesstadt Bonn angebracht werden?

Die Haftungsbeschränkung sollte Kernstück aller Lizenzvarianten sowohl der "Datenlizenz Deutschland" als auch zahlreicher anderer offener Lizenzen sein. Sie stellt für die Datennutzerinnen und Datennutzer keine relevante Einschränkung dar, vermindert aber für die Bundesstadt Bonn Haftungsrisiken. Sie sollte daher unbedingt angebracht werden. Eine Haftungsbeschränkung bewirkt, dass die Datennutzerinnen und Datennutzer über die Grenzen der Verlässlichkeit der Daten informiert sind. Weiterhin wird durch Haftungsbeschränkungen offensichtlich, dass der Bereitsteller eines Datensatzes nicht für die Ergebnisse eines von Dritten kombinierten Datensatzes verantwortlich (siehe zu b) sein kann und will.

Darauf hinzuweisen ist aber, dass ein vollumfänglicher Haftungsausschluss wohl nicht konstruiert werden kann. Bei dem anvisierten öffentlich-rechtlichen Betrieb des Datenportals lassen sich zumindest die Regelungen über die Staatshaftung gemäß Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB nach herrschender Meinung nicht begrenzen.

4.3.1 Kostenlizenz - Finanzielle Teilhabe an kommerziellen Nutzungen

Eine kommerzielle Weiternutzung der von der Bundesstadt Bonn bereitgestellten Daten durch externe Dritte kann auf verschiedene Weise betrieben werden und reicht von der Finanzierung durch Einblenden von Werbung bis zu niedrigen oder hohen Nutzungsentgelten.

Zu berücksichtigen ist, dass die Bundesstadt Bonn zwar Daten bereitstellt, aber keine Anwendungen dazu liefert. Vielmehr soll durch die Bereitstellung der Daten erst ein Anreiz für die Entwicklung neuer Dienste und Anwendungen geschaffen werden. Die Entwicklung ist aber mit Investitionskosten verbunden, die der Anbieter wieder einspielen können soll. Wichtig ist, dass die Markteintrittsschranke für alle gleich ausgestaltet wird, in dem der Zugang zu den offenen Daten nicht ausschließlich gewährt wird. Dies verhindert Monopolbildungen und gewährleistet angemessene Preise. Insgesamt ist zu erwarten, dass mit Anwendungen auf Grundlage von OGD direkt oder mittelbar keine große Gewinne erwirtschaftet werden, die es rechtfertigen würden, für die Daten generell ein Entgelt vorzusehen.

Beachtlich ist jedoch, dass für städtische Statistik oder Geodaten schon heute ein Nachfragemarkt besteht, an dem für den Datenzugriff ein Entgelt zugunsten des städtischen Haushaltes geleistet wird. Eine kostenfreie Nutzung im Sinne von OGD führt dazu, dass sich bei etablierten Einnahmeansätzen eine Gegenfinanzierung von Ausgaben künftig nicht mehr realisieren lässt. Während die OGD-Befürworter eine Kostenfreiheit als gegeben voraussetzen, kann eine solche Forderung die Verwaltung und die Politik vor finanzielle Probleme stellen.

Ein Einnahmeausfall erhöht den Kreditbedarf im städtischen Haushalt, der sich in der prekären Haushaltssituation von Kommunen schwerlich durch eine weitere Kreditaufnahme erweitern lässt. Als Alternative verbleibt eine „Gegenfinanzierung“ in der Form von Kürzungen von Leistungen an einer anderen Stelle im Haushalt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Kürzungen wegen gesetzlicher Leistungsverpflichtungen allein im freiwilligen Selbstverwaltungsbereich umsetzen lassen. Aber auch hier sind die Spielräume in den letzten Jahren schon vor dem Hintergrund der fortlaufenden Haushaltskonsolidierung immer enger geworden und erscheinen ohne Einschnitte zulasten der Allgemeinheit kaum realisierbar. Einzelne Datenbereitsteller auf Bundes- und Landesebene haben sich daher generell gegen eine Freigabe von Datensätzen für eine kommerzielle Nutzung ausgesprochen.

Im Bereich der Software-Entwicklung wird die Einnahmenspreizung dagegen oft mit der "Share-Alike"-Klausel erzielt: Bei wirtschaftsstarken Unternehmen ist in der Regel eine Zahlungsbereitschaft vorhanden für die Möglichkeit, abgeleitete Daten bzw. Software nicht wieder zu veröffentlichen. In allen übrigen Fällen herrscht Rechtsklarheit im Gegensatz zur Bedingung "nichtkommerziell", welche Nutzungen mit den kostenlosen bzw. kostenpflichtigen möglich sind (siehe <http://en.wikipedia.org/wiki/Multi-licensing>).

Die Diskussionen um ein Verbot bzw. Ausschluss der Daten zur kommerziellen Nutzung hat erstaunlicherweise bis heute nicht zu einer alternativen Diskussion zugunsten einer kommerziellen Lizenzregelung mit Gebühren bzw. Entgelten geführt. Ausgehend von der Tatsache, dass die vorhandenen Datenbestände durch die Bürgerinnen und Bürger finanziert wurden, ist es schwer vermittelbar, warum hieraus entstehende kommerzielle Profite nicht wieder zugunsten der Allgemeinheit zurückfließen sollen.

Das Einräumen einer kostenfreien kommerziellen Nutzung kann eine Subventionierung bedeuten. Eine Empfehlung zu der Thematik abzugeben gestaltet sich schwierig, da eine geeignete rechtliche Nutzungsbestimmung für die kommerzielle Nutzung gegen Entgelt nicht existiert und von einer Kommune nicht entwickelt werden kann. Als zweiter Aspekt kommt hinzu, dass mit einer solchen Handhabung nur eine einzelne Benutzergruppe rechtlich betroffen wäre. Zudem würde für die Umsetzung eine städtische Entgeltordnung mit einem neuen elektronischen Abrechnungsverfahren benötigt.

Abgesehen davon, dass die Wirtschaftlichkeit von OGD differenziert betrachtet werden sollte und auch die kostenlose Bereitstellung wegen verwaltungsinterner Einspareffekte für die Bundesstadt Bonn mittel- bis langfristig wirtschaftlich sein kann, könnten ausnahmsweise für „wirtschaftlich wertvolle“ Daten Sonderregelungen vorgesehen werden, etwa dergestalt, dass Daten ab einer gewissen Qualität (Detaillierungsgrad, Aktualität, Bereitstellungsaufwand usw.) angemessen kostenpflichtig sein können. Eine solche Refinanzierung wäre möglich und entspräche der im Juni vom EU-Parlament verabschiedete Open Data Richtlinie¹². Demnach ist es Behörden erlaubt, Gebühren zu erheben, die für die Vervielfältigung, das Anbieten oder die Verbreitung anfallen.

Letztlich stellt sich die Frage, ob eine Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung freiwillig auf Einnahmen verzichten darf oder ob hier nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen, welche im Zweifel durch den Bund der Steuerzahler vorgetragen werden.

Für den Einstieg und den ersten Umsetzungsschritt hat sich die AG Open Data zunächst dafür ausgesprochen, eine kommerzielle Nutzung ohne Gebühr bzw. Entgelt zuzulassen. Dies ist insofern vertretbar, da diese Datensätze bereits veröffentlicht sind. Datenbestände, welche

¹² vgl. PSI-Richtlinie 2013/37/EU (22) zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG

derzeit finanzielle Einnahmen im laufenden Haushalt generieren können, sollten gesondert in der AG Open Data betrachtet werden.

4.3.2 Öffentlich rechtliche Datennutzungsbestimmung Deutschland

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat auf Basis der Beratungen der Unterarbeitsgruppe Recht der Bund-Länder-AG die sogenannte „Datenlizenz Deutschland“ entwickelt, welche auf die Bedürfnisse behördlicher Datenbereitsteller zugeschnitten wurde. Mit der Präsentation des BMI-Datenportals Govdata.de erfolgte die Veröffentlichung der sogenannten öffentlich-rechtlichen „Datenlizenz-Deutschland Namensnennung in der Version 1.0“ (dl-de-by-1.0). Diese gewährt eine weitere Datenverwendung unter folgenden Bedingungen (Originalwortlaut):

„Jede Nutzung mit Quellenvermerk ist zulässig.

Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen sind mit einem Veränderungshinweis im Quellenvermerk zu versehen oder der Quellenvermerk ist zu löschen, sofern die datenhaltende Stelle dies verlangt.

Der Bereitsteller stellt die Daten, Inhalte und Dienste mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt zur Verfügung. Für die Daten, Inhalte und Dienste gelten in Bezug auf deren Verfügbarkeit und deren Qualität die durch den Bereitsteller in den Metadaten oder sonstigen Beschreibungen zugewiesenen Spezifikationen und Qualitätsmerkmale. Der Bereitsteller übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und Inhalte sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Dienste. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.“

Daten und Dokumente, die unter der „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung“ stehen, dürfen auf jede Art und für alle Zwecke genutzt werden. Dies umfasst insbesondere: Vervielfältigen, Ausdrucken, Präsentieren, Verändern, Bearbeiten, Übermitteln an Dritte; Zusammenführen mit eigenen Daten und Daten Dritter und Verbinden zu selbstständigen neuen Datensätzen; Einbinden in interne und externe Geschäftsprozesse; Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht-öffentlichen elektronischen Netzwerken. Die Nutzung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt. Die einzige Bedingung für die Nutzung ist, dass der Name der bereitstellenden Behörde genannt wird¹³.

Der Bund sah sich bei der Lizenzveröffentlichung erheblicher Kritik ausgesetzt, welche sich insbesondere auf die zweite Lizenzvariante „Nichtkommerziell“ bezog. Ein Ausschluss der Datennutzung bei kommerziellen Anwendungen entspricht nicht dem ursprünglichen OGD-Gedanken. Die AG Open Data hat sich daher gegen eine solche einschränkende Regelung für Bonn entschieden und sich für die uneingeschränkte Anwendungsmöglichkeit, auch durch gewerbliche Unternehmen/Anbieter, ausgesprochen (siehe auch Kapitel 4.3.1).

Zwei weitere Kritikpunkte zu der Datenlizenz Deutschland beziehen sich auf den zweiten Satz: *„Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen sind mit einem Veränderungshinweis im Quellenvermerk zu versehen oder der Quellenvermerk ist zu löschen, sofern die datenhaltende Stelle dies verlangt.“* Der Begriff „datenhaltende Stelle“ ist bislang nicht hinreichend definiert. Im ursprünglich gedachten Sinne ist hiermit die datenbereitstellende Quelle gemeint, kann sich aber nach Auslegung auch auf jeden

¹³ vgl. <https://www.govdata.de/faq> - Welche Nutzungen sind erlaubt?

Anwender beziehen, welcher die Daten übertragen hat und selbst hostet. Ein zweiter Kritikpunkt ist die Einschränkung, dass jegliche Datenverwendung unter einem möglichen und unbefristeten Genehmigungsvorbehalt durch die Datenbereitsteller stehen könnte. Die Kritik hieran ist insofern gerechtfertigt, da diese Einschränkung auf nahezu jedwede veröffentlichte Open Data Anwendung zutreffen kann und eine weitgehende Nutzungskontrolle elementar dem Sinn von OGD widerspricht. Auch aus rechtsstaatlichen Aspekten wäre durch ein juristisches Gutachten noch zu prüfen, ob eine solche Regelung überhaupt durchsetzbar wäre. Allerdings erscheint eine solche Regelung in folgenden eingrenzenden Fällen notwendig: Daten und Informationen sollen ausdrücklich nicht für Anwendungen oder Veröffentlichungen verwendet werden dürfen, die kriminelle, illegale, rassistische, diskriminierende, verleumderische, pornografische, sexistische oder homophobe Aktivitäten unterstützen, zu solchen Aktivitäten anstiften oder gegen geltendes Recht verstoßen. Es ist nicht vertretbar, wenn solche Anwendungen oder Veröffentlichungen mit den vorgenannten Inhalten den Quellenvermerk der Bundesstadt Bonn auflisten und so eine unterstützende „Legitimation“ suggerieren würden. In den vorgenannten Fällen muss eine Handhabungsmöglichkeit für die Datenbereitsteller bestehen.

Die Mehrheit der behördlichen Datenbereitsteller hat sich bislang für die Empfehlung des Bundesinnenministeriums zur öffentlich-rechtlichen Datenlizenz-Deutschland als Grundlage für eigene Veröffentlichungen entschieden. Die AG Open Data hat sich dafür ausgesprochen, sich der Empfehlung anzuschließen und die öffentlich-rechtliche „Datenlizenz-Deutschland Namensnennung Version 1.0“ (dl-de-by-1.0) zu verwenden. In den Fällen, die eine eventuelle Löschung eines Quellenvermerks erfordern sollten, wird empfohlen, dies zunächst in der AG Open Data zu beraten und das weitere Vorgehen gemeinsam abzustimmen.

4.3.3 Zivilrechtliche Lizenzen

Eine Alternative zu der öffentlich-rechtlichen Datenlizenz-Deutschland wäre die zivilrechtliche und international etablierte Creative Commons-Lizenz (CC-Lizenz). Hierbei handelt es sich um verschiedene anwendbare und vordefinierte Lizenzmodelle der gemeinnützigen Organisation Creative Commons für Veröffentlichungen primär aus dem künstlerisch-gestalterischen Bereich.

Der Anwendungsbereich umfasst bis zur Version 3 allerdings keine Datensätze aus Datenbanken oder Zusammenstellung von Daten, welche aber gerade den großen Anteil bei Behörden ausmachen und relevant sind. Aus diesem Grund scheidet die CC-Lizenz für eine Verwendung derzeit noch aus. Erst mit der kommenden Version 4 steht eine Anpassung in Aussicht. In diese sollen die Erfahrungen mit der Open Database License (ODbL) einfließen. Sobald die CC-Lizenz in der Version 4 vorliegt, sollte diese rechtlich geprüft und über die generelle Verwendung in einem städtischen OGD-Portal entschieden werden.

4.3.4 Erweiterte Nutzungsbestimmungen

Die öffentlich-rechtliche Nutzungsbestimmung (Datenlizenz-Deutschland) bzw. die vorgenannte zivilrechtliche Lizenz reichen alleine rechtlich nicht aus, um Datenbestände der öffentlichen Verwaltung freizugeben. Eine Öffnung bzw. Weiternutzung von öffentlichen Datenbeständen darf schließlich nicht dazu führen, dass hieraus strafrechtlich relevante oder diskriminierende Informationsdarstellungen bzw. Anwendungen durch Dritte entstehen oder gefördert werden.

Hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten einer Einflussnahme werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Vielfach wird darauf abgestellt, dass die bestehenden gesetzlichen

Regelungen (z.B. im Strafrecht) ausreichend sind und eine (reaktive) Einflussnahme in Form von bspw. einer Strafanzeige ermöglichen. Andererseits sind in der Praxis ergänzende Nutzungsbestimmungen in nahezu allen vertraglichen Rechtsbeziehungen anzutreffen.

Losgelöst davon, wie Nutzungsbestimmungen ausgestaltet werden, ist ein möglicher Datenmissbrauch nicht gänzlich auszuschließen. Die rechtliche Wirksamkeit von Nutzungsbestimmungen bei Open Data-Portalen befindet sich ebenfalls noch in Diskussion. Naturgemäß kann in der frühen Entwicklungsphase von OGD in der öffentlichen Verwaltung zum heutigen Zeitpunkt noch nicht auf praktische Erfahrungen verwiesen werden. Einschlägige juristische Veröffentlichungen existieren bislang, wie bereits erwähnt, noch nicht.

Die AG Open Data vertritt die Auffassung, dass ergänzende Regelungen sinnvoll sind, um sich insbesondere proaktiv von einer strafrechtlich relevanten oder diskriminierenden weiteren Verwendung von Datenbeständen zu distanzieren. Die rechtlichen Aspekte müssen weiter in einem interkommunalen Erfahrungsaustausch begutachtet werden und in die Fortschreibung einfließen. Für einen ersten Einstieg in einen Regelbetrieb einer OGD-Plattform werden zunächst folgende erweiterte Bedingungen als Ergänzung zur Datenlizenz-Deutschland empfohlen, wobei darauf hingewiesen wird, dass Anpassungen dieser Klauseln aufgrund der künftigen wissenschaftlichen Entwicklungen erforderlich sein werden.

Mit dem Zugriff und der Verwendung von Datensätzen der Bundesstadt Bonn wird folgenden Nutzungsbedingungen zugestimmt:

1. Für die Datensätze gilt, soweit nicht anders gekennzeichnet, die Datenlizenz- Deutschland (Namensnennung-Version 1.0.)

2. Sämtliche Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Bei der Verbreitung bzw. öffentlichen Wiedergabe ist die Datei oder ihr Inhalt mit folgendem Quellenhinweis zu versehen: "Datenquelle: Bundesstadt Bonn-OpenData.Bonn.de". Bei jeglichen Abwandlungen ist ein Veränderungshinweis im Quellenvermerk aufzunehmen.

Es gelten folgende weitere Bedingungen für jegliche weitere Veröffentlichung und Nutzung durch Anwendungs- und Diensteanbieter:

3. Die Nutzung von Hoheitszeichen/Logos der Bundesstadt Bonn ist ebenso wie amtlich anmutende Veröffentlichungen unzulässig.

4. Bei der Nutzung der Daten des Open Dataportals Bonn darf - weder ausdrücklich noch indirekt - angegeben oder der Eindruck vermittelt oder dafür geworben werden, dass eine Anwendung oder ein Dienst Dritter die Bewilligung, Zugehörigkeit oder Unterstützung der Bundesstadt Bonn hat.

5. Daten und Informationen dieser Plattform dürfen nicht für Anwendungen oder Veröffentlichungen verwendet werden, die kriminelle, illegale, rassistische, diskriminierende, verleumderische, pornografische, sexistische oder homophobe Aktivitäten unterstützen, zu solchen Aktivitäten anstiften oder gegen geltendes Recht verstoßen.

4.3.5 Haftung

Wie im Geschäft der laufenden Verwaltung gilt auch für OGD, dass jedwede Handlung theoretisch einen Schaden verursachen und eine Schadensersatzpflicht zur Folge haben kann. Zur objektiven Risikobeurteilung ist eine Bewertung der möglichen risikominimierenden Maßnahmen vorzunehmen. Wichtig zur Reduzierung der Haftung ist, dass im Vorfeld für jeden

Zwischen- oder Endnutzer bekannt ist, welche Verlässlichkeit/ Qualität die bereitgestellten Daten haben. Hier bedarf es eines entsprechenden Hinweises in den Nutzungsbedingungen und auch der Pflicht für die Zwischennutzerinnen und Zwischennutzer, diesen Hinweis an die Endnutzerinnen und Endnutzer weiterzureichen. Hierfür existieren in der Praxis bereits einige Formulierungen.

Um die Bundesstadt Bonn möglichst vor Schadensersatzansprüchen zu schützen, ist es empfehlenswert, Haftungsausschlüsse auf dem Datenportal wie folgt zu normieren:

- *Die Datenbestände wurden von der Bundesstadt Bonn so wie sie sind und ohne Bestimmung für einen konkreten Verwendungszweck bereitgestellt. Daher kann die Bundesstadt Bonn nicht dafür einstehen, dass die Daten für bestimmte Anwendungen oder Verwendungszwecke geeignet sind.*
- *Die Bundesstadt Bonn garantiert nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder dauerhafte Verfügbarkeit der Datensätze. Insbesondere bei technischen Problemen oder in notwendigen Wartungsfenstern können Schnittstellen oder Inhalte nicht verfügbar sein.*
- *Die Bundesstadt Bonn darf nach eigenem Ermessen Datensätze wieder entfernen oder die Aktualisierung von Datensätzen einstellen.*
- *Die Bundesstadt Bonn kann das Open Data-Angebot jederzeit ändern, sperren oder vom Internetangebot nehmen.*
- *Die Bundesstadt Bonn haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung angebotener Informationen entstehen oder die beim Aufrufen oder Herunterladen von Daten durch Computerviren oder der Installation oder Nutzung von Software verursacht werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Vorschriften des § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung) einschlägig sind.*
- *Alle Informationen zu und aus diesem Service erfolgen ohne jegliche Gewähr und Haftungsansprüche.*
- *Die Bundesstadt Bonn behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern.*

Ein vollständiger Haftungsausschluss für die Datenbereitsteller wird oft gewünscht, ist aber außerhalb von Individualverträgen gesetzlich ausgeschlossen. Nach herrschender rechtlicher Meinung kann ein Haftungsausschluss bei Vorliegen einer Amtspflichtverletzung nicht durch Satzung und auch nicht durch Nutzungsbedingungen ausgeschlossen werden. In solchen Fällen kommt immer eine Staatshaftung gemäß § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Satz 1 GG in Betracht. Der § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB besagt: „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“ und Art. 34 Satz 1 GG „Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.“ In dem Zusammenhang muss allerdings berücksichtigt werden, dass eine Amtspflichtverletzung zunächst festgestellt werden muss. Zudem betrifft der Aspekt der Staatshaftung nicht nur OGD, sondern jedwede Verwaltungstätigkeit über alle Fachbereiche hinweg.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein vollständiger Haftungsausschluss im dauerhaften Betrieb eines OGD-Portals nicht garantiert werden kann. Das Risiko in Haftung zu treten, lässt sich durch Haftungsbeschränkungen reduzieren. Allerdings ist nicht vorhersehbar, in welchem Umfang Haftungsbeschränkungen gerichtlich Bestand haben werden. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen, die derzeit üblicherweise bei anderen OGD-Portalen der Länder und Städte verwandt werden, können derzeit nur als Orientierung dienen.

4.4 Einschränkungen von OGD

Ein politischer Beschluss mit der Berechtigung der Bundesstadt Bonn, Verwaltungsdaten proaktiv im Sinne von OGD zu veröffentlichen, führt noch nicht dazu, dass sie jede vorhandene Information rechtlich gesehen veröffentlichen darf. In erster Linie muss es sich bei OGD um Informationen handeln, an denen die Bundesstadt Bonn ausreichend verfügungsberechtigt ist. Dies sind in der Regel die Datenbestände, die bei der Stadtverwaltung Bonn selbst entstanden bzw. originär im laufenden Geschäft angefallen sind. Weiterhin kann eine Berechtigung zu OGD nur nach dem Grundgesetz „im Rahmen der Gesetze“ bestehen. Eine Veröffentlichung ist also nur zulässig, soweit sie nicht die Rechte Dritter verletzt oder gegen andere rechtliche Normen verstößt. Einer Veröffentlichung können Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, vertragliche Ausgestaltungen (beispielsweise Geschäftsgeheimnisse beauftragter Unternehmen) oder aber auch öffentliche Sicherheitsinteressen entgegenstehen.

In der Open Data-Bewegung wird derzeit diskutiert, ob diese Veröffentlichungsrestriktionen sinnvoll sind und ob bzw. wie sie beseitigt werden können. Hierher gehört auch die Frage, ob den Bürgerinnen und Bürgern nicht ein Recht auf OGD eingeräumt werden sollte. Eine solche verbindliche rechtliche Vorgabe kann nur durch neue rechtliche Regelungen, wie beispielsweise durch formelle Satzung auf kommunaler Ebene oder durch ein Transparenzgesetz auf Landesebene getroffen werden. Eine gewisse Richtschnur für die weiteren rechtlichen Teilschritte bieten Informationsfreiheits-, Umweltinformationsgesetze und Verbraucherinformationsgesetze. Diese Gesetze enthalten einerseits verbindliche Ansprüche für individuelle Auskünfte und andererseits Sperrkataloge, die alle relevanten entgegenstehenden Interessen berücksichtigen.

Da diese Gesetze „nur“ einen Anspruch auf Auskunft (z.B. auch über urheberrechtlich geschützte Informationen) enthalten, aber nicht zur Weiterverwendung berechtigen, ist eine potenziell bestehende gesetzliche Auskunftspflicht nach dem Umweltinformationsgesetz oder dem Informationsfreiheitsgesetz NRW leider kein Tauglichkeitskriterium für OGD. Andererseits ist auch festzustellen, dass Informationen, die nach den Sperrkatalogen dieser Gesetze nicht zu beauskunften sind, automatisch auch nicht OGD-tauglich erscheinen. Die Sperrkataloge können also immerhin zur strukturierten Negativabgrenzung genutzt werden. Als Perspektive interessant ist, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW in seinem Jahresbericht folgendes ausführte: *„Insgesamt könnten von NRW als bevölkerungsreichstem Bundesland in Sachen "Transparenz der Verwaltung" wichtige Impulse über die Landesgrenzen hinausgehen. Die mit der Landtagsinitiative "Open Government Strategie für Nordrhein-Westfalen vorantreiben" eingeleitete Diskussion zu mehr Transparenz öffentlichen Handelns kann ich aus Sicht der Informationsfreiheit nur begrüßen. Das IFG NRW sollte im Sinne von Open Data zügig weiterentwickelt werden.“*¹⁴

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Thematik durch eine Kommune alleine nicht beantwortet werden kann. So ist beispielsweise zu klären, ob eine Abgrenzung oder Ergänzung zum IFG NRW überhaupt möglich ist und auf kommunaler Ebene rechtlich wirksam werden könnten.

So wichtig auch eine Verpflichtung zu OGD durch eine rechtlichen Verstetigung wäre, ist ein erster Einstieg in OGD hiermit nicht zwingend verbunden. In der Startphase von kommunalen OGD-Bestrebungen erscheint es nicht sinnvoll, Open Government als Gesamtpaket und in

¹⁴ vgl. 21. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht 2013, Seite 99, https://www.idi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Berichte/Inhalt/21_DIB/DIB_2013.pdf

der weitestgehenden Ausbaustufe vollumfänglich umzusetzen. Vielmehr ist für eine Kommune zunächst eine einfache, pragmatische Vorgehensweise auf Basis von vorhandenen Rechts- und Handlungsmaßstäben erforderlich. Darauf aufbauend sollte Open Government in weiteren Teilschritten umgesetzt und die Entwicklung auf Landesebene NRW berücksichtigt werden. Unstrittig ist, dass eine rechtliche Verstetigung anzustreben und durch eine Landesgesetzgebung wünschenswert ist.

Für eine OGD Umsetzung wird daher empfohlen, die Freigabe auf vorhandene Sachdatensammlungen zu konzentrieren. Solche Daten sind mit geringem Aufwand maschinenlesbar zu machen, sofern sie es nicht bereits sind. Dabei ist zur Verhinderung von Personenbezug auf eine ausreichende Aggregation zu achten.

4.4.1 Datenschutz

Speziell der Schutz der personenbezogenen Daten hat im Zusammenhang mit den technischen Weiterentwicklungen in der öffentlichen Verwaltung immer mehr an Bedeutung gewonnen. Grundsätzlich sind Informationen aus einzelnen Aktenbeständen in der Regel datenschutzrechtlich deshalb problematisch, weil sie sich auf konkrete Einzelfälle beziehen, die in der Regel zwangsläufig einen Personenbezug haben. Die weitere technische Herausforderung liegt darin, elektronische vorhandene Informationen aus unstrukturierten und nicht maschinenlesbaren Quellen OGD-tauglich zu machen. Der Aufwand ist bereits jetzt bei den nach den Informationszugangsgesetzen zu beurteilenden Fällen beachtlich. Solche Quellen sollten daher jedenfalls in der Startphase des Open Data-Projekts zunächst nicht umgesetzt werden.

Eine besondere Betrachtung wird hierbei der Zusammenfassung von mehreren OGD-Datensätzen der Bundesstadt Bonn zukommen. Soweit einzelne Datensätze für sich genommen datenschutzrechtlich unbedenklich sind, können mehrere zusammengefasste Datensätze datenschutzrechtliche Aspekte berühren. Ein praktisches Beispiel sind die getrennten Datensätze „Straßentabelle“ und „soziodemografischen statistischen Daten“. Je nach Detaillierungsgrad wäre ein hausnummerngenauer Rückschluss und somit ein ortsbezogenes Profil möglich.

Diese Situation kann nur in der Form gelöst werden, als dass ein Veröffentlichungsverfahren nicht ad hoc vorgenommen wird, sondern jegliche Freigabe einem Datenmonitoring unterliegen sollte. Die AG Open Data ist sich einig, dass jegliche zur Freigabe anstehenden Veröffentlichungen zwingend vorab auf ihre datenschutzrechtliche Relevanz geprüft werden und die Fachbereiche auf den jeweiligen Detaillierungsgrad hinweisen müssen.

Eine solche Überprüfung sollte entweder durch eine zentrale Stelle erfolgen oder dezentral bei den jeweiligen Fachämtern, welche die Daten zur Verfügung stellen. Bei einer zentralen Lösung wäre hierfür auf jeden Fall zusätzliches Personal zur Verfügung zu stellen.

Dennoch wird man, auch bei einer vorherigen Überprüfung, nie ganz ausschließen können, dass durch die mannigfaltigen Kombinationsmöglichkeiten von unterschiedlichen Datenbeständen ggf. auch ein personenscharfes Profil erstellt werden kann. Zwar unterliegen auch externe Veröffentlichungen den geltenden Datenschutzbestimmungen, auf die aber, wie erläutert, die Stadtverwaltung Bonn keinen Einfluss geltend machen kann. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dies ein nicht zu unterschätzender Kritikpunkt an den beabsichtigten OGD-Veröffentlichungen.

4.4.2 Urheberrechte

Da die Erlaubnis zur Weiterbenutzung der Daten ein Wesensmerkmal von OGD ist, scheiden alle Informationen aus, bei denen die Bundesstadt Bonn in diesem Sinne nicht verfügungsberechtigt ist. Dies sind vor allem urheberrechtliche Werke Dritter, insbesondere von Dritten gefertigte Gutachten, Zeichnungen, Pläne und Datensammlungen. Um auch solche Datenbestände zu öffnen, könnte die Stadtverwaltung Bonn künftig versuchen, bei entsprechenden Auftragsvergaben im Vorfeld Nutzungsrechte zu erwerben, die eine OGD-Verwendung ermöglichen.

Mit der Zustimmung zu einer solchen Lizenz würden die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer im Ergebnis allerdings die eigene Rechtsposition aufgeben und letztlich auch konkurrierenden Anbietern eine weitere Verwendung ermöglichen. Wegen der heute kaum prognostizierbaren und vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten ist schon aus diesem Grund nicht davon auszugehen, dass sich die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer darauf einlassen und einer OGD-Veröffentlichungslizenz der Bundesstadt Bonn zustimmen.

4.4.3 Vertragliche Ausgestaltungen

Insbesondere im Zusammenhang mit den Informationsfreiheitsgesetzen wird kontrovers diskutiert, ob Dokumente, wie beispielsweise geschäftliche Verträge, veröffentlicht werden dürfen. Verschwiegenheitsklauseln zählen in vertraglichen Vereinbarungen bislang zu den Standardformulierungen und schützen in erster Linie das Geschäftsmodell von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern. Betrachtet man den Open Data-Katalog in einer Ausbaustufe auch als Informationsregister, so wäre die Aufnahme solcher Dokumente vertragswidrig.

Die Umsetzung eines OGD-Portals ist in einem ersten Schritt nicht dazu geeignet, vom Umfang und den Folgewirkungen auch solche Veröffentlichungsanforderungen zu berücksichtigen. Dies kann nur im Rahmen einer eigenständig zu betrachtenden IFG-Diskussion auf Landesebene (Transparenzgesetz) behandelt werden. Es bleibt abzuwarten, ob die nun angelaufenen IFG-Bestrebungen in Nordrhein-Westfalen sich auf Landesebene politisch umsetzen lassen und rechtlich ausgestaltet werden können.

4.4.4 Öffentliche Sicherheitsinteressen

Die Offenlage von Infrastrukturinformationen wie beispielsweise Wasser-, Strom-, Telefon-, Datenleitungen kann Sicherheitsinteressen berühren. Eine allgemeingültige Definition existiert im Zusammenhang mit OGD nicht und verbleibt letztlich in der eigenen Entscheidung durch den Datenbereitsteller. Inwiefern überhaupt sicherheitsrelevante Daten bei der Bundesstadt Bonn vorliegen, wurde bislang noch nicht evaluiert. Für künftige Veröffentlichungen von Datensätzen ist es empfehlenswert, sinnvolle Sicherheitsbeschränkungen in der AG Open Data zu diskutieren und im Einzelfall zu entscheiden.

5 Nutzen und Finanzen

OGD befindet sich auf allen föderalen Ebenen in der Startphase mit der Folge, dass so gut wie keine belastbaren Erfahrungswerte vorliegen. Für eine klassische Kosten-Nutzen-Betrachtung fehlen daher interkommunal vergleichbare Werte.

5.1 Kosten

Eine Kostenkalkulation für eine OGD-Umsetzung basiert bislang immer auf der Annahme, dass hiermit zusätzliche personelle und finanzielle Kosten für IT-Anpassungen bzw. organisatorische Änderungen im laufenden Betrieb anfallen. Eine solche fokussierte Annahme kann zu einer Fehleinschätzung mit hohen zusätzlichen Investitionsbeträgen für eine OGD-Umsetzung führen.

Vielmehr sollte ein anderer Aspekt zugrunde gelegt werden. Eine OGD-Umsetzung sollte organisatorisch in den laufenden Betrieb, beispielsweise bei routinemäßigen Ersatzbeschaffungen, integriert werden. Für die IT-Umsetzung wäre beispielsweise ein zeitliches Modell zugrunde zu legen, bei denen künftig abzulösende IT-Anwendungen berücksichtigt werden. Es macht aus der Praxis heraus beispielsweise keinen Sinn, IT-Anwendungen mit OGD-Schnittstellen zu versehen, welche in einem mittelfristigen Zeitraum durch eine Ersatzbeschaffung neu ausgeschrieben werden. Im Vergabeverfahren bietet es sich an, beispielsweise von Herstellern Komponenten zu fordern, die eine an OGD angepasste Datenspeicherstruktur von Dateien und Dokumenten bzw. offene Schnittstellen für einen Datenaustausch beinhalten. Initiativen wie OPaI (Initiative zur Förderung der Offenheit von parlamentarischen Informationssystemen auf kommunaler Ebene in Deutschland) schaffen es in der Praxis, in einem sehr kurzen Zeitraum neue IT-Schnittstellenstandards zu thematisieren, bei denen mehrere Softwarehersteller mitwirken.

Es ist im günstigen Fall davon auszugehen, dass eine entsprechende Nachfrage von Behörden bei den Herstellern zu einem Umdenken führt. IT-Verfahren mit offenen Schnittstellen als Standardbestandteil könnten künftige zusätzliche IT-Anpassungsaufwände entbehrlich machen. Unabhängig hiervon sollte eine Kostenschätzung nicht vorgenommen werden.

Die Umsetzung von OGD bzw. die Bereitstellung von Datenbeständen wird interne Personalaufwände verursachen. Eine Schätzung des hiermit verbundenen Personalaufwandes kann dann vorgenommen werden, wenn die technischen Portalkomponenten vorhanden sind.

Es wird empfohlen eine belastbare Kostenschätzung immer unter Berücksichtigung von künftigen Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Ist ein IT-Verfahren noch nicht OGD-tauglich und im Haushalt noch nicht eingeplant, so sollten die benötigten Finanzmittel unter dem Vorbehalt einer politischen Entscheidung stehen. Sollte der Personalaufwand durch die Bereitstellung von Datenbeständen deutlich über das „normale Geschäft der laufenden Verwaltung“ hinausgehen, so wird die AG Open Data hierüber informiert und das weitere Vorgehen in dem Gremium abgestimmt.

5.2 Nutzen

Die Diskussionen zum Nutzen von OGD beruhen bei genauerer Betrachtung derzeit noch vorwiegend auf Annahmen. So ist beispielsweise das Argument einer lokalen Wirtschaftsförderung aktuell nicht belegbar, da ein konkreter Bezug zu einem gewerblichen Unternehmen im Stadtgebiet Bonn noch fehlt.

Die Nutzenbetrachtung sollte allerdings nicht nur primär aus einem finanziellen Blickwinkel erfolgen, sondern schon früher mit einer allgemeineren Betrachtung beginnen. Um dies zu verdeutlichen, dienen zwei bereits veröffentlichte Bonner Beispiele:

5.2.1 OGD hilft bei der Datenvisualisierung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung „Bonn packt's an! 2013/2014“ wurden die Bonner Haushaltsdaten visualisiert. Grundlage hierfür war eine OGD-Anwendung der Open Knowledge Foundation Deutschland, welche es ermöglicht, aus tabellarischen und textlichen Darstellungen große Datenmengen grafische Übersichten zu generieren. Dies wird als Mehrwert empfunden, da durch die grafische Übersicht ein anschaulicherer Eindruck über die Verteilung der Haushaltsbereiche vermittelt wird:



Abbildung: ¹⁵

5.2.2 OGD ist interner Nutzen für Behörden

OGD-Kataloge und Standardschnittstellen können neben einer Nutzung durch externe Dritte auch einen Datenaustausch unterschiedlicher IT-Verfahren innerhalb einer Verwaltung oder sogar zwischen mehreren Institutionen ermöglichen. Erstaunlicherweise wird der interne Nutzen für Behörden bei den Diskussionen zu OGD bislang kaum beachtet. Dabei ist die Verfügbarkeit von Informationen ein wesentlicher Bestandteil, um die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich zu erleichtern. So können beispielsweise manuelle und doppelte Erfassungsvorgänge durch einen vernetzten und transparenten Informationsaustausch vermieden werden. Die Bundesstadt Bonn hat hierzu bereits die folgende IT-Anwendung mit einem internen Datenaustausch auf Open311-Basis umgesetzt.

a) Anwendung Anliegen.Bonn.de

Das Anliegenmanagement (<http://anliegen.bonn.de/>) ist seit Mitte Juni 2013 organisationsübergreifend und medienbruchfrei an ein Fachverfahren der Stadtwerke Bonn angebunden. Schadensmeldungen zu defekten Straßenlaternen werden nun unmittelbar in ein IT-System der Stadtwerke Bonn übertragen. Die IT-Integration ließ sich dabei mittels der im Anliegenmanagement vorhandenen Open311-Standardschnittstelle ohne großen Aufwand und innerhalb eines kurzen Zeitraums realisieren. Die Praxis hat gezeigt, dass sich mit OGD IT-Anbindungen schneller und finanziell günstiger umsetzen lassen.

¹⁵ vgl. <http://www.bonn-packts-an.de/haushalt#pg/2014/Aufwand>

Die OGD-Aktivitäten bieten daher mit der einhergehenden Entwicklung von Standardschnittstellen, wie Open311 oder OPaRl (siehe unter Punkt 6.1.2), sehr gute Chancen, weitere IT-Innovationen umzusetzen und interne Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten. Ein praktischer Einstieg in die Umsetzung von OGD-Vorhaben in Behörden ist schon heute realisierbar. Diese Chance sollte nicht ungenutzt bleiben.

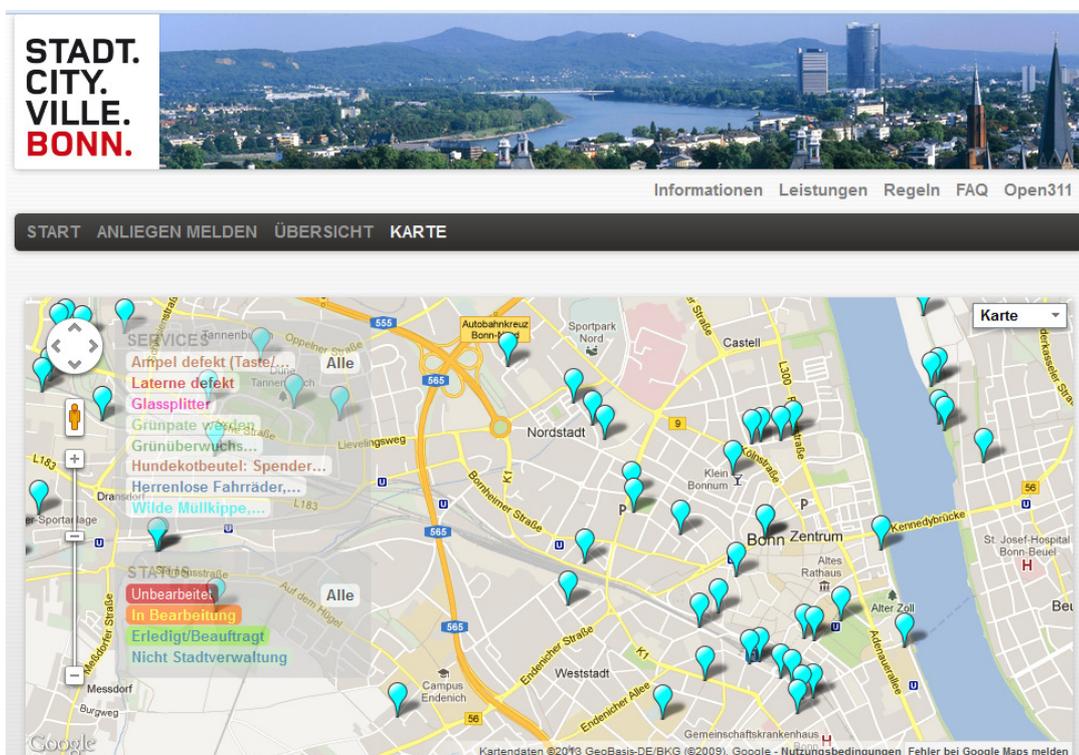


Abbildung: ¹⁶

Zusätzlich ist die Anwendung ein erster Schritt in Richtung Open Government. Der Umgang der Stadtverwaltung Bonn mit den Bürgeranliegen wird transparent öffentlich dargestellt. Dies schafft einen Mehrwert an Information, welche Leistung die Stadtverwaltung Bonn erbringt und vorhalten muss. Die Darstellung von wilden Müllkippen zeigt beispielsweise die Anzahl von Einsätzen, die über regulären Müllabfuhrungen hinaus geleistet werden müssen, damit die Infrastruktur attraktiv erhalten bleibt.

b) Internetauftritt Bonn.de als Datenkern

Im Rahmen des geplanten Relaunches soll die städtische Informationsplattform Bonn.de technisch mit offenen Schnittstellen versehen werden. Die Bonn.de wäre dann nicht nur eine Informationsplattform, sondern in Kombination mit dem Open Data-Portal künftig ein Basisdatenlieferant (Datenkern) für alle veröffentlichte Informationen der Stadtverwaltung Bonn. Neben den öffentlichen Text- und Bildinformationen könnten auch Dokumente (beispielsweise Amtsblätter, Studien usw.) automatisiert zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt ließe sich die Suche nach Informationen deutlich verbessern und womöglich doppelte Bearbeitungen innerhalb der Stadtverwaltung und durch externe Nutzer vermeiden.

¹⁶ vgl. Kartendarstellung eingebrachter Bürgeranliegen: <http://anliegen.bonn.de>

5.2.3 OGD als Chance für ein gemeinsames Verständnis

Die Kulturwandel der öffentlichen Verwaltung, Verwaltungsdaten frei zugänglich und transparent darzustellen, bewirkt aber noch einen weiteren Aspekt. Wenn eine Verwaltung Datenbestände öffnet, entsteht erstmalig ein Verständnis darüber, welche Datenbestände die öffentliche Hand überhaupt vorhält. So existieren beispielsweise Annahmen über Datenbestände, die gar nicht bei der Bundesstadt Bonn selbst, sondern beispielsweise in Landesbehörden vorgehalten werden.

Der veröffentlichte Dateninhalt wird zu einem besseren Verständnis beitragen. Bislang existiert eine Vielzahl von Informationsquellen, welche beispielsweise in öffentlichen Diskussionen eingebracht werden. So existieren neben städtischen Datenquellen auch Erhebungen von privaten Personen, Wissenschaft, Initiativen und der Medien zu gleich gelagerten Themen. Die verschiedenen Datenquellen unterscheiden sich durch die Wahl der Erhebungsform oder durch die mit unterschiedlichen Methoden aufbereiteten Daten. In Diskussionen können so falsche Interpretationen entstehen und einen argumentativen Austausch bzw. lösungsorientierte Entscheidungen erschweren. In dem vorgesehenen Open Data-Portal besteht hingegen für jedermann die Möglichkeit, sich jederzeit zu informieren und anhand der dort veröffentlichten Daten zu diskutieren. Hierbei tritt zudem kein Verlust der Deutungshoheit ein, da die Inhalte durch die Quellenangaben überprüfbar sind.

Die proaktive Datenoffenlage trägt als Chance dazu bei, sich im Vorfeld zu Entscheidungen gemeinsam über Dateninhalte auszutauschen und ggf. irrtümliche Annahmen zu einem Sachverhalt zu vermeiden oder sogar gänzlich auszuschließen. Ein solcher Austausch kann Vertrauen stärken.

Zu diesem Mehrwert kommen organisatorische Einsparungen hinzu, da die Verwaltung Einzelanfragen nicht individuell recherchieren und beantworten muss, sondern auf das OGD-Portal verweisen kann.

Die genannten Beispiele haben in der Praxis schon heute die Innovationsfähigkeit durch OGD bewiesen. Der Ausbau bietet als unmittelbare Folgewirkung die Chance, die gesellschaftliche Zusammenarbeit zu verbessern und Vertrauen der Akteure zu stärken. Die gesellschaftlichen Diskussionen über die inhaltlichen Ausgestaltungen von OGD haben allgemein bereits begonnen. Diese Aspekte sollten bei der Betrachtung des Nutzens von OGD berücksichtigt werden.

5.3 Finanzierung

OGD ist im Haushalt der Bundesstadt Bonn mit einem Volumen von 15.000 Euro für das Jahr 2013 und 35.000 Euro für das Jahr 2014 etatisiert. Die Haushaltsmittel unterliegen der Haushaltssperre und können derzeit nicht für Umsetzungsmaßnahmen verwendet werden (Stand November 2013). Für 2015 ff. bzw. in der Mittelfristplanung sind keine Haushaltsmittel für OGD vorgesehen.

Zur Verstetigung von OGD wird empfohlen, einen gedeckelten Betrag in Höhe von 25.000 Euro ab 2015 jährlich im Haushalt einzuplanen, der für den technischen Betrieb des OGD-Portals und für hiermit verbundene IT-Anpassungen verwendet wird. Weitere Finanzmittel sollen generell einer politischen Beschlussfassung unterliegen.

6 Open Data Portal

Um die veröffentlichten Dokumente und Datensätze verwenden zu können und ihr Potenzial auszuschöpfen, bedarf es die Datensätze maschinenlesbar, weiterverarbeitbar und nutzerfreundlich auffindbar zu machen. Dazu dient der Open Data Katalog als technische Basisinfrastruktur. Die Katalogeinträge enthalten eine Beschreibung der Dokumente und Datensätze, Metadaten zur Suche und einen Link zum Download.

6.1 Metadaten

Die OGD-Veröffentlichungen von Kommunen oder anderer Institutionen schaffen bundesweit eine Vielzahl von dezentralen Einzelquellen, auf die die Nutzerinnen und Nutzer für eine Anwendungsentwicklung zugreifen können. Damit diese Datensätze überregional bzw. bundesweit aus mehreren Einzelquellen heraus auch nutzbar sind, ist eine einheitliche Struktur erforderlich, um die gewünschten Datensätze schnell aufzufinden und verwenden zu können.

6.1.1 Metadaten - Basisstruktur nach GovData.de

Metadaten sind ergänzende Informationen zu den Datensätzen und beschreiben die Eigenschaften in einer festgelegten Struktur wie beispielsweise Titel, inhaltliche Beschreibung, Kategorie, Datenformat, Lizenzbestimmung, Aktualisierungszeitpunkt, Versionierung und Kontakt. Die Angaben können als Übersicht des gesamten Datenbestandes dienen und helfen bei der Suche nach einzelnen Dokumenten oder Datensätzen. Damit dies gelingt, sollten sich alle Datenbereitsteller allerdings selbst auf einen abgestimmten Metadatenkatalog als Basisstruktur einigen.

Bundesweit gibt es keine verbindlich festgelegte Metadatenstruktur für Behörden, welche zwingend umzusetzen ist. Die AG Open Data hatte zunächst mangels entsprechender Vorgaben und Alternativen eine Eigenentwicklung in Erwägung gezogen. Mit dem Onlinestart von Govdata.de Anfang 2013 hat das Bundesministerium des Inneren eine Metadatenstruktur für Daten in Deutschland (<https://github.com/fraunhoferfokus/ogd-metadata>) veröffentlicht, die nach Ansicht der AG Open Data als Empfehlung für Bonn übernommen werden sollte. Eine Bonner Eigenentwicklung ist aufgrund der nunmehr vorliegenden Veröffentlichung nicht sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass weitere Datenbereitsteller diese Struktur ebenfalls übernehmen.

Neben diesen obligatorischen Metadaten gibt es erweiterbare optionale Metadaten. Sie berücksichtigen insbesondere die INSPIRE-Richtlinien für Geodaten. Als Ergänzung werden optionale Metadaten für die geografische Granularität, den für die Verschlagwortung genutzten Thesaurus und den Dokumenttyp vorgeschlagen.

Für einen automatisierten Datenaustausch zwischen der Informationsplattform www.bonn.de, dem künftigen OGD-Portal und der vorhandenen Wissenssuche für das Bürgertelefon/115 der Stadtverwaltung Bonn wurden erste Gespräche initiiert. Ziel der Überlegungen ist es, föderal abgestimmte Metainformationen der bundesweit einheitlichen Behördennummer 115 als künftigen Standard ebenfalls zu berücksichtigen.

6.1.2 Metadaten - Initiative OParl/Bo-RIS

Viele Kommunen, Landkreise und Regionen in Deutschland verfügen über Ratsinformationssysteme (RIS) oder Bürgerinformationssysteme, um die Gremienarbeit im Gemeinderat, Kreisrat etc. sowie den Ausschüssen und Bezirksvertretungen zu organisieren.

Die Bundesstadt Bonn setzt mit dem Bonner Rats- und Informations-System (Bo-RIS) eine Eigenentwicklung ein. In diesen RIS-Systemen wird ein großer Teil der lokalpolitischen Initiativen von der ersten Anfrage bis zur Beschlussfassung dokumentiert. Damit stellen RIS eine wichtige Grundlage für die politische Beteiligung und Transparenz von Politik und Verwaltung dar und werden im Hinblick auf die Open Governmentaktivitäten eine zentrale Rolle einnehmen.

Ein bundesweiter IT-Metadaten- und Schnittstellenstandard für die sogenannten Rats- Informations- Systeme (RIS) existiert bislang nicht. Die Initiative OParl (Open Data Initiative von VITAKO, Fraunhofer FOKUS, Offenes Köln und Kommunen zur Standardisierung des offenen Zugriffs auf parlamentarische Informationssysteme) übernimmt auf dem Gebiet eine wichtige Pionierfunktion bei der interkommunalen Koordinierung und Entwicklung. Die mitwirkenden Kommunen, die kommunalen Dienstleister, Initiativen und RIS-Hersteller (Übersicht der Initiatoren und Unterstützer siehe <http://oparl.de/ueber-oparl/>) haben sich darauf verständigt, einen Schnittstellen-Standard zu definieren und später im Produktivbetrieb zu etablieren. So kann es künftig Open Data Entwicklern ermöglicht werden, bundesweit mit einer Anwendung und ohne großen Anpassungsaufwand verschiedene Datenquellen zu nutzen. Die neue RIS-Standardschnittstelle wird daher den Einstieg in die Open Government Data Bemühungen nachhaltig fördern und technisch erleichtern. Die Anwendung des Bonner RIS entspricht technisch schon weitgehend dem angedachten OParl-Standard und kann ohne größeren Aufwand technisch angepasst werden. Eine inhaltliche Unterstützung der Initiative sowie technische Umsetzung eines OParl-Standards wird befürwortet.

6.2 Datenmonitoring OGD-Cockpit

Datenbestände zu öffnen, bedeutet im Regelbetrieb eine immer weiter ansteigende Anzahl von einzelnen Datensätzen technisch auf einem Portal zur Verfügung zu stellen. Gilt es zunächst mögliche Datenbestände in der Verwaltung zu identifizieren und für die Veröffentlichung vorzubereiten, werden im weiteren zeitlichen Verlauf Aktualisierungen oder qualitative Ergänzungen hinzukommen.

Zu welchem Zeitpunkt, in welcher Version und in welcher Form Datensätze im Datenkatalog zur Verfügung stehen, wird Gegenstand der Betrachtung aller beteiligten Akteure sein. Es ist absehbar, dass im Laufe der Zeit die Erwartungshaltung und die Anforderungen an den Datenkatalog allgemein steigen werden. Hierfür ist eine neutrale Diskussionsgrundlage zu schaffen, die für die vorbereitenden Fachbereichsabstimmungen innerhalb der Verwaltung, einem Datenmanagement im Regelbetrieb und der politischen Beratungen erforderlich ist.

Gerade in größeren Verwaltungen stößt die Pflege eines internen Datenkatalogs mit Tabellenkalkulationsprogrammen allerdings schnell an seine Grenzen. CKAN als technisches OGD-Portal ermöglicht keine interne Verwaltung von Datenbeständen vor deren Veröffentlichung. Auch die herkömmlichen Content-Management-Systeme eignen sich nur eingeschränkt für die Erfassung eines internen Datenkatalogs.

Ein Datenmonitoring nach dem Open Government Vorgehensmodell des Zentrums für Verwaltungsforschung Wien (KDZ) bewertet die für den Datenkatalog vorgesehenen und erfassten Datenbestände nach fest definierten Kriterien. Als solche Kriterien bieten sich die vorgenannten zehn Prinzipien der „Offenheit von Daten“ an, also

- Vollständigkeit und Gewährleistung des Datenschutzes
- Primärquellen
- Zeitliche Nähe
- Leichter Zugang

- Maschinenlesbarkeit
- Diskriminierungsfreiheit (damit ist nicht Barrierefreiheit gemeint)
- Verwendung offener Standards
- Lizenzierung
- Dauerhaftigkeit
- Keine Nutzungskosten

sowie eine Begründung, falls von den Kriterien im Ausnahmefall abgewichen werden soll.

Das OGD-Cockpit hat zum Ziel, im Vorfeld zunächst eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen, ob die Daten überhaupt veröffentlicht werden können oder ob „K.o.-Kriterien“ dagegen sprechen. Mithilfe der Kriterien lässt sich eine Bewertung und zeitliche Priorisierung der Veröffentlichung realisieren. Gleichzeitig bietet ein Datenmonitoring den ersten Schritt zur Verbesserung der Datenqualität und eine Grundlage für weitere Evaluierungen.

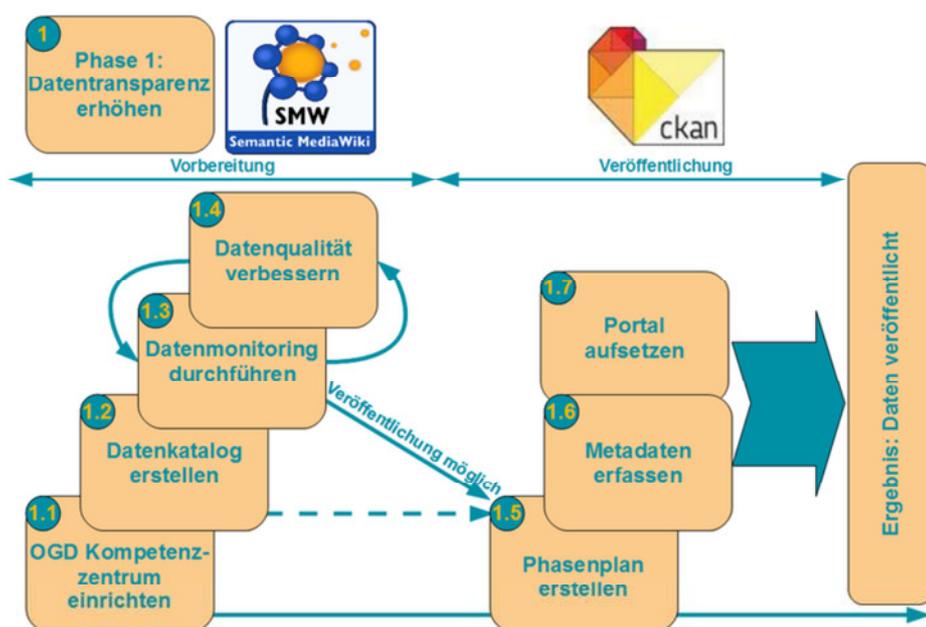


Abbildung:¹⁷

Eine IT-Anwendung als technische Unterstützung existiert bislang nicht. Aus dieser Ausgangslage heraus haben die Städte Bonn, Köln und die österreichische Stadt Linz eine Kooperation vereinbart. Unter Federführung des KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung (Wien) wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, um die Möglichkeit eines semantischen Wikis zur Erfassung, Darstellung und Bewertung eines Datenkataloges auf Open-Source-Basis zu prüfen. Die Ergebnisse wurden auf der OGD D-A-CH-LI Konferenz in Berlin am 16. Mai 2013 demonstriert. Der Prototyp (http://www.ogdcockpit.eu/OGD_Cockpit) basiert auf der Open-Source-Lösung Semantic MediaWiki, einer Erweiterung der Wiki-Software MediaWiki, die mittels Semantic-Web-Technologien ermöglicht, Wikis um Datenbankfunktionen anzureichern. Eine technische und inhaltliche Umsetzung in einen Bonner Regelbetrieb wird durch die AG Open Data befürwortet.

¹⁷ vgl. http://www.ogdcockpit.eu/Datei:Phase_1_-_Software.png

6.3 Portaltechnik

Datensätze und Dokumente in die bestehende www.bonn.de aufzunehmen ist technisch nicht sinnvoll, da sich automatisierte Arbeitsabläufe und technische Schnittstellen nicht in das bestehende Redaktionssystem (CMS) der Bonn.de integrieren lassen. Aus diesem Grund ist eine eigene technische Infrastruktur erforderlich, die aus einem Datenkatalog und einem Redaktionssystem besteht.

6.3.1 Technischer Aufbau eines Datenkataloges

Die AG Open Data hat sich aus der Auswahl mehrerer Produkte heraus für den Einsatz von CKAN als Datenkatalog ausgesprochen. Hierbei handelt es sich um eine weitverbreitete Open Source Software für OGD-Portale mit vielen nützlichen Erweiterungen und Schnittstellen zum Datenaustausch nach bekannten Standards (DCAT für Metadaten, RDF für Linked Open Data, und CWS/WFS für Geowebdienste). Mittels eines übergreifenden Datenaustausches besteht die Möglichkeit, die Bonner Daten auch in andere OGD-Kataloge automatisiert einzupflegen, z.B. die in Aussicht gestellten OGD-Kataloge des Landes NRW, der EU und der vorhandene Plattform Govdata.de des Bundes.

CKAN ist die weltweit führende Open Source Standardanwendung von Open Data Portalen. Die Funktionsweise eines Datenkataloges wird hier gut veranschaulicht:

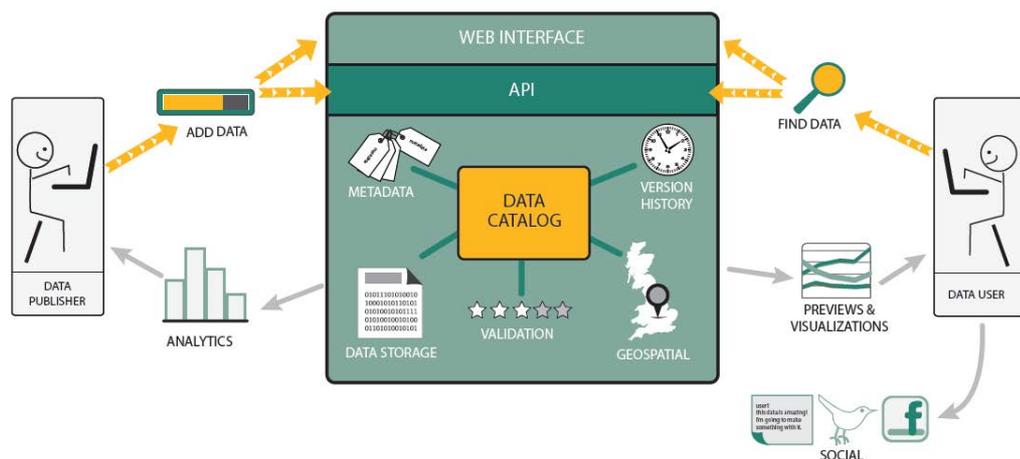


Abbildung:¹⁸

Der Datenkatalog ist aber nur eine technische Komponente. Um den Datenkatalog lesbar zu machen, ist ein Redaktionssystem erforderlich, welches eng mit dem CKAN-Katalog technisch korrespondiert.

¹⁸ vgl. www.ckan.org

Im Detail ist die Funktionsweise anhand der Berliner OGD-Plattform gut erkennbar:

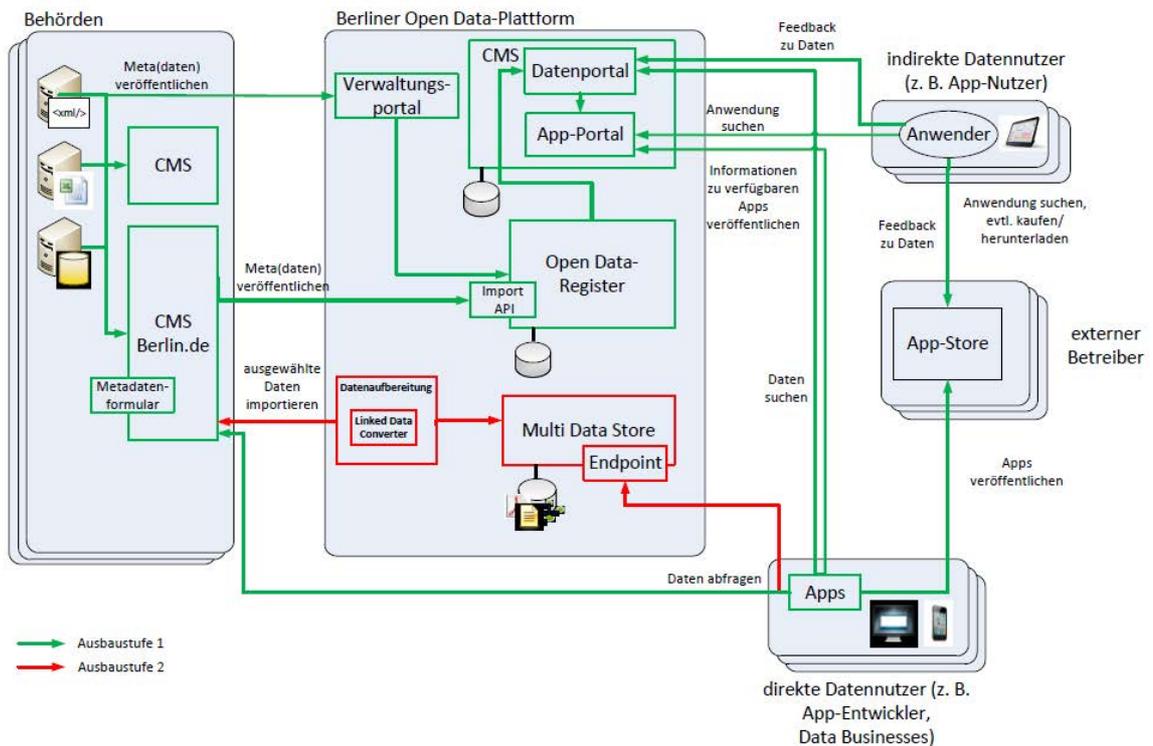


Abbildung:¹⁹

6.3.2 Das Redaktionssystem

Das Content Management System (CMS) dient dazu, den Datenkatalog lesbar zu machen und bietet Suchfunktionen zur besseren Auffindbarkeit von Datensätzen an. Neben den Komponenten Datenkatalog und CMS sind zusätzliche Ausbaustufen, wie oben im Schaubild im Bereich Apps dargestellt, denkbar. Eine solche technische Option ist eher auf Landes- oder Bundesebene sinnvoll und es bleibt abzuwarten, wie die dortigen Weiterentwicklungen voranschreiten. Das CMS muss als Ergänzung zum Datenkatalog technisch passend ausgestaltet sein und sollte ebenfalls ein Open Source Produkt sein.

6.3.3 Technische Entwicklung eines Bonner OGD-Portals

Zum 7. Nationalen IT-Gipfels 2012 in Essen haben Vertreterinnen und Vertreter von 23 Gebietskörperschaften des Rheinlandes eine enge Zusammenarbeit schriftlich vereinbart. Unter anderem gründeten die Städte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Köln, Solingen und Gastgeber Essen, der Landschaftsverband Rheinland, der Landkreis Euskirchen, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis den "Erprobungsraum Rheinland für innovative, vernetzte Verwaltung". Ziel der Initiative ist es, bei der Entwicklung und Erprobung innovativer IT-Angebote für Gesellschaft, Politik und Verwaltung eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen des interkommunalen Austausches wurde mit der Stadt Köln ein interkommunales Projekt für eine CKAN-basierte OGD-Testplattform (Drupaldistribution - DKAN) gestartet, um erste Erfahrungen hinsichtlich des technischen Aufwandes und der Einbindung in die bestehende IT-Infrastruktur zu sammeln. Mit ersten Ergebnissen ist bis Mitte 2014 zu rechnen.

¹⁹ vgl. Berliner Open Data Strategie 2012

7 Fazit und Empfehlungen für ein Bonner OGD-Vorgehensmodell

OGD befindet sich im Behördensektor in einer frühen Entwicklungsphase und unterliegt einer dynamischen Entwicklung. Bundesweit werden OGD-Initiativen und weitere kommunale „OGD-Pioniere“ innerhalb der nächsten drei Jahre maßgeblich die weitere Entwicklung beeinflussen und neue Standards setzen.

Für eine kommunale Umsetzung bestehen derzeit insbesondere rechtliche Herausforderungen. Eine abschließende rechtssichere Begutachtung der Thematik ist nicht möglich, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch eingehende juristische und wissenschaftliche Veröffentlichungen fehlen. Dennoch erscheint ein erster Einstieg realisierbar und bietet die Chance, bundesweit OGD im interkommunalen Austausch aktiv mitzuentwickeln. Die Bundesstadt Bonn kann sich so als innovativer IT-Standort mit einer transparenten und offenen Verwaltung deutlich positionieren.

Unter Berücksichtigung dieser Situation wird eine stufenweise OGD-Umsetzung empfohlen. Das Bonner OGD-Vorgehensmodell ermöglicht einen ersten Einstieg und einen zwischen den Akteuren abgestimmten stufenweisen inhaltlichen Ausbau, welcher auch weitere Open Governmentaspekte berücksichtigt.

Das Bonner OGD-Vorgehensmodell umfasst bis 2016 drei Umsetzungsstufen:

1. Stufe: Politischer Basisbeschluss des Stadtrates zu OGD

Die OGD-Umsetzung in der Stadtverwaltung Bonn erhält durch einen Ratsbeschluss eine politisch legitimierte Basis. Mit diesem grundsätzlichen Bekenntnis zu OGD wird der Stadtverwaltung Bonn der inhaltliche und technische Aufbau eines OGD-Portals für einen dauerhaften Betrieb ermöglicht.

2. Stufe: Einstieg in einen OGD Test- und Regelbetrieb

In einem ersten Umsetzungsschritt werden die bereits unter www.bonn.de veröffentlichten Datensätze mit einer Lizenz versehen und als OGD, soweit dies technisch möglich und nach bestehender Rechtslage zulässig ist, möglichst in offenen Formaten freigegeben.

3. Stufe: Kontinuierlicher OGD-Ausbau mit einer dauerhaften politischen Begleitung und Einbindung der Wissenschaft und Initiativen

In einem darauf folgenden Umsetzungsschritt werden weitere Datensätze auf Grundlage der OGD-Cockpitbetrachtung in der AG Open Data künftig dauerhaft begleitet und abgestimmt sowie anschließend politisch beschlossen.

Das Bonner OGD-Vorgehensmodell wird im Detail wie folgt empfohlen:

7.1 Empfehlungen für politische Basisbeschlüsse

- 7.1.1 OGD gilt als Prinzip und Leitlinie für eine transparente und offene Bonner Verwaltung. OGD gilt künftig, vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Normen, als öffentlich-rechtlicher Standard für alle öffentlich zugänglichen Datensätze der Stadtverwaltung Bonn.

- 7.1.2 OGD fließt als Teilaspekt inhaltlich in eine künftige Bonner Open Government Weiterentwicklung ein. Unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Bürgerbeteiligung Bonn und der Open.NRW-Strategieumsetzung des Landes NRW ist eine Satzung „Open Government Bonn“ als rechtlicher Rahmen zu prüfen.
- 7.1.3 Zur dauerhaften Begleitung durch die Politik und der Öffentlichkeit wird die AG Open Data weitergeführt. Die Ergebnisse gehen durch eine Empfehlung der AG Open Data in Form einer Beschlussvorlage der Verwaltung an den Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda zur formellen politischen Beratung zu.
- 7.1.4 Die OGD-Umsetzung erfolgt mit verfügbaren Datensätzen in elektronischer Form. Die Datensätze der Bundesstadt Bonn werden generell unter der öffentlich-rechtlichen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -“, mit ergänzenden Nutzungsbestimmungen veröffentlicht und fortgeschrieben.

Die Fortschreibung der verwendeten Datenlizenzen und Nutzungsbestimmungen sind generell politisch zu beschließen.

- 7.1.5 Der Metadatenkatalog des Bundesministeriums des Inneren (Govdata.de) wird als Basis übernommen. Ergänzungen der Metadatenstruktur können aufgenommen werden.
- 7.1.6 Folgende bereits unter www.bonn.de abrufbare und öffentliche Datenbestände werden unter Beachtung des Datenschutzes und des Urheberrechtes mit OGD-Nutzungsbestimmungen versehen, durch diesen Ratsbeschluss politisch beschlossen und anschließend sobald wie möglich in einen Bonner OGD-Katalog aufgenommen:

- Bonner Rats- und Informationssystem
- Haushaltspläne, Beteiligungsberichte und Geschäftsberichte
- Alle Veröffentlichungen des Presseamtes und Veröffentlichungen der Fachbereiche
- Öffentlich abrufbare Statistikdaten
- Stadtplan der Bundesstadt Bonn mit den öffentlichen Kartenlayern
- Straßentabelle
- Anliegenmanagement Bürgeranliegen online (bereits als Open 311 Prototyp umgesetzt)

Weitere Datenbestände werden mit der AG Open Data inhaltlich und terminlich abgestimmt, durch Beschluss des Ausschusses für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda beschlossen und anschließend in den Bonner OGD-Katalog aufgenommen.

- 7.1.7 Datensatzfreigabe/Umsetzungsplan:

Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich zu den ersten Basisveröffentlichungen einen Umsetzungsplan von weiteren Geo- und Statistikdatensätzen bis Mitte 2014 vorzulegen.

Alle Dezernate werden bis Ende 2014 nach Open Data geeigneten Datensätzen abgefragt. Die Ergebnisse werden den politischen Gremien vorgelegt.

- 7.1.8 Die OGD-Geschäftsstelle, welche die OGD Aktivitäten vonseiten der Verwaltung koordiniert und inhaltlich weiterentwickelt, wird in der Stadtverwaltung Bonn in der bisherigen Form, ohne zusätzliche personelle Ausstattung, weitergeführt.

7.1.9 Zusätzliche Finanz- und Personalaufwendungen stehen generell unter dem Vorbehalt weiterer politische Beschlüsse.

7.1.10 Open Data Veranstaltungen von Initiativen werden unterstützt.

7.2 Umsetzungsempfehlungen

Als sogenanntes „Geschäft laufender Verwaltung“ werden folgende Punkte umgesetzt:

7.2.1 Anpassungen bzw. Änderung der vorhandenen IT-Dienstanweisungen:

Die vorhandenen Dienstanweisungen der Stadtverwaltung Bonn werden nach dem Ratsbeschluss sobald wie möglich um einen OGD-Inhalt ergänzt.

7.2.2 Beschaffungen von IT-Anwendungsverfahren erfolgen in der Stadtverwaltung Bonn künftig verpflichtend unter Berücksichtigung von OGD. Ausnahmen sind durch den Fachbereich zu begründen.

7.2.3 Umsetzung des Prototypen „OGD-Cockpit“ in einen Bonner Regelbetrieb:

Die Anwendung zu einem OGD-Datenmonitoring wird im Jahr 2014 durch die Bundesstadt Bonn mit den Projektpartnern weiter zu einem Einsatz im Regelbetrieb entwickelt. Die Finanzmittel sind hierfür bereits etatisiert.

7.2.4 Open Data Portal Prototypeinführung:

Die Bundesstadt Bonn setzt im Jahr 2014 einen Prototypen technisch auf Basis von Open Source Komponenten um. Als Datenkatalog wird die Open Source Plattform CKAN (Comprehensive Knowledge Archiv Network) oder die entsprechende Plattform auf Drupal-Basis (DKAN) verwendet. Der technische Ausbau hin zu einem Informationsregister wird angestrebt.

7.2.5 Die Verwaltung bringt das OGD-Cockpit und das Open Data Portal als Projektpartner in die Initiative „Erprobungsraum Rheinland“ ein.

7.2.6 Die Verwaltung unterstützt die interkommunale Gemeinschaft „Open Data Cities“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

7.2.7 Die Verwaltung unterstützt weiter die Initiative zur Standardisierung des offenen Zugriffs auf parlamentarische Informationssysteme in Deutschland (OParl).

7.2.8 Das künftige Content Management System der www.bonn.de wird im Zuge des geplanten Relaunches technisch als Open Data-Informationsbasis (Datenkern) ausgerichtet und mit Open Data-Standardschnittstellen versehen. Der Metadatenstandard der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird berücksichtigt.

7.2.9 Um Open Data wissenschaftlich zu begleiten, wird eine sofortige Zusammenarbeit mit Fraunhofer IAIS zu Linked Open Data sowie mit der Universität Bonn angestrebt.

7.2.10 Die Open Data-Aktivitäten werden jährlich evaluiert und fließen zusammen mit den Leitlinien zur Bürgerbeteiligung in eine Bonner Gesamtstrategie Open Government ein, welche inhaltlich auf Basis der vorgesehenen Open.NRW-Strategieentwicklung des Landes NRW aufsetzen soll.

Glossar

Creative Commons

Creative Commons (CC) ist eine Non-Profit-Organisation, die in Form vorgefertigter Lizenzverträge eine Hilfestellung für die Veröffentlichung und Verbreitung digitaler Medieninhalte anbietet. Siehe: <http://de.creativecommons.org>

CKAN

Comprehensive Knowledge Archiv Network ist eine Open Source System zum Speichern und Verteilen von Daten. Siehe: <http://ckan.org/>

DKAN ist eine inhaltlich entsprechende Drupal Distribution

CMS

Content Management System ist eine Software zur gemeinschaftlichen Bearbeitung von Webseiten.

Datenlizenz-Deutschland

Ist eine Bedingung, unter denen ein Datensatz oder ein Dokument genutzt werden kann. Siehe: <https://www.govdata.de/lizenzen>

DSG NRW

Datenschutzgesetz NRW, <https://recht.nrw.de>

EGovG

Bundesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften. Siehe: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/473/47380.html>

Erprobungsraum Rheinland

Die Städte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Köln, Solingen und Gastgeber Essen, der Landschaftsverband Rheinland, der Landkreis Euskirchen, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis haben eine Zusammenarbeit für innovative, vernetzte Verwaltung vereinbart.

Govdata-Portal

Datenportal des Bundesministerium des Inneren. Siehe: <https://www.govdata.de>

IFG

Informationsfreiheitsgesetz. Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Informationsfreiheitsgesetz>

IWG

Informationsgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen. Siehe: <http://www.gesetze-im-internet.de/iwg/>

Linked Open Data

Bezeichnet die im Internet verfügbaren Daten, die per Uniform Resource Identifier (URI) identifiziert sind und darüber direkt per HTTP abgerufen werden können und ebenfalls per URI auf andere Daten verweisen. Siehe: http://de.wikipedia.org/wiki/Linked_Open_Data

Metadaten

Metadaten sind ergänzende Informationen zu den Datensätzen und beschreiben die Eigenschaften in einer festgelegten Struktur wie beispielsweise Titel, inhaltliche Beschreibung, Kategorie, Datenformat, Lizenzbestimmung, Aktualisierungszeitpunkt, Versionierung, Kontakt.

ODbL

Die Open Database Licence ist eine freie Datenbank-Lizenz mit einer Klausel, die festschreibt, dass die Bearbeitungen des Werks nur dann erlaubt sind, wenn alle Änderungen ausschließlich unter den identischen oder im Wesentlichen gleichen Lizenzbedingungen weitergegeben werden. Als namhaftes Projekt verwendet OpenStreetMap die ODbL.

OParl

Die Initiative OParl setzt sich zusammen aus den Akteuren VITAKO, Fraunhofer FOKUS, Offenes Köln und Kommunen setzt sich für eine Standardisierung des offenen Zugriffs auf parlamentarische Informationssysteme ein.

Open Data Cities

Informeller interkommunaler Innovationszirkel zu Open Data unter dem Dach der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). Siehe: <http://www.kgst.de/aktuelles/nachricht/innovationszirkel-open-data-cities.dot>

OGD-Cockpit

Sematisches Wiki zur Erfassung, Darstellung und Bewertung eines Datenkataloges auf Open-Source-Basis. Siehe: http://www.ogdcockpit.eu/OGD_Cockpit

Open Government Data

Der Begriff OGD beschreibt in erster Linie Datenbestände des öffentlichen Sektors, die von Politik und Verwaltung im Interesse der Allgemeinheit ohne jedwede Einschränkung zur freien Nutzung, zur Weiterverbreitung und zur Weiterverwendung für externe Dritte zugänglich gemacht werden.

Open311

Offener Kommunikationsstandard zum Datenaustausch von interaktiven Servicediensten zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern. Siehe: <http://open311.org/>

Open.NRW

Projekt des Landes NRW, um eine Open-Government-Strategie für Nordrhein-Westfalen zu entwickeln. Siehe: <http://www.nrw.de/opennrw/opennrw-1/das-projekt.html>

Open Source

Quelloffene Software, deren Lizenzbestimmungen besagen, dass man mit deren Empfang auch den dazugehörigen Software-Quelltext erhält und beliebig kopiert, verbreitet und genutzt werden kann.

PSI-Richtlinie

Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (wird auch kurz PSI-Richtlinie – nach dem englischen Titel „Re-use of Public Sector Information“ – genannt. Das Informationsweiterverwendungsgesetz setzt die PSI-Richtlinie in Deutschland um. Siehe: [http://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_2003/98/EG_\(PSI-Richtlinie\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_2003/98/EG_(PSI-Richtlinie))

SMW

Semantic Media Wiki ist eine freie Open-Source-Softwareerweiterung zum Media Wiki. Siehe: http://semantic-mediawiki.org/wiki/Semantic_MediaWiki_%E2%80%93_Startseite

UIG

Umweltinformationsgesetz. Siehe: http://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/

VIG

Verbraucher Informationsgesetz. Siehe: <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Verbraucherschutz/Verbraucherinformationsgesetz.html>

AG Open Data

An der AG Open Data haben Vertreterinnen und Vertreter der Bonner Stadtratsfraktionen, Vertreterinnen und Vertreter von Bonner Institutionen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bonner Stadtverwaltung und Private teilgenommen.

Weitere Informationen zu der AG Open Data sind unter <http://opendata.bonn.de> sowie <https://twitter.com/opendatabonn> abrufbar.

Ein besonderer Dank für die Mitarbeit an den Leitlinien Open Government Data gilt:
Prof. Dr. Klaus Greve, Sabine Kaldorf, Michael Lobeck, Alexander May, Johannes Nordhorn, Roland Olbricht, Damian Paderta, Wolfgang Schell, Werner Schmitz, Dr. Angi Voß

Die Leitlinien Open Government Data wurden durch die Bundesstadt Bonn zusammengefasst.

Kontaktadresse:
Bundesstadt Bonn
Amt für Organisation und Informationstechnologie
Sven Hense
Berliner Platz 2
53111 Bonn

E-Mail: opendata@bonn.de



STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Bundestadt Bonn, Amt für Organisation und Informationstechnologie, Presseamt, November 2013, Auflage: 200, Druck: Hausdruckerei

Anlage zu 1:**Stellungnahme der Bundesstadt Bonn im Rahmen der Beteiligung gemäß § 10 Abs. 1 ROG zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen**

Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen trifft Festlegungen zu den mittel- und langfristigen strategischen Zielen der räumlichen Entwicklung des Landes und führt nun die beiden bisherigen Planwerke, das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und den Landesentwicklungsplan zusammen.

Die Stadt Bonn begrüßt ausdrücklich diese rechtlich-instrumentelle Vereinfachung, die zur besseren Verständlichkeit und Transparenz der Vorgaben und Leitbilder des Landes beiträgt. Ebenso begrüßt die Bundesstadt Bonn die Einordnung des Planwerks in die maßgeblichen veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen des demographischen Wandels, der Globalisierung der Wirtschaft, des Klimawandels und der Entwicklungen im Einzelhandel, denen sich alle Bereiche der räumlichen Planung, von der Raumordnung des Landes bis zur kommunalen verbindlichen Bauleitplanung, zu stellen haben.

Die Bundesstadt Bonn äußert sich im Folgenden nicht zu allen Themen und Festlegungen des LEP. Die Stellungnahme enthält stattdessen nur diejenigen Themen, die aus Sicht der Bundesstadt Bonn kritisch-konstruktiv kommentiert werden müssen. Die Reihenfolge der Nennung der Ziele bzw. Grundsätze ergibt sich aus der Gliederung des LEP-Entwurfs.

ZU 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)**

Ergänzung in der Aufzählung:

- Berücksichtigung des oberflächigen Wasserabflusses bei Starkregenereignissen und Sturzfluten

Zu 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit**5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen**

Der jetzt vorliegende LEP-Entwurf trifft mit der Metropolregion Nordrhein-Westfalen eine neue Festlegung. Dass diese Abgrenzung eher geeignet ist, Standortvorteile im europäischen Maßstab zu entwickeln, wird bezweifelt. Die Abgrenzung ist zwar administrativ eindeutig, funktional jedoch nicht begründbar.

Aus Sicht der Bundesstadt Bonn ist eine Metropolregion NRW nicht zielführend, da die Metropolregionen von gemeinsamen Interessen und einem Zusammengehörigkeitsdenken geprägt werden. Dieses ist aber durch eine Ausweitung der Metropolregion auf das ganze Land, angesichts der unterschiedlichen wirtschaftlichen, landschaftlichen und demographischen Gegebenheiten nicht möglich.

Ergänzend wird auf die „Gemeinsame Erklärung des Rheinlands zur Berücksichtigung einer Metropolregion Rheinland im neuen Landesentwicklungsplan NRW“ verwiesen.

Zu 6. Siedlungsraum

6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Die Bundesstadt Bonn begrüßt die im Ziel genannte Absicht einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Erläuterungen führen – wie an einer Reihe anderer Stellen des LEP – dazu aus, dass die Beurteilung des jeweiligen Bedarfs nach einer landeseinheitlichen Methode erfolgen soll. Diese Methode liegt derzeit nicht vor, ein entsprechender Erlassentwurf ist zwischenzeitlich zurückgezogen worden. Ob vor diesem Hintergrund der bestehenden Unklarheiten über Methode und Ergebnis der Bedarfsermittlung das formulierte Ziel die Anforderung der Endabgewogenheit als Grundlage einer verbindlichen Vorlage tatsächlich erfüllt, ist aus Sicht der Bundesstadt Bonn zweifelhaft. Eine Formulierung als Grundsatz scheint angemessener.

In den Erläuterungen wird ebenfalls ausgeführt, dass der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum eine nachrichtliche Darstellung aus den jeweiligen Regionalplänen darstellt. Diese werden derzeit oder in Folge der LEP-Neuaufstellung überarbeitet, sodass die zeichnerische Darstellung des LEP in Kürze überholt sein wird.

6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Auch die Zuführung nicht mehr für Siedlungszwecke benötigter Flächen zum Freiraum ist grundsätzlich begrüßenswert. Da dies ebenfalls – richtigerweise – an die Bedarfssituation gekoppelt ist, besteht auch hier die Unsicherheit der fehlenden Grundlagen zur Bedarfsermittlung. Daher wäre auch hier die Formulierung nicht als bindendes Ziel, sondern als zu berücksichtigender Grundsatz sinnvoll.

Von Seiten der planenden Kommune muss es weiterhin möglich sein, Planungsspielräume zu besitzen, um den unterschiedlichsten Ansprüchen, z. B. Infrastruktur und Daseinsvorsorge gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel und die weiteren, in der Einleitung genannten aktuellen und künftigen Herausforderungen, nachzukommen (ohne Flächen keine Spielräume).

6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Dieses Ziel ist direkt aus dem Leitbild der Reduktion des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Nordrhein-Westfalen auf 5 ha bis zum Jahr 2020 und langfristig auf „Netto-Null“ abgeleitet. In diesem Ziel sind die grundlegenden Festlegungen des Kapitels – die unmittelbare Verknüpfung der Siedlungsflächenausweitung mit dem Bedarf, die „Rückgabe“ nicht mehr benötigter Siedlungsfläche, Vorrang der Innenentwicklung sowie des Ziels des Flächentauschs – kumulativ als Voraussetzung zur Ausweitung der Siedlungsfläche zusammengefasst. Hier helfen die Erläuterungen nicht weiter. So hat die Regionalplanung die Festlegung von Siedlungsbereichen an der Erreichung des Flächenspar-Leitbildes auszurichten. Hierzu erfassen sie „den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche“

(Monitoring). Auch hier bleiben Methode und Inhalt unklar.

Insgesamt enthält das Kapitel 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum eine Reihe von als Zielen verbindlichen Vorgaben

(6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung,
6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven,
6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung,
6.1-10 Ziel Flächentausch,
6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung),

die aus Sicht der Bundesstadt Bonn unmittelbar den Spielraum der kommunalen Planungshoheit spürbar einschränken. Diese Festlegungen finden sich teilweise wortgleich bspw. in § 1a BauGB Abs. 2, wo sie bundesgesetzlich dem Bereich der Abwägung im Planungsprozess der Bauleitplanung und damit der Planungshoheit der Gemeinde zugeordnet sind. Die Bundesstadt Bonn hält es für zweifelhaft, dass die landesgesetzlichen Vorgaben des LEP geeignet sind, hier der kommunalen Planungshoheit einschränkende Vorgaben zu machen.

6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Mit diesem Ziel wird eine zusätzliche Kategorie der Allgemeinen Siedlungsbereiche eingeführt. Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche, auf die die Siedlungsentwicklung auszurichten ist, zeichnen sich durch ein räumlich gebündeltes Angebot in Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen auf. Grundsätzlich ist auch hier die verfolgte Absicht zu begrüßen, allerdings ist die Qualität als bindende Vorgabe („Ziel“) zu strikt, sie engt den Spielraum kommunaler Planungshoheit unverhältnismäßig ein.

Zu 7. Freiraum

7.4. Wasser

Im Abschnitt Wasser wird nur auf Überschwemmungsgebiet hinsichtlich der Überflutungsgefahr eingegangen. Das Thema der „Sturzfluten“ und „Starkregen“ wird ausschließlich als „Klimaanpassungsthema betrachtet, nicht jedoch im Rahmen des Gesamtzusammenhanges der Wasser- und Flächenbewirtschaftung.

Im Rahmen der Zielformulierungen des Kapitels 7.4 wird deshalb als zu ergänzendes Ziel vorgeschlagen:

„Im Rahmen der Siedlungsentwicklung und Bewirtschaftung der Siedlungsflächenreserven sind geeignete Flächen für den oberirdischen schadlosen oder schadarmen Abfluss und Rückhalt von Starkregenereignissen, die die Kapazitäten eines regelgerechten Kanalnetzes überschreiten zu entwickeln. Dabei ist besonderer Schwerpunkt auf die doppelte bzw. mehrfache Nutzbarkeit der entsprechenden Flächen zu legen. Dies betrifft nicht nur öffentliche Flächen, sondern auch Flächen innerhalb von Bauleitplanungen.“

Zu 8. Verkehr und technische Infrastruktur

8.1 Verkehr und Transport

8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

Bonn ist als landesbedeutsamer Hafen festgelegt, für den die erforderlichen Standortpotenziale bedarfsgerecht zu sichern sind. Die Bundestadt Bonn weist darauf hin, dass entsprechende Flächenpotenziale bereits heute nur in sehr eingeschränktem Maße zur Verfügung stehen.

Zu 10. Energieversorgung

10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

In diesem Ziel werden die Träger der Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Mindestumfang festzulegen. Für das Planungsgebiet Köln (entsprechend dem Regierungsbezirk Köln) wird eine Mindest-Gesamtfläche von 14.500 ha festgelegt. Diese Fläche geht einerseits zurück auf die für das Land NRW ermittelte Potenzialfläche nach einem sog. Leitszenario in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), andererseits auf die politisch gesetzte Vorgabe eines Mindestanteils der Windenergie an der Stromversorgung. Die Vorgabe eines solch starren Mengengerüsts auf der Grundlage landesweiter und nicht ausreichend differenzierter Untersuchungen erscheint problematisch. Wesentliche Belange bei der Ermittlung potenzieller Standorte für Windkraftanlagen (bspw. erweiterte Artenschutzprüfung, Luftsicherheit) konnten bei der Ausweisung der Potentialflächen nicht einfließen. Da somit eine abschließende Abwägung der Belange nicht vorgenommen werden konnte, kann diese Vorgabe keinen Zielcharakter haben. Um diese Vorfestlegung zu vermeiden, erscheint die Formulierung als Grundsatz der Raumordnung sinnvoller.

Gemeinsame Erklärung des Rheinlandes zur Berücksichtigung einer Metropolregion Rheinland im neuen Landesentwicklungsplan NRW

Die Städte und Kreise des Rheinlands haben sich, angeregt durch die von Köln und Düsseldorf gemeinsam veranstalteten RegioGipfel, auf den Weg begeben zu einer intensiven regionalen Kooperation und zu einer gemeinschaftlichen Wahrnehmung bzw. Vertretung ihrer regionalen Interessen im nationalen und internationalen Maßstab. Sie beabsichtigen, im Verbund mit den Industrie- und Handelskammern die Stärken ihrer Region gemeinsam herauszustellen, sie weiter zu entwickeln und Herausforderungen gemeinsam zu meistern.

Die unter dem Arbeitstitel „Initiative Metropolregion Rheinland“ anhand konkreter Projekte begonnene Zusammenarbeit wird von einer breiten Zustimmung getragen; sie soll in den nächsten Jahren unter Einbeziehung der Regionalräte und bestehender Regionalmanagement-Einheiten durch geeignete Kooperationsstrukturen verstetigt werden, die zwischen den Beteiligten noch zu vereinbaren sind.

Diese kooperative Zusammenarbeit im Rheinland ist von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung ganz Nordrhein-Westfalens. Eine national und international stark positionierte „Metropolregion Rheinland“ kann als Vorreiter für Innovation und Wachstum auf das ganze Land ausstrahlen und letztlich ihre Rolle als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.

Die Verankerung dieser Metropolregion im neuen Landesentwicklungsplan NRW soll dazu dienen, die nationale und internationale Bedeutung der Metropolregion Rheinland in allen maßgeblichen Politikbereichen adäquat und auf Augenhöhe zu anderen Metropolregionen herauszustellen.

Die Unterzeichner sprechen sich deshalb dafür aus, anstelle der von der Landesregierung im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) hinterlegten „Metropolregion NRW“ eine „Metropolregion Rheinland“ in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Sie fordern die Landesregierung auf, die Etablierung dieser Metropolregion im Interesse des ganzen Landes aktiv zu unterstützen.

Unterschrift Oberbürgermeister / Landrat

Unterschrift Planungsdezernent

Fakten und Hintergründe zur gemeinsamen Erklärung des Rheinlandes zur Berücksichtigung einer Metropolregion Rheinland im neuen Landesentwicklungsplan NRW

1. Konzept der Metropolregionen in Deutschland und Europa

Vor dem Hintergrund von Globalisierung und Wissensgesellschaft, von europäischer Integration und demografischem Wandel gewinnt die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Regionen zunehmend an Bedeutung. Eine Schlüsselrolle wird dabei sowohl in Deutschland als auch in Europa den Metropolregionen zugewiesen, die als Knoten der internationalen Wirtschaftsverflechtungen die zukünftige Raumentwicklung maßgeblich prägen werden.

Metropolregionen verstehen sich als regionale Entwicklungsbündnisse öffentlicher und privater Akteure mit gemeinsamen Interessen und Entwicklungsstrategien auf den Gebieten Infrastruktur, Standortmarketing, Wissenschaft, Technologie und Innovation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Lebensqualität.

Vorrangiges Ziel von Metropolregionen ist es, im Wettbewerb um kreative Köpfe und Zukunftsinvestitionen die spezifischen Potenziale der einzelnen Regionen zu stärken, um so Innovation und Wachstum zu fördern – und zwar nicht nur in den Kernstädten, sondern in ihrem gesamten regionalen Umfeld. Das Konzept der Metropolregionen zielt demnach auf ein regionales Wachstumsbündnis zwischen den Kernen, dem Umland und den zugeordneten Verflechtungsräumen von Metropolen und verfolgt so die Idee einer regionalen „Verantwortungsgemeinschaft“.

In der europäischen Strukturpolitik nimmt die Schaffung eines Netzes von Metropolregionen, die im EU-Raum dezentral verteilt und international gut erreichbar sein sollen, eine Schlüsselrolle für die Verbesserung des Wirtschaftswachstums, des räumlichen Ausgleichs und des Zusammenhalts der EU (Kohäsion) ein. Entsprechend wird erwartet, dass sich der Schwerpunkt der EU-Förderung in den nächsten Jahren zunehmend auf diese Raumebene beziehen wird.

Aus deutscher Sicht ist der Zusammenschluss zu Metropolregionen zudem ein probates Instrument, um in der stark polyzentrisch geprägten Raumstruktur Deutschlands mit einer Vielzahl mittelgroßer Wachstumskerne unterschiedlicher Kompetenzen wirtschaftsstarke Raumeinheiten zu definieren, die von internationalen Investoren wahrgenommen werden, europäische Fördermittel einwerben und gegenüber Bund und Land auf ihren Investitionsbedarf aufmerksam machen können.

2. Festlegung von Metropolregionen im Landesentwicklungsplan

Im geltenden Landesentwicklungsplan wurde bereits 1996 sehr weitsichtig eine „Metropolregion Rhein-Ruhr“ als Ziel der Landesplanung festgelegt. Diese gemeinsame Perspektive des Ruhrgebiets und des Rheinlands wurde jedoch in der Folgezeit weder von den lokalen und regionalen Akteuren angemessen aufgegriffen noch ernsthaft von den Landespolitik verfolgt, so dass sie faktisch als gescheitert angesehen werden muss. Folglich führt auch das Regionalmonitoring des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) die beiden Regionen Ruhrgebiet und Köln/Bonn als jeweils eigenständige Kerne einer dadurch ausgefüllten Metropolregion Rhein-Ruhr.

Real ausgefüllt wird die territoriale Hülle der Metropolregion Rhein-Ruhr derzeit durch die beiden Regionen Ruhrgebiet und Region Köln/Bonn. So firmiert das Ruhrgebiet seit 2005 als Metropole Ruhr; 2008 hat sich der Region Köln/Bonn e.V. als Metropolregion Köln/Bonn verortet, um auf Bundesebene im Initiativkreis Deutscher Metropolregionen (IKM) und auf europäischer Ebene im Netzwerk Europäischer Metropolregionen (METREX) die Belange dieser Region zu vertreten. Eine entsprechende Organisationsstruktur für das gesamte Rheinland existiert derzeit noch nicht.

Im Entwurf des LEP 2025 wird unter „5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen“ das ganze Land Nordrhein-Westfalen als „Metropolregion NRW“ definiert. Damit folgt das Land dem generellen Trend, bei dem die deutschen Metropolregionen in den vergangenen Jahren ihre territorialen Reichweiten stark ausgedehnt haben. Die bisherige Definition einer Metropolregion Rhein-Ruhr wird nicht mehr erwähnt.

3. Berücksichtigung einer Metropolregion Rheinland im Landesentwicklungsplan 2025

Die Städte und Kreise des Rheinlandes halten den Vorschlag des Landes für eine „Metropolregion NRW“ nicht für zielführend, weil Metropolregionen als freiwillige Verbünde interessierte Schlüsselakteure benötigen, die ausgehend von gemeinsamen Interessen und einem gewachsenen regionalen Zusammengehörigkeitsgefühl die Region positionieren wollen. Diese Faktoren sind innerhalb des Rheinlands vorhanden, fehlen hingegen dem Vorschlag des Landes im LEP-Entwurf. Als staatliche Vorgabe jedoch ist die von der Landesregierung vorgeschlagene Metropolregion NRW eine politische Fiktion, die ohne regionale Kooperationskultur „von unten“ nicht mit Leben gefüllt werden kann.

Durch die Ausweitung des Metropolregion-Begriffs auf ganz NRW würde zudem die tatsächlich messbare Konzentration der metropolitanen Funktionen (Entscheidungs- und Kontrollfunktionen, Innovations- und Wettbewerbsfunktion, Gatewayfunktion, Symbolfunktion) und deren jeweils überproportionale Ausprägung und Konzentration entlang der Rheinschiene in ihrer Sichtbarkeit und Positionierung gegenüber Dritten auf nationaler und internationaler Ebene geschwächt (vgl. Blotevogel / Volgmann, 2013). Dies widerspricht dem Interesse des Rheinlandes, kann aber auch nicht im Interesse des gesamten Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Im Vergleich mit den wichtigsten deutschen Metropolregionen stellt das Rheinland eine wirtschaftlich leistungsstarke und bevölkerungsreiche Gebietskulisse dar, die laut einer aktuellen Kurzstudie der Universität Wien mit dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung bezüglich der metropolitanen Indikatoren „Standorte von Unternehmenssitzen“, „privatwirtschaftliche Forschung und Entwicklung“, „Marktpotenzial und Marktvolumen“, „Verkehr“ sowie „Kulturökonomie und Medien“ jeweils einen Platz in der Spitzengruppe einnimmt. Im europäischen Maßstab ist das Rheinland darüber hinaus als Energieregion und als zentral gelegene Logistikregion für die europäischen Verkehrsströme von herausragender Bedeutung. Diese Fakten sprechen für eine Verankerung einer Metropolregion Rheinland im künftigen Landesentwicklungsplan.

Quellen

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen: LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Entwurf Stand 25.6.2013. Düsseldorf, 2013

Blotevogel, Prof. Dr. Hans H / Volgmann, Dr. Kati: Die Metropolregion Rheinland im Vergleich mit den anderen deutschen Metropolregionen. Kurzstudie. Dortmund und Wien, 2013

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Erläuterungen:

EE = Erhöhung der Einnahme
MA = Minderung der Ausgabe

Liste Nr. VIII/2013

| Lfd. Nr. | Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung | Finanzposition Bezeichnung Sachkonto | Bisherige Haushalts- ermächtigung | Erhöhung um | Deckung bei | | | Begründung | |
|----------|---|---|---|----------------|---|--|----------------|------------|--|
| | | | | | Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung | Finanzposition Bezeichnung Sachkonto | durch EE/MA | | um |
| 1. | 1.12.01 166001201 Gemeindestraßen 6601610 | 72.1000 Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen 523500 | 3.502.385,30 | 293.000,00 | 1.12.08 170001208 Straßenreinigung u. Winterdienst 1.70.00.12.08.01 | 74.1000 Sonst. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungs- tätigkeit 543190 | MA | 293.000,00 | Mehrbedarf aufgrund objektgenauer Ermittlung des Leistungsumfangs für die ordnungsgemäße Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen. |
| 2. | 1.12.02 166001202 Kreisstraßen 6601620 | 72.1000 Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen 523500 | 238.693,97 | 2.400,00 | 1.12.08 170001208 Straßenreinigung u. Winterdienst 1.70.00.12.08.01 | 74.1000 Sonst. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungs- tätigkeit 543190 | MA | 2.400,00 | Mehrbedarf aufgrund objektgenauer Ermittlung des Leistungsumfangs für die ordnungsgemäße Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen. |
| 3. | 1.12.03 166001203 Landesstraßen 6601630 | 72.1000 Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen 523500 | 222.731,15 | 87.000,00 | 1.12.08 170001208 Straßenreinigung u. Winterdienst 1.70.00.12.08.01 | 74.1000 Sonst. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungs- tätigkeit 543190 | MA | 87.000,00 | Mehrbedarf aufgrund objektgenauer Ermittlung des Leistungsumfangs für die ordnungsgemäße Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen. |

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Liste Nr. II/2014

Erläuterungen:

EE = Erhöhung der Einnahme

MA = Minderung der Ausgabe

| Lfd. Nr. | Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung | Finanzposition Bezeichnung Sachkonto | Bisherige Haushalts- ermächtigung | Erhöhung um | Deckung bei | | | Begründung | |
|----------|---|---|---|----------------|---|---|----------------|------------|--|
| | | | | | Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung | Finanzposition Bezeichnung Sachkonto | durch EE/MA | | um |
| 1. | 1.01.13 190000113 Arbeitsicherheit 1.90.00.01.13.01 | 72.1000 Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen 520000 | 32.000,00 | 45.000,00 | 1.16.03 120101603 Liquiditätsmanagement 1.20.10.16.03.01 | 75.1000 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen 550000 | MA | 45.000,00 | Bereitstellung der Mittel für den externen Gefahrgutbeauftragten. Die Anmeldung der Mittel für den Haushalt 2013/2013 ist versehentlich versäumt worden. |

Anlage 1

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn
(Vergnügungssteuersatzung)**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 1143), geändert durch die Satzung vom 8. September 2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 628), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 5, Satz 7 erhält folgende Fassung

„Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Artikel I tritt rückwirkend am 01. Januar 2006 in Kraft.

alte Fassung

neue Fassung

Vergnügungssteuersatzung
der Bundesstadt Bonn

Vergnügungssteuersatzung
der Bundesstadt Bonn

Vom 16. Dezember 2005

Vom 16. Dezember 2005

§ 11 Abs. 5

§ 11 Abs. 5, Satz 7

....

....

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung. Ein Steuerbescheid ist nur dann von der Stadt zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
Ein Steuerbescheid ist nur dann von der Stadt zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

Datum: 23. Dezember 2013 10:19:35 MEZ

An: "Faber, Michael (Linksfraktion)", Dorothee Paß-Weingartz , Finger, Peter (Bündnis90_Die Grünen-StV), "Wimmer, Bernhard (BBB-StV)" , "Gilles, Klaus (CDU-StV)">, Hümmerich, Werner (FDP-StV) , Richter, Bärbel (SPD-StV) , "Dr. Klaus-Peter Gilles" , Bärbel Richter **Kopie:** Hörig, Monika (13)

Betreff: Beanstandung

An die Vorsitzenden
der Fraktionen im Rat der Stadt Bonn

Beanstandung Ratsbeschluss SWB GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beanstandung des Ratsbeschlusses, mit dem der Rat im September 2013 auf der Grundlage eines Dringlichkeitsantrages mit Mehrheit entschieden hatte, das Stadtwerke-Aufsichtsratsmitglied Werner Esser abzu berufen, weil dieser sich im Aufsichtsrat der SWB GmbH angeblich nicht an einen Ratsbeschluss vom 23.05.2013 gehalten hatte, ziehe ich hiermit zurück.

Um möglichst viele "Baustellen" noch in diesem Jahr zu schließen, habe ich mich wenige Tage vor Weihnachten bei Regierungspräsidentin Gisela Walsken nach dem Stand der Prüfung der Beanstandung erkundigt. Man teilt dort meine Auffassung, dass der Ratsbeschluss wegen nicht gegebener Dringlichkeit zu beanstanden war. Das sei eindeutig. Was die Rechtmäßigkeit der Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds Esser angehe, kann allerdings derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass man am Ende der Prüfung zu einem anderen Ergebnis kommt.

Ich hatte Ihnen in der Begründung meiner Entscheidung mitgeteilt, dass es sich um eine schwierige Abwägung gehandelt hatte und nicht zu prognostizieren sei, "ob die Aufsichtsbehörde bzw. ein Gericht meiner vorstehenden Einschätzung uneingeschränkt und in Gänze folgen wird, da es hier zum Teil um die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe geht bzw. teilweise unterschiedliche Meinungen in Rechtsprechung und Literatur vertreten werden. Ich muss nach eingehender Prüfung allerdings davon ausgehen, dass die vorgenannten Gründe eine Beanstandung gebieten."

Da der Grund für die Entstehung des Konfliktes im Rat der Stadt Bonn inzwischen längst ausgeräumt ist und der Aufsichtsrat einstimmig einen Konsens in der strittigen Sache gefunden hat, möchte ich nicht noch weitere Zeit bis zum Abschluss der Prüfung durch die Bezirksregierung verstreichen lassen und strebe an, stattdessen den Konflikt zum Jahresende endgültig beizulegen.

Ich reiche damit der Ratsmehrheit die Hand, die nun entscheiden muss, ob sie für die nur noch eine oder zwei Sitzungen des Aufsichtsrats bis zur Kommunalwahl im Mai 2014 noch an der Abberufung von Herrn Esser festhalten will oder ob nun nicht Frieden einkehren kann.

Mit den besten Wünschen für die Festtage und das Neue Jahr.

Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister